



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Forschungsbericht Nr. 167

Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten

Laura Treskow, Bettina Zietlow und Lena Deyerling

2022



FORSCHUNGSBERICHT Nr. 167

**Psychosoziale Prozessbegleitung –
Auswirkungen auf den Strafprozess und
die Prozessbeteiligten**

Laura Treskow, Bettina Zietlow & Lena Deyerling

2022

Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KfN)

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: kfn@kfn.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-948647-16-2

Druck: DruckTeam Druckgesellschaft mbH, Hannover.

© Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. 2022

Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel. (05 11) 3 48 36-0, Fax (05 11) 3 48 36-10

E-Mail: kfn@kfn.de Internet: www.kfn.de

Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM etc. nur nach schriftlicher Zustimmung des Rechteinhabers.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
1. Einleitung.....	10
2. Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren	13
3. Forschungsstand	15
4. Forschungsfragen	17
5. Methodisches Vorgehen	19
5.1 Ethikvotum und Datenschutz	19
5.2 Quantitative Befragungen	21
5.3 Befragungsdurchführung.....	24
5.3.1 Rücklauf	26
5.3.2 Stichprobenbeschreibung	27
5.4 Qualitative Interviews	29
5.4.1 Stichprobe	30
5.4.2 Durchführung, Aufbereitung und Auswertung der Interviews	31
5.5 Quantitative Aktenanalyse	32
5.6 Beobachtung von Hauptverhandlungen	35
6. Ergebnisse	36
6.1 Charakteristika von Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung	36
6.1.1 Verfahrensvergleich mit und ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung	36
6.1.2 Die Gruppe der Tatverdächtigen mit und ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im eigenen Strafverfahren	40
6.1.3 Geschädigte mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung.....	43
6.2 Psychosoziale Prozessbegleitung – das Instrument im Strafverfahren (Bekanntheit, Aufgaben, Kooperationen und Netzwerke).....	49
6.2.1 Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung	50
6.2.2 Bekanntheit der Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung	51
6.2.3 Vermeidung von Sekundärviktimsierung	57
6.2.4 Informationsvermittlung und Begleitung.....	58
6.2.5 Steigerung der Aussagetüchtigkeit und Aussagebereitschaft.....	62
6.2.6 Kooperationen und Netzwerke	66
6.2.7 Vermittlung von Sicherheit und Orientierung im Strafverfahren	72
6.3 Die Funktion der Polizei als Vermittlerin.....	74
6.3.1 Effekte der psychosozialen Prozessbegleitung im Ermittlungsverfahren	75
6.3.2 Vermittlung von Zeug*innen an die psychosoziale Prozessbegleitung.....	76
6.3.3 Verbesserungsvorschläge der Polizeibeamt*innen	77

6.4 Psychosoziale Prozessbegleiter*innen – Qualifikation, Aus- und Weiterbildung, Supervision, (fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht, Erfahrungen mit der Beordnung.....	78
6.4.1 Beruflicher Hintergrund	79
6.4.2 Qualifizierung	80
6.4.3 Supervision	83
6.4.4 (Fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht	85
6.4.5 Erfahrungen mit der Beordnung	86
6.5 Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung – Perspektiven von Prozessbegleiter*innen und weiteren verfahrensbeteiligten Gruppen	88
6.5.1 Psychosoziale Prozessbegleiter*innen	88
6.5.2 Richter*innen	90
6.5.3 Staatsanwält*innen.....	94
6.5.4 Rechtsanwält*innen.....	96
6.5.5 Polizeibeamt*innen.....	99
6.5.6 Aussagepsychologische Sachverständige.....	100
6.5.7 Perspektiven (verletzter) Zeug*innen	102
6.6 Nebeneffekte der psychosozialen Prozessbegleitung – Beeinflussung und Voreingenommenheit: der Umgang mit Kritik sowie einer vorzeitigen Beendigung der Verfahrensbegleitung.....	105
6.6.1 Beeinflussung von Zeug*innen.....	105
6.6.2 Umgang und Reaktionen der Prozessbegleiter*innen auf den Vorwurf der Beeinflussung	107
6.6.3 Vorzeitige Beendigung eines Betreuungsverhältnisses.....	108
6.7 Beobachtungen von Hauptverhandlungen	109
7. Stärken und Schwächen der Studie.....	112
8. Zusammenfassung und Ausblick	113
Literaturverzeichnis.....	123
Anhänge A-F	125
A.1 Verfahrensmerkmale (Ergänzung)	125
B.1 Die Gruppe der Geschädigten in Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung: Ergänzende Merkmale	130
C.1 Die Gruppe der Tatverdächtigen in Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung: Ergänzende Merkmale	133
D.1 Ermittlungsverfahren	140
E.1 Übergang Ermittlungs- zum Hauptverfahren (Zwischenverfahren).....	151
F.1 Das Hauptverfahren.....	154

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Übersicht Rücklauf nach Gruppenzugehörigkeit	27
Tabelle 2	Übersicht Strafverfahren nach Verfahrensmerkmalen	39
Tabelle 3	Gruppenbeschreibung Tatverdächtige mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	42
Tabelle 4	Gruppenbeschreibung Geschädigte mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	45
Tabelle 5	Ungefährer Zeitpunkt der erstmaligen Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren, Geschädigte	46
Tabelle 6	An-/Abwesenheit der*des Tatverdächtigen bei Zeug*innenaussage in der Hauptverhandlung, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	47
Tabelle 7	(Weitere) Opferschutzmaßnahmen in der Hauptverhandlung, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	48
Tabelle 8	Glaubhaftigkeitgutachten, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	48
Tabelle 9	Aussagebewertung durch die Staatsanwaltschaft, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	49
Tabelle 10	Supervision in der psychosozialen Prozessbegleitung	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Gruppenvergleich: Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung	53
Abbildung 2	Gruppenvergleich zur Aussage „Die Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung und der Nebenklagevertretung überschneiden sich sehr stark“	56
Abbildung 3	Gruppenvergleich zur Aussage „Psychosoziale Prozessbegleitung wirkt einer Sekundärviktimsierung von Zeug*innen entgegen“	57
Abbildung 4	Gruppenvergleich zur Aussage „Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein geeignetes Instrument, um die Aussagetüchtigkeit von Zeug*innen zu steigern“	63
Abbildung 5	Gruppenvergleich zur Aussage „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, die Aussagebereitschaft von [begleiteten] Zeug*innen vor Gericht gesteigert ist“	64
Abbildung 6	Wahrnehmung der psychosozialen Prozessbegleitung in den verschiedenen verfahrensbeteiligten Institutionen aus Sicht der Prozessbegleiter*innen	69
Abbildung 7	Gruppenvergleich zur Aussage „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, Zeug*innen weniger Angst vor Gericht haben, wenn sie von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet werden“	73
Abbildung 8	Gruppenvergleich zur Aussage „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, psychosoziale Prozessbegleitung ein Gefühl von Sicherheit geben und die Aussagetüchtigkeit merklich gesteigert wird“	74
Abbildung 9	Positive und negative Effekte der psychosozialen Prozessbegleitung, Polizeibeamt*innen	76
Abbildung 10	Vermittlung von psychosozialer Prozessbegleitung an (verletzte) Zeug*innen, Polizeibeamt*innen	77
Abbildung 11	Berufliche Hintergründe der Prozessbegleiter*innen	79
Abbildung 12	Beurteilung der Qualifizierungsmaßnahme, psychosoziale Prozessbegleiter*innen	81
Abbildung 13	Umgang mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht, psychosoziale Prozessbegleiter*innen	85
Abbildung 14	Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, psychosoziale Prozessbegleiter*innen	89
Abbildung 15	Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, Richter*innen	91
Abbildung 16	Vergleich der Strafverfahren mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Richter*innen	92
Abbildung 17	Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, Staatsanwält*innen	95
Abbildung 18	Vergleich der Strafverfahren mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Staatsanwält*innen	96
Abbildung 19	Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, Rechtsanwält*innen	97

Fortsetzung Abbildungsverzeichnis

Abbildung 20	Vergleich der Strafverfahren mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Rechtsanwält*innen	98
Abbildung 21	Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, Polizeibeamt*innen	100
Abbildung 22	Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, aussagepsychologische Sachverständige	101
Abbildung 23	Vergleich der Strafverfahren mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, aussagepsychologische Sachverständige	102
Abbildung 24	Gruppenvergleich: Bewertung der Kritik „Die Aussagen der Zeug*innen wirken mit Begleitung durch PSPB eher auswendig gelernt“	106
Abbildung 25	Gruppenvergleich: Bewertung der Kritik „Durch die Beiordnung wird der Opferstatus verfrüht festgestellt“	107
Abbildung 26	Gründe für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, psychosoziale Prozessbegleiter*innen	108
Abbildung 27	Typische Sitzordnung im Gerichtssaal (exemplarisch an einer großen Straf-kammer)	111

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis der Anhänge A-F

Tabelle 1-A.1	Funktionen der Zeug*innen, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren	125
Tabelle 2-A.1	Verfahrensdauern in Abhängigkeit der Delikte bei staatsanwaltlicher Einordnung bei Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag, von polizeilicher Kenntnisnahme bis Inkrafttreten erstinstanzliches Urteil	127
Tabelle 3-A.1	Einbindung Dolmetscher für die*den Geschädigten im Verfahren, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	128
Tabelle 4-A.1	Verfahrensausgang in Abhängigkeit vom Beschuldigtenverhalten, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	128
Tabelle 5-A.1	Rechtsmittelverfahren, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	129
Tabelle 6-A.1	Ausgang Rechtsmittel, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	130
Tabelle 1-B.1	Wohnsituation und Wohnform bei letzter Tat, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	131
Tabelle 2-B.1	Höchster erreichter allgemeiner Schulabschluss, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	131
Tabelle 3-B.1	Ergänzung: Psychische (Vor-)Erkrankungen, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	132
Tabelle 4-B.1	Erwerbstätigkeit, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	133
Tabelle 1-C.1	Familienstand, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	133
Tabelle 2-C.1	Wohnsituation und Wohnform zum Zeitpunkt der Tat, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	134
Tabelle 3-C.1	Rauschmittelkonsum im Alltag, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	135
Tabelle 4-C.1	Psychische (Vor-)Erkrankungen, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	136
Tabelle 5-C.1	Höchster erreichter Schulabschluss, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	137
Tabelle 6-C.1	Höchste Ausbildung, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	137
Tabelle 7-C.1	Erwerbstätigkeit zum Tatzeitpunkt, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	138
Tabelle 8-C.1	Vorstrafen, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	139
Tabelle 9-C.1	Beziehungsverhältnis zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten sowie prozentualer Anteil der Beiordnungen von psychosozialer Prozessbegleitung	140

Fortsetzung Tabellen- und Abbildungsverzeichnis der Anhänge A-F

Tabelle 1-D.1	Ermittlungsdauern nach Delikten von polizeilicher Kenntniserstattung (Anzeigenerstattung) bis Weiterleitung an das Gericht durch Staatsanwaltschaft, staatsanwaltliche Einordnung bei Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	142
Tabelle 2-D.1	Entscheidung der Staatsanwaltschaft über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	143
Tabelle 3-D.1	Nebenklagevertretung im Verfahren eingebunden, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	145
Tabelle 4-D.1	Art der Vernehmungen, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	145
Tabelle 5-D.1	Maßnahmen zur Opferhilfe, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	146
Tabelle 6-D.1	Einwirkung (z. B. Einschüchterung) auf die*den Geschädigten Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	147
Tabelle 7-D.1	Verhalten von Geschädigten im Ermittlungsverfahren, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung	147
Tabelle 8-D.1	Untersuchungshaft angeordnet und vollstreckt, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	150
Tabelle 1-E.1	Anklageerhebung nach Gericht, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	152
Tabelle 2-E.1	In Anklage aufgeführte Beweismittel, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	153
Tabelle 1-F.1	Anwaltliche Vertretung der*des Angeklagten, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	154
Tabelle 2-F.1	Verfahrensausgang, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	155
Tabelle 3-F.1	Verfahrensausgang: Verurteilung und Sanktionen, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	156
Tabelle 4-F.1	Verfahrensausgang: Freispruch, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	157
Abbildung 1-D.1	Durchgeführte Maßnahmen gegenüber der*dem Beschuldigten, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	149
Abbildung 2-D.1	Verhalten der*des Tatverdächtigen bei polizeilicher Vorladung und/oder Vernehmung, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren	151

Vorwort

Bevor ausführlich das Vorgehen und die Ergebnisse vorgestellt werden, möchten wir an dieser Stelle sehr herzlich verschiedenen Personen und Organisationen für die Unterstützung bei der Durchführung des gesamten Forschungsprojekts danken. Zunächst möchten wir uns bei der Fritz-Thyssen-Stiftung für Wissenschaftsförderung bedanken, die das von Professor Dr. Thomas Bliesener und Professorin Dr. Thimna Klatt konzipierte Projekt finanziert, ermöglicht und begleitet hat. Dank gebührt auch dem Niedersächsischen Justizministerium, welches das Projekt zu jeder Zeit unterstützt hat. Hier sei insbesondere Anke Arnold von der koordinierenden Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen erwähnt. Sie hat das Projekt mit größter Geduld, Sachkunde und Freundlichkeit begleitet. Herzlichen Dank dafür! Vielfältige Unterstützung hat das Projekt auch durch die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen sowie die psychosozialen Prozessbegleiter*innen weiterer Institutionen erfahren. Ein großes Dankeschön geht hier stellvertretend an Andrea Behrmann von Violetta e. V. Die Befragung der Polizist*innen ermöglichte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport. Für die Unterstützung des Projekts von dieser Seite möchten wir uns auch recht herzlich bedanken.

Um die Aktenanalyse zu realisieren, haben wir niedersachsenweit die engagierte Unterstützung von zahlreichen Staatsanwaltschaften erhalten, für die wir uns ebenfalls sehr herzlich bedanken möchten. Stellvertretend sei hier Frau Oberstaatsanwältin Heike Schwitzer genannt, die uns trotz ihrer erheblichen Arbeitsbelastung mit großem Engagement unterstützt hat.

Vielfältige Informationen erhielten wir von unseren Interviewpartner*innen in Justiz und Polizei sowie durch Rechtsanwält*innen, Sachverständige und psychosoziale Prozessbegleiter*innen. Begleitet haben das Projekt im Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (im Folgenden „KFN“) über weite Strecken Leonie Neuendorf und Yevgeniy Martynovych als wissenschaftliche Hilfskräfte. Vielen Dank für das große Engagement und die praktische Unterstützung. Die Aktensichtung und -auswertung erfolgte in den Räumen des KFN durch studentische Hilfskräfte. Für die akribische und geduldige Arbeit möchten wir auch ihnen danken. Schließlich organisierte Eberhard Mecklenburg die Erfassung der Daten in der EDV, wofür wir ihm ebenfalls sehr dankbar sind.

1. Einleitung

Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz wurde die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten umgesetzt. Das Gesetz beinhaltet unter anderem die bundesweite Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung als Unterstützungsmittel für Opferzeug*innen. Zentrale Norm ist der neu gefasste § 406g StPO, wonach sich jede*r Verletzte des Beistands einer*eines psychosozialen Prozessbegleiter*in bedienen kann (§ 406g Abs. 1 S. 1 StPO). Ein Anspruch der*des Verletzten auf Beiordnung einer*eines psychosozialen Prozessbegleiter*in liegt gem. § 406g Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO dann vor, wenn es sich um Opfer einer rechtswidrigen Tat nach §§ 174-182, 184i-184k, 225 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen die körperliche Unversehrtheit) oder §§ 221, 226, 226a, 232-235, 237, 238 Abs. 2 u. 3, 239a, 239b, 240 Abs. 3 StGB (Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit sowie gegen die persönliche Freiheit), §§ 249, 250, 252, 255, 316a StGB (Raub und Erpressung) handelt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können.

Darüber hinaus *kann*, die Beiordnung liegt demnach im Ermessen des Gerichts, psychosoziale Prozessbegleitung vom Gericht beigeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 406g Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO vorliegen und bei der*dem Verletzten oder einer*einem nahen Angehörigen i. S. v. § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht. Wesentliche Folgen der Beiordnung sind die Kostenfreiheit für die verletzte Person sowie das uneingeschränkte Anwesenheitsrecht der Prozessbegleiter*innen bei einer Vernehmung der*des Verletzten, vgl. § 406g Abs. 3 S. 3 StPO sowie Umkehrschluss aus § 406g Abs. 4 S. 1 StPO. Nicht beigeordnete Prozessbegleiter*innen können hingegen von der Teilnahme an einer Vernehmung der*des Verletzten ausgeschlossen werden, wenn ihre Teilnahme den Untersuchungszweck gefährden könnte, § 406g Abs. 4 S. 1 StPO. Das gleichfalls neue Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2525, 2529) regelt die Grundsätze sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiter*innen. Diese Regelungen traten am 01.01.2017 in Kraft.

Zielsetzung und rechtliche Grundlage der psychosozialen Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung bildet nach neuer Rechtslage eine Ergänzung der bestehenden Unterstützungseinrichtungen für Opfer, die sich insbesondere auf die Betreuung während des Ermittlungs- und Hauptverfahrens konzentrieren, sich hierauf aber nicht beschränken. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 PsychPbG handelt es sich um „eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung“.

Wesentliche Bestandteile sind die (speziell bei Kindern alters- und entwicklungsangemessene) Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren. Es geht darum, „die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung¹ zu vermeiden“ (§ 2 Abs. 1 S. 2 PsychPbG).

¹ Als sekundäre Viktimisierung werden Reaktionen (z. B. der Strafverfolgungsinstanzen) bezeichnet, die eine zusätzliche bzw. erneute Schädigung eines Opfers zur Folge haben und somit zu einer Verfestigung der „Opferrolle“ führen (Volbert, 2008b).

Bisherige Forschung (siehe z. B. Busse & Volbert, 1996; Volbert, 2008a) hat gezeigt, dass Strafverfahren diverse Belastungsfaktoren für die (verletzten) Zeug*innen mit sich bringen können, insbesondere, wenn es sich dabei um Kinder handelt. So besteht häufig Angst vor einer Begegnung mit der*dem Angeklagten vor Gericht. Auch wiederholte polizeiliche Befragungen und eine lange Dauer des Verfahrens können für die Betroffenen sehr belastend sein, ebenso wie die möglicherweise bevorstehende Vernehmung im Gerichtssaal (Volbert, 2008a, 2008b). Volbert (2008a) berichtet von verschiedenen Studien, die nahelegen, dass Belastungen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren häufig auf fehlendes rechtliches Wissen (u. a. über den Ablauf von Verhandlungen) und eine unzureichende Einbeziehung der Verletzten zurückzuführen sind. Hier soll die psychosoziale Prozessbegleitung durch die Vermittlung von Informationen Unsicherheiten und falsche Vorstellungen abbauen und die (verletzten) Zeug*innen in ihrem aktiven Handeln unterstützen (vgl. Fastie, 2008, S. 231).

Aus der Begründung zum PsychPbG ergibt sich, dass die gesteigerte Aussagetüchtigkeit zumindest als Nebeneffekt der Betreuung durch psychosoziale Prozessbegleiter*innen erwartet wird (vgl. § 406g Abs. 1 StPO-E; BT-Drucks. 18/6906, S. 20, 25). Klar abzugrenzen ist die psychosoziale Prozessbegleitung von anderen Hilfeleistungen für Verletzte. Wie § 2 Abs. 2 PsychPbG verdeutlicht, handelt es sich um keine rechtliche Beratung, wie sie z. B. von einer*inem Nebenklagevertreter*in (§ 397a StPO) oder dem rechtsanwaltlichen Verletztenbeistand (§ 406f Abs. 1 StPO) geleistet wird. Auch wird mit der Prozessbegleitung keine Aufarbeitung des Erlebten im Sinne einer Therapie geleistet. Die in § 2 Abs. 2 PsychPbG festgeschriebene Verpflichtung zur Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dessen Ausgang verbietet jedwede Beeinflussung der Zeug*innen oder deren Aussage (Meyer-Goßner & Schmitt, 2022, § 406g Rn. 1). Zudem gilt für die psychosozialen Prozessbegleiter*innen kein Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. § 2 Abs. 2 S. 3 PsychPbG). Das Tatgeschehen soll daher zwischen den Betroffenen und den Prozessbegleiter*innen nicht thematisiert werden.

Die Anforderungen an die notwendige Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter*innen setzt § 3 PsychPbG fest. Dieser beinhaltet die wesentlichen Vorgaben zu fachlicher, persönlicher und interdisziplinärer Qualifikation. So sollen psychosoziale Prozessbegleiter*innen über einen Hochschul- oder Ausbildungsabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie, eine vom Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung zur*zum psychosozialen Prozessbegleiter*in sowie praktische Berufserfahrung verfügen. Weitere Anforderungen betreffen zielgruppenbezogenes Grundwissen, insbesondere aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht, sowie Kenntnisse über die lokal verfügbaren Hilfs- und Unterstützungsangebote für Opfer von Straftaten. Diese Kriterien basieren auf bundeseinheitlichen Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung, die von einer interdisziplinär besetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelt wurden (Behrmann & Stahlke, 2016).

Im Übrigen bestimmen die Länder, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen an die Berufsausbildung, Berufserfahrung etc. zu stellen sind, § 4 PsychPbG. Die §§ 5-9 PsychPbG enthalten Vergütungsregeln, von denen die Länder jedoch gem. § 10 PsychPbG durch Rechtsverordnung abweichen können.

Durch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen im Jahr 2013, d. h. vier Jahre vor der bundesweiten Einführung, verfügt das Land Niedersachsen über eine vergleichsweise lange praktische Erfahrung mit dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung. Vorbereitet wurde diese durch das Projekt „Implementierung eines landesweiten Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen“ (pProbe), welches von einer Kernprojektgruppe des

Justizministeriums gesteuert wurde (Freudenberg, 2013). Unter Einbeziehung eines Projektbeirats aus Vertreter*innen aller am Strafverfahren beteiligten Professionen wurden Standards für die psychosoziale Prozessbegleitung sowie eine Qualifizierungsmaßnahme für Prozessbegleiter*innen entwickelt. Die Umsetzung erfolgt durch das Niedersächsische Justizministerium als koordinierende Stelle. Im Jahr 2015 wurden landesweit 251 Fälle von psychosozialen Prozessbegleiter*innen betreut; 2016 waren es 384 Fälle (281 neue Fälle und 103 „Altfälle“). Mittlerweile gibt es in Niedersachsen 44 vom Land anerkannte Fachkräfte (Stand: 12.04.2022).²

Psychosoziale Prozessbegleitung – pro und contra

Die bundesweite Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung ist nicht unumstritten. Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des 3. Opferrechtsreformgesetzes fand ein intensiver wissenschaftlicher und rechtspolitischer Diskurs um die neuen Regelungen statt. Von vielen Befürworter*innen wird die psychosoziale Prozessbegleitung als „Meilenstein“ auf dem Weg zu einem stärker opferorientierten Strafverfahrensrecht angesehen (z. B. Ferber, 2016; Freudenberg, 2013).

Zu den wichtigsten Argumenten für die psychosoziale Prozessbegleitung zählen die erhoffte Reduzierung des Risikos einer Sekundärviktimsierung, die Erhöhung der Belastbarkeit und Aussagetüchtigkeit von (verletzten) Zeug*innen (Blumenstein, 2016) sowie eine Entlastung der Nebenklagevertreter*innen, die aufgrund ihrer Ausbildung nicht die psychosoziale Betreuung ihrer Klient*innen übernehmen können (Blumenstein, 2016; Lyndian, 2016).

Kritiker*innen, vor allem aus den Reihen der Strafverteidiger*innen, monieren hingegen den „Paradigmenwechsel“ hin zu einem stärker auf das Opfer fokussierten Strafprozess, welcher durch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung weiter vorangetrieben werde (z. B. Neuhaus, 2017). Eines der Hauptargumente gegen die psychosoziale Prozessbegleitung ist, dass durch diese die Unschuldsvermutung untergraben werde, da die Entscheidung über eine Beordnung bereits zu Beginn des Verfahrens fällt (Eisenberg, 2016; Kett-Straub, 2017; Neuhaus, 2017; Pollähne, 2016).

Zudem wird kritisiert, dass durch weitere Prozessteilnehmer*innen auf Seiten der*des Opferzeug*in die „Waffengleichheit“ im Strafprozess aufgehoben werde (Pollähne, 2016). Die Konfrontation mit einer regelrechten „Opfer-Entourage“ (Pollähne, 2016, S. 677) sei insbesondere in Jugendstrafverfahren problematisch (Eisenberg, 2016). Infrage gestellt wird auch, ob es den psychosozialen Prozessbegleiter*innen aufgrund ihrer Rolle im Strafprozess tatsächlich möglich sei, Neutralität gegenüber dem Ausgang des Verfahrens zu wahren und eine (unbewusste) Beeinflussung der Opferzeug*innen gänzlich ausgeschlossen werden könne (Neuhaus, 2017). Auch wird die Frage aufgeworfen, ob eine versierte Nebenklagevertretung nicht auch in der Lage sei, die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung zu übernehmen (z. B. Neuhaus, 2017).

² Niedersächsisches Justizministerium (2022). Verzeichnis der in Niedersachsen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Verfügbar unter: <https://justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html>; wobei nur 42 davon als Prozessbegleiter*innen (zum Zeitpunkt der Befragung) aktiv waren.

2. Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren

Ein Strafverfahren setzt sich aus dem Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren und Rechtsmittelverfahren zusammen, wobei die psychosoziale Prozessbegleitung in allen Stadien involviert sein kann. Dem Selbstverständnis, das in den Qualitätsstandards des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (BPP) wiederzufinden ist, ist zu entnehmen, dass psychosoziale Prozessbegleitung zuvorderst eine „qualifizierte Betreuung und Begleitung der verletzten Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren vor, während und nach der Hauptverhandlung mit dem Ziel, Belastungen zu reduzieren, eine Sekundärtraumatisierung zu vermeiden und damit die Aussagetüchtigkeit zu unterstützen“ (vgl. Behrmann & Stahlke, 2016, S. 8) umfassen soll. Alle Maßnahmen der psychosozialen Prozessbegleitung sind demzufolge im Zusammenhang mit diesem übergeordneten Grundsatz zu verstehen und umfassen je nach Stadium des Strafverfahrens (siehe oben), verschiedene Tätigkeitsbereiche. Im Folgenden werden sie anhand eines exemplarischen Ablaufs eines Strafverfahrens dargestellt.³ Es handelt sich in der folgenden Beschreibung allerdings um keine vollständige Ausführung aller Möglichkeiten ein Strafverfahren zu führen (ausgeschlossen sind an dieser Stelle bspw. die Antragstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 417 ff. StPO oder der Privatklageweg gem. § 374ff. StPO), sondern dient lediglich dazu, einen Überblick über die Zusammenhänge zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und einem Strafverfahren zu bekommen.

Ist eine Person von einer oder mehreren (schweren) Straftat(en) (insbesondere von solchen, die gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, das Leben, die persönliche Freiheit gerichtet sind oder es sich um Raub und Erpressung oder andere gemeingefährliche Straftaten handelt) betroffen, kann noch vor der Anzeigeerstattung, aber freilich auch zu einem späteren Zeitpunkt im Strafverfahren, die psychosoziale Prozessbegleitung eingebunden bzw. auf Antrag auch richterlich beigeordnet werden. In einem **Erstgespräch** zwischen psychosozialer Prozessbegleitung mit der*dem Verletzten wird eruiert, welcher individuelle Unterstützungsbedarf bei der*dem Verletzten vorliegt. Im Erstgespräch wird darauf geachtet, dass verfahrensrelevante Informationen dem Alter der*des Zeug*in entsprechend aufbereitet und weitergegeben werden (Behrmann & Stahlke, 2016, S. 13 f.).

Entschließt sich die*der Verletzte für eine **Anzeigeerstattung** bei der Polizei, die die*der Verletzte selbst, Angehörige der*des Verletzten oder anderweitige Zeug*innen/Beteiligte auch über bspw. telefonische Hinweise oder persönlich in der Polizeidienststelle erstatten können (es kann inzwischen auch ein dafür vorgesehenes Onlineformular genutzt werden), wird das Ermittlungsverfahren (bei hinreichendem Anfangsverdacht, § 152 StPO) eröffnet. Dieses wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft geleitet, aber in der Praxis von der (Kriminal-)Polizei durchgeführt. In diesem Stadium des Strafverfahrens wird von der psychosozialen Prozessbegleitung insbesondere „über den Ablauf der polizeilichen Vernehmung, über persönliche Rechte sowie mögliche Opferschutzmaßnahmen“ (Behrmann & Stahlke, 2016, S. 14 f.) aufgeklärt. Je nach Bedarf, begleitet die psychosoziale Prozessbegleitung die*den Verletzten zur polizeilichen Vernehmung und/oder bespricht verfahrensrelevante Aspekte wie bspw. die Bedeutsamkeit von Beweismitteln im Ermittlungsverfahren. Auch auf die Möglichkeit einer anwaltlichen Vertretung (z. B. Nebenklagevertretung) im Verfahren wird von der psychosozialen Prozessbegleitung hingewiesen.

³ Für eine detailliertere Übersicht über die umfassenden Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung sei auf die Qualitätsstandards des BPP verwiesen (vgl. Behrmann & Stahlke, 2016).

Sind die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen, wird von der Polizei ein Bericht verfasst, der an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung übergeben wird. Die Staatsanwaltschaft entscheidet daraufhin über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens. Hier kann es bereits zu einer Verfahrenseinstellung (§§ 153ff., 170 Abs. 2 StPO) oder zu der Weiterleitung an das Gericht (in Form eines Strafbefehlsantrags (§§ 407ff. StPO) oder einer Anklageerhebung (§ 170 Abs. 1 StPO)) kommen. Erfolgt eine Weiterleitung an das Gericht, so beginnt das Zwischenverfahren. Fortan entscheidet das Gericht darüber, ob ein von der Staatsanwaltschaft beantragter Strafbefehl erlassen (§ 408 StPO) oder eine erhobene Anklage zum Hauptverfahren zugelassen wird (§§ 203f. StPO). Auch darüber, ob noch weitere Ermittlungen oder Zeug*innenvernehmungen notwendig sind, entscheidet nunmehr das Gericht. Werden zivilrechtliche Ansprüche (z. B. Schmerzensgeld oder Schadensersatz) geltend gemacht, kann dies im Übrigen im Strafverfahren (im sogenannten Adhäsionsverfahren) mitverhandelt werden (§§ 403 ff. StPO).

Entscheidet das Gericht auf die Zulassung der Anklage zur Verhandlung, erörtert die psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen der **Vorbereitung auf den Prozess** (Behrmann & Stahlke, 2016, S. 15 f.) u.a. erneut den Unterstützungsbedarf der*des Verletzten. Da bis dahin schon einige Zeit vergangen ist, wird erneut nach vorliegenden Belastungsfaktoren gefragt. Ein großer Anteil der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung liegt in der (altersgerechten) Informationsweitergabe zu den Aspekten (1) Ablauf des Verfahrens, (2) Rechte und Pflichten von (verletzten) Zeug*innen, (3) Klärung juristischer Fachbegriffe, (4) prozessbeteiligte Personen und ihre Funktionen sowie (5) Vermittlung von Bewältigungsstrategien bzgl. Ängsten, Befürchtungen und Sorgen im Hinblick auf den Prozess. Auch ein Unterstützungsangebot für Angehörige von (verletzten) Zeug*innen (insb. bei Kindern und Jugendlichen) wird unterbreitet. In der **Vorbereitung zur Hauptverhandlung** übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung bspw. die Kontaktaufnahme zu anderen Verfahrensbeteiligten, um Informationen zum Verfahren auszutauschen, die Begleitung zur richterlichen Vernehmung, die Erklärung des Ablaufs und der Bedeutung von (aussagepsychologischen) Gutachten und die Bereitstellung von Informationen über Entschädigungsmöglichkeiten (z. B. Adhäsionsverfahren).

Wird die Anklage vom Gericht zur Verhandlung zugelassen, beginnt das **Hauptverfahren**, das mit dem Prozessauftakt eröffnet und der Urteilsverkündung beendet wird.⁴ Der Umfang der Einlassungen und der Beweisaufnahme bestimmen i.d.R. die Dauer der Hauptverhandlung, die u.U. mehrere Verhandlungstage umfassen kann. Zum Zeitpunkt des Hauptverfahrens ist die psychosoziale Prozessbegleitung mit der elementaren Betreuung der*des Zeug*in betraut: Die Organisation der Anreise zum Gericht, die Vermeidung der Begegnung mit der*dem Angeklagten oder die Betreuung während möglicher Wartezeiten zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung fallen in den Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung. Wenn bspw. die Aussage im Zeugenstand erspart werden könnte, die*der Zeug*in jedoch aussagen möchte, übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Absprache mit den anderen Prozessbeteiligten. Sie ist darüber hinaus persönlich in der Hauptverhandlung anwesend und achtet im Falle einer anwaltlichen Nebenklagevertretung, gemeinsam mit ihr auf die Einhaltung und Umsetzung zeug*innenschonender Maßnahmen während der Hauptverhandlung (Behrmann & Stahlke, 2016, S. 16 f.).

Zum Abschluss des Hauptverfahrens arbeitet die psychosoziale Prozessbegleitung die Erlebnisse der*des Zeug*in aus dem Prozess auf. Diese Phase umfasst die Besprechung des Verfahrensausgangs

⁴ Es kann auch zu einer Verständigung zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten kommen (§ 257c StPO), worauf in dieser Beschreibung allerdings nicht näher eingegangen wird.

bspw. welche Bedeutung der Ausgang des Verfahrens für die*den Verletzten hat sowie den weiteren (Unterstützungs-)Bedarf der*des Zeug*in (Behrmann & Stahlke, 2016, S. 17). Da an das Hauptverfahren noch ein **Rechtsmittelverfahren** in Form einer Berufung oder Revision anschließen kann (was durch die*den Angeklagte*n, die Staatsanwaltschaft oder die Nebenklage innerhalb einer Woche nach Urteilsverkündung eingelegt werden muss (§§ 314, 341 StPO)), sind die Punkte der möglichen (1) Fortführung der Prozessbegleitung bei Rechtsmitteln (Berufung oder Revision), (2) die Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote und/oder eine (3) umfassende (faktische und emotionale) Aufarbeitung des Verfahrensausgangs Teil der psychosozialen Prozessbegleitung.

3. Forschungsstand

Im Folgenden wird der Forschungsstand zur psychosozialen Prozessbegleitung vorgestellt. Psychosoziale Prozessbegleitung hat in Österreich eine längere Tradition als in Deutschland, sodass zunächst auf dortige Befunde eingegangen wird. Internationale Befunde werden insoweit aufgenommen, dass die jeweiligen nationalen Regelungen eine Vergleichbarkeit mit den deutschen Normen zulassen.

Österreich

Bereits 1998 wurde in Österreich bundesweit im Rahmen eines Modellprojekts die Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche bei sexuellem Missbrauch eingeführt. Nach Abschluss des Projekts erfolgte sukzessive die Implementierung von Angeboten auch für Frauen als Opfer von Männergewalt (2002) und für Opfer von situativer Gewalt und von Gewalt im öffentlichen Raum (2007). Im Jahr 2009 wurde die psychosoziale Prozessbegleitung sodann auf den Zivilprozess ausgeweitet. Im Jahr der Normierung führte das Institut für Konfliktforschung in Wien eine Untersuchung zum Status quo der Prozessbegleitung durch (Haller & Hofinger, 2007). Als Schlüssel für einen funktionierenden Zugang zur Begleitung wird ein niedrigschwelliges, flächendeckendes und auf die jeweiligen Opfergruppen spezialisiertes Angebot genannt. Die Befragung von Opferzeug*innen ergab, dass das Angebot der Prozessbegleitung häufig erst nach einer Phase der psychischen Stabilisierung oder aber nach einer Verschlechterung des emotionalen Zustandes wahrgenommen wurde. Die wichtige Rolle der Qualitätsstandards und deren Überprüfung wurden betont. Bemerkenswert ist hierbei, dass je nach Opfergruppe (Kinder und Jugendliche, Frauen als Betroffene von Männergewalt, Opfer situativer Gewalt/Gewalt im öffentlichen Raum) spezifische Standards formuliert wurden.

Von Seiten der Polizei und Justiz wurde die Prozessbegleitung durchweg als Verbesserung des Opferschutzes wahrgenommen. Jedoch konnten bei diesen Interviewpartner*innen – entgegen ihrer Selbstwahrnehmung – ein fehlendes Verständnis und mangelnde Sensibilität für die Situation der Opfer erkannt werden (Haller & Hofinger, 2007).

Deutschland

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist aufgrund des Umstandes, dass sie erst am 01.01.2017 auf Bundesebene implementiert wurde, in Deutschland noch wenig erforscht. In Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits vor 2017 das Modellprojekt „Psychosoziale Prozessbegleitung“ wissenschaftlich begleitet. Im Auftrag des Justizministeriums und unter Projektleitung von Monika-Maria Kunisch beobachtete Barbara Kavemann im Zeitraum von August 2010 bis August 2012 die Arbeit der Prozessbegleiter*innen (Kavemann, 2012). Zu jener Zeit fand die psychosoziale Prozessbegleitung lediglich an zwei Standorten (Schwerin und Neubrandenburg) statt. Folgende zentrale Erkenntnisse wurden gewonnen: Als problematisch bei beiden Standorten wurden bestehende Vorbehalte von Seiten der Justiz –

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht – gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung erkannt. Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere mit Blick auf die Notwendigkeit, Kooperationsbeziehungen zwischen den Prozessbegleiter*innen und der Justiz zu knüpfen und zu unterhalten. Große Zuständigkeitsbereiche erschwerten es zusätzlich, die Kontakte zu pflegen. Die Vermittlung von Informationen über die Rechte und Pflichten der Zeug*innen sowie über das bevorstehende Strafverfahren wurde als eine der Hauptaufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung bezeichnet. Allerdings wurde auch die Verfügbarkeit von Begleitung nach dem Verfahren, beispielsweise zur Erläuterung des Urteils oder zur Vermittlung in weitere (z. B. therapeutische) Angebote, als wichtig hervorgehoben. Der Zeitaufwand für die psychosoziale Prozessbegleitung schwankte dabei stark und war vollständig abhängig von den Gegebenheiten der konkreten Fälle.

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts durch Kavemann (2012) liefert zwar erste Hinweise auf Möglichkeiten und Hemmnisse in der Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung, allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Aussagekraft der Ergebnisse aufgrund der geringen Stichprobengrößen stark eingeschränkt ist. So konnten beispielsweise nur jeweils fünf Fragebögen von Staatsanwält*innen und Strafverteidiger*innen sowie acht Fragebögen von Polizist*innen ausgewertet werden; eine Gruppendiskussion mit den Prozessbeteiligten, Interviews mit kindlichen Opfern und eine Fragebogenerhebung unter den Angehörigen von Opfern kamen nicht zustande.

Eine interne Auswertung der Fallzahlen aus den Jahren 2015 und 2016 durch das Niedersächsische Justizministerium (2017) bietet den Vorteil einer größeren Datenbasis. Festgestellt wurde hier beispielsweise, dass in über einem Viertel der Fälle, die 2016 abgeschlossen wurden, die psychosoziale Prozessbegleitung vor Erreichen der vereinbarten Ziele (z. B. Begleitung zu Vernehmungen, Hauptverhandlung) von den Klient*innen oder den Prozessbegleiter*innen beendet wurde. Hier deutet sich somit Bedarf für eine tiefergehende Untersuchung an.

Weitere Forschungsfragen ergeben sich bezüglich der Zusammenarbeit der psychosozialen Prozessbegleiter*innen mit den Klient*innen, aber auch für die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperations- und Netzwerkpartnern, insbesondere der Justiz (Kavemann, 2012). Der Vielschichtigkeit des Themas, den Erfahrungen der unterschiedlichen Verfahrensbeteiligten und den jüngsten Entwicklungen im Kontext der psychosozialen Prozessbegleitung trägt ein aktueller Herausgeberband Rechnung (Behrmann et al., 2022.).

Eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und Evaluation wird auch vom BPP für notwendig erachtet, um das aktuell praktizierte Modell der psychosozialen Prozessbegleitung zu überprüfen und die Qualitätsstandards ggf. anzupassen (Behrmann & Stahlke, 2016). Vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 erfolgten bundesweiten Einführung und gesetzlichen Verankerung der psychosozialen Prozessbegleitung und den zugleich bestehenden Forschungslücken erscheint eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung, insbesondere hinsichtlich der Wirkung und der Bewertung psychosozialer Prozessbegleitung durch die verschiedenen Prozessbeteiligten, dringend erforderlich (Stahlke, 2017).

Auch zu den genannten Argumenten für und gegen die bundesweite Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung liegt bislang keine empirische Datenbasis vor. Hieran ändert auch der Erfahrungsbericht des Bundesministeriums der Justiz an den Nationalen Normenkontrollrat (2021) nichts. Festgehalten wird hier zunächst an der Auffassung der Justizministerkonferenz, welche die psychosoziale Prozessbegleitung als wesentliches und etabliertes Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes ansieht.

Es findet zudem in vielen Bundesländern und auch bundesweit ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt. In Niedersachsen berät ferner ein interdisziplinärer Expert*innenkreis die Koordinierungsstelle der psychosozialen Prozessbegleitung. Die Vernetzungstreffen des BPP dienen dabei der Sicherung und Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen in diesem Arbeitsfeld. In dem Erfahrungsbericht des Ministeriums werden zudem erste praktische Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung nach Inkrafttreten des 3. Opferrechtsreformgesetzes 2017 dargestellt. Verbände bewerten hier nach die Effekte für die Geschädigten im Strafverfahren als positiv.

Zu der Frage, wie die Rechtsanwender*innen das Instrument bewerten, konnten in dem Bericht mangels Daten keine Angaben gemacht werden. Rückmeldungen deuten jedoch darauf hin, dass diejenigen Richter*innen und Staatsanwält*innen, die von der psychosozialen Prozessbegleitung Gebrauch machen, diese als positiv bewerten. Es gebe jedoch auch Hinweise darauf, dass das Instrument noch zu selten zur Anwendung komme. Diese Zurückhaltung erkläre sich möglicherweise mit der Befürchtung, dass die Aussagen der Zeug*innen durch die psychosozialen Prozessbegleiter*innen beeinflusst werden könnten.

Dem entgegen stehe jedoch die Verpflichtung zur Neutralität der Prozessbegleiter*innen. Die Information der Öffentlichkeit sei notwendig, um die psychosoziale Prozessbegleitung noch bekannter zu machen und häufiger zur Anwendung zu bringen. Hierfür seien verschiedene Maßnahmen auf Bundes- und auch auf Länderebene erfolgt. Aktuelle Beordnungsanzahlen bedürften der Interpretation, da sich die vom Statistischen Bundesamt erfassten Zahlen zum Teil deutlich von jenen Zahlen unterscheiden, die die Länder erhoben haben.

Diskutiert werden in dem Bericht schließlich mögliche Veränderungen in den Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung etwa dahingehend, dass auch für die Verletzten häuslicher Gewalt eine Beordnung erfolgen könnte, sowie Fragen der Vergütung. Die Pauschalen seien zu niedrig, sodass die Gefahr bestehe, dass ein flächendeckendes Angebot nicht mehr vorgehalten werden könne. Es bestehe also Prüfungs- und Nachbesserungsbedarf.

4. Forschungsfragen

Um die Auswirkungen des strafprozessualen Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Strafprozess und die Verfahrensbeteiligten zu untersuchen, sind gleich mehrere leitende Forschungsfragen in den Blick zu nehmen. Sie werden den folgenden fünf Themenfeldern zugeordnet:

1) Charakteristika von Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung

Die Frage, welche Auswirkungen psychosoziale Prozessbegleitung auf Strafverfahren hat, soll anhand der Analyse von Verfahrensverläufen mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung beschrieben werden. Hier ist insbesondere von Interesse, welche Unterschiede zwischen Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung festgestellt werden können (z. B. im Hinblick auf die Aussagebereitschaft oder den Verfahrensverlauf). Die verschiedenen Charakteristika der Strafverfahren stehen hier im Fokus des Erkenntnisinteresses. Als Datengrundlage dient die standardisierte Aktenanalyse.

2) Psychosoziale Prozessbegleitung – das Instrument im Strafverfahren (Aufgaben, Bekanntheit, Kooperationen und Netzwerke)

Zuvorderst soll untersucht werden, welche Aufgaben die psychosoziale Prozessbegleitung erfüllt und wie bekannt die psychosoziale Prozessbegleitung als Instrument im Strafverfahren bei den

verschiedenen verfahrensbeteiligten Gruppen⁵ ist. Insbesondere die Nebenklagevertretung, als rechtsanwaltlicher Beistand im Verfahren, begleitet die (verletzten) Zeug*innen und klärt über Verfahrensverläufe auf. Daher ergibt sich die Frage, ob es Überschneidungen der psychosozialen Prozessbegleitung hinsichtlich Kompetenzen oder Aufgaben mit anderen verfahrensbeteiligten Gruppen gibt. Ein erhoffter positiver Nebeneffekt der ergriffenen Maßnahmen der psychosozialen Prozessbegleitung ist die Steigerung der Aussagetüchtigkeit der begleiteten Zeug*innen. Hierbei ist von Interesse, welche Rolle die (Wieder-)Herstellung der Aussagefähigkeit (i.S.v. Stabilisierung und Motivation) von (verletzten) Zeug*innen spielt. Ferner stellt sich die Frage, wie Netzwerkarbeit und die Kooperation mit anderen verfahrensbeteiligten Institutionen funktionieren und welche Verbesserungsmöglichkeiten diesbezüglich erkannt werden.

Darüber hinaus soll an dieser Stelle eruiert werden, wie die polizeiliche Vermittlung von (verletzten) Zeug*innen an die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt und welche Möglichkeiten der Verbesserungen von Seiten der Polizeibeamt*innen identifiziert werden.

Als Datengrundlage dienen die qualitativen Expert*inneninterviews sowie die quantitative Befragung verfahrensbeteiligter Gruppen.

*3) Psychosoziale Prozessbegleiter*innen – Qualifikation, Aus- und Weiterbildung, Supervision, (fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht und Erfahrungen mit der Beiordnung*

Psychosoziale Prozessbegleitung erfuhr in den vergangenen Jahren eine Steigerung der Professionalisierung, indem einheitliche Qualitätsstandards in Niedersachsen eingeführt wurden (s. o.). Im Zuge dessen wurde festgehalten, dass ausschließlich qualifizierte Begleiter*innen tätig werden dürfen. Von Interesse ist daher, welchen beruflichen Hintergrund die ausgebildeten psychosozialen Prozessbegleiter*innen mitbringen und wie sie die Weiterbildungsmaßnahme sowie die Möglichkeiten zur Supervision bewerten. Ferner ist ihr beruflicher Alltag als psychosoziale Prozessbegleitung mit Blick auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht zu untersuchen, um zu erfahren, wie dies bewertet wird und inwiefern es sich auf den Umgang mit Klient*innen auswirkt. Darüber hinaus sind die Erfahrungen der Prozessbegleiter*innen mit dem Ablauf der gerichtlichen Beiordnung von Interesse. Zu guter Letzt soll insgesamt die Zufriedenheit mit der Tätigkeit untersucht werden und ob es Verbesserungsvorschläge von Seiten der psychosozialen Prozessbegleitung gibt.

Für die Untersuchung wurden die Angaben aus qualitativen Expert*inneninterviews und jene der quantitativen Befragung herangezogen.

*4) Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung – Perspektiven von Prozessbegleiter*innen und weiteren verfahrensbeteiligten Gruppen*

An dieser Stelle soll die Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die verschiedenen verfahrensbeteiligten Gruppen untersucht werden. Hierbei sollen wahrgenommene positive und mögliche negative Effekte dieses strafprozessualen Instruments im Mittelpunkt stehen. Es wird dargestellt, wie psychosoziale Prozessbegleitung insgesamt bewertet wird und welchen Eindruck Beteiligte von jenen Verfahren haben, in die psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist. Auch ob sie im Vergleich zu Verfahren ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung Unterschiede feststellen können soll thematisiert werden; insbesondere in Bezug auf Unterschiede in der emotionalen Gefasstheit der

⁵ Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, aussagepsychologische Sachverständige, Polizist*innen

begleiteten Zeug*innen, ihrer Selbstsicherheit vor Gericht, der Aussagebereitschaft und ob ein kritischer Umgang von anderen Verfahrensbeteiligten mit begleiteten Zeug*innen wahrzunehmen ist.

Ferner soll die Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung von begleiteten Zeug*innen an dieser Stelle untersucht werden. Insbesondere soll der Blick auf die Gründe einer Begleitung gerichtet sein, weshalb (verletzte) Zeug*innen das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung wahrnehmen. Darüber hinaus soll beschrieben werden, wie sie Kenntnis von dem Angebot erhalten und welche Erwartungen sie an die psychosoziale Prozessbegleitung haben. Hierunter soll zudem gefasst sein, wie (verletzte) Zeug*innen den Kontakt mit den Begleiter*innen erleben und wie zufrieden sie nach dem Strafverfahren mit der psychosozialen Prozessbegleitung sind.

Für die Untersuchung werden sowohl die Angaben aus den qualitativen Expert*inneninterviews als auch jene aus der quantitativen Befragung herangezogen.

5) Nebeneffekte der psychosozialen Prozessbegleitung – Beeinflussung und Voreingenommenheit: der Umgang mit Kritik sowie mit einer vorzeitigen Beendigung der Verfahrensbegleitung

Nicht nur positive Nebeneffekte, wie bspw. die erhoffte Reduzierung der Belastung von Opfern oder die Steigerung von Aussagetüchtigkeit durch die professionelle Begleitung im Strafverfahren, sondern auch als negativ zu bewertende Effekte können durch ein zusätzliches Instrument im Strafverfahren entstehen. Hierunter kann mitunter eine mögliche Beeinflussung der Zeug*innen verstanden werden. Daher soll untersucht werden, wie mit einer möglichen Beeinflussung umgegangen wird. Thematisiert werden soll auch, ob verfahrensbeteiligte Gruppen Bedenken hinsichtlich einer Beeinflussung von (verletzten) Zeug*innen durch die psychosoziale Prozessbegleitung haben und/oder ob Bedenken hinsichtlich einer Voreingenommenheit der Gerichte durch die Beiordnung bestehen. Ferner ist von Interesse, welche Gründe es für eine vorzeitige Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung gibt.

5. Methodisches Vorgehen

Zur Beantwortung der obig skizzierten Forschungsfragen wurde eine Studie mit multi-methodischem Design konzipiert. Sie bestand aus

- quantitativen Befragungen in insgesamt acht verschiedenen Gruppen (psychosoziale Prozessbegleiter*innen, Richter*innen, Staatsanwält*innen, Polizeibeamt*innen, psychologische Sachverständige, Rechtsanwält*innen, [verletzte] Zeug*innen und Angeklagte),
- qualitativen Expert*inneninterviews mit Prozessbegleiter*innen, Nebenklagevertreter*innen, Vertreter*innen der Stiftung Opferhilfe, Staatsanwält*innen, Richter*innen, aussagepsychologischen Sachverständigen und Polizeibeamt*innen,
- teilnehmenden Beobachtungen von Hauptverhandlungen mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung sowie
- einer quantitativen Aktenanalyse einschlägiger Strafverfahrensakten

5.1 Ethikvotum und Datenschutz

Um eine hohe Akzeptanz für das Projekt zu schaffen und auch die Expertise derjenigen, die zum Teil langjährig im Feld der psychosozialen Prozessbegleitung aktiv sind, einzubeziehen, wurde die Projektplanung im November 2019 bei dem Vernetzungstreffen Psychosoziale Prozessbegleitung in Königs-Lutter vorgestellt. An dieser Veranstaltung nahmen fast alle niedersächsischen Prozessbegleiter*innen

teil. Das Konzept und der Inhalt des Forschungsprojekts wurden erläutert. Zudem wurden im Rahmen einer intensiven Diskussionsrunde Fragen, Anregungen und Hinweise für die Durchführung der Untersuchung gesammelt. Darüber hinaus konnten organisatorische Details, beispielsweise bezüglich der Befragung von Opferzeug*innen, erörtert werden. Das Forschungsvorhaben wurde von allen Teilnehmer*innen begrüßt.

In der Untersuchung sind sensible Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet worden. Aus diesem Grund wurde gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten des KFN eine ausführliche und differenzierte Konzeption zum Schutz dieser Daten erstellt. Darin wurden zunächst das Ziel, die Ausgangslage und die Relevanz des Forschungsvorhabens dargelegt. Weiterhin wurden der geplante Ablauf der Untersuchung sowie die ausgewählten Erhebungsmethoden beschrieben, um transparent zu machen, welche Maßnahmen des Datenschutzes für die verschiedenen Methoden vorgesehen sind. Ausführlich thematisiert wurde zunächst die schriftliche Befragung der Geschädigten/(verletzten) Zeug*innen zu Beginn und am Ende eines Verfahrens. Da der Kontakt zu dieser Personengruppe über die psychosozialen Prozessbegleiter*innen erfolgen sollte, war sicherzustellen, dass die Befragten über das Forschungsprojekt informiert und über ihre Rechte (etwa zum Widerruf ihrer Einwilligung) aufgeklärt waren. Hier wurde zudem transparent gemacht, dass keine personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten in dem Projekt erhoben werden sollen. Für die geplanten Interviews wurde ein Informationsschreiben entworfen, in welchem die Befragten Informationen über den Ablauf des Gespräches und den Datenschutz erhielten. Es wurde darüber informiert, dass die Interviews, das Einverständnis der Befragten vorausgesetzt, mit einem digitalen Aufnahmegerät aufgezeichnet werden und möglichst auf die Nennung von Namen und Orten verzichtet werden sollte. Für den Fall, dass entsprechende Dinge genannt würden, war vorgesehen, dass sie bei der Transkription anonymisiert werden. Weiterhin wurde ausführlich beschrieben, wie mit dem Transport und der Verwahrung des Aufnahmegerätes zu verfahren ist. Ebenso wurde für die schriftliche Befragung der weiteren Prozessbeteiligten festgelegt, wie die Erhebung so erfolgen kann, dass die Rechte der Befragten gewahrt bleiben. Durch die inhaltliche Konzeption der Befragungsinstrumente sowie die Gestaltung der Durchführung (etwa Verteilung der Fragebögen [FB] über die Berufsverbände bzw. Dienststellen, Verwendung von Antwortumschlägen) blieb die Anonymität der Teilnehmer*innen stets gewährleistet.

Auch für die Analyse der Strafverfahrensakten wurden Maßnahmen ergriffen, um den gesetzlichen Vorgaben des § 476 StPO gerecht zu werden. Die frühestmögliche Anonymisierung der Daten war dadurch gewährleistet, dass die Akten schnellstmöglich bearbeitet und codiert wurden.

Für die Beobachtung der Hauptverhandlungen wurden standardisierte Beobachtungsbögen entwickelt, mittels derer Informationen hinreichend abstrakt und anonymisiert erfasst wurden.

Für das KFN bestehen zudem umfangreiche digitale und räumliche Sicherheitsvorkehrungen, sodass die externe Prüfung der Datenschutzkonzeption insgesamt mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde.

Um dem besonderen Untersuchungsgegenstand zusätzlich Rechnung zu tragen, wurde im Dezember 2019 bei der Ethikkommission des Instituts für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen ein Ethikantrag gestellt. Neben der Vorstellung des Projekts erfolgte hier die Darstellung jener Maßnahmen, die zum Schutz der Befragten vor Belastung bzw. einer sekundären Viktimisierung angestrebt wurden. So waren Informationsblätter für die unterschiedlichen zu befragenden Gruppen konzipiert, verschiedene Informationen zum Datenschutz formuliert und Informationen über weitere

Hilfsangebote zusammengestellt worden. Der Ethikkommission wurden ferner alle Erhebungsinstrumente vorgelegt. Im Juni 2020 teilte die Ethikkommission mit, dass sie das Projekt grundsätzlich positiv beurteile und auch befürworte, man aber in Teilen forschungsethische Bedenken wegen der Befragung von Opferzeug*innen, insbesondere der sehr jungen und daher besonders vulnerablen Betroffenen, habe. Diesbezüglich war die Etablierung von weiteren Angeboten zur Nachbetreuung angeraten worden, um einer erneuten Viktimisierung entgegenzuwirken. Dies wurde umgesetzt und der Ethikantrag sodann umfänglich positiv beschieden. Durch die lange Bearbeitungszeit des Ethikantrags verschob sich der Zeitplan des Projekts um etwa sieben Monate.

Möglicherweise war diese lange Bearbeitungszeit der Corona-Pandemie geschuldet, die sodann auch die weiteren Projektarbeiten beeinträchtigte. Da sich viele Ansprechpartner*innen im Homeoffice befanden, konnten Anträge nicht bearbeitet, Interviewtermine nicht vereinbart und durchgeführt sowie Akten nicht übersandt werden. An den Gerichten in Niedersachsen wurden zudem Verhandlungen verschoben, sodass eine Beobachtung zum geplanten Zeitpunkt nicht erfolgen konnte. Insgesamt hat sich daraus eine Verzögerung im Projekt um etwa zwölf Monate ergeben.

5.2 Quantitative Befragungen

Es wurde angestrebt, die Fragebögen der Richter*innen und Staatsanwält*innen an die elf niedersächsischen Landgerichte zu versenden sowie jeweils ca. 300 Rechtsanwält*innen, mit den Tätigkeitsbereichen Nebenklagevertretung und/oder Strafverteidigung⁶, den Fragebogen zukommen zu lassen. Zudem war es geplant, (verletzte) Zeug*innen zu Beginn und nach Abschluss der Begleitung sowie 100 (ehemalige) Angeklagte mit einem Fragebogen zu erreichen. Der Fragebogen an die (verletzten) Zeug*innen sollte durch die Prozessbegleiter*innen ausgehändigt werden; der Kontakt zu (ehemaligen) Angeklagten sollte über ihre Rechtsanwält*innen hergestellt werden. Freilich sollten auch alle aktiven psychosozialen Prozessbegleiter*innen (N=42) mit einem postalisch versendeten Erhebungsinstrument zu ihrem Tätigkeitsbereich befragt werden. Polizeibeamt*innen sollten über die 33 niedersächsischen Polizeiinspektionen mit einem Fragebogen kontaktiert werden.

Die Gruppe der (ehemaligen) Angeklagten konnte mit einem Fragebogen allerdings nicht erreicht werden; hier wurden sodann qualitative Interviews angestrebt.⁷ Die Gruppe der aussagepsychologischen Sachverständigen, die partiell in Strafverfahren eingebunden sind, um die Glaubhaftigkeit der Aussagen von (verletzten) Zeug*innen zu begutachten, sind ferner als Ergänzung zum beantragten Projektvorschlag befragt worden. Die Ergebnisse dieser Erhebung ergänzen die Studie inhaltlich um eine professionelle Einschätzung über die Aussagebereitschaft, -tüchtigkeit und -qualität der Zeug*innen im Strafverfahren, die durch psychosoziale Prozessbegleitung begleitet werden.

So wurden für sechs verschiedene prozessbeteiligte Professionen Fragebögen zur psychosozialen Prozessbegleitung konstruiert sowie ein Fragebogen für die (verletzten) Zeug*innen entworfen. Mit diesen Instrumenten wurden psychosoziale Prozessbegleiter*innen, Richter*innen, Staatsanwält*innen, Polizeibeamt*innen, aussagepsychologische Sachverständige, Rechtsanwält*innen und (verletzte)

⁶ Barton (2011) berichtet in seinem Beitrag „Nebenklagevertretung im Strafverfahren“ darüber, dass „Opferanwälte [...] vergleichsweise selten über einen Fachanwaltstitel für Strafrecht, aber relativ häufig eine Spezialisierung im Familienrecht“ verfügen (S. 162); um diese Gruppe mit Nebenklagevertretung erreichen zu können, wurden zusätzlich zu Strafverteidiger*innen auch Fachanwält*innen im Familienrecht mit einem Fragebogen zur psychosozialen Prozessbegleitung kontaktiert.

⁷ Die Gruppe der Angeklagten konnte auch mit einem geänderten Befragungsmodus nicht erreicht werden.

Zeug*innen befragt. Die Fragebögen sind auf die jeweilige Befragungsgruppe zugeschnitten, gleichwohl werden gewisse Themenfelder in allen Befragungsgruppen erhoben. Dies umfasst die Themenbereiche: Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung, Aufgabenfelder⁸ der psychosozialen Prozessbegleitung, persönlicher Kontakt und Kontext des Kontaktes, Meinung über und Erfahrung mit der psychosozialen Prozessbegleitung. Aufgegriffen wird ferner die Kritik an der Prozessbegleitung als strafprozessuales Instrument. In den Gruppen der Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und aussagepsychologischen Sachverständigen wird darüber hinaus erfragt, inwiefern sich Gerichtsverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung voneinander unterscheiden und welchen persönlichen Eindruck die jeweilige Profession im eigenen Zuständigkeitsbereich von der psychosozialen Prozessbegleitung gewonnen hat. Ein Vergleich zwischen allen Befragungen wird durch die inhaltlichen Überschneidungen der Fragebögen möglich.

Der Fragebogen der **Prozessbegleiter*innen** beinhaltet indes zusätzlich die Themenbereiche: beruflicher Hintergrund, Zufriedenheit mit der Tätigkeit als Prozessbegleitung, Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen, Zufriedenheit mit den Ausbildungsinhalten, Möglichkeiten zur Verbesserung der Weiterbildungsmaßnahme, Supervision und ihre Verbesserungsmöglichkeiten, Zusammenarbeit mit den Klient*innen, Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit den Klient*innen, Kritik und Umgang mit der geäußerten Kritik an der psychosozialen Prozessbegleitung, vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses und ihre Gründe, Meinungen über und Erfahrungen mit der Tätigkeit, Netzwerke und kooperierende Institutionen (Polizei, Therapeut*innen, Opferhilfeeinrichtungen, Nebenklagevertretung, Ärzt*innen, aussagepsychologische Sachverständige, Gerichtsmediziner*innen).

Richter*innen bekommen im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung einen besonderen Stellenwert zugeschrieben. Sie entscheiden über die Beiordnung (§ 406g Abs. 3 i.V.m. § 397 a Abs. 1 Nr. 1-5 StPO) und damit darüber, ob ein*e Zeug*in im Rahmen des Strafverfahrens kostenfrei eine Begleitung zur Seite gestellt bekommt. Die Perspektive der Richter*innen auf die psychosoziale Prozessbegleitung ist also von besonderem Interesse. Zuvorderst stehen Fragen zu ihrem beruflichen Hintergrund und ihren Schwerpunktbereichen. Zudem wird abgefragt, ob sie bereits persönlich Kontakt mit den Prozessbegleiter*innen hatten und wie ihr Eindruck und ihre Meinung diesbezüglich war. Ferner wird nach der Einschätzung gefragt, ob und inwiefern sich Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung voneinander unterscheiden. Der Fragebogen endet mit Fragen zum Alter und dem Geschlecht sowie mit einem offenen Antwortfeld, in dem weitere Anmerkungen notiert werden konnten.

Staatsanwält*innen sind i. d. R. mit verschiedensten Verfahren zugleich betraut. Sie können daher gut beurteilen, ob und wenn ja, welche Unterschiede zwischen den Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung festgestellt werden können. Zudem ist von Interesse, ob Bedenken hinsichtlich

⁸ Da die Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung auch über die der offiziellen Qualitätsstandards hinausreichen können, wurde in der quantitativen Befragung lediglich eine Auswahl der Aufgaben aufgenommen und in allen verfahrensbeteiligten Gruppen auf die gleiche Weise abgefragt (z. B. Begleitung zu Hauptverhandlungen, Informieren über die konkrete Situation vor Gericht u. ä.). Zwei Ausnahmen bilden die Items „Besprechen der Inhalte der Zeug*innenaussage“ und „Besprechen das Tatgeschehen mit den Zeug*innen“. Diese Auswahlmöglichkeiten wurden ausschließlich den Gruppen der Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, Polizeibeamten*innen und aussagepsychologischen Sachverständigen vorgelegt. Vor dem Hintergrund, dass psychosoziale Prozessbegleiter*innen angehalten sind, kein Tatgeschehen oder Inhalte von Zeug*innenaussagen vorzubesprechen, wären diese Auswahlmöglichkeiten ohnehin nicht von den psychosozialen Prozessbegleiter*innen ausgewählt worden. Es war aber bei den anderen verfahrensbeteiligten Gruppen von Interesse, wie weit verbreitet die Annahme ist, dass diese Aufgaben dem Tätigkeitsfeld der psychosozialen Prozessbegleitung zugeordnet werden können.

einer möglichen Beeinflussung der*des (verletzten) begleiteten Zeug*in bestehen. In ihrem Fragebogen sind zuvorderst Fragen zum beruflichen Hintergrund und den Tätigkeitsbereichen gestellt. Auch ob die Staatsanwält*innen bereits Kontakt mit einer*einem Prozessbegleiter*in hatten und in welchem Kontext der Kontakt bestand, wird abgefragt. Die Frage nach der Einschätzung, inwiefern sich Verfahren ohne und mit psychosozialer Prozessbegleitung voneinander unterscheiden, wurde auch in den Fragebogen der Staatsanwält*innen aufgenommen. Darüber hinaus wird die persönliche Meinung zu und Erfahrung mit psychosozialer Prozessbegleitung thematisiert. Fragen zur Soziodemographie und ein offenes Antwortfeld für Themen oder Anmerkungen, die den Befragten noch wichtig waren, schließen diesen Fragebogen.

Der Fragebogen der **Polizeibeamt*innen** beinhaltet Themenfelder zum beruflichen Hintergrund und Arbeits- bzw. Ermittlungsschwerpunkten, zur Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung, zum Kontakt und in welchem Kontext der Kontakt bestand, zur Weiterempfehlungspraxis des Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung, zur Meinung über und Erfahrung mit Vermittlung der Prozessbegleitung an potentielle Zeug*innen, zu persönliche Erfahrungen mit und Eindrücken von der Wirkungsweise der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung, zu Möglichkeiten der Verbesserung und zu Aufgabenbereichen, die die psychosoziale Prozessbegleitung den Eindrücken der Polizeibeamt*innen nach betreuen. Die Soziodemographie wird am Fragebogenende thematisiert.

Die Gruppe der **aussagepsychologischen Sachverständigen** ist für einen ganzheitlichen Blick auf den Strafprozess von besonderer Bedeutung und ist deshalb zusätzlich zur ursprünglichen Projektplanung befragt worden. Ihnen ist es durch ihren weitreichenden Aktionsradius möglich, auch wenn sie nicht in Niedersachsen ansässig sind, für niedersächsische Gerichte Gutachten zu fertigen. Es ist daher jeder*jedem aussagepsychologischen Sachverständigen hypothetisch möglich, sich zum Instrument der niedersächsischen psychosozialen Prozessbegleitung zu äußern. Mit einem Anschreiben, Hinweisen zum Datenschutz und einem vorfrankierten anonymen Rückumschlag wurde der eigens konstruierte Fragebogen postalisch verschickt. In dieser zusätzlich durchgeführten Befragung ist von Interesse, wie Sachverständige die psychosoziale Prozessbegleitung wahrnehmen, wie sie sie bewerten, welchen Eindruck sie von Verfahrensverläufen haben, in denen psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet bzw. nicht beigeordnet wurde. Ferner ist ihr Eindruck von der Wirkung des Instruments auf die Aussagebereitschaft, -tüchtigkeit und -qualität von besonderer Bedeutung. Der Fragebogen beinhaltet zu Beginn Fragen zum beruflichen Hintergrund und zum Tätigkeitsbereich. Es folgen Fragen zur Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung sowie eine Abfrage von möglichen Aufgabenbereichen, die dem Wissen der Sachverständigen nach von der psychosozialen Prozessbegleitung übernommen werden. Ferner werden der persönliche Kontakt und der Kontext, in dem der Kontakt stattgefunden hat, abgefragt. Die Fragen zum Vergleich von Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung (siehe Fragebögen für Richter*innen und Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen) finden auch im Fragebogen der aussagepsychologischen Sachverständigen Verwendung. Darüber hinaus sind Fragen zur persönlichen Meinung und Erfahrung mit psychosozialer Prozessbegleitung in den Fragebogen integriert. Am Schluss des Fragebogens sind sowohl Fragen zum Alter und Geschlecht als auch ein offenes Antwortfeld für Anmerkungen zum Themenfeld psychosoziale Prozessbegleitung zu finden.

Rechtsanwält*innen im Bereich des Straf- und Familienrechts wurden zu Beginn des Fragebogens zum beruflichen Hintergrund befragt. Darüber hinaus wurde explizit erhoben, ob im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit (auch) eine Nebenklagevertretung stattfindet. Die Bekanntheit, persönlicher Kontakt und der Kontext des persönlichen Kontaktes sowie die möglichen Aufgabenbereiche der

psychosozialen Prozessbegleitung werden ebenfalls thematisiert. Ferner werden die persönliche Meinung über und Erfahrung mit der psychosozialen Prozessbegleitung angesprochen. Auch der persönliche Eindruck im Vergleich zwischen Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung sowie mögliche Kritikpunkte werden im Fragebogen behandelt. Soziodemographische Angaben können am Ende des Fragebogens gemacht werden. Ebenso steht ein Freitextfeld für weitere Anmerkungen zur Verfügung.

Für **(verletzte) Zeug*innen** wurden zwei unterschiedliche Fragebögen konstruiert, die die Erwartungen vor und die Erfahrungen nach der Begleitung von psychosozialer Prozessbegleitung thematisieren. Genauer wird zuvorderst danach gefragt, durch wen die Zeug*innen von dem Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung erfahren haben. Danach folgen Fragen zur Kontaktaufnahme und den Gründen der Inanspruchnahme des Angebots. Zudem werden die Erwartungen an die psychosoziale Prozessbegleitung erhoben. Ferner sollten zum Erstkontakt Verbesserungsvorschläge geäußert werden können, die aus Sicht der Zeug*innen hervorzuheben waren. Darauf folgen Fragen zum Kontakt mit der Polizei bei der Anzeigeerstattung sowie zur Einordnung des Delikts, weswegen das Angebot der Prozessbegleitung in Anspruch genommen wird. Es folgen etablierte Messinstrumente zur Erfassung des Belastungserlebens (Impact of Event Scale Revised [IES; Weiss & Marmar 1996; deutsche Übersetzung von Maercker & Schützwohl 1998]) sowie Items, die bereits in früheren Studien zu Strafprozessen zum Einsatz kamen und mögliche Auswirkungen eines Strafprozesses auf die Zeug*innen thematisieren (z. B. Orth, 2002). Hiernach folgen Abschlussfragen zur Soziodemographie.

Der Fragebogen, für **(verletzte) Zeug*innen für den Zeitraum nach der Begleitung** thematisiert Fragen zur Häufigkeit des Kontakts mit der Prozessbegleitung. Hinzu kommen Fragen zu verschiedenen Szenarien, die mit der Prozessbegleitung erlebt werden könnten und welche Maßnahmen die Prozessbegleitung mit der*dem Zeug*in ergriffen hat. Um das Belastungserleben einordnen zu können, wurde nach dem erlebten Delikt gefragt. Auch die subjektiven Einschätzungen und die Zufriedenheit mit dem Verfahrensverlauf werden thematisiert. Ferner sollte das Verfahren insgesamt bewertet werden. Mögliche Auswirkungen, die das erlebte Strafverfahren auf das Leben insgesamt haben könnte, werden ebenfalls angesprochen. Zudem kann eine Beurteilung der psychosozialen Prozessbegleitung abgegeben und der Kontakt insgesamt bewertet werden. Zur Beendigung der Prozessbegleitung, zur subjektiven Zufriedenheit mit der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung sowie zu der Frage, ob die Zeug*innen noch weiterführende Beratungsangebote in Anspruch genommen haben, wurden ebenfalls Fragen gestellt. Für einen Vergleich, ob sich das Belastungserleben nach der Begleitung verändert haben könnte, werden abermals die etablierten Messinstrumente zur Erfassung des Belastungserlebens genutzt sowie mögliche Auswirkungen eines Strafprozesses auf die Zeug*innen erhoben (Impact of Event Scale Revised [IES; Weiss & Marmar, 1979; deutsche Übersetzung von Maercker & Schützwohl, 1998], Orth, 2002). Darauf folgen die Abschlussfragen zur Soziodemographie und ausreichend Platz, um individuelle Anmerkungen niederschreiben zu können.

5.3 Befragungsdurchführung

Im Februar 2021 startete die Feldphase zur Befragung von Richter*innen, Staatsanwält*innen, aussagepsychologischen Sachverständigen und Rechtsanwält*innen. Im April 2021 konnten die Fragebögen an die Prozessbegleiter*innen und im Mai 2021 schließlich auch an die Polizeibeamt*innen in Niedersachsen verschickt werden, nachdem die Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für

Inneres und Sport vorlag.⁹ Die Anzahlen der in Niedersachsen tätigen Richter*innen und Staatsanwält*innen sind zum einen über die Homepages der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie über direkte Anfragen an sie recherchiert worden. In diesen beiden Gruppen war eine Vollerhebung angestrebt. Die Anzahl der Polizeibeamt*innen in den verschiedenen Fachkommissariaten wurde durch das Ministerium des Inneren und für Sport mitgeteilt. Rechtsanwält*innen (mit und ohne Nebenklagevertretung) sind einerseits über eine Online-Recherche identifiziert worden, andererseits wurde die Anfrage an die drei niedersächsischen Anwaltskammern gerichtet. Aussagepsychologische Sachverständige wurden durch einschlägige, öffentlich zugängliche Listen des Berufsverbandes deutscher Psychologinnen und Psychologen (BdP) oder durch händische Online-Recherche identifiziert.

Alle Fragebögen wurden postalisch zu den jeweiligen Dienst-/Arbeitsstellen bzw. an die Kanzleien oder Institute versandt. Dort fand jeweils die Verteilung an die entsprechenden Personengruppen statt. Bis Ende November 2021 trafen die ausgefüllten Fragebögen beim KFN ein.

Neben dem Fragebogen selbst wurde ein berufsgruppenspezifisches Anschreiben, ein Informationsschreiben zum Umgang mit den erhobenen Daten (Datenschutz) und ein Unterstützungsschreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Justiz bzw. in der Gruppe der Polizeibeamt*innen noch eines des Ministeriums für Inneres und Sport beigelegt, um die Teilnahmebereitschaft anzuregen. Für den anonymen Rückversand des Fragebogens wurde ein vorfrankierter und projektbezogen adressierter Briefumschlag beigelegt.

Mit diesem Vorgehen wurden die Fragebögen an insgesamt

- 1.399 niedersächsische Richter*innen (hierunter konnte die Anzahl der in Niedersachsen tätigen Strafrichter*innen auf etwa 150 festgelegt werden)¹⁰ und
- 561 niedersächsische Staatsanwält*innen,
- 1.174 niedersächsische Rechtsanwält*innen mit dem Fachbereich Straf- und/oder Familienrecht bzw. Nebenklage und/oder Opferrechte,
- 1.398 niedersächsische Polizeibeamt*innen, die mit den Deliktsbereichen schwere Körperverletzung, Totschlag, Mord, Raub, Menschenraub/Entführung, Erpressung, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, sexueller Übergriff/sexuelle Nötigung/Vergewaltigung, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit betraut sind,
- 42 aktive psychosoziale Prozessbegleiter*innen aus Niedersachsen sowie
- 469 aussagepsychologische Sachverständige (bundesweit) verschickt.

Die Durchführung der Befragung gestaltete sich grundsätzlich problemlos. Schwierigkeiten ergaben sich jedoch bei der Ansprache der psychosozialen Prozessbegleiter*innen. Obwohl diese zunächst grundsätzlich ihre Zustimmung zum Projekt geäußert hatten, erfolgte der Rückversand der Fragebögen

⁹ In der Gruppe der psychosozialen Prozessbegleiter*innen und der Gruppe der Rechtsanwält*innen wurde zusätzlich um Rückmeldung gebeten, wie viele (verletzte) Zeug*innen derzeit begleitet werden bzw. ob in der Mandantschaft Personen vertreten werden, die in ein Strafverfahren involviert sind/waren, in denen auch psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist/war, um anonyme Interviews mit den betreffenden Klient*innen/Mandant*innen durchführen zu können. Es gingen bei der Gruppe der psychosozialen Prozessbegleiter*innen Rückmeldungen von insgesamt drei von 42 derzeit aktiven und angeschriebenen Begleiter*innen ein. Rückmeldungen von den befragten Rechtsanwält*innen zu der Anfrage, ob die Mandant*innen potenziell für ein Interview oder eine Befragung zur Verfügung stünden, gingen nicht ein.

¹⁰ Zum Zeitpunkt der Erhebung war es den Ansprechpartner*innen der hiesigen Gerichte nur möglich, eine ungefähre Anzahl von Strafrichter*innen in den jeweiligen Gerichten zu benennen. Die Recherchen zum Zeitpunkt der Erhebung haben eine Grundgesamtheit von 150 ergeben.

sehr zögerlich. So war es notwendig, mehrmals per E-Mail, in Gesprächen oder Video-Telefonaten (im März, im Juni und im August 2021) an das Projekt zu erinnern und um Teilnahme zu bitten. Die letzte Frist war schließlich auf Ende September 2021 gelegt worden. Bedenken hatten die psychosozialen Prozessbegleiter*innen dahingehend geäußert, die Befragung stelle eine zusätzliche Belastung dar und man befürchte eine Unklarheit der eigenen Rolle, wenn man Fragebögen an die Klient*innen verteile.

5.3.1 Rücklauf

Der Rücklauf (siehe Tabelle 1) ist zwischen den Berufsgruppen sehr unterschiedlich ausgefallen. Von der Gruppe der derzeit aktiven Prozessbegleiter*innen sind insgesamt 19 auswertbare Fragebögen an das KFN zurückgeschickt worden, was einem Rücklauf von 45,2 % entspricht (N=42). Etwa ein Drittel (32,0 %) der angeschriebenen Polizeibeamt*innen nahm an der Befragung zur psychosozialen Prozessbegleitung teil. Etwas mehr als ein Viertel (26,4 %) der an die Staatsanwaltschaften versendeten Fragebögen traf ausgefüllt und verwertbar beim KFN ein. Gut ein Fünftel (21,3 %) der angeschriebenen aussagepsychologischen Sachverständigen reagierte auf die Befragung. Vergleichsweise gering fiel der Rücklauf in der Gruppe der Richter*innen und Rechtsanwält*innen aus. Nur 12,8 % der angeschriebenen Rechtsanwält*innen mit den spezifischen Arbeitsschwerpunkten im Straf- bzw. Familienrecht und Nebenklagevertretung beteiligten sich an der Befragung. Wird von einer Grundgesamtheit von 1.399 niedersächsischen Richter*innen ausgegangen, liegt die Rücklaufquote bei 10,0 %. Werden 150 Strafrichter*innen, die auch am ehesten mit dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung in Kontakt kommen als Grundgesamtheit betrachtet, wurden fast alle niedersächsischen Strafrichter*innen mit einem Fragebogen erreicht (93,4 %).

Die Gruppen der (verletzten) Zeug*innen und der Angeklagten konnten mit der quantitativen Befragung nicht erreicht werden. Es wurden zwar insgesamt 77 Fragebögen an die Prozessbegleiter*innen verschickt, von denen sind jedoch nur vier ausgefüllt wieder im KFN eingetroffen. Wie bereits beschrieben, wurden verschiedene Versuche unternommen, um die Bereitschaft zur Teilnahme an der Befragung zu erhöhen, sie blieben aber erfolglos. Die Gruppe der (ehemaligen) Angeklagten konnte ferner gar nicht erreicht werden, weil ebenfalls keine Rückmeldungen auf die Anfrage über die Rechtsanwält*innen eingingen. Auch die vorgenommene Änderung des Befragungsmodus von ursprünglich einer schriftlichen Befragung auf Expert*inneninterviews konnte in dieser Gruppe keine Teilnehmer*innen für die Studie gewinnen. Obwohl verschiedene Erinnerungen (z. B. per E-Mail oder mit einer Postkarte) an die anvisierten Gruppen verschickt wurden, konnte der Rücklauf nicht wesentlich erhöht werden.

Tabelle 1 Übersicht Rücklauf nach Gruppenzugehörigkeit

Gruppenzugehörigkeit	Versandzeit- raum FB ab Monat	Anzahl versendete FB	Anzahl erhaltene FB	Rücklauf in Prozent
Psychosoziale Prozessbegleiter*innen	Apr 21	42	19	45,2
Polizeibeamt*innen	Mai 21	1.398	448	32,0
Staatsanwält*innen	Feb 21	561	148	26,4
Aussagepsych. Sachverständige	Feb 21	469	100	21,3
Rechtsanwält*innen	Feb 21	1.174	150	12,8
Richter*innen	Feb 21	1.399 (~150) ¹¹	140	10,0 (93,4)
(Verletzte) Zeug*innen	Apr 21	77	4	-
(Ehemalige) Angeklagte	Feb 21	-	-	-

5.3.2 Stichprobenbeschreibung

Die Stichprobenbeschreibung der befragten Gruppen gibt einen Überblick darüber, welche verfahrensbeteiligten Gruppen mit Hilfe der quantitativen Befragung erreicht wurden. Die Gruppe der psychosozialen Prozessbegleiter*innen findet im nachstehenden Punkt „Psychosoziale Prozessbegleiter*innen – Qualifikation, Aus- und Weiterbildung, (fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht, Erfahrungen mit der Beiordnung“ ausführliche Erwähnung.

5.3.2.1 Richter*innen

An der schriftlichen Befragung der Richter*innen haben insgesamt 140 Personen teilgenommen. Die Befragten sind mehrheitlich weiblich (55,7 %), 41,4 % sind männlich und 2,9 % haben keine Angabe zu ihrem Geschlecht gemacht. Im Alter zwischen 25 und 34 Jahren sind 18,7 % der Richter*innen. 26 % der Richter*innen gaben an, im Alter zwischen 35 und 44 zu sein. Zwischen 45 und 59 Jahren sind 41,7 % der Befragten. Eine kleine Gruppe der Richter*innen sind zum Befragungszeitpunkt im Alter von über 60 Jahren (12,2 %).

Die Befragungsteilnehmer*innen sind im Durchschnitt seit 14,5 Jahren als Richter*innen tätig (min=0,25 Jahre, max=35 Jahre, SD=9,81, n=138). Zum Zeitpunkt der Befragung haben sie ihren primären Dienstsitz zu 70 % am Amtsgericht, 27,9 % am Landgericht und 2,1 % am Oberlandesgericht (n=140). 139 Richter*innen haben Angaben zu ihren aktuellen Tätigkeitsbereichen gemacht. In der Befragung konnten zugleich mehrere Rechtsbereiche angegeben werden: 72,9 % haben ihren Haupttätigkeitsbereich im Strafrecht. Im Familienrecht sind 16,4 % der Richter*innen tätig. 14,3 % gaben an, (auch) im Zivilrecht tätig zu sein. Jugendstrafsachen wurden von 16,4 % der Befragten explizit erwähnt. Betreuungssachen (12,9 %) sowie andere Rechtsbereiche (30,0 %, z. B. Ordnungswidrigkeiten, Mediation, Verwaltung) stellen weitere Tätigkeitsbereiche der Richter*innen dar.

¹¹ In Klammern wird die Grundgesamtheit der niedersächsischen Strafrichter*innen (N=150) und die entsprechende Rücklaufquote der erhaltenen Fragebögen in Prozent (93,4 %) ausgewiesen.

*5.3.2.2 Staatsanwält*innen*

Mit der schriftlichen Befragung zur psychosozialen Prozessbegleitung konnten insgesamt 148 niedersächsische Staatsanwält*innen erreicht werden. Diese sind zum Befragungszeitpunkt durchschnittlich seit 12,1 Jahren (min=1, max=36, SD=9,1) in der niedersächsischen Staatsanwaltschaft tätig. An der Befragung nahmen Staatsanwält*innen aus Aurich (2,7 %), Braunschweig (12,8 %), Bückeburg (1,4 %), Göttingen (6,1 %), Hannover (23,6 %), Hildesheim (11,5 %), Lüneburg (8,8 %), Oldenburg (8,1 %), Osnabrück (16,2 %), Stade (4,1 %) und Verden (Aller) (4,7 %) teil. Im Fragebogen konnte angegeben werden, in welchen Bereichen die Staatsanwält*innen hauptsächlich tätig sind (Mehrfachnennungen möglich). Hier wurden am häufigsten das allgemeine Strafrecht (23,0 %), Jugendstrafsachen (21,6 %), Erwachsenenstrafsachen (18,9 %) genannt. In spezifischer Hinsicht wurden Sexualstrafsachen (14,2 %), Sachen der häuslichen Gewalt (12,8 %), Wirtschaftssachen (12,2 %), Betäubungsmittelverstöße (9,5 %), organisierte Kriminalität (6,1 %) und Kapitaldelikte (5,1 %) genannt. Des Weiteren wurden vereinzelt Tierschutzsachen, Brandsachen, Hasskriminalität, Cybercrime, Umwelt- bzw. Naturschutzsachen, Lebensmittelstrafsachen, Korruption, Geldwäsche und Vermögenssachen als Tätigkeitsbereiche angegeben.

*5.3.2.3 Rechtsanwält*innen*

An der schriftlichen Befragung der Rechtsanwält*innen haben sich insgesamt 150 Personen mit den Schwerpunkten Straf- und Familienrecht sowie weiteren Fachbereichen beteiligt: Vornehmlich wurden Rechtsanwält*innen des Straf- und/oder Familienrechts mit dem Fragebogen angeschrieben. Rechtsanwält*innen aus diesen Bereichen kommen am ehesten mit den Prozessbegleiter*innen in Kontakt, da sie entweder als Strafverteidiger*innen und mit entsprechenden Strafverfahren betraut sind oder sie, laut einer Analyse zum Themenfeld der Nebenklage im Strafverfahren (Burton, 2011), am ehesten die Nebenklage vertreten.

Da in der Regel mehrere Rechtsbereiche zugleich betreut werden, konnten die befragten Rechtsanwält*innen in der Befragung alle von ihnen betreuten Bereiche angeben (Mehrfachnennungen möglich). Die befragten Rechtsanwält*innen sind demnach zu einem wesentlichen Anteil im Familienrecht (66,7 %) und Strafrecht (62,0 %) tätig. Weitere Rechtsbereiche bilden das allgemeine Zivilrecht (48,0 %), Verkehrsrecht (35,3 %), Arbeitsrecht und Erbrecht (je 26,0 %).

Im Durchschnitt sind die befragten Rechtsanwält*innen seit 22,1 Jahren in ihrem Beruf tätig (min=1 Jahr, max=45 Jahre, SD=9,35, n=143). 38,3 % kennen die psychosoziale Prozessbegleitung (n=149). Von denjenigen Rechtsanwält*innen, die die psychosoziale Prozessbegleitung als strafprozessuales Instrument kennen (n=57), hatten 76,8 % auch bereits persönlichen Kontakt mit den Begleiter*innen.

Von den insgesamt 150 erreichten Rechtsanwält*innen machten 148 Angaben dazu, ob sie auch in der Nebenklage tätig sind: 44,6 % der Rechtsanwält*innen bieten auch die Nebenklagevertretung nach § 397 Abs. 2 S. 1 StPO an. Darin sind sie durchschnittlich seit etwa 16,3 Jahren tätig (min=1 Jahr, max=40 Jahre, SD=9,96, n=65).

5.3.2.4 Aussagepsychologische Sachverständige

Von den 100 erreichten Sachverständigen haben 98 Angaben zu ihrer bisherigen Tätigkeitsdauer gemacht: Sie sind im Durchschnitt seit rund 17 Jahren als aussagepsychologische Sachverständige für die

deutschen Gerichte aktiv: wenigstens 6 Monate und längstens 50 Jahre ($SD=11,30$, $n=98$). Die befragten aussagepsychologischen Sachverständigen sind mehrheitlich weiblich (83,0 %, $n=100$). 98 Befragte haben Angaben zu ihrem Alter gemacht: Nur ein kleiner Anteil befindet sich im Alter von 25-29 Jahren (5,1 %); deutlich häufiger haben sich aussagepsychologische Sachverständige an der Befragung beteiligt, die sich dem Alter „ab 60+“ zugeordnet haben (27,6 %). Die deutliche Mehrheit der Sachverständigen gab an, im Alter zwischen 30 und 59 Jahren zu sein (67,3 %).

Die Mehrheit der Sachverständigen ist in Nordrhein-Westfalen (48,0 %) und/oder in Niedersachsen tätig (26,0 %). 15,0 % der Sachverständigen gaben an, (auch) in Hessen sowie 13,0 % (auch) in Rheinland-Pfalz als Sachverständige für die Gerichte zu begutachten. Ungefähr jede*r zehnte Befragte ist in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und/oder in Thüringen tätig. Seltener praktizieren sie in Bremen (9,0 %), Sachsen-Anhalt (9,0 %), Brandenburg (7,0 %), Mecklenburg-Vorpommern (5,0 %) und/oder dem Saarland (4,0 %) ($n=100$, Mehrfachnennungen möglich).

5.3.2.5 *Polizeibeamt*innen*

Das Berufsfeld der Polizei ist überaus vielfältig und nicht alle Tätigkeitsfelder kommen mit der psychosozialen Prozessbegleitung in Kontakt. Deshalb lag schon bei der Rekrutierung der Fokus auf den Ermittlungsbereichen der schweren Körperverletzung, Totschlag, Mord, Raub, Menschenraub/Entführung, Erpressung, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, sexueller Übergriff/sexuelle Nötigung/Vergewaltigung, Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit. Die polizeiliche Bearbeitung der genannten Straftaten im Kontext einer möglichen psychosozialen Prozessbegleitung erfolgt in Niedersachsen insbesondere in den Fachkommissariaten/Kriminalfachinspektionen 1 und 2 der Zentralen Kriminaldienste, im Arbeitsfeld 1 der Kriminal- und Ermittlungsdienste sowie in der Polizeidirektion Hannover im Fachkommissariat 2 der Zentralen Kriminalinspektion.

Mit der quantitativen Befragung der Polizei wurden insgesamt 448 Polizeibeamt*innen erreicht. Im Durchschnitt sind die befragten Polizeibeamt*innen bereits seit 24,8 Jahren im Dienst ($min=1$, $max=46$, $SD=12,2$, $n=448$). 54,6 % der Befragten sind männlich, 45,4 % sind weiblich. Im Alter von 18 bis 34 Jahre sind rund 20 % der Befragten. Die meisten befragten Polizeibeamt*innen sind im Alter zwischen 35 und 49 Jahre bzw. älter als 50 Jahre (je rund 40 %, $n=447$).

Die Arbeitsschwerpunkte der Polizeibeamt*innen liegen in den verschiedenen Fachkommissariaten (FK), im Kriminal- und Ermittlungsdienst (KED) bzw. im Zentralen Kriminaldienst (ZKD). In ihren jeweiligen Bereichen sind die Beamt*innen im Durchschnitt seit 9,3 Jahren tätig ($n=440$, $min=0$, $max=40$, $SD=8,24$).

Die befragten Polizeibeamt*innen sind mit Ermittlungen in mehreren Deliktsbereichen zugleich betraut. Im Fragebogen konnten sie angeben, in welchen fünf Bereichen sie hauptsächlich tätig sind. 71,6 % sind mit mindestens drei verschiedenen Deliktsbereichen betraut. Die häufigsten sind hierbei Körperverletzungs-, Tötungs- und/oder Sexualdelikte. 62,9 % der Polizeibeamt*innen, die in diesen Deliktsbereichen tätig sind, kennen die psychosoziale Prozessbegleitung ($n=267$).

5.4 Qualitative Interviews

Ergänzend zu den quantitativen Methoden kamen in der Studie auch qualitative Methoden zum Einsatz. Durch Interviews mit Expert*innen können sowohl subjektive Einschätzungen als auch das spezifische Erfahrungswissen einzelner Personen abgefragt werden (Bogner et al., 2014). Hier

ermöglichten 25 Interviews, die vor und nach den quantitativen Methoden geführt wurden, zum einen die Konstruktion der Erhebungsinstrumente und zum anderen die Überprüfung und Ergänzung der quantitativen Befragungen, der Aktenanalyse und auch der Beobachtungen in den Hauptverhandlungen. Zudem können weitere Erkenntnisse zur Anwendung und Wirksamkeit der psychosozialen Prozessbegleitung gewonnen werden, welche sich durch die anderen Methoden nicht vollständig abbilden lassen.

Um die Erfahrungen und Einschätzungen sämtlicher Praxisakteur*innen zu erfassen, die mit der psychosozialen Prozessbegleitung in Kontakt kommen, wurden neben Vertreter*innen von Justiz und Polizei, auch Rechtsanwält*innen mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten (Strafverteidigung, Nebenklagevertretung) und aussagepsychologische Sachverständige interviewt. Zudem wurden psychosoziale Prozessbegleiter*innen nach ihren Erfahrungen und Einschätzungen gefragt. Ursprünglich war es zudem geplant, kindliche Zeug*innen qualitativ zu befragen. Der Zugang zu dieser Gruppe blieb aber verwehrt, sodass Interviews mit kindlichen Opferzeug*innen nicht durchgeführt werden konnten.

Der entwickelte Interviewleitfaden enthielt die folgenden Themen: Zunächst wurden den Expert*innen generelle Fragen zu ihrem Tätigkeitsbereich, ihrer Ausbildung, sowie zur (Berufs-)Erfahrung gestellt. Sodann folgten spezielle Fragen oder Frageanstöße zur psychosozialen Prozessbegleitung. Hier ging es darum, inwieweit die Befragten von dem Instrument Kenntnis hatten, ob eigene Erfahrungen damit bestanden und ob aus ihrer Sicht die Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung (sekundäre Viktimisierung verhindern, Aussagetüchtigkeit verbessern) erreicht werden. Schließlich wurde um eine Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung gebeten sowie nach Verbesserungsmöglichkeiten dieses Instruments und nach weiteren Aspekten des Opferschutzes im Strafverfahren gefragt.

5.4.1 Stichprobe

Die Interviewpartner*innen wurden zunächst aus dem in Niedersachsen bekannten Expert*innenkreis¹² zur psychosozialen Prozessbegleitung rekrutiert. Weitere Interviewpartner*innen konnten sodann über Empfehlungen („Schneeballprinzip“), eigene Recherchen sowie die Beobachtungen der Hauptverhandlungen ermittelt werden. Alle Interviews wurden als leitfadengestützte Expert*inneninterviews geführt. Als Expert*in gilt hier eine Person, die über ein bestimmtes Wissen verfügt, das sie zwar nicht ausschließlich besitzt, jedoch nicht jeder*jedem Vertreter*in in dem uns interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist (vgl. Meuser & Nagel 2009: 37). Entscheidend für das Gelingen von Expert*inneninterviews ist dabei eine flexible, unbürokratische Handhabung des Leitfadens, die diesen nicht im Sinne eines standardisierten Ablaufschemas, sondern einer thematischen Orientierungshilfe verwendet (vgl. ebd. 2009: 54). Die Interviews gestalteten sich dabei als offene, freie Gespräche, bei denen der Leitfaden sicherstellt, dass alle zentralen Aspekte im Hinblick auf die Forschungsfragen angesprochen werden (vgl. Kruse 2015).

Bei der Auswahl der Gesprächspartner*innen wurde darauf geachtet, dass unterschiedliche Kriterien (Berufsgruppe, viel/wenig Erfahrung mit psychosozialer Prozessbegleitung, kritische/weniger kritische Haltung der psychosozialen Prozessbegleitung gegenüber), die sich aus den Vorgesprächen bereits ergeben haben, möglichst einmal vertreten sind. Dabei eine möglichst repräsentative Auswahl an

¹² In Niedersachsen gibt es zur Qualitätssicherung einen sog. landesweiten Expert*innenkreis, der sich einmal jährlich trifft. Dieser Kreis setzt sich aus Vertreter*innen folgender Professionen zusammen: Gerichtsmedizin, Wissenschaft, der Sachverständigen/Gerichtspsycholog*innen, Justiz, Ärzt*innen, Therapeut*innen, Rechtsanwält*innen (Strafverteidiger*innen, Nebenklagevertreter*innen), Jugendamt, Jugendgerichtshilfe.

Personen zu interviewen, war nicht das Ziel. Es ging vielmehr darum, jene Facetten zu erfassen, die in der quantitativen Befragung nicht bzw. nur unzureichend abgebildet werden konnten.

Diese fünfundzwanzig Expert*innen wurden interviewt:

- Vier Staatsanwält*innen. Hier ergab sich die Variation zum einen aus der unterschiedlichen Häufigkeit im Kontakt mit psychosozialer Prozessbegleitung, in den verschiedenen Arbeitsfeldern (Sexualdelikte, allgemeine Abteilung) sowie im Umfang des (rechts)politischen Engagements.
- Drei Richter*innen. Alle Befragten verfügten über langjährige Erfahrung als Richter*innen mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten. Alle hatten Erfahrung mit psychosozialer Prozessbegleitung.
- Ein*e Polizist*in in einer Führungsposition.
- Fünf psychosoziale Prozessbegleiter*innen mit unterschiedlich großer Erfahrung (einige waren bereits im Modellprojekt pProbe tätig, andere haben ihre Weiterbildung erst später abgeschlossen).
- Ein*e Vertreter*in aus dem administrativen Bereich der Opferhilfe.
- Fünf Rechtsanwält*innen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Nebenklagevertretung und drei Anwält*innen, die sich im Schwerpunkt als Strafverteidiger*innen bezeichnen. Mehrere Strafverteidiger*innen reagierten ablehnend auf die Interviewanfragen, da sie sich mangels einschlägiger Erfahrungen im Themengebiet nicht als Expert*innen sahen. Die Perspektive der Angeklagten (etwa zur Wahrnehmung einer „Opfer-Entourage“) konnte nur indirekt über die befragten Rechtsanwält*innen abgedeckt werden, da sich keine Kontakte zu Angeklagten über ihre Verteidiger*innen ergaben.
- Drei aussagepsychologische Sachverständige mit unterschiedlicher Haltung der psychosozialen Prozessbegleitung gegenüber.

5.4.2 Durchführung, Aufbereitung und Auswertung der Interviews

Die Interviews mussten aufgrund der Corona-Pandemie größtenteils (16 Gespräche) digital über Online-Plattformen geführt werden. Neun der 25 Interviews fanden in persönlichem Kontakt statt. Alle Interviews wurden als Einzelinterviews geführt. Sie dauerten im Durchschnitt gut 60 Minuten. Für die spätere Auswertung wurden sie mit Zustimmung der Interviewten aufgezeichnet und anschließend transkribiert. Insgesamt fünf Interviews wurden auf Wunsch der Befragten nicht aufgenommen. Zustimmung fand jedoch die Mitschrift durch die Interviewerin, sodass prägnante Zitate (mit Zustimmung der Befragten) gesichert werden konnten. Für die Darstellung einzelner Interviewpassagen in dieser Studie ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Textstellen – unter Beibehaltung des Aussagegehalts – sprachlich geglättet wurden. Für die Analyse von Expert*innengesprächen ist es – in aller Regel – nicht erforderlich, einzelne Pausen oder sprachliche Besonderheiten auszuwerten. Um die Anonymität der Interviewten zu wahren, hat sich das Forschungsteam dazu entschieden, das Geschlecht der Interviewpartner*innen bei Wiedergabe der Interviewpassagen offen zu lassen. Die Auswertung der Interviews erfolgte mit Hilfe des Analyseprogramms MAXQDA.

5.5 Quantitative Aktenanalyse

Ziel der Aktenanalyse war es, Erkenntnisse über den Verfahrensverlauf mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung zu generieren. Im Februar 2021 verschickte das Projektteam die erste Anfrage bezüglich der Übermittlung von Aktenzeichen an die psychosozialen Prozessbegleiter*innen, um später eben diese Akten bei der Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Akteneinsicht zu wissenschaftlichen Zwecken zu beantragen (§ 476 StPO). Einige Aktenzeichen, bei denen eine richterliche Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erfolgte, wurden von den Prozessbegleiter*innen direkt übermittelt. Andere wurden an die koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung gemeldet und von dort an das Projektteam weitergeleitet.

Die Identifikation der einschlägigen Aktenzeichen war ausschließlich von der Kooperation der psychosozialen Prozessbegleiter*innen abhängig, da innerhalb der digitalen Systeme der Staatsanwaltschaften keine Möglichkeiten bestehen, nach Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren zu filtern und die entsprechenden Aktenzeichen auszumachen.

Die quantitative Aktenanalyse begann im August 2021 und endete im April 2022.

Alle Akten wurden mit Hilfe eigens konzipierter Erhebungsbögen analysiert: Fallbogen, Tatverdächtigenbogen, Opferbogen und Zeug*innenbogen. Im **Fallbogen** werden grundlegende Informationen zum Umfang der Akte, zur Kenntniserlangung, zur Beteiligung der psychosozialen Prozessbegleitung, zum Verfahrensausgang sowie den Verfahrensbeteiligten erhoben.

Der umfangreiche **Tatverdächtigenbogen** beinhaltet soziodemographische Angaben, allgemeine Erkenntnisse über die*den Tatverdächtige*n (bspw. Substanzkonsum, Schulbildung, Vorstrafen) sowie allgemeine Informationen zum Strafverfahren. Diese werden in verschiedenen Stadien unterschieden: Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren, ggf. Rechtsmittelverfahren. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens liegt der Fokus auf der rechtlichen Einordnung, angeordneten und durchgeführten Maßnahmen und Untersuchungshaft. Darauf folgen Fragen zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Gericht sowie zum generellen Verfahrensausgang, wobei auch Berufung und Revision Berücksichtigung finden. Abschließend werden Informationen über die Form der sozialen Beziehung zwischen der*dem Angeklagten und der*dem (verletzten) Zeug*in abgefragt.

Der **Opferbogen** beinhaltet Fragen zu Soziodemographie und allgemeinen Informationen zum Opfer. Bei den Fragen zum Ermittlungsverfahren wird das Augenmerk verstärkt auf die Beteiligung der psychosozialen Prozessbegleitung, andere Beratungsangebote und Opferschutzmaßnahmen sowie die Nebenklagevertretung gelegt. Darüber hinaus werden Informationen zu weiteren Maßnahmen, wie Täter-Opfer-Ausgleich, Vernehmungssituationen in allen Verfahrensstadien sowie den Anwesenden in der Hauptverhandlung, erhoben. Von besonderer Bedeutung sind die Fragen zur Dauer des Verfahrens, den Opferschutzmaßnahmen, der psychosozialen Prozessbegleitung sowie den Opfervernehmungen.

Im **Zeug*innenbogen** werden abermals soziodemographische Daten zur*zum Zeug*in erhoben und ihre Rolle im Strafverfahren verortet (Opfer, Angehörige*r oder Freund*in von Opfer oder Tatverdächtiger*m, ermittelnde*r Beamte*in, sonstiges). Zudem werden Angaben zu den verschiedenen Vernehmungssituationen in Verfahren und Hauptverhandlung erfasst.

Das Codieren der Erhebungsbögen erfolgte durch speziell geschulte und auf Geheimhaltung verpflichtete studentische Hilfskräfte. Die Verpflichtung erfolgte stellvertretend durch die Staatsanwaltschaft

Hannover. Die Übertragung der Inhalte der Strafverfahrensakten in den Analysebogen wurde in den Räumlichkeiten des KFN durchgeführt.

Stichprobenziehung der Vergleichsakten

Auf Basis der übersandten Verfahrensakten mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung wurden entsprechende Vergleichsakten angefordert. Die Analyse der angezeigten Delikte aus den Akten mit psychosozialer Prozessbegleitung ergab die Grundgesamtheit der zu Vergleichszwecken zu beantragenden Akten. Wurden beispielsweise zehnmal Sexualdelikte in der Form von Vergewaltigung in Akten mit psychosozialer Prozessbegleitung festgestellt, so wurden zehn entsprechende Vergleichsakten bei den Staatsanwaltschaften beantragt. Diese zogen eine zufällige Stichprobe aus abgeschlossenen Verfahren der vergangenen vier Jahre. Nicht zu jedem beantragten Verfahren konnten im Hinblick auf das angeklagte Delikt von den Staatsanwaltschaften gleich viele Vergleichsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Die Stichprobe unterscheidet sich daher in einigen Deliktsbereichen voneinander.¹³

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde ein Vergleich angestrebt, der die möglichen unterschiedlichen Verläufe von Strafverfahren mit und ohne involvierter psychosoziale Prozessbegleitung beschreiben soll.

Mit Hilfe des beschriebenen Analysebogens wird es möglich, die in der Akte befindlichen Informationen zu erheben und Vergleiche zwischen den Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung herzustellen. Die nachstehenden Analysen sind auf die jeweiligen Fälle bzw. Gruppen bezogen. Die Grundgesamtheit ändert sich dadurch. Das ergibt sich beispielsweise durch mehrere Tatverdächtige, Geschädigte und Zeug*innen in ein und demselben Fall. Es war angestrebt, je 100 Verfahrensakten mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung zu analysieren.

Da damit zu rechnen war, dass einige Strafverfahrensakten aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht zu Analyse Zwecken zur Verfügung stehen könnten, wurden mehr als die ursprünglich 100 vorgeschlagenen Verfahrensakten beantragt. Von insgesamt 114 (mit PSPB¹⁴) und 121 (ohne PSPB) (N=235) beantragten Akten wurden insgesamt 194 übersandt. 187 davon konnten für die Analyse genutzt werden. An dieser Stelle sei bereits erwähnt, dass aus zwei der 187 Akten nicht eindeutig hervorging, ob eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung stattgefunden hat. Diese Verfahren finden lediglich in übergreifenden Analysen Berücksichtigung, in denen die Beteiligung der psychosozialen Prozessbegleitung keine Rolle spielt (z.B. Anzahl Tatverdächtige/Opfer/Zeug*innen). Die Analysen beziehen sich mit dem Vergleich der Einbindung von psychosozialer Prozessbegleitung also auf $n_{\text{mit/ohne PSPB}}=185$ Strafverfahren.

Im Detail bedeutete es, dass 22 der 114 beantragten Akten mit psychosozialer Prozessbegleitung im Analysezeitraum aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung standen. Beispielsweise weil das

¹³ Aufgrund der Vielfältigkeit der Fallgestaltungen war es nicht möglich, komplett identische Verfahren in gleicher Anzahl als Vergleiche heranzuziehen. Dies kann möglicherweise darin begründet sein, dass im angefragten Zeitraum nicht gleich viele Verfahren mit den angefragten Parametern angeklagt und/oder zum Abschluss gekommen sind. So ist es denkbar, dass bspw. im angefragten Zeitraum im Deliktsbereich der Vergewaltigungen häufiger psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet wurde als dass Verfahren geführt wurden, in denen keine psychosoziale Prozessbegleitung in solchen Verfahren involviert war.

¹⁴ „Psychosoziale Prozessbegleitung“ wird im weiteren Verlauf auch mit dem Kürzel PSPB im Bericht wiederzufinden sein. Insbesondere in Tabellen- und Abbildungsbeschriftungen wird auf diese Abkürzung wegen der besseren Übersicht zurückgegriffen.

Verfahren noch nicht abgeschlossen (z. B. eine Berufung anhängig) oder die Akte anderweitig versandt war.

Fünf der Aktenzeichen mit psychosozialer Prozessbegleitung konnten keiner niedersächsischen Staatsanwaltschaft zugeordnet werden und insgesamt drei der übersandten Akten mit psychosozialer Prozessbegleitung konnten nicht analysiert werden. Die Akten hatten in einem Fall nur 13 Seiten und beinhalteten keine relevanten Informationen. In einem weiteren Fall war das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Im letzten Fall wurde die Akte für die Analyse zu spät übersandt und konnte nicht mehr in die Untersuchung einfließen.

In den 121 Vergleichsakten fanden sich sechs Akten, in denen gleichwohl eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war. Allerdings wurden dem KFN zehn Aktenzeichen durch die Prozessbegleiter*innen mitgeteilt, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert hätte sein müssen. In den Akten waren zu den Beordnungen jedoch keine Informationen zu finden. Diese zehn Akten wurden daher lediglich zu Vergleichszwecken herangezogen. Somit konnten 79 Akten mit psychosozialer Prozessbegleitung analysiert werden.

Sechs davon beinhalteten entgegen vorheriger Annahmen eine psychosoziale Prozessbegleitung. In drei Fällen passten die Delikte nicht zu den Vorgaben und in einem Fall beinhaltete die Akte lediglich ein psychiatrisches Gutachten und ein Urteil. Hinzugerechnet werden mussten jedoch die zehn Akten, die als PSPB-Akten übersandt wurden, aber keine Beordnung zu finden war. Somit konnten 106 Akten ohne psychosoziale Prozessbegleitung analysiert werden.

In den vorliegenden Strafverfahren ($n_{\text{Gesamt}}=187$) waren Informationen zu insgesamt 217 Tatverdächtigen und ihren Verfahrensabläufen zu erheben. Darüber hinaus konnten 255 Geschädigte identifiziert sowie Informationen über 966 verfahrensrelevanten Zeug*innen (inkl. Opferzeug*innen) erhoben werden.

Die Tatverdächtigen mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung waren in Verfahren ($n=94$) zur Vergewaltigung (44,7 %), zum sexuellen Kindesmissbrauch (36,2 %), zur Körperverletzung (18,1 %), zu Tötungsdelikten (5,3 %), Raub (6,4 %), sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen (3,2 %), Erpressung (%), Verstößen gegen BtMG (2,1 %), Nötigung (3,2 %), Misshandlung von Schutzbefohlenen (2,1 %), Zuhälterei (1,1 %), Freiheitsberaubung (9,6 %), sexuellem Missbrauch an Jugendlichen (3,2 %), sowie weiterer Delikte (z. B. 4,3 % Besitz/Verkauf Kinderpornographie oder Verstoß gg. GewSchG) angezeigt worden (Mehrfachnennungen möglich).

Die Strafverfahren der Tatverdächtigen ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung ($n=123$) sind wegen Vergewaltigung (18,7 %), sexuellem Kindesmissbrauch (34,1 %), Körperverletzung (38,2 %), Tötungsdelikten (7,3 %), Raub (5,7 %), sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen (3,3 %), Nötigung (1,6 %), Bedrohung (5,7 %), Freiheitsberaubung (2,4 %) und/oder weiterer Delikte (z. B. 14,6 % von Besitz/Verkauf von Kinderpornographie, Betrug, Eigentumsdelikte, Beleidigung, Exhibitionistische Handlungen und/oder Verstoß gg. GewSchG) angezeigt worden (Mehrfachnennungen möglich).

5.6 Beobachtung von Hauptverhandlungen

Die Beobachtungen der Hauptverhandlungen konnten im Juni 2021 beginnen und wurden bis zum Projektende im Mai 2022 durchgeführt. Für die teilnehmende Beobachtung der Hauptverhandlungen wurde eigens ein standardisierter Analysebogen konstruiert.

Der Analysebogen umfasst insgesamt 14 Fragen zur faktischen Ebene der Hauptverhandlungen: Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptverhandlung, Verhandlungstag, verhandelte(s) Delikt(e) und entsprechende angewendete Vorschriften, Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung, anwesende Verfahrensbeteiligte, beantragte/verhängte Sanktionsformen, soziodemographische Angaben zur*zum Angeklagten sowie zu den (verletzten) Zeug*innen, Beobachtungen des Verhaltens der*des Zeug*in während der Aussage, Situation im Gerichtssaal, möglicher Kontakt zwischen Angeklagter*m und (verletzter*m) Zeug*in, Situation im Gerichtsgebäude und sonstige Auffälligkeiten.

Darüber hinaus wurde ein Protokoll mit Blick auf den strukturellen Ablauf der zu beobachtenden Hauptverhandlung geführt. Die Situation in der Hauptverhandlung (mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung) und die beobachtbaren Interaktionen zwischen den Verfahrensbeteiligten vor, während und nach der jeweiligen Hauptverhandlung waren an dieser Stelle von besonderem Interesse und wurden gezielt dokumentiert. Ferner wurde besonders auf die Interaktion zwischen psychosozialen Prozessbegleiter*innen, (verletzten) Zeug*innen sowie die Interaktion zwischen Prozessbegleiter*innen und anderen Verfahrensbeteiligten geachtet, wenn psychosoziale Prozessbegleitung in die Verfahren involviert war.

Die Hauptverhandlungen mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung wurden einerseits über die öffentlichen Hinweise der jeweiligen Gerichte identifiziert, andererseits richtete das Projektteam die Anfrage nach Verhandlungsterminen mit psychosozialer Prozessbegleitung an die Begleiter*innen selbst. Erstmals wurde die Bitte um die Mitteilung von Hauptverhandlungsterminen im Februar 2021 an die Begleiter*innen gerichtet. Auf die erste Anfrage ging eine Rückmeldung zu einem Hauptverhandlungstermin ein. Eine nächste Anfrage wurde im März 2021 als Erinnerung an die Prozessbegleiter*innen versendet, worauf keine Rückmeldung zu Hauptverhandlungsterminen erfolgte. Eine weitere Erinnerung wurde im Juli 2021 versendet, mit dem Hinweis, dass das Projektteam weiterhin an der Beobachtung von Hauptverhandlungsterminen interessiert sei. Erneut konnte kein Hauptverhandlungstermin ausgemacht werden. Eine vorerst letzte Erinnerung wurde im August 2021 mit der Bitte um Rückmeldung zu Hauptverhandlungsterminen an die Begleiter*innen geschickt. Nach dem Jahreswechsel 2021/2022 wurde eine abermalige Anfrage an die Begleiter*innen – mit der Unterstützung des niedersächsischen Justizministeriums – gerichtet. Hiernach gingen insgesamt drei Rückmeldungen zu Hauptverhandlungsterminen bei dem Projektteam ein, von denen lediglich eine Hauptverhandlung beobachtet werden konnte, da bei den anderen zwei Verhandlungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Über diese Maßnahmen hinaus wurden Anfragen zu Hauptverhandlungsterminen an die niedersächsischen Gerichte versendet. Von dort wurde eine Rückmeldung verzeichnet, dass ein Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung im November 2021 durchgeführt würde.

Insgesamt wurden 27 Hauptverhandlungstage von 14 verschiedenen Hauptverfahren besucht. Die Hauptverhandlungen wurden in den Landgerichten Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Oldenburg, Verden und Lüneburg sowie den Amtsgerichten Hannover, Braunschweig und Hildesheim beobachtet.

Lediglich an fünf Verhandlungstagen (zum Zeitpunkt der Opferzeug*innenaussage) war psychosoziale Prozessbegleitung in die Hauptverhandlung involviert, wobei davon bei drei Verhandlungstagen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

6. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der standardisierten Aktenanalyse, der quantitativen Befragungen, der qualitativen Interviews und der teilnehmenden Beobachtungen präsentiert. Die Ergebnisse werden thematisch sortiert dargestellt: Zuvorderst wird ein Überblick über den Verlauf von Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung gegeben (Themenfeld 1: Charakteristika von Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung). Hiernach wird dem Themenfeld (2) „Psychosoziale Prozessbegleitung – das Instrument im Strafverfahren (Aufgaben, Bekanntheit, Kooperationen und Netzwerke)“ mithilfe der Inhalte aus den Expert*inneninterviews und den quantitativen Befragungen nachgegangen. Die Ergebnisse aus den qualitativen Interviews und quantitativen Befragungen stützen auch das Themenfeld (3) „Psychosoziale Prozessbegleiter*innen – Qualifikation, Aus- und Weiterbildung, Supervision, (fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht, Erfahrungen mit der Beiordnung“. Als vierter Schwerpunkt wird die (4) „Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung – Perspektiven von Prozessbegleiter*innen und weiteren verfahrensbeteiligten Gruppen“ mit dem Fokus eines Gruppenvergleiches aus der quantitativen Befragung behandelt. Die Wahrnehmungen der Verfahrensbeteiligten zu möglichen (5) Nebeneffekten durch die Beteiligung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren sowie der Umgang mit Kritik und vorzeitiger Beendigung der Verfahrensbegleitung werden sowohl mit Ergebnissen aus der quantitativen Befragung als auch durch einige Auszüge aus den Expert*inneninterviews dargestellt. Die gewonnenen Eindrücke aus den Beobachtungen der verschiedenen Hauptverhandlungen schließen das Ergebniskapitel.

6.1 Charakteristika von Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung

Basierend auf einer Analyse von Strafverfahrensakten wird ein deskriptiver Vergleich der Verfahren mit und ohne Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung vorgenommen. In der nachfolgenden Beschreibung der Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung sind lediglich hervorzuhebende Aspekte der Verfahren sowie solche der Tatverdächtigen und Geschädigten dargestellt. Weiterführende Informationen zu den Gruppen der Geschädigten und Tatverdächtigen sowie zum Vergleich der Ermittlungs-, Zwischen-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren mit und ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im Verfahren sind dem Berichtsanhang A-F zu entnehmen.

6.1.1 Verfahrensvergleich mit und ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung

Im Folgenden werden wesentliche Verfahrensmerkmale mit und ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung dargestellt (siehe Tabelle 2). Gerichtszuständigkeit, Verfahrensausgang, Rechtsmittel, Verurteilungen und Sanktionen, Verfahrensdauer von der polizeilichen Kenntnisnahme bis hin zum erstinstanzlichen Urteil, Adhäsionsverfahren und Verständigung werden beschrieben sowie ein Überblick über die Verfahrensbeteiligten (anhand der durchschnittlichen Anzahl von Personen in Hauptverhandlungen und der Gesamtanzahl an Tatverdächtigen, Geschädigten und Zeug*innen) gegeben.

Weitere Verfahrensmerkmale, die stets im Vergleich dargestellt werden, sind im Anhang dieses Berichts zu finden.¹⁵

Verfahrensbeteiligte: Tatverdächtige, Geschädigte, Zeug*innen

In den analysierten Verfahren (n=187) wurden insgesamt 217 Tatverdächtige, 255 Geschädigte und 966 Zeug*innen identifiziert. Davon wurden in den Strafverfahren, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, 94 Tatverdächtige und 545 Zeug*innen festgestellt. Von den 545 festgestellten Zeug*innen aus Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung sind 106 Opferzeug*innen identifiziert worden, wovon 82 von einer psychosozialen Prozessbegleitung im Verfahren unterstützt wurden. Über alle Verfahren hinweg (mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung) konnten insgesamt 232 Opferzeug*innen aus den Strafverfahrensakten festgestellt werden.

Zuständiges Gericht: Land- und Amtsgerichte

Unter Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung wurden die Verhandlungen zu 54,2 % am Amtsgericht und zu 45,8 % am Landgericht geführt (n=72). Im Vergleich dazu wurden Verfahren ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=61) häufiger am Amtsgericht (68,9 %) als am Landgericht (31,1 %) geführt.

Mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung wurden die Verfahren eher im Jugendgericht (am Amtsgericht: Jugendgericht 20,5 %, Jugendschöffengericht 43,6 %, am Landgericht: Jugendkammer 54,5 %) als am Strafgericht (am Amtsgericht: Strafrichter*in 12,8 %, am Landgericht: Strafkammer 45,5 %) geführt. Die Verfahren ohne Beteiligung der psychosozialen Prozessbegleitung wurde hingegen häufiger im Strafgericht als im Jugendgericht verhandelt (am Amtsgericht: Jugendgericht 26,2 %, Jugendschöffengericht 16,7%, Strafrichter*in 40,5 %, Schöffengericht 16,7 % vs. am Landgericht Jugendkammer: 36,8 % und Strafkammer: 63,2 %).

Verfahrensdauer (von polizeilicher Kenntnisnahme bis erstinstanzliches Urteil)

Über alle Delikte hinweg, die nicht aus rechtlichen Gründen (vorzeitig) eingestellt wurden, dauerten die Verfahren von der polizeilichen Kenntnisnahme bis zum erstinstanzlichen Urteil im Durchschnitt 10,7 Monate. Werden nur die Delikte mit Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung einbezogen, dauerte ein durchschnittliches Verfahren 12,4 Monate. War keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert, so dauerten die Verfahren im Durchschnitt 9,5 Monaten. Der Unterschied zu Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung beträgt damit fast drei Monate.

Verfahrensausgang

Es kam in den analysierten Verfahren zu 90 Verurteilungen, 16 Freisprüchen, 12 Strafbefehlen und 65 endgültigen Einstellungen. Wegen des Todes eines Angeklagten oder weil das Hauptverfahren nicht eröffnet wurde, wurden zwei Verfahren als abgeschlossen betrachtet (n=185).

57,0 % der Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung endeten in einer Verurteilung (n=79), wohingegen lediglich 42,5 % der Verfahren ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung

¹⁵ Die angesprochenen Verfahrensmerkmale betreffen u. a. die Gruppe der verfahrensbeteiligten Zeug*innen, die Möglichkeit der Wiedergutmachung, eine Ergänzung zur Verfahrensdauer, Einsatz einer*ines Dolmetscher*in für Geschädigte, Verfahrensausgang in Abhängigkeit vom Verhalten der*des Tatverdächtigen, eine Ergänzung zu Rechtsmittelverfahren. Darüber hinaus sind noch Ergänzungen zu der Gruppe der Geschädigten und Tatverdächtigen zu finden (Familienstand, Wohnsituation- und -form, Kinder, Bildungsabschluss, psychische (Vor-)Erkrankungen, Erwerbstätigkeit, Vorstrafen, Beziehungsverhältnis zw. Tatverdächtigen und begleiteten (verletzten) Zeug*innen).

mit einer Verurteilung endeten. Freisprüche wurden deutlich häufiger in Verfahren mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung als ohne erzielt, wobei die Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung deutlich häufiger eingestellt wurden (mit PSPB: 26,6 % vs. ohne PSPB: 41,5%).

Rechtsmittel

43,8 % der Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung, die zur Verhandlung kamen (n=73), wurde Berufung oder Revision eingelegt, was in Verfahren ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=60) in 28,3 % der Fall war.

Verurteilung und Sanktionen

Bei den Verurteilungen in jenen Verfahren, in die eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war (n=50), wurde in 43 Fällen nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Hiervon wurden 38 Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die in 15 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Insgesamt vier Angeklagte wurden zu einer Geldstrafe verurteilt. Für drei Angeklagte wurde auf Maßregeln der Besserung und Sicherung entschieden. Ein*e Angeklagte*r wurde in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, eine*r in einer Entziehungsanstalt und für eine*n weitere*n wurde im Anschluss einer Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet.

In Verfahren ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=47) wurden insgesamt 39 Angeklagte nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Hiervon mussten sieben Verurteilte eine Geldstrafe bezahlen. In 31 Fällen kam es zu einer Freiheitsstrafe, wovon knapp die Hälfte zur Bewährung ausgesetzt wurde. Für sieben Verurteilte endete das Verfahren mit der Entscheidung, Maßregeln der Besserung und Sicherung anzuwenden. Hiervon wurde ein*e Angeklagte*r in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und sechs in einer Entziehungsanstalt.

Nach Jugendstrafrecht wurden in den Verfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, sieben Angeklagte verurteilt. Gegen drei jugendliche oder heranwachsende Angeklagte wurden sogenannte Zuchtmittel (Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest) verhängt, wohingegen vier jugendliche oder heranwachsende Angeklagte zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden. Hiervon wurden drei zur Bewährung ausgesetzt.

Adhäsionsverfahren und Verständigung

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung hat bei 2,4 % der Geschädigten ein Adhäsionsverfahren stattgefunden, während dies in Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung bei 4,7 % der Geschädigten der Fall war. Eine Verständigung gem. § 257c StPO fand in Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung ebenfalls bei 2,4 % der Geschädigten statt. In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung lag dies bei 1,1 % der Geschädigten vor.

Tabelle 2 Übersicht Strafverfahren nach Verfahrensmerkmalen, Tatverdächtigenebene, Vergleich mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent und absoluten Häufigkeiten, Verfahrensdauern als Median in Monaten

		Mit PSPB			Ohne PSPB					
		% (n=72)*			% (n=61)					
Zuständiges Gericht	Amtsgericht	54,2			68,9					
	Strafrichter*in	12,8			40,5					
	Schöffengericht	23,1			16,7					
	Jugendgericht	20,5			26,2					
	Jugendschöffengericht	43,6			16,7					
	Landgericht	45,8			31,1					
	Strafkammer	45,5			63,2					
	Jugendkammer	54,5			36,8					
Verfahrens- ausgang (Verfahrensebene, n=185)	Verurteilungen (n _{Gesamt} =90)	57,0			42,5					
	Freisprüche (n _{Gesamt} =16)	15,2			03,8					
	Strafbefehle (n _{Gesamt} =12)	01,3			10,4					
	(endgültige) Einstellungen (n _{Gesamt} =65)	26,6			41,5					
	Sonstiges (z. B. Hauptverfahren nicht eröffnet) (n _{Gesamt} =2)	00,0			01,9					
Rechts- mittel	Keine Rechtsmittel	56,2			71,7					
	Berufung und/oder Revision	43,8			28,3					
Verurteilung und Sanktionen (je Tatverdächtige*)			Absolut (n=50)**			Absolut (n=47)				
	Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht	43			39					
	Geldstrafe	4			7					
	Freiheitsstrafe	38			31					
	... zur Bewährung ausgesetzt	15			15					
	Maßregeln der Besserung und Sicherung	3			7					
	Verurteilung nach Jugendstrafrecht	7			8					
	Erziehungsmaßregeln	0			4					
	Zuchtmittel (Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest)	3			5					
	Jugendstrafe	4			1					
... zur Bewährung ausgesetzt	3			1						
Maßregeln der Besserung und Sicherung	0			2						
Verfahrensdauer (von polizeilicher Kenntniserhebung bis erstinstanzliches Urteil)			Median (in Monaten)	n	Min	Max	Median (in Monaten)	n	Min	Max
	Alle Delikte, aber insbesondere:		12,4	71	2,7	38,1	09,5	56	4,4	50,2
	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen		21,4	7	7,4	26,1	18,5	4	8,0	27,8
	Vergewaltigung		14,3	38	2,7	36,1	11,0	10	5,6	26,2
	Sexueller Kindesmissbrauch		14,0	21	5,8	38,1	12,9	10	7,8	50,2
	Raub		10,4	7	7,7	10,4	09,2	7	4,7	28,7
	Körperverletzung		10,4	21	2,7	37,2	07,8	40	4,4	45,3
	Tötungsdelikte		09,2	5	4,4	09,8	07,2	7	5,7	9,2
Sonstiges			n _{Geschädigte} =65			n _{Geschädigte} =103				
			Nein (%)	Ja (%)	In Akte nicht vermerkt	Nein (%)	Ja (%)	In Akte nicht vermerkt		
	Adhäsionsverfahren		78,1	1,6	20,3	78,6	4,9	16,5		
Verständigung		93,8	3,1	3,1	97,1	1,0	1,9			
Anzahl Verfahrens- beteiligte			∅ Personen	Min	Max	∅ Personen	Min	Max		
	Durchschnittliche Personenanzahl in Hauptverhandlung (ohne Öffentlichkeit)		10,4	5,2	23,2	8,5	4,2	17,2		
	Gesamtanzahl Tatverdächtige, Geschädigte, Zeug*innen (n _{Verfahren} =185)		94	82	545 (106)	123	173	419 (126)		

* Anm.: Die Anzahl der einbezogenen Verfahren auf Tatverdächtigenebene variiert nach dem Stadium des Strafverfahrens

**Anm.: Aufgrund weniger Nennungen in den Fällen wird auf die prozentuale Darstellung verzichtet

6.1.2 Die Gruppe der Tatverdächtigen mit und ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im eigenen Strafverfahren

Die Gruppe der verfahrensbeteiligten Tatverdächtigen wird anhand verschiedener soziodemographischer Merkmale (z. B. Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand) beschrieben (siehe Tabelle 3 für einen Überblick). Es folgen darauf Beschreibungen zu familiären Verhältnissen, zum Rauschmitteleinfluss zum Tatzeitpunkt und zu verschiedenen psychische (Vor-)Erkrankungen, die in den Akten dokumentiert waren. Weiterführendes zu der Gruppe der Tatverdächtigen mit und ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im eigenen Strafverfahren ist den im Anhang befindlichen Auswertungen zu entnehmen.

Soziodemographische Merkmale der Tatverdächtigen mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Strafverfahren

Geschlecht

Die Tatverdächtigen waren über alle Verfahren hinweg (n=217) überwiegend männlich (94,5 %). Der Anteil an weiblichen Tatverdächtigen betrug in Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung 4,3 % (n=94), in Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung 6,5 % (n=123).

Alter

Im Durchschnitt sind die Tatverdächtigen 33,6 Jahre alt (n=214). Die*der jüngste Tatverdächtige war 14 und die*der älteste 69 Jahre alt. In den Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung (n=94) waren die Tatverdächtigen mindestens 15, maximal 69 und im Durchschnitt 33,7 Jahre alt. In Verfahren, in denen keine psychosoziale Prozessbegleitung (n=120) involviert war, waren die Tatverdächtigen mindestens 14, maximal 66 und im Durchschnitt 33,5 Jahre alt.

Zum Tatzeitpunkt waren 10,6 % der Tatverdächtigen, in deren Verfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung beteiligt war, minderjährig. Eine deutliche Mehrheit der Tatverdächtigen (89,4 %) war zum Tatzeitpunkt volljährig. Alle minderjährigen Tatverdächtigen sind männlichen Geschlechts. Bei den volljährigen Tatverdächtigen sind 4,8 % der Tatverdächtigen weiblich.

Zum Tatzeitpunkt waren 8,3 % der Tatverdächtigen, in deren Verfahren keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, minderjährig. Von den minderjährigen Tatverdächtigen sind alle männlichen Geschlechts. Volljährige Tatverdächtige sind zu 7,3 % weiblich.

Staatsangehörigkeiten

Mit Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung im Verfahren (n=94) waren circa drei Viertel der Tatverdächtigen deutsche Staatsangehörige (76,6 %). 7,4 % besaßen die türkische, jeweils 2,1 % die syrische oder bulgarische Staatsangehörigkeit. 1,1 % waren polnische Staatsangehörige und 14,9 % waren Angehörige anderer Staaten wie dem Iran, Afghanistan, Italien oder waren gar staatenlos. Die Tatverdächtigen, in deren Verfahren keine psychosoziale Prozessbegleitung (n=123) involviert war, waren zu 70,7 % deutsche Staatsangehörige. 6,5 % besaßen die türkische, 2,4 % die syrische Staatsangehörigkeit. 1,6 % waren rumänische, 0,8 % polnische Staatsangehörige. Hinzu kamen 22,8 % der Tatverdächtigen mit anderen Staatsangehörigkeiten.

Familienstand

Mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen war zum Tatzeitpunkt ledig (53,2 %), wenn es sich um Verfahren handelte in denen psychosoziale Prozessbegleitung (n=94) involviert war. 24,5 % waren verheiratet, 13,6 % lebten in einer festen Partnerschaft und jeweils 3,2 % waren geschieden oder hatten einen

anderen Familienstand (z. B. spirituelle Ehe). Bei Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung (n=123) waren 48,8 % der Tatverdächtigen ledig und 22,0 % verheiratet. 9,8 % lebten in einer festen Partnerschaft und 5,7 % waren geschieden. Verwitwet waren 0,8 % und 1,6 % hatten einen anderen Familienstand (z. B. nach islamischem oder jesidischem Recht verheiratet).

(Schwierige) familiäre Verhältnisse

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung stammten 8,6 % der Tatverdächtigen aus als schwierig zu bezeichnenden familiären Verhältnissen. Bei einer* einem Tatverdächtigen war die Familie unvollständig. Bei vier Tatverdächtigen waren Vorkommnisse häuslicher Gewalt bekannt. Zudem gingen Auffälligkeiten wie Fluchterfahrungen oder Heimaufenthalte gingen aus den Strafverfahrensakten hervor.

In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung stammen 15,6 % der Tatverdächtigen aus schwierigen familiären Verhältnissen. Davon wiesen acht eine unvollständige Familie auf. Fünf Tatverdächtige erlebten häusliche Gewalt. Bei zwölf waren noch andere Faktoren in den Akten vermerkt, die Hinweise auf schwierige familiäre Verhältnisse geben können (z. B. Fluchterfahrungen, Armut, eigene Missbrauchserfahrungen, Heimunterbringung, verstorbene nahestehende Familienangehörige).

Rauschmittelkonsum zum Tatzeitpunkt

In Verfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung involviert war (n=94), haben 33,0 % der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt unter Einfluss eines Rauschmittels gestanden, was sich nicht wesentlich von den Tatverdächtigen ohne psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren unterscheidet (35,8 %). Die Tatverdächtigen standen am häufigsten unter Alkoholeinfluss. Cannabis, Kokain, Medikamente oder andere Substanzen, wie beispielsweise Amphetamine, wurden deutlich seltener in den Akten aufgeführt.

Psychische (Vor-)Erkrankungen

17,0 % der Tatverdächtigen, in deren Verfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, wiesen psychische (Vor-)Erkrankungen auf (n=94), wohingegen 22,3 % der Tatverdächtige ohne psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren unter psychischen Erkrankungen litten. Die Erkrankungen können unterschiedlicher Art sein und auch in Kombination auftreten. Am häufigsten konnten Hinweise zu Suchterkrankungen aus den Akten entnommen werden. Nur in sehr seltenen Fällen waren Hinweise zu Depressionen, Persönlichkeitsstörungen oder Schizophrenie vorhanden.

Tabelle 3 Gruppenbeschreibung Tatverdächtige mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent und absoluten Häufigkeiten

		Mit PSPB im Verfahren (n=94)			Ohne PSPB im Verfahren (n=123)		
Geschlecht	Tatverdächtige	%			%		
	Weiblich	4,3			6,5		
	Männlich	95,7			93,5		
Alter		Ø Jahre	Min	Max	Ø Jahre	Min	Max
	Durchschnittsalter zum Tatzeitpunkt	33,7	15	69	33,5	14	66
Staatsangehörigkeit(en) (Mehrfachnennungen möglich)		%			%		
	Deutsch	76,6			70,7		
	Türkisch	7,4			6,5		
	Syrisch	2,1			2,4		
	Rumänisch	0			1,6		
	Polnisch	1,1			0,8		
	Bulgarisch	2,1			0		
	Andere (z. B. iranisch, afghanisch, albanisch, italienisch, staatenlos)	14,9			22,8		
Familienstand		%			%		
	Ledig	53,2			48,8		
	Feste Partnerschaft (nicht verheiratet)	13,8			9,8		
	Verheiratet	24,5			22,0		
	Verwitwet	3,2			5,7		
	Geschieden	0			0,8		
	Anderes, und zwar bspw. in Trennung lebend, religiös-spirituelle eheähnlich Beziehung	3,2			1,6		
	In Akte nicht vermerkt	2,1			11,4		
(schwierige) Familiäre Verhältnisse		% und absolut*			% und absolut		
	Nein	21,5			21,3		
	Ja, weil/wegen ... (Mehrfachnennungen möglich)	8,6 (n=8)			15,6 (n=19)		
	... unvollständiger Familie	1			8		
	... Vorkommnissen der häuslichen Gewalt	4			5		
	... weitere Auffälligkeiten (z.B. Fluchterfahrungen, Armut, Suizid des Vaters, eigene Missbrauchserfahrungen, Heimunterbringung)	6			12		
	In Akte nicht vermerkt	69,9			63,1		
Rauschmitteleinfluss zum Tatzeitpunkt		% und absolut			% und absolut		
	Nein	51,1			50,4		
	Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	33,0 (n=31)			35,8 (n=44)		
	... Alkoholkonsum	28			35		
	... Cannabis	7			11		
	... Kokain	5			5		
	... Medikamente	1			3		
	... Sonstige Substanzen (z. B. Amphetamine, Crystal Meth, MDMA)	1			4		
Psychische (Vor-)Erkrankungen		% und absolut			% und absolut		
	Nein	52,1			52,9		
	Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	17,0 (n=16)			22,3 (n=27)		
	... Depression	5			4		
	... Persönlichkeitsstörung	4			6		
	... Schizophrenie	0			3		
	... Sucht	6			17		

*Anm.: Aufgrund weniger Nennungen in den Fällen wird auf die prozentuale Darstellung verzichtet

6.1.3 Geschädigte mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung

In den analysierten Strafverfahrensakten konnten insgesamt 255 Geschädigte identifiziert werden. 82 von ihnen wurden von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren unterstützt. Nach der Beschreibung verschiedener soziodemographischer Merkmale wird die Situation als Geschädigte*r vor Gericht näher beschrieben (siehe Tabelle 4).

Soziodemographische Merkmale der Geschädigten mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung

Geschlecht

Die Gruppe der Geschädigten (n=255) ist überwiegend weiblich. Geschädigte, die von psychosozialer Prozessbegleitung im Verfahren unterstützt wurden (n=82), sind fast alle weiblich (91,5 %); nur in seltenen Fällen wurden männliche Geschädigte im Strafverfahren begleitet. In der Gruppe der Geschädigten ohne psychosoziale Prozessbegleitung (n=171) ist der Anteil männlicher Geschädigter deutlich höher, als es bei begleiteten Geschädigten der Fall ist (mit PSPB: 8,5 % vs. ohne PSPB: 37,6 %).

Alter

Das Durchschnittsalter der Geschädigten zum Tatzeitpunkt lag in allen Verfahren bei 21,7 Jahren. Dabei waren die Geschädigten mindestens ein und maximal 84 Jahre alt (n=254, SD=16,6). Die Gruppe der durch psychosoziale Prozessbegleitung unterstützten Geschädigten war zum Tatzeitpunkt jüngstens drei Jahre alt. Die*der Älteste war 82 Jahre alt. Das Durchschnittsalter der begleiteten Geschädigten beträgt 18,9 Jahre (n=82, SD=14,0). Unbegleitete Geschädigte waren hingegen im Durchschnitt etwas älter (23,1 Jahre, min=1, max= 84).

Zum Tatzeitpunkt war etwa die Hälfte der Geschädigten (52,5 %) minderjährig. Ein wesentlicher Anteil (79,9 %) der Minderjährigen war weiblich. Auch in der Gruppe der volljährigen Geschädigten ist der Großteil 62,8 % weiblichen Geschlechts (n=255).

In der Gruppe der begleiteten Geschädigten ist der Großteil (59,8 %) minderjährig. 89,8 % von denjenigen minderjährigen Opfern sind weiblichen Geschlechts. Volljährige begleitete Geschädigte sind zu 93,9 % weiblich (n=82).

Zum Tatzeitpunkt war etwa die Hälfte der unbegleiteten Opfer (49,1 %) minderjährig. 74,1 % der minderjährigen Geschädigten sind weiblich. In der Gruppe der Volljährigen ist etwa die Hälfte der Opfer (48,9 %) männlichen Geschlechts (n=171).

Staatsangehörigkeit(en)

Von psychosozialer Prozessbegleitung begleitete Geschädigte hatten überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit (92,7 %), wobei zwar etwas weniger, aber immer noch 84,2 % der unbegleiteten Geschädigten die deutsche Staatsangehörigkeit vorweisen konnten. In sehr seltenen Fällen waren die türkische, syrische oder die rumänische Staatsangehörigkeit vertreten.

Familienstand

Geschädigte, die von psychosozialer Prozessbegleitung durch ein Strafverfahren begleitet wurden, waren zu circa zwei Drittel ledig (76,8 %). Der Anteil der ledigen unbegleiteten Geschädigten lag bei 67,1 %. Der Familienstand unterscheidet sich zwischen begleiteten und unbegleiteten Geschädigten nicht wesentlich; die Anteile der festen Partnerschaften, verheirateten oder geschiedenen sind annähernd gleich.

(Schwierige) familiäre Verhältnisse

12,2 % bzw. 12,3 % der Geschädigten stammen aus als „schwierig“ zu bezeichnenden familiären Verhältnissen. Sie hatten eine unvollständige Familie und/oder erlebten häusliche Gewalt und/oder weitere Auffälligkeiten wie beispielsweise Alkoholprobleme in der Familie oder große finanzielle Nöte. Ferner wurde über innerfamiliären Streit in den Akten berichtet.

Rauschmittelkonsum/-einfluss zum Tatzeitpunkt

17,1 % der von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützten Geschädigten standen zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Rauschmitteln. Dabei handelte es sich mehrheitlich sowohl bei den begleiteten als auch bei den unbegleiteten Geschädigten (64,3 % und 90,3 %) um den Einfluss von Alkohol. Der Einfluss von Cannabis (14,3 %), Kokain oder Medikamenten wurde deutlich häufiger bei den begleiteten Geschädigten in den Akten vermerkt als es bei den unbegleiteten Geschädigten der Fall war. Unbegleitete Geschädigte standen eher unter dem Einfluss von Amphetaminen/MDMA (6,5 %).

Psychische (Vor-)Erkrankungen

Aus den analysierten Strafverfahrensakten ging zu einem Drittel der begleiteten Geschädigten (31,7 %) hervor, dass sie unter psychische (Vor-)Erkrankungen litten, wohingegen nur etwa ein Fünftel der unbegleiteten Geschädigten eine psychische (Vor-)Erkrankung aufwiesen. Die Erkrankungen konnten vielfältiger Art sein: Es handelte sich dabei um Depressionen (38,5 %), posttraumatische Belastungsstörungen (30,8 %) und/oder Angststörungen (3,8 %). 11,5 % der Geschädigten wiesen (auch) eine Suchterkrankung auf. Hiervon waren zwei Geschädigte alkohol- und eine Person war cannabisabhängig. Bei 42,3 % der Geschädigten kam eine andere psychische (Vor-)Erkrankung hinzu. Exemplarisch sind hier ADHS, geistige Beeinträchtigungen oder Essstörungen zu nennen.

Tabelle 4 Gruppenbeschreibung Geschädigte mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent

		Mit PSPB			Ohne PSPB		
Ge- schlecht	Geschädigte	% (n=82)			% (n=171)		
	Weiblich	91,5			62,4		
	Männlich	8,5			37,6		
Alter		Ø Jahre	Min	Max	Ø Jahre	Min	Max
	Durchschnittsalter zum Tatzeitpunkt	18,9	3	82	23,1	1	84
Staatsangehörigkeit(en) (Mehrfachnennungen möglich)		% (n=82)			% (n=171)		
	Deutsch	92,7			84,2		
	Türkisch	1,2			2,3		
	Syrisch	1,2			2,3		
	Rumänisch	1,2			0,6		
	Polnisch	0			1,8		
	Bulgarisch	0			0,6		
	Andere (z. B. Russisch, Serbisch, Afghanisch, Griechisch, Mazedonisch, Tunesisch, Sudanesisch)	9,8			11,0		
Familienstand		% (n=82)			% (n=173)		
	Ledig	76,8			67,1		
	Feste Partnerschaft (nicht verheiratet)	6,1			5,2		
	Verheiratet	11,0			8,1		
	Verwitwet	0			1,2		
	Geschieden	1,2			1,2		
	Anderes, und zwar bspw. in Trennung lebend, religiös-spirituelle eheähnlich Beziehung	2,4			1,7		
	In Akte nicht vermerkt	2,4			15,6		
(schwierige) Familiäre Verhältnisse		% (n=82)			% (n=171)		
	Nein	43,9			35,7		
	Ja, weil/wegen ... (Mehrfachnennungen möglich)	12,2			12,3		
	... unvollständiger Familie	50,0			38,1		
	... Vorkommnissen der häuslichen Gewalt	40,0			47,6		
	... weitere Auffälligkeiten	40,0			52,4		
	In Akte nicht vermerkt	43,9			52,0		
Rauschmitteleinfluss zum Tatzeitpunkt		% (n=82)			% (n=172)		
	Nein	79,3			75,0		
	Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	17,1			18,0		
	... Alkoholkonsum	64,3			90,3		
	... Cannabis	14,3			0		
	... Kokain	7,1			0		
	... Medikamente	7,1			3,2		
	... Sonstige Substanzen, und zwar Amphetamine, MDMA	0			6,5		
	... K.O.- Tropfen	7,1			3,2		
In Akte nicht vermerkt	3,7			7,0			
Psychische (Vor-)Erkrankungen		% (n=82)			% (n=170)		
	Nein	53,7			57,1		
	Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	31,7			18,2		
	... Depression	38,5			9,7		
	... Schizophrenie	0			3,2		
	... Posttraumatische Belastungsstörung	30,8			32,3		
	... Angststörung	3,8			9,7		
	... Sucht	11,5			9,7		

6.1.3.1 Zeitpunkt der Einbindung der psychosozialen Prozessbegleitung ins Strafverfahren

Die psychosoziale Prozessbegleitung tritt in den Akten zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Strafverfahrens in Erscheinung (siehe Tabelle 5 für einen Überblick): Zur Hauptverhandlung wird sie am häufigsten (46,3 %) in den Akten erwähnt. Es konnte aber auch festgestellt werden, dass sie im Ermittlungsverfahren, zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung, bei der psychologischen Begutachtung, kurz vor der Hauptverhandlung, vor der richterlichen (Video-)Vernehmung, oder gar nach der polizeilichen Vernehmung, aber bevor die richterliche Vernehmung anberaumt wurde, in den Verfahrensakten erstmalig ersichtlich wird (zu einem sonstigen Zeitpunkt: 32,9 %). Nur die wenigsten (2,4 %) der begleiteten Geschädigten werden bereits zur polizeilichen Vernehmung begleitet. Etwas häufiger kommt es hingegen vor, dass Geschädigte schon bei der richterlichen Vernehmung durch psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt werden (8,5 %).

Tabelle 5 Ungefährer Zeitpunkt der erstmaligen Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren, Geschädigte, Angaben in Prozent

Ungefährer Zeitpunkt/Zeitraum der erstmaligen Beteiligung der PSPB im Verfahrensverlauf	Mit PSPB (n=82)
Polizeiliche Vernehmung	2,4
Hauptverhandlung	46,3
Richterliche Vernehmung	8,5
Zu einem sonstigen Zeitpunkt	32,9
Staatsanwaltliche Vernehmung	0
In Akte nicht vermerkt	6,1

6.1.3.2 An-/Abwesenheit der*des Tatverdächtigen während Zeug*innenaussage in der Hauptverhandlung

Um die konkrete Situation vor Gericht näher beschreiben zu können, wurde in der Analyse ebenfalls untersucht, ob die Zeug*innenvernehmung in der Hauptverhandlung in Ab- oder Anwesenheit der*des Tatverdächtigen durchgeführt wurde (siehe Tabelle 6). In jenen Fällen, in denen es zu einer Gerichtsverhandlung gekommen ist und eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, wurden der Großteil der (verletzten) Zeug*innen in Anwesenheit der*des Angeklagten vernommen (43,9 %). In 13 Einzelfällen wurden besondere Schutzmaßnahmen ergriffen: bei vier minderjährigen Betroffenen wurde eine Video-Vernehmung in einem separaten Raum durchgeführt. In fünf einzelnen Zeug*innenvernehmungen, der von psychosozialer Prozessbegleitung durch das Hauptverfahren Begleiteten, wurde die*der Zeug*in unter Ausschluss der*des Angeklagten vernommen. 14,6 % der begleiteten Zeug*innen wurden nicht vernommen. 20,7 % konnten nicht aussagen, weil es zu keinem Gerichtsverfahren gekommen ist.

Zeug*innen, die ohne psychosoziale Prozessbegleitung in der Hauptverhandlung vernommen wurden (n=168), wurden zu 35,1 % in Anwesenheit der*des Angeklagten vernommen. Lediglich in vier Einzelfällen wurde die Möglichkeit einer audio-visuellen Vernehmung in Anspruch genommen bzw. das Vernehmungsprotokoll in der Hauptverhandlung verlesen. Die meisten Fälle kommen jedoch zu keinem Gerichtsverfahren (37,5 %), bzw. in 20,8 % fand keine Vernehmung statt.

Tabelle 6 An-/Abwesenheit der*des Tatverdächtigen bei Zeug*innenaussage in der Hauptverhandlung, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent und in absoluten Häufigkeiten

An-/Abwesenheit der*des Tatverdächtigen	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=168)
Nein (die Vernehmung hat in Anwesenheit der*des Angeklagten stattgefunden)	43,9	35,1
Ja, und zwar (Mehrfachnennungen möglich):	15,9 (n=13)	2,4 (n=4)
Geschädigte*r ist minderjährig, Video-Vernehmung in separatem Raum	4	0
Anderes, und zwar (z. B Einführung der Videovernehmung, Anhörung in separatem Raum, Verlesung des Vernehmungsprotokolls)	4	4
Unter Ausschluss der*des Angeklagten	5	0
In Akte nicht vermerkt	4,9	4,2
Trifft nicht zu (keine Vernehmung der*des Geschädigten)	14,6	20,8
Trifft nicht zu (kein Gerichtsverfahren)	20,7	37,5

6.1.3.3 Weiterführende Opferhilfemaßnahmen in der Hauptverhandlung

Weitere mögliche Opferhilfemaßnahmen können unter anderem derart sein, dass ein extra Zeug*innenzimmer genutzt wird, die Öffentlichkeit (zeitweise) aus der Verhandlung ausgeschlossen wird, die Fragen der Verfahrensbeteiligten bei der*dem Richter*in gesammelt werden und/oder die*der Zeug*in nur von der*dem Richter*in Fragen zum Tatgeschehen gestellt bekommt (siehe Tabelle 7). Es können darüber hinaus auch Pausen eingelegt werden oder (neben der psychosozialen Prozessbegleitung) auch noch die Nebenklagevertretung oder vertraute Personen der Zeug*innen im Verfahren anwesend sein. Nicht alle Möglichkeiten sind in den Akten schriftlich festgehalten – weshalb auch hier nur eine kleine Auswahl der Maßnahmen präsentiert werden kann:

Von insgesamt 59 der an dieser Stelle in die Analyse einzubeziehenden 81 begleiteten Zeug*innen liegen Informationen zu möglichen zusätzlichen Opferhilfemaßnahmen in der Hauptverhandlung, neben der psychosozialen Prozessbegleitung, aus der Aktenanalyse vor, wohingegen lediglich für 40 der insgesamt 167 unbegleiteten Zeug*innen Opferschutzmaßnahmen in der Hauptverhandlung ergriffen wurden. 72,8 % der begleiteten Zeug*innen wurden entweder in einem separaten Raum vernommen oder es wurde von der Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit Gebrauch gemacht, wenn die*der Zeug*in vernommen wurde. Für 13 begleitete Zeug*innen wurde die Öffentlichkeit auch zu weiteren Zeitpunkten aus der Verhandlung ausgeschlossen. Auch wurde elf Zeug*innen eine Pause während der Vernehmung gewährt. Die Anwesenheit von psychosozialer Prozessbegleitung in der Hauptverhandlung war für 40 Zeug*innen in den analysierten Akten vermerkt. 51 Zeug*innen wurden durch eine Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung unterstützt.

Ohne die Begleitung von psychosozialer Prozessbegleitung konnten lediglich für 24,0 % der (verletzten) Zeug*innen weitere Opferhilfemaßnahmen in der Hauptverhandlung aus den Akten entnommen werden. Hier lagen Informationen zu insgesamt 167 (verletzten) Zeug*innen vor. Für elf Zeug*innen wurde die Öffentlichkeit aus der Verhandlung ausgeschlossen, während die*der Zeug*in vernommen wurde. Für acht Zeug*innen wurde die Öffentlichkeit auch zu weiteren Zeitpunkten aus der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Eine Pause wurde einer*m Zeug*in in der Vernehmung gewährt. Insgesamt wurden 32 Zeug*innen von einer Nebenklage in der Hauptverhandlung vertreten. Auch die Anwesenheit von nahen Familienangehörigen ist für fünf Zeug*innen ermöglicht worden.

Tabelle 7 Weitere Opferschutzmaßnahmen in der Hauptverhandlung, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent und absolute Häufigkeiten, Mehrfachnennungen möglich

Opferschutzmaßnahmen in der Hauptverhandlung	Mit PSPB (n=81)	Ohne PSPB (n=167)
Nein	1,2	35,9
Ja, und zwar: (Mehrfachnennungen möglich)	72,8 (n=59)	24,0 (n=40)
Zeug*innenzimmer	2	0
Öffentlichkeit ausgeschlossen während der Vernehmung	24	11
Öffentlichkeit wurde zu weiteren Zeitpunkten ausgeschlossen	13	8
Sammlung von Fragen bei der*dem Richter*in	0	0
Pausen während der Vernehmung	11	1
Anwesenheit von PSPB	40	0
Anwesenheit von Nebenklagevertretung	51	32
Sonstiges, und zwar z. B. Anwesenheit der Mutter der*des Zeug*in bei Aussage, Begleitung durch Mitarbeiter*in einer Beratungsstelle zur Hauptverhandlung	3	5
In Akte nicht vermerkt	4,9	2,4
Trifft nicht zu, weil es zu keinem Gerichtsverfahren gekommen ist	21,0	37,7

6.1.3.5 Glaubhaftigkeitsgutachten – aussagepsychologische Sachverständige

Als Unterstützung für die Einschätzung, ob eine Aussage vom Gericht als glaubhaft eingestuft werden kann, werden aussagepsychologische Gutachten erstellt. Von insgesamt 81 von psychosozialer Prozessbegleitung begleiteten (verletzten) Zeug*innen sind für 20 aussagepsychologische Gutachten erstellt worden (24,6 %). Von (verletzten) Zeug*innen, die nicht von psychosozialer Prozessbegleitung (n=170) begleitet wurden, sind lediglich acht zur Frage der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben begutachtet worden (4,7 %).

Von psychosozialer Prozessbegleitung begleitete (verletzte) Zeug*innen wurden etwa zu gleichen Anteilen als glaubhaft (n=9) bzw. nicht glaubhaft begutachtet (n=10). Eine Begutachtung kam zu keinem Ergebnis.

Die Begutachtungen der Aussagen von acht (verletzten) Zeug*innen, die nicht von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet wurden, kamen zu dem Ergebnis, dass vier davon glaubhaft seien. Drei Aussagen wurden als nicht glaubhaft beurteilt. In einem Fall kam die Begutachtung zu keinem endgültigen Ergebnis (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8 Glaubhaftigkeitsgutachten, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent und absolute Häufigkeiten

Glaubhaftigkeitsgutachten	Mit PSPB (n=81)	Ohne PSPB (n=170)
Nein	75,3	94,7
Ja	24,6 (n=20)	4,7 (n=8)
Ja, mit dem Ergebnis, die Angaben sind eher glaubhaft	9	4
Ja, mit dem Ergebnis, die Angaben sind eher nicht glaubhaft	10	3
Kein Ergebnis durch Begutachtung	1	1
In Akte nicht vermerkt	0	1

6.1.3.4 Aussagebewertung durch die Staatsanwaltschaft

Die Aussagen von 65,8 % der Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet wurden, wurden von der Staatsanwaltschaft als widerspruchsfrei eingestuft. In den Fällen ohne psychosoziale Prozessbegleitung galt die Hälfte aller Aussagen als widerspruchsfrei (siehe Tabelle 9).

Ein Anteil von 10,1 % der Aussagen von Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet wurden, wurden jedoch als widersprüchlich bewertet. Dies kann bspw. auf das Ergebnis der aussagepsychologischen Gutachten zurückgeführt werden, die zu dem gleichen Schluss gekommen waren. In einem Einzelfall lag jedoch eine starke kognitive Einschränkung der*des Geschädigten vor. Den Schilderungen der*desjenigen konnte nicht gefolgt werden, weshalb die Aussage als widersprüchlich eingestuft wurde. In anderen Fällen wurde nicht eindeutig nachvollziehbar über Erinnerungen berichtet. Es blieb dabei unklar, ob es sich um echte Erinnerungen oder mit Fantasie ausgeschmückte Vorstellungen handelte. Ferner waren plötzlich vorhandene Erinnerungen ein Grund für die Staatsanwaltschaft, Aussagen als widersprüchlich einzustufen. Die Staatsanwaltschaft zweifelte zudem am Gehalt der Aussage, wenn sie sich deutlich von den Angaben anderer Zeug*innen unterschied.

Der Anteil der widersprüchlichen Aussagen von (verletzten) Zeug*innen, die nicht von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt wurden, liegt bei 4,2 % (n=168). Auch in diesen Fällen konnte eine Ausschmückung der Aussage durch Fantasie nicht ausgeschlossen werden. In einem Einzelfall wurde ein Aufenthalt im Krankenhaus angegeben, der jedoch nicht verifiziert werden konnte. Als widersprüchlich wurden ferner das Leugnen von Ereignissen bewertet, die jedoch mit Hilfe objektiver Beweismittel nachgewiesen werden konnten, was dazu führte, dass die Schilderungen über den Tathergang angezweifelt wurden.

Tabelle 9 Aussagebewertung durch die Staatsanwaltschaft, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent

Aussagebewertung der Staatsanwaltschaft	Mit PSPB (n=79)	Ohne PSPB (n=168)
Widerspruchsfrei	65,8	50,0
Widersprüchlich, weil bspw. unklar war, ob echte Erinnerung oder Fantasie, starke kognitive Einschränkung der*des Geschädigten, plötzlich neu vorhandene Erinnerungen, deutliche Abweichungen von den Angaben anderer Zeug*innen erkennbar	10,1	4,2
Es fand keine Vernehmung statt	2,5	13,1
In Akte nicht vermerkt	21,5	32,7

6.2 Psychosoziale Prozessbegleitung – das Instrument im Strafverfahren (Bekanntheit, Aufgaben, Kooperationen und Netzwerke)

Zum strafprozessualen Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung werden die Ergebnisse aus den quantitativen Befragungen¹⁶ und den qualitativen Expert*inneninterviews zu den Aufgabenbereichen der psychosozialen Prozessbegleitung, der Bekanntheit, einer möglichen Steigerung der Aussagegültigkeit und -bereitschaft sowie der Bedeutung der (Wieder-)Herstellung der Aussagefähigkeit

¹⁶ In den schriftlichen Befragungen wurden die Angaben stets von „1=trifft nicht zu“, „2=trifft eher nicht zu“, „3=trifft eher zu“, „4=trifft genau zu“ und „5=kann ich nicht beurteilen“ zusammengefasst und als „trifft (eher) nicht zu“ und „trifft (genau) zu“ sowie „kann ich nicht beurteilen“ ausgewiesen. Weichen Antwortmöglichkeiten von diesem Format ab, wird dies entsprechend aufgeführt.

(i.S.v. Stabilisierung und Motivation), möglichen Schnittmengen mit der Nebenklagevertretung und zu der Netzwerkarbeit bzw. Kooperation mit anderen verfahrensbeteiligten Institutionen beschrieben.

6.2.1 Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung

Zur Bekanntheit des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung wurden Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen mit und ohne Tätigkeit in der Nebenklagevertretung, aussagepsychologische Sachverständige und Polizeibeamt*innen danach gefragt, ob ihnen das Instrument bekannt sei und ob sie ggf. auch bereits Kontakt mit ihm oder den Begleiter*innen selbst hatten. Auch der Kontext des Kontakts wurde abgefragt. Da verschiedene Szenarien denkbar sind, in denen Verfahrensbeteiligte mit psychosozialer Prozessbegleitung in Kontakt kommen können, waren Mehrfachnennungen in der Befragung möglich.

52,9 % der **Richter*innen** (n=140) hatten mit der psychosozialen Prozessbegleitung bereits Kontakt. Dieser Kontakt bestand in den meisten Fällen in einer Gerichtsverhandlung als Vorsitzende*r Richter*in (71,6 %) und/oder im Rahmen der Beiordnung (37,8 %), bei richterlichen Vernehmungen oder Fortbildungen/Fachtagungen (je 23,0 %) oder als beisitzende*r Richter*in (20,3 %). Aber auch über Opferhilfeeinrichtungen (18,9 %) oder im Rahmen eines Gerichtsbesuchs vor der Hauptverhandlung mit den begleiteten Zeug*innen kamen die befragten Richter*innen mit der psychosozialen Prozessbegleitung in Berührung (16,2 %).

Mit der psychosozialen Prozessbegleitung hatten zum Zeitpunkt der Befragung 39,9 % der **Staatsanwält*innen** bereits Kontakt (n=148). Dieser bestand am ehesten während der Tätigkeit als Staatsanwält*in im Rahmen einer Gerichtsverhandlung (81,4 %), bei Fortbildungen/Fachtagungen (32,2 %), in der Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen (30,5 %), aber seltener im Rahmen der richterlichen Vernehmung (13,6 %).

38,3 % der **Rechtsanwält*innen** (n=149) gaben an, ihnen sei das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung bekannt. Da die psychosoziale Prozessbegleitung u. U. dieselben Mandant*innen/Klient*innen betreut, ist es von besonderem Interesse, wie bekannt das Instrument bei den befragten Rechtsanwält*innen mit und ohne Angebot der Nebenklagevertretung ist: Von den 66 in der Nebenklagevertretung tätigen Rechtsanwält*innen gaben 65,2 % an, dass ihnen das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung bekannt ist. Von diesen Nebenklagevertreter*innen (n=41) hatten 80,5 % bereits direkten Kontakt mit der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. mit den -begleiter*innen. Am ehesten kommen Nebenklagevertreter*innen (n=66) mit der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen der Nebenklagevertretung (42,4 %), in ihrer Funktion als Strafverteidiger*innen (21,2 %) oder in einem familienrechtlichen Zusammenhang (9,1 %) in Kontakt. Am häufigsten begegnen sie sich bei Gerichtsverhandlungen (28,8 %) oder in der Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen (27,3 %). Deutlich seltener begegnen sich Nebenklagevertreter*innen und psychosoziale Prozessbegleiter*innen bei Fortbildungen/Fachtagungen (6,1 %) oder bei der Aufnahme von Zeug*innenaussagen (6,1 %).

Von denjenigen 82 Rechtsanwält*innen, die selbst nicht in der Nebenklagevertretung tätig sind, gaben 17,1 % an, die psychosoziale Prozessbegleitung sei ihnen als Instrument bekannt. Hiervon hatten wiederum lediglich neun Rechtsanwält*innen auch bereits Kontakt mit dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. den Begleiter*innen. Acht Rechtsanwält*innen gaben an, mit der psychosozialen Prozessbegleitung im Rahmen der Tätigkeit als Strafverteidiger*innen in Kontakt gekommen zu sein. Zwei Rechtsanwält*innen ohne Tätigkeit in der Nebenklagevertretung gaben an, der psychosozialen Prozessbegleitung in Gerichtsverhandlungen begegnet zu sein.

65,0 % der **aussagepsychologischen Sachverständigen** (n=100) kennen die psychosoziale Prozessbegleitung als strafprozessuales Instrument. 60,9 % von denjenigen, die die psychosoziale Prozessbegleitung kennen (n=64), hatten auch bereits Kontakt mit dem Instrument bzw. mit den Begleiter*innen persönlich. Den Kontakt zu der psychosozialen Prozessbegleitung haben die befragten Sachverständigen im Wesentlichen bei einer Gerichtsverhandlung (79,5 %), im Rahmen von Begutachtungen (38,5 %) und/oder bei Fortbildungen/Fachtagungen (28,2 %). Seltener begegnen sich psychosoziale Prozessbegleiter*innen und aussagepsychologische Sachverständige bei richterlichen Vernehmungen (15,4 %) und/oder in der Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen (10,3 %).

51,1 % der **Polizeibeamt*innen** (n=444) gaben an, dass sie das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung bereits kennen. 88 von ihnen hatten mit den Begleiter*innen bereits Kontakt, was 38,8 % entspricht. Prozessbegleitung und Polizei begegnen sich hauptsächlich im Rahmen der Ermittlungsarbeit (72,7 %) und in der Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen (62,5 %). Deutlich seltener treffen Polizeibeamt*innen und Prozessbegleiter*innen im Kontext von Fachtagungen oder Fortbildungen (29,5 %) oder bei Gerichtsverhandlungen (27,3 %) aufeinander. Auch bei der Aufnahme einer Zeug*innenaussage (20,5 %) oder im Rahmen der Anzeigeerstattung (8,0 %) kommt die Polizei mit den psychosozialen Prozessbegleiter*innen eher selten in Kontakt.

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung ist bei den befragten Polizeibeamt*innen am häufigsten über Informationsbroschüren (43,6 %), über Fortbildungen/Lehrgänge (38,8 %) oder durch den Austausch mit Kolleg*innen (36,1 %) bekannt geworden. Auch im Austausch mit Opferhilfeeinrichtungen (37,9 %) oder während der Ermittlungsarbeit erfahren Polizeibeamt*innen von dem Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung. Interne polizeiliche (Intranet der Polizei: 18,9 %) oder justizielle Kanäle (z. B. über ein Rundschreiben des niedersächsischen Justizministeriums (7,9 %)) sind von den Polizeibeamt*innen eher seltener als Informationsquelle genannt worden. Auch das Studium (7,5 %), einschlägige Fachzeitschriften (7,5 %) oder die Internetrecherche (4,8 %) bzw. allgemeine Medienberichterstattung (4,8 %) sind eher seltener genannte Kontexte, in denen die Polizei von dem Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung erfahren hat (n=227, Mehrfachnennungen möglich).

Haben die Polizeibeamt*innen Kenntnis über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung und hatten sie auch bereits Kontakt mit den Begleiter*innen, empfehlen sie fast alle das Angebot persönlich an Zeug*innen weiter (95,4 %, n=87).

6.2.2 Bekanntheit der Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung

Im Vergleich der Angaben von psychosozialen Prozessbegleiter*innen und anderen verfahrensbeteiligten Gruppen (siehe Abbildung 1) wird deutlich, dass die Kerntätigkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung nicht allen verfahrensbeteiligten Gruppen gleichermaßen bekannt sind. Auf die Frage „Welche Maßnahmen kommen in Ihrer Arbeit mit Klient*innen zum Einsatz?“ (psychosoziale Prozessbegleiter*innen) bzw. „Welche Aufgaben werden Ihres Wissens nach von psychosozialer Prozessbegleitung wahrgenommen?“ (Richter*innen, Staatsanwält*innen, aussagepsychologische Sachverständige, Polizeibeamt*innen) konnte zwischen 17 (inkl. „sonstiges“) ausgewählten, aber identisch abgefragten Aufgabenbereichen gewählt werden (Mehrfachnennungen möglich).

Alle befragten Begleiter*innen (je 100 %, n=19) sehen ihre Aufgabe in der Kontaktaufnahme zur Nebenklagevertretung, der Nachbesprechung der Hauptverhandlung, der Vermittlung weiterführender Beratungsangebote, der Weiterleitung von Informationen über die konkrete Situation vor Gericht, dem Informieren über den Verfahrensablauf und schließlich der Begleitung zu

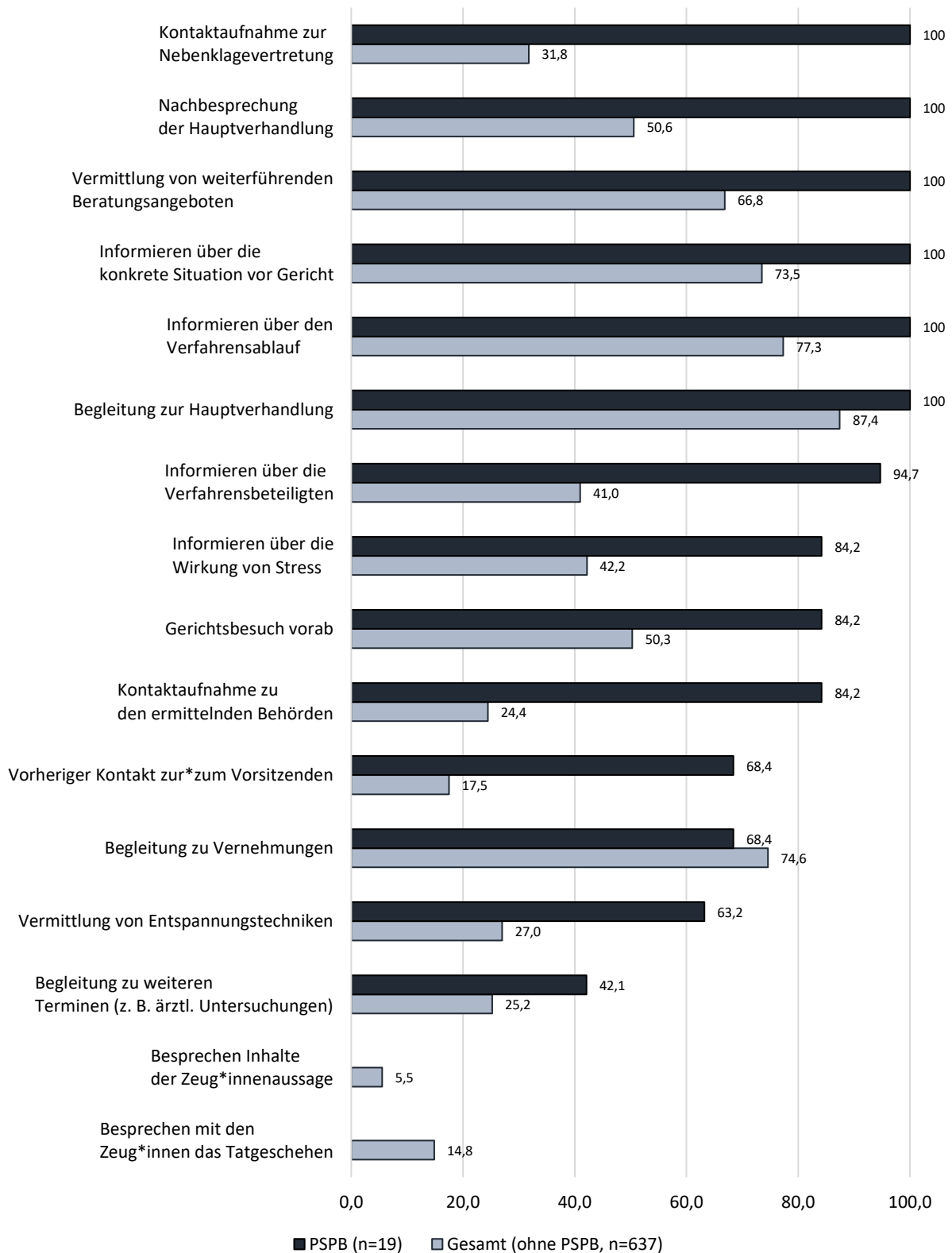
Hauptverhandlungsterminen. Ferner sehen immer noch 94,7 % ihren Aufgabenbereich im Informieren über die Verfahrensbeteiligten sowie über die Wirkung von Stress (84,2 %), im Gerichtsbesuch vor der eigentlichen Hauptverhandlung (84,2 %) oder in der Kontaktaufnahme zu ermittelnden Behörden (84,2 %). Noch 68,4 % gaben an, auch den Kontakt zur*zum Vorsitzenden Richter*in herzustellen bzw. zu Vernehmungen (richterlich/polizeilich) zu begleiten. 63,2 % gaben an, auch Entspannungstechniken an die Zeug*innen zu vermitteln oder sie zu 42,1 % zu weiteren Terminen wie bspw. ärztlichen Untersuchungen zu begleiten.

Die befragten Gruppen der Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, aussagepsychologischen Sachverständigen und Polizeibeamt*innen ($n_{\text{andere Verfahrensbeteiligte}}=637$) weichen anteilmäßig in ihren Angaben sichtlich von denen der Prozessbegleiter*innen ab. Aufgabenbereiche, die im Hauptverfahren für andere beteiligte Gruppen in der Regel wahrnehmbar sind, werden erwartungsgemäß häufiger genannt als solche, die z. B. im Vorfeld oder im Anschluss an das Hauptverfahren durchgeführt werden. Zu ersteren zählen: „Begleitung zur Hauptverhandlung“ (PSPB: 100 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 87,4 %) und „Begleitung zu Vernehmungen“ (PSPB: 68,4 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 74,6 %). Zu letzteren gehören: die Kontaktaufnahme zur Nebenklagevertretung (PSPB: 100 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 31,8 %), die Nachbesprechung der Hauptverhandlung (PSPB: 100 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 50,6 %), die Vermittlung von weiterführenden Beratungsangeboten (PSPB: 100 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 66,8 %), das Informieren über die konkrete Situation vor Gericht (PSPB: 100 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 73,5 %) oder das Informieren über den Verfahrensablauf (PSPB: 100 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 77,3 %).

Noch weniger ist es für andere Verfahrensbeteiligte ersichtlich, ob über die Rolle und Funktion der am Verfahren Beteiligten (PSPB: 94,7 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 41,0 %) oder über die Wirkung von Stress (PSPB: 84,2 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 42,2 %) von den Prozessbegleiter*innen informiert wird. Auch ob ein Gerichtsbesuch vor der eigentlichen Hauptverhandlung stattfindet (PSPB: 84,2 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 50,3 %) oder wer genau den Kontakt zu den ermittelnden Behörden aufgenommen hat (PSPB: 84,2 % vs. andere Verfahrensbeteiligte: 24,4 %), ist für die anderen Verfahrensbeteiligten nicht auf den ersten Blick erkennbar. Dass es die Möglichkeit gibt, einen vorherigen Kontakt zur*zum Vorsitzenden Richter*in herzustellen, ist nur wenigen anderen Verfahrensbeteiligten bekannt (17,5 % vs. PSPB: 68,4 %). Auch die Vermittlung von Entspannungstechniken, die zur Reduzierung von Stress beitragen können, schreiben noch 63,2 % der Prozessbegleiter*innen ihrem Aufgabenbereich zu. Im Vergleich dazu gaben nur 27 % der anderen verfahrensbeteiligten Gruppen an, dass sie dies dem Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung zuordnen.

Die Gruppen der Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, Polizeibeamt*innen und aussagepsychologischen Sachverständigen hatten über die beschriebenen Aufgaben hinaus noch zwei weitere Aufgabenbereiche als Auswahlmöglichkeiten, nämlich „Besprechen Inhalte der Zeug*innenaussage“ und „Besprechen mit den Zeug*innen das Tatgeschehen“ vorgelegt bekommen. Auch obwohl es explizit im Rahmen der Prozessbegleitung nicht vorgesehen ist, die Zeug*innenaussage inhaltlich zu besprechen oder über das Tatgeschehen mit den (verletzten) Zeug*innen zu sprechen (siehe oben), gaben immerhin 5,5 % bzw. 14,8 % der anderen Verfahrensbeteiligten an, dass sie diese beiden Tätigkeiten als eine Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung ansehen.

Abbildung 1 Gruppenvergleich: Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung, psychosoziale Prozessbegleitung (n=19) vs. Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, aussagepsychologische Sachverständige, Polizeibeamt*innen (mit Kontakt zur PSPB, n=637), Zustimmung in Prozent, Mehrfachnennungen möglich



In den Expert*inneninterviews wurden die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleiter*innen ebenfalls angesprochen. Insbesondere die wahrgenommene Überschneidung der Tätigkeitsbereiche der psychosozialen Prozessbegleiter*innen mit denen der Nebenklagevertretung wurde thematisiert. Durch das nachfolgende Zitat wird beispielhaft verdeutlicht, dass der Grundgedanke, einer*inem (verletzten) Zeug*in in einer Hauptverhandlung beiseitezustehen, zwar durchaus als sinnvoll erachtet wird. Der Handlungsspielraum der Prozessbegleiter*innen sei insbesondere im Vergleich zu den rechtlichen Möglichkeiten der Nebenklagevertretung in einer Verhandlung jedoch zu stark begrenzt, als dass sie Wirksames beitragen könnten. Sie könnten nur äußerst wenig für die (verletzten) Zeug*innen tun, außer neben ihnen zu sitzen.

*„Also es ist doch wie so oft, die Grundidee ist wunderbar, ja man will irgendwie helfen und denkt, das ist ne gute Geschichte, die praktische Ausführung ist ne Katastrophe. Die psychosozialen Prozessbegleiter, die ich so jetzt erlebt habe [...], ja und dann kriegen die einen psychosozialen Prozessbegleiter neben der Nebenklagevertretung, so was macht denn die Frau? Also erstmal die ursprüngliche war gar nicht da, weil die war krank oder im Urlaub oder sonst irgendwas, dann kommt da ne Kollegin, ja die Kollegin hat im Zweifel überhaupt keine Ahnung davon, setzt sich stumpf daneben, hört sich die Aussage an oder auch nicht, ja, spielt mit ihrem Handy, hat jedenfalls keinen Auftrag, kann keinen Antrag stellen, kann nix dazwischenreden, weil würde sie es machen, würde ich als Verteidiger sagen ‚Sie haben hier gar nichts zu sagen, ja. Das ist nicht ihr Auftrag. Sie können dasitzen und gut aussehen und die Hand halten, das war es. Ansonsten sagen Sie keinen Ton‘. Und das ist auch der Punkt. Die können ja gar nichts machen.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

Die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleiter*innen könnten aus Sicht anderer Verfahrensbeteiligter sinnvoller und kostensparender ausschließlich von den Nebenklagevertreter*innen abgedeckt werden, da, wie bereits zuvor angedeutet, ihre originären Tätigkeiten eine große Schnittmenge mit den Aufgaben der Prozessbegleiter*innen aufwiesen. Ihnen stünden durch ihre rechtlichen Möglichkeiten allerdings noch größere Handlungsspielräume bei der Begleitung in der Hauptverhandlung zur Verfügung.

*„Und wenn die nun so schwach sind, dann setzt sich ja die Nebenklagevertretung mit daneben und hält die Hand. Ist ja auch in Ordnung, ja und die können dann auch noch mal dazwischen sagen ‚Hier Kollege, die Frage haben Sie schon gestellt‘, ja oder beanstandet die Frage und hat am wenigsten Einflussmöglichkeit.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

Die Nebenklagevertreter*innen seien bereits mit der Aufgabe einer psychosozialen Betreuung betraut; eine psychosoziale Prozessbegleitung könne allenfalls als Unterstützung der Nebenklagevertretung in der Hauptverhandlung tätig werden, wenn die Nebenklagevertretung stark in den Prozess eingebunden sei. Aus der nachfolgenden Anmerkung geht hervor, dass diese Aufgabe jedoch jeder*jedem übertragen werden könne, dafür brauche es keine Begleitung, die auf Staatskosten finanziert wird, was durch die beiden folgenden Ausführungen von Rechtsanwält*innen verdeutlicht wird.

„Wenn Sie das Mandat als Nebenklagevertreter übernehmen, dann sind Sie doch schon psychologischer Berater. Sie sind doch für Ihre Mandantin in dem Moment da. Und die weint sich ja bei Ihnen aus und dann sind Sie auch schon der Psychologe als Rechtsanwalt, als Nebenklagevertreter ja sowieso, weil Sie sich den ganzen Scheiß anhören müssen, ne und was die alles für Sorgen hat und dann kommt sie von Pontius zu Pilatus und erzählt Ihnen Sachen, die mit der Sache überhaupt

*nichts zu tun haben und die auch gar keinen interessieren, aber Sie müssen sich das trotzdem anhören für die Pflichtverteidigergebühren in der Regel.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

Selbst Kritiker*innen der psychosozialen Prozessbegleitung sehen in einem Aspekt die Notwendigkeit der zusätzlichen Begleitung, nämlich dann, wenn die Zeug*innen Wartezeiten zu überbrücken hätten.

*„Das ist auch der einzige Punkt, wo ich sage, da kann die Nebenklagevertretung unterstützt werden durch den psychosozialen Prozessbegleiter. Wenn die Angeklagten aussagen und die ja und die Nebenklägerin draußen sitzt, dann muss sie da draußen nicht alleine sitzen. Da können sie sich hinsetzen, da macht es Sinn. Aber da kann auch jeder andere dasitzen und ihre Hand halten. Das muss nicht auf Staatskosten passieren.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

Die Annahme, auch Jurist*innen könnten die psychosoziale Prozessbegleitung „nebenbei“ leisten, beruht möglicherweise auf der Unkenntnis darüber, welche weiteren Kompetenzen es neben juristischer Expertise für die psychosoziale Prozessbegleitung brauche. Von Seiten der Prozessbegleiter*innen wird hinsichtlich der Überschneidung von Aufgaben zwischen Nebenklagevertretung und Prozessbegleitung bemerkt, dass auch sie über verschiedene rechtliche Kenntnisse verfügen, sich aber in den Aufgabenbereich der Jurist*innen nicht einmischen würden. Dies vermieden sie, weil sie nicht entsprechend qualifiziert seien. Psychosoziale, pädagogische oder therapeutische Begleitung habe hingegen die Wirkung auf Fachfremde, jede*r könnten diese Aufgaben wahrnehmen, selbst wenn sie keine entsprechende Qualifikation vorweisen können.

*„Ich finde, dieses Argument insbesondere von juristischen Personen ‚Wir machen das doch auch‘, dann sage ich ‚Ja, sehr lustig, was ist denn, ich habe auch viel juristisches Wissen mittlerweile, was sagen Sie denn, das kann ich doch auch machen‘, Das kann ich natürlich nicht, weil ich nicht zugelassen bin, aber wenn ich einfach die Haltung habe, ja wieso, also das kann ich jetzt auch. Ich kenne mich super gut mit dem Opferschutz aus, ich kenne die Sexualdelikte, ich mache das jetzt auch, ja. Da würden alle sagen ‚Aber hallo, das haben Sie doch nicht gelernt‘. Ja, in diesem ganzen psychologisch-therapeutischen-pädagogischen glauben alle, ja das können wir auch. So, das ist so das erste.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Psychosoziale Prozessbegleitung erschöpfe sich nicht darin, „Taschentücher zu reichen“, sondern bestehe in sehr viel größerem Umfang darin, die Teilnahme an einer Hauptverhandlung vor- und nachzubereiten. Insbesondere hierfür brauche es eigene Kompetenzen und professionelles Handwerkszeug, um tatsächlich zielführend dahingehend begleiten und beraten zu können, dass auch negative Eindrücke aus dem Verfahren gut verarbeitet werden können.

*„Und das zweite ist, dass ich sage, also Prozessbegleitung ist nicht das Sitzen in der Hauptverhandlung daneben. Das ist ein ganz, ganz geringer Teil in dem ganzen Verfahren. Aber das ist das, wo wir sichtbar sind. Ja, und da sitzen wir meist stumm, wir müssen ja auch mehr oder weniger stumm daneben sitzen, ja, aber alles andere, also angefangen von, um noch mal zu dem Beispiel zurück zu kommen, die Nebenklage kann das doch auch. Nur sitzen die Juristen von Anfang an in der Hauptverhandlung. Was macht denn die Mandantin davor? Die sitzt da alleine davor oder was macht sie denn, wem begegnet sie denn da alles? Was macht sie in den Pausen? Was macht sie in den Rechtsgesprächen, in den sogenannten Deals? Wo ist sie denn, wo ist er denn da? Da ist er natürlich mit bei den anderen Beteiligten, ja. Also alleine das finde ich schon mal absurd, das zu sagen.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Thematisiert wurden darüber hinaus Aspekte der Nachbereitung und Nachsorge, auch über die Zeit der Hauptverhandlung hinaus. So könnten Belastungen bspw. auch dadurch entstehen, wenn die*der Verurteilte entlassen werde. Auch zu dieser Zeit könne psychosoziale Prozessbegleitung eine bedeutende Rolle spielen.

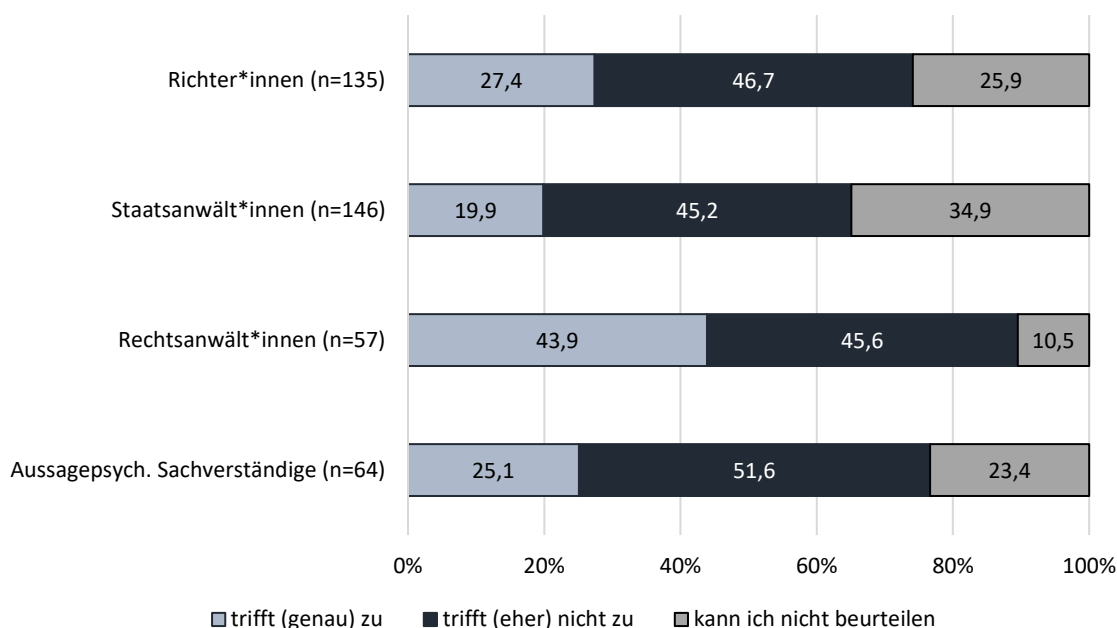
*„Nachsorge ist ein ganz wichtiger Schritt. Es ist notwendig, die Aufmerksamkeit auch auf den Bereich der Strafvollstreckung zu richten. Wenn Täter aus der Haft entlassen werden, sollten Opfer oder deren Angehörige die Möglichkeit haben, das zu erfahren, um nicht überraschend konfrontiert zu sein. Psychosoziale Prozessbegleitung kann Opfer und Angehörige in dieser Zeit stützen. Wichtig ist, dass die Opfer nicht alleine sind, wenn der Täter entlassen wird. Opfer haben grundsätzlich das Recht auch über den Umstand einer Entlassung informiert zu werden, das ist § 406d, II, 4 StPO.“ (Staatsanwält*in)*

Um eine bessere Kenntnis und eine größere Akzeptanz zu schaffen, sei es notwendig, ausführlicher als bisher über die Tätigkeiten der psychosozialen Prozessbegleiter*innen aufzuklären.

*„Was ich ganz viel tue ist, dass ich aufkläre, was ist eigentlich Prozessbegleitung und was das alles an Tätigkeiten beinhaltet, das auch mehr transparent zu machen. Es ist eben mehr als Händchenhalten in der Hauptverhandlung.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Auch im Gruppenvergleich (siehe Abbildung 2) der quantitativen Befragung zu der Aussage „die Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung und der Nebenklagevertretung überschneiden sich sehr stark“ wird deutlich, dass am ehesten die Gruppe der Rechtsanwält*innen (Zustimmung: 43,9 %, n=57) der Ansicht sind, sie erfüllten zumindest teilweise die gleichen Aufgaben wie die psychosoziale Prozessbegleitung. Richter*innen, Staatsanwält*innen und aussagepsychologische Sachverständige sind zu deutlich geringeren Anteilen dieser Ansicht.

Abbildung 2 Gruppenvergleich: „Die Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung und der Nebenklagevertretung überschneiden sich sehr stark“, Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, aussagepsychologische Sachverständige, Angaben in Prozent



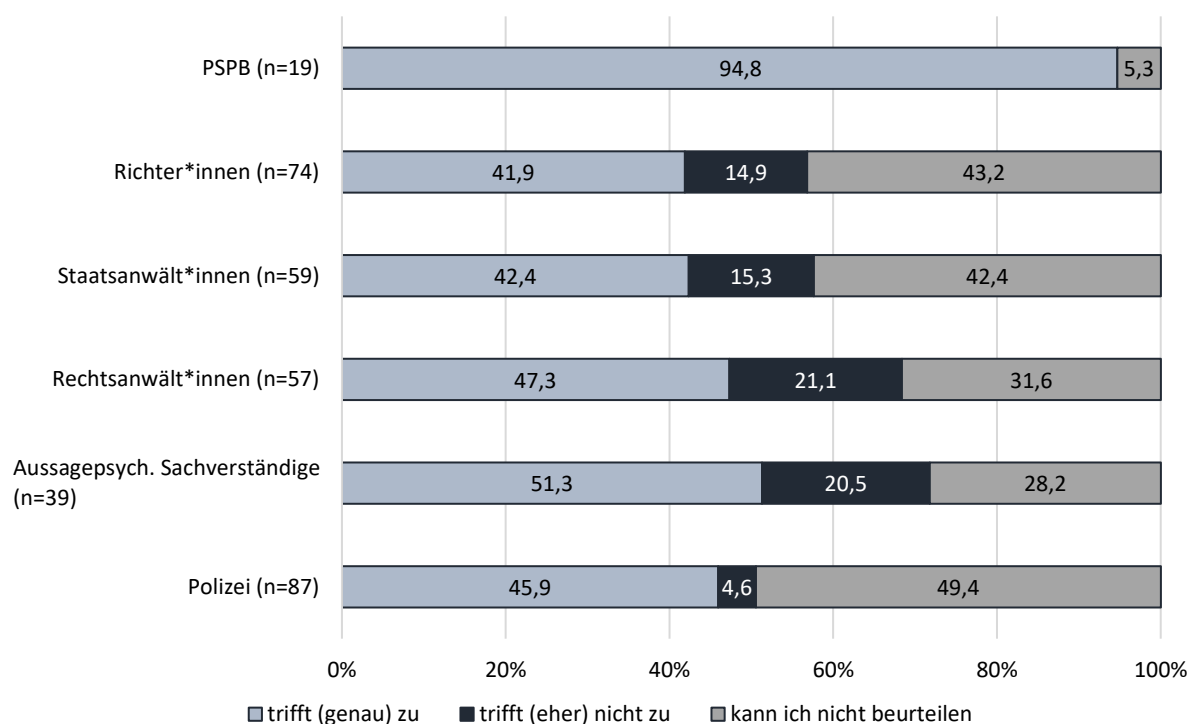
6.2.3 Vermeidung von Sekundärviktimsierung

In die nachstehenden statistischen Analysen zur Vermeidung von Sekundärviktimsierung wurden nur diejenigen Befragten einbezogen, die die psychosoziale Prozessbegleitung als Instrument kennen und zugleich bereits Kontakt mit dem Instrument bzw. den Begleiter*innen selbst hatten. Die Gesamtanzahl der Personen reduziert sich durch diese Einschränkung.

Im Gruppenvergleich (siehe Abbildung 3), zeigt sich, dass psychosoziale Prozessbegleiter*innen mit einer sehr deutlichen Mehrheit der Aussage zustimmen (94,8 %, n=19), dass das Instrument dafür geeignet sei, Sekundärviktimsierung zu vermeiden. Nur zwei Fünftel der Staatsanwält*innen (42,4 %, n=59) und 41,9 % der Richter*innen (n=74) schreiben der psychosozialen Prozessbegleitung eine derart präventive Funktion zu. Die Ergebnisse der quantitativen Befragung zeigen ferner, dass nur etwa die Hälfte aller Rechtsanwält*innen, die mit der psychosozialen Prozessbegleitung bereits Kontakt hatten, die Aussage zutreffend empfanden, dass psychosoziale Prozessbegleitung einer Sekundärviktimsierung entgegenwirkt (47,3 %, n=57). Auch nur etwa die Hälfte der aussagepsychologischen Sachverständigen (51,3 %, n=39) konnte der Aussage zustimmen. Noch seltener ordneten sich aber die Polizeibeamt*innen der Aussage zu, dass psychosoziale Prozessbegleitung Sekundärviktimsierung vermeiden kann (45,9 %, n=87).

Die Polizeibeamt*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen sahen sich hingegen gruppenübergreifend häufiger eher nicht in der Position, zu dieser Aussage eine Beurteilung abgeben zu können: Rund die Hälfte der Polizeibeamt*innen gaben an, dass sie zu der Aussage „psychosoziale Prozessbegleitung wirkt einer Sekundärviktimsierung entgegen“ keine Beurteilung abgeben können. 28,2 % der aussagepsychologischen Sachverständigen und knapp ein Drittel der Rechtsanwält*innen sowie rund 40 % der Staatsanwält*innen konnten die mögliche präventive Wirkung der psychosozialen Prozessbegleitung nicht beurteilen. Ein ähnlich großer Anteil der Richter*innen (43,2 %) gab ebenfalls keine Beurteilung über die Aussage ab.

Abbildung 3 Gruppenvergleich: „PSPB wirkt einer Sekundärviktimsierung von Zeug*innen entgegen“, Angaben in Prozent



In den Expert*inneninterviews taten sich die Befragten ebenfalls schwer mit dieser Frage, ob psychosoziale Prozessbegleitung einer Sekundärviktimsierung entgegenwirken kann. Man erkenne positive Effekte, vermag jedoch nicht zu sagen, ob durch diese explizit einer sekundären Viktimisierung entgegengewirkt werde.

*„Aber es bleibt tatsächlich die Vermutung, dass es Zeug*innen damit irgendwie besser geht. Wenn es damit irgendwie besser geht und für die Aussage hilft, egal ob man dem am Ende folgt oder eben auch nicht, aber einfach für ihre Aufgabe hilft, dann finde ich, ist das auch völlig okay, dann ist das auch gut, dass man das so macht.“ (Richter*in)*

6.2.4 Informationsvermittlung und Begleitung

Welchen Stellenwert die Vermittlung von Informationen über den Verlauf eines Strafverfahrens hat, beschreiben die Prozessbegleiter*innen vor allem in den Expert*inneninterviews sehr anschaulich, was die quantitative Befragung in dieser Form nicht darstellen kann. Zum Themenfeld der Informationsvermittlung und Begleitung im Strafverfahren werden daher ausschließlich Auszüge aus den Expert*inneninterviews präsentiert: Die Interviewpartner*innen berichten über ihre Erfahrungen in der Begleitung von (verletzten) Zeug*innen und darüber, dass mitunter falsche Annahmen über diverse Aspekte des Strafprozesses korrigiert werden müssen; insgesamt erscheine der allgemeine Wissensstand zu Verfahrensverläufen äußerst rudimentär. Die Vermittlung von Informationen könnte sogar als eine der zentralen Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung verstanden werden, insoweit ergäben sich auch Schnittmengen mit den Aufgaben der Nebenklagevertretung.

Den Ausführungen der Prozessbegleiter*innen zufolge komme es einerseits vor, dass begleitete Zeug*innen entweder gar nicht oder falsch über den Ablauf eines Prozesses informiert sind. Ein*e Prozessbegleiter*in führte dazu aus:

*„Der Informationsstand ist Null oder falsch. Also wirklich, die allerwenigsten, also die meisten auf die ich treffe, ob das jetzt die Kinder und die Angehörigen, ob das die Jugendlichen oder die jungen Erwachsenen sind, ich habe ja ausschließlich den Bereich der Sexualdelikte, die hatten in den meisten Fällen noch nie was damit zu tun. Das heißt, die haben die Vorstellung zum Beispiel, die haben jetzt die Aussage gemacht und in zwei, drei Monaten ist das alles beendet und dann können sie das abhaken.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Zudem reduziere sich der Wissensstand oftmals auf das, was in amerikanischen Serien und Filmen zu sehen ist. So käme es vor, dass begleitete Zeug*innen davon ausgehen, dass zwölf Geschworene in der Hauptverhandlung von der Schuld oder Unschuld der*des Angeklagten überzeugt werden müssen.

*„Die sind völlig geschockt, wenn ich denen erzähle, wie das so alles abläuft und welche Möglichkeiten es auch gibt. Das heißt, sie haben entweder keine oder falsche Vorstellungen. Und falsche Vorstellungen insbesondere die Jugendlichen, die diese Gerichtssachen angucken, die sagen ja doch, doch, kennen sie sich schon aus.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

*„Die kommen immer noch und sagen ‚Wo sind denn die 12 Geschworenen‘, was haben wir letztens gehört ‚Wo sind denn die 12 Beisitzer?‘ Wir sind alle immer noch vom amerikanischen Fernsehen beeinflusst und dann heißt es halt ‚Euer Ehren‘.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Fehlendes Wissen oder falsche Erwartungen, die an ein Strafverfahren gestellt werden, beziehen sich aber nicht nur auf die konkrete Situation vor Gericht, sondern bereits auf die Funktion und die

Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren. So komme es dazu, dass Betroffene die polizeiliche Ermittlungsarbeit, zu der unter anderem das kritische Hinterfragen der Aussagen gehört, fehlinterpretieren und sich durch die Polizei falsch verstanden fühlten.

*„Und bei der Polizei, es ist in den Köpfen, ‚der Polizist, dein Freund und Helfer‘. Und dann gehen die dahin und sagen ‚Aber ich hab dem doch gesagt, dass ich das Opfer bin, der hat getan, als wenn ich das nicht bin, sondern dass ich die Täterin bin.‘ ‚Ja, der muss alles ermitteln und hinterfragen‘. ‚Ach so.‘ Das ist vielen gar nicht bewusst, dass ein Polizist versucht neutral zu ermitteln.“
(Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Kritiker*innen des Instruments merken an, dass die Prozessbegleitung nicht allein für die Informationsvermittlung im Strafverfahren zuständig sei, sondern dass auch die Nebenklagevertretung verfahrensrelevante Informationen mitteile. Dies insbesondere, wenn es die konkrete Situation vor Gericht betreffe. Das Aufklären über die weiteren Verfahrensbeteiligten und über ihre jeweiligen Aufgaben und Funktionen in der Hauptverhandlung, seien originäre Aufgaben des Rechtsbeistandes.

*„Da kann, da kann die vorher hingehen und sich erklären lassen, ja so läuft das, da sitzt ein Richter und dann sitzen da noch zwei Richter daneben und vielleicht noch zwei Schöffen, ja, das sind dann so Hilfsrichter oder normale Menschen und dann sitzt da ein Anwalt und vielleicht noch ein zweiter Anwalt und drei darf er haben und dann sitzt da ein Staatsanwalt und noch ein zweiter und vielleicht auch ein Hilfsschöffe, je nach Umfang des Verfahrens, ja, alles gut. Aber das erkläre ich doch eher, der Prozessbegleiter erklärt das nicht. Ja, das erklärt doch der Nebenklagevertreter seinem Mandanten, wie läuft das, wer stellt da Frage, wie ist der Aufbau, wie ist der Gang der Hauptverhandlung und so weiter.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

Die Informationen über ein Verfahren können durch die Rechtsanwält*innen gezielter und konkreter vermittelt werden, wenn es beispielsweise um die rechtlichen Möglichkeiten für Geschädigte in einem Strafverfahren ginge. Der Rechtsbeistand habe hier einen deutlich größeren Handlungsspielraum, der weit über die bloße Informationsvermittlung hinausgehe. Ein*e Rechtsanwält*in beschreibt dazu, dass mit der*dem Mandant*in die Möglichkeiten und Grenzen eines Verfahrens besprochen werden und sie*er auf den Ablauf ihrer*seiner Zeug*innenaussage durch den eigenen Rechtsbeistand deutlich gezielter vorbereitet werden könne; nicht zuletzt, weil das erfahrungs- und rechtliche Wissen einer*eines Rechtsanwält*in dabei vonnöten sei. Es könne als klassischer Aufgabenbereich der Nebenklagevertretung verstanden werden:

*„Welche Anträge wollen wir stellen, was sind die Ziele, soll es Schmerzensgeld geben, soll der verurteilt werden, wollen Sie das überhaupt, wie geht es Ihnen mit der Sache‘ und man bereitet das Ganze ein bisschen vor ‚Stellen Sie sich auf die und die Fragen ein, ja wundern Sie sich nicht, wenn Sie ein bisschen unter Druck gesetzt werden‘ und so weiter. Das ist doch alles, was die Nebenklagevertretung im Vorfeld eines solchen Verfahrens üblicherweise macht. So stelle ich es mir jedenfalls vor oder so mache ich es, wenn ich Nebenklagevertretung übernehme, ja. Und ich glaube auch die meisten würden es so handhaben.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

An dieser Stelle wird eine teilweise Überschneidung der Aufgabenbereiche der Prozessbegleiter*innen und derer der Nebenklagevertretung deutlich. Denn auch die Prozessbegleiter*innen sehen ihre Aufgaben darin, Zeug*innen in der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Sie erörtern gemeinsam die Motivation der*des Zeug*in sich an einem Verfahren zu beteiligen und eruieren, ob ein Strafverfahren den erhofften Zweck erfüllen kann.

*„Und das zu entwickeln, also was ist meine Motivation und was kann ich erwarten von einem Strafverfahren und was kann ich aber auch nicht erwarten von einem Strafverfahren finde ich, ist Aufgabe von Prozessbegleitung.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Das Selbstverständnis über die eigene Funktion im Strafverfahren geht dabei jedoch über reine faktische Informationsvermittlung hinaus. Sie berichten in den Interviews darüber, dass sie im Austausch mit ihren Klient*innen feststellen können, dass zu Beginn ein hohes Strafbedürfnis bei den verletzten Zeug*innen besteht. Mitunter seien gar falsche Erwartungen an den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens geknüpft, was sich an der von ihnen geforderten unrealistischen Höhe des gewünschten Strafmaßes zeige. An dieser Stelle erkennen Prozessbegleiter*innen ihre Aufgabe darin, die geäußerten Erwartungen in einen realitätsnahen Kontext einzubinden. Dafür reiche es aber nicht aus, den Blick ausschließlich auf die (verletzten) Zeug*innen zu richten und sie dazu zu befähigen, einen anderen Blickwinkel auf das Verfahren einzunehmen. Sondern auch die Angehörigen müssten darüber aufgeklärt werden, welche Erwartungen an ein Strafverfahren gestellt werden können. Dies sei ein wichtiger Aspekt im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung:

*„Das spielt eine große Rolle. Also eigentlich wünschen sich alle, der soll ordentlich oder die soll ordentlich bestraft werden. Ich versuche den Fokus davon runterzunehmen, einfach schon mal so ein bisschen vorgreifend, es kann einen Freispruch geben, es kann eine Bewährungsstrafe werden und vielleicht auch nur ein Jahr und nicht die Todesstrafe.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

*„Sie haben die Vorstellung, wenn ich jetzt angehört bin, dann wissen die ja, was passiert ist und damit ist auch klar, dass der verurteilt wird. Und das haben nicht nur die Kinder, das haben auch die Angehörigen, die Eltern natürlich.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Auch die Betreuung und Begleitung bei der Verarbeitung des Urteils, vor allem, wenn dies nicht dem entspricht, was zuvor erwartet wurde, fällt in den Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung. Es reicht so weit, dass in einigen Fällen auch der Familie von (verletzten) Zeug*innen über ihre mögliche Enttäuschung über den Verfahrensausgang hinweggeholfen wird, um die (verletzten) kindlichen Zeug*innen nicht mit den enttäuschten Erwartungen der Familie zusätzlich zu belasten.

*„Ähnlich ist es mit einem Urteil in einer Hauptverhandlung, also natürlich ist das immer heftig, aber ich erlebe das insbesondere zum Beispiel bei Kindern für die Angehörigen, die oder wenn es die Eltern sind. Die sind meist vollkommen außer sich, wenn die [Erg.: Angeklagten] freigesprochen werden. Dann arbeite ich eigentlich mehr mit denen [Erg.: den Angehörigen], dass sie die Kinder nicht damit belasten und wie sie damit klarkommen können.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Dabei sei es aus Sicht der interviewten Prozessbegleiter*innen zusätzlich hilfreich, wenn die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht transparent, nachvollziehbar und verständlich für die (verletzten) Zeug*innen seien. Es wird von den interviewten Prozessbegleiter*innen dazu positiv festgestellt, dass die derzeitige Vorgehensweise von Staatsanwäl*innen und Richter*innen ihre Entscheidungen zu erläutern, den (verletzten) Zeug*innen hilft, um die Situation im Strafverfahren besser verstehen zu können:

*„Was auch hilft, wenn die Richter ihre Entscheidung erklären, da hat sich einfach was bewegt, das finde ich, ist einfach besser geworden. (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Die Kommunikation über die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte wird von den Prozessbegleiter*innen an dieser Stelle als besonders relevant für den Umgang mit der Entscheidung für die (verletzten) Zeug*innen eingestuft. Ein*e Prozessbegleiter*in bemerkt dazu:

*„Wenn die Staatsanwaltschaft einen Fall einstellt, sind die Schreiben auch schöner geworden. Dann können die Opfer das besser nachvollziehen. Und dann verstehen die das und deswegen ist es wichtig für viele in die Gerichtsverhandlung reinzugehen.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Ein Stück weit deutlicher wird es, anhand der folgenden Schilderung einer Prozessbegleitung über ein Beispiel, wie sich die Kommunikation zwischen Prozessbegleitung und Staatsanwaltschaft und darüber hinaus die Bereitschaft der*des Staatsanwält*in die Entscheidung zur Einstellung zu erklären, positiv auf die*den (verletzte*n) Zeug*in auswirkte.

*„Und dann versuche ich schon, da dran mit ihnen zu arbeiten oder ihnen deutlich zu machen, dass das ein wichtiger Schritt sein kann, aber dass man gucken muss, was könnte noch ein Ziel sein. Und auch dass sie vorbereitet sind auf eine Einstellung. Das ist dann immer noch ein Schock häufig. Da geht es auch für mich darum, das mit denen gemeinsam zu bearbeiten. Also ich habe zum Beispiel, es gab mal ne Situation in einem Verfahren, das ist wirklich ganz bitter gelaufen, und ich hab mit dem Staatsanwalt gesprochen, der hat gesagt, er glaubt ihr absolut, aber er hat keine Chance, das anzuklagen. Das war eine junge Frau, die musste danach wieder in die Klinik, weil sie im Prinzip fast eine Retraumatisierung darüber gekriegt hat. Und dann habe ich ihn gebeten, mit der mal zu sprechen, dass wir sie gemeinsam besuchen. Das kann man nicht regelmäßig machen, und da hat er gesagt, das macht er gerne, und in diesem Gespräch hat er ihr gesagt, dass er sie absolut ernst nimmt für glaubhaft hält, aber dass ihm die Hände gebunden sind. Und das war für die, das war die Befreiung. Die hat sich bei ihm total bedankt und sie hat gesagt ‚Jetzt ist es gut‘. Sie hat ne offizielle Seite gehabt, die ihr Leid anerkannt hat.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Auch ein*e andere*r Prozessbegleiter*in bemerkt, dass für die Klient*innen der Austausch mit der entscheidenden Institution zum positiven Verlauf des Verarbeitungsprozesses beitragen kann: *„Ich habe schon mal eine Staatsanwältin und eine Richterin gebeten, das nochmal zu erklären, weil das für die Klientinnen ganz, ganz wichtig war.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass psychosoziale Prozessbegleitung auch als eine verbindende Stelle zwischen (verletzten) Zeug*innen und den ermittelnden Institutionen oder dem Gericht verstanden werden kann. Für die Zeug*innen, die ganz unterschiedliche Erwartungen an ein Strafverfahren haben, ermöglicht sie eine angemessene Vorbereitung und einen individuell passenden Abschluss des Verfahrens. Die Entscheidung des Gerichts kann nachbereitet und positive wie negative Aspekte des Verfahrens besprochen werden. Hierbei geht es nicht um die rechtliche Einordnung, sondern darum, das individuell Erlebte zu thematisieren. Enttäuschte Erwartungen können besprochen und bearbeitet werden. Hierin unterscheidet sich die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiter*innen deutlich von der Arbeit der beteiligten Jurist*innen, die als Nebenklagevertreter*innen ihren Mandant*innen natürlich auch Informationen vermitteln, dies jedoch nicht mit sozialarbeiterischem Hintergrund tun.

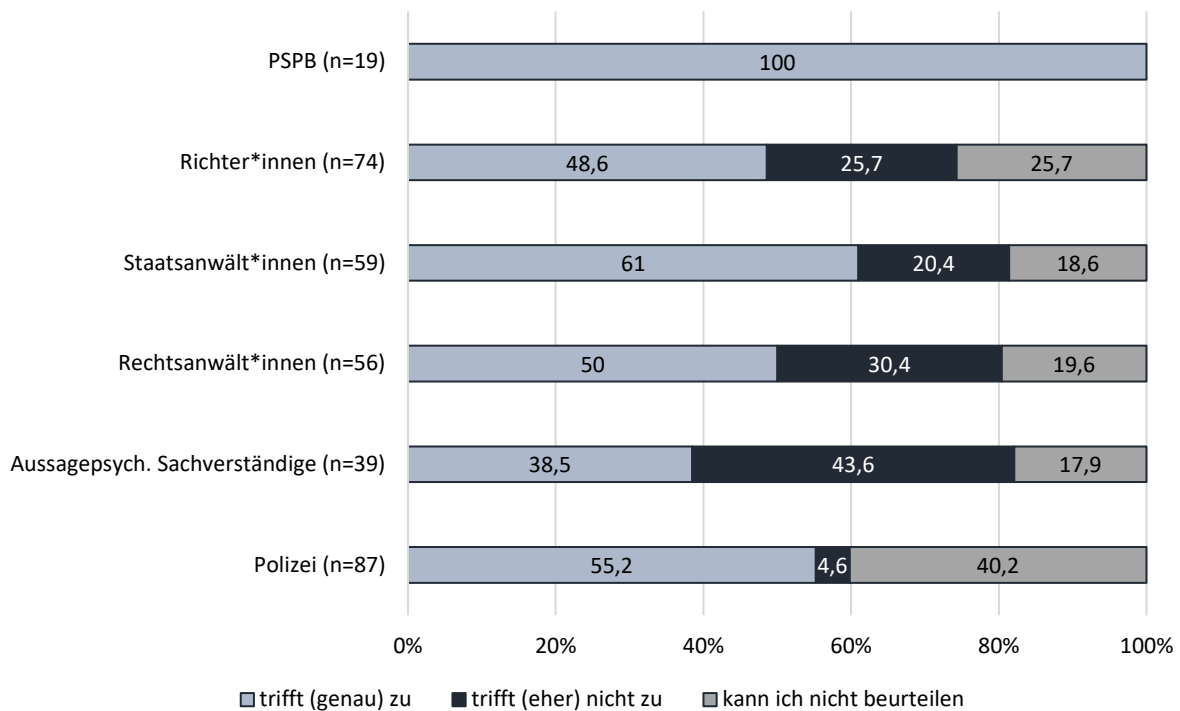
6.2.5 Steigerung der Aussagetüchtigkeit und Aussagebereitschaft

Als weiterer positiver Nebeneffekt wird sich durch das Angebot und die Maßnahmen der psychosozialen Prozessbegleitung die Stabilisierung der*des Zeug*in und dadurch eine Steigerung der Aussagetüchtigkeit der*des Zeug*in erhofft. Wobei sich Aussagetüchtigkeit grundsätzlich auf die Fähigkeiten einer Person bezieht, einen spezifischen Sachverhalt zuverlässig wahrzunehmen, diesen in jenem Zeitraum, der zwischen dem Ereignis und der Befragung liegt, im Gedächtnis zu bewahren, schließlich die Geschehnisse in einer Befragungssituation verbal wiederzugeben und dabei Erlebtes von anders generierten Vorstellungen zu unterscheiden (Greuel, et al. 1998, Volbert & Lau, 2008). Wobei hierzu anzumerken ist, dass im Kontext der psychosozialen Prozessbegleitung die Begrifflichkeit der „Steigerung der Aussagetüchtigkeit“ mitunter als Synonym für eine besser verwertbare und motiviertere Aussage verstanden wird.

In der quantitativen Befragung wurde die Aussage „Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein geeignetes Instrument, um die Aussagetüchtigkeit von Zeug*innen zu steigern“ allen befragten Gruppen vorgelegt. Die Verfahrensbeteiligten sollten sich der Aussage zuordnen, inwiefern die Aussage ihrer Meinung und Erfahrung nach zutrifft. Im Folgenden sind die Zustimmungswerte zur Aussage beschrieben. In Abbildung 4 ist ferner aufgeführt, inwieweit keine Zustimmung oder keine Beurteilung zur Aussage vorlag.

Alle befragten psychosozialen Prozessbegleiter*innen ordnen sich der Aussage, dass psychosoziale Prozessbegleitung ein geeignetes Instrument sei, um die Aussagetüchtigkeit zu steigern, zu (100 %, n=19). Wohingegen nur die Hälfte der Richter*innen (n=74) und Hälfte der Rechtsanwält*innen (n=56) der vorgelegten Aussage zustimmen. Von den befragten Polizeibeamt*innen fanden etwas mehr als die Hälfte die vorgelegte Aussage zutreffend (55,2 %, n=87). Deutlich häufiger stimmen die befragten Staatsanwält*innen (61,0 %, n=59) der Aussage zu, dass die Aussagetüchtigkeit durch die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung gesteigert wird. Die aussagepsychologischen Sachverständigen (n=39), gehen im Vergleich zu den anderen befragten Gruppen (eher) nicht davon aus, dass es sich bei der psychosozialen Prozessbegleitung um ein geeignetes Instrument handeln könnte, das die Aussagetüchtigkeit steigern kann (43,6 %). Dies kann möglicherweise mit der eingangs erwähnten unterschiedlichen Auffassung des Begriffs der Aussagetüchtigkeit begründet werden.

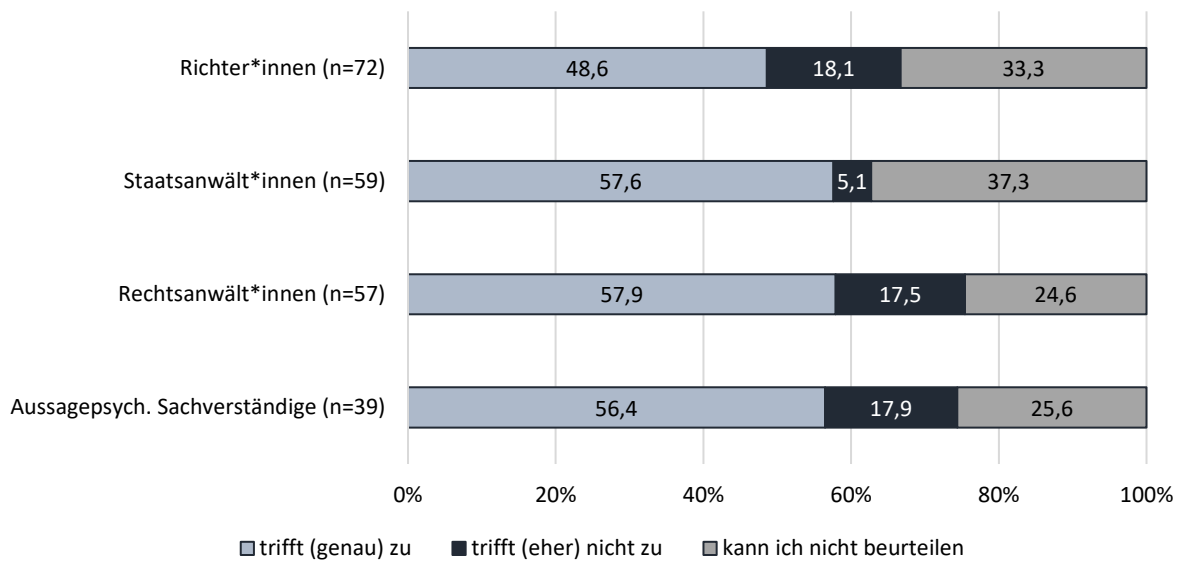
Abbildung 4 Gruppenvergleich: „Psychosoziale Prozessbegleitung ist ein geeignetes Instrument, um die Aussagefähigkeit von Zeug*innen zu steigern“, Angaben in Prozent



In Abbildung 5 sind darüber hinaus die Zustimmungswerte zu der Aussage „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, die Aussagebereitschaft von Zeug*innen mit psychosozialer Prozessbegleitung vor Gericht gesteigert wird“ aufgeführt. Diese Aussage wurde nur in den Befragungen der aussagepsychologischen Sachverständigen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und Richter*innen integriert (siehe Kapitel 5.2 zur quantitativen Befragung).

Jeweils ungefähr die Hälfte der Befragten stimmten der Aussage zu, dass durch die Einbindung von psychosozialer Prozessbegleitung Zeug*innen eine höhere Aussagebereitschaft aufweisen. Nur ein kleiner Anteil von 5,1 % der Staatsanwält*innen (n=59), 17,5 % der Rechtsanwält*innen (n=57), 17,9 % der psychologischen Sachverständigen (n=39) und 18,1 % der Richter*innen (n=72) stimmten der Aussage (eher) nicht zu. Im Vergleich dazu sahen sie sich häufiger nicht in der Position, zu dieser Aussage eine Beurteilung abgeben zu können (24,6 % der Rechtsanwält*innen, 37,3 % der Staatsanwält*innen, 25,6 % der psychologischen Sachverständigen, 33,3 % der Richter*innen).

Abbildung 5 Gruppenvergleich: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, die Aussagebereitschaft von Zeug*innen [mit PSPB] vor Gericht gesteigert wird“, Angaben in Prozent



In den Interviews wurde die Aussagesituation ebenfalls thematisiert. Die psychosozialen Prozessbegleiter*innen erkennen einen Bereich ihrer Aufgaben darin, Zeug*innen zu begleiten und zu unterstützen, mit dem Ziel, Stress zu reduzieren.

*„Was die Zeuginnen immer wieder berichten ist, wenn sie sowohl vor dem Gerichtssaal nicht alleine sind und auch, dass jemand während ihrer Aussage neben ihnen sitzt, dass das schon wichtig ist. Man sitzt da nicht alleine und das mindert den Stress.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Wird davon ausgegangen, dass verminderter Stress die Fähigkeit verbessert, eine für das Gericht gut verwertbare Aussage zu machen, wird dies auch von einer*einem der Richter*innen unterstützt; die Maßnahmen der psychosozialen Prozessbegleitung hätten sich insbesondere für die Situation der Kinder, die vor Gericht aussagen sollen, positiv ausgewirkt. Durch Besuche in den Räumlichkeiten und ihre allgemeine Einführung in die Hauptverhandlung wirkten die kindlichen Zeug*innen gestärkt und weniger verunsichert.

*„Aus der Zeit, als ich die Kinder noch selbst vernommen habe, kann ich nur sagen, dass ich fand, dass die psychosoziale Prozessbegleitung sehr hilfreich gewesen ist. Die Kinder hatten die Gelegenheit mit der psychosozialen Prozessbegleiterin sich schon mal einfach die Räumlichkeiten anzugucken, die haben denen erzählt, welche Personen sind da, haben so eine allgemeine Einführung gemacht und ich hatte auch immer den Eindruck, dass es die Kinder ein bisschen stärkt einfach, dass sie da nicht alleine sitzen müssen und nicht nur der juristische Rat dabei ist.“ (Richter*in)*

Tatsächlich können die Verfahrensbeteiligten aber keine zuverlässige Aussage dazu machen, ob die Fähigkeiten zur Aussage durch den Einsatz einer*eines psychosozialen Prozessbegleiter*in gestärkt würden. Die Vergleichsmöglichkeiten fehlen, da eben nicht eingeschätzt werden könne, welche Qualität die Aussage der*des Zeug*in ohne Begleitung gehabt hätte.

*„Ob die Aussagen besser werden? Kann man nicht beantworten, weil ich ja nicht weiß, wie sie ohne wären.“ (Richter*in)*

Möglicherweise wirkt sich verminderter Stress aber auch auf die Aussagemotivation aus. Die begleiteten Zeug*innen nehmen sich als gestärkter wahr und sind so nicht nur fähiger, sondern auch geneigter

eine Aussage zu machen. Auch wenn sich der konkrete Einfluss der psychosozialen Prozessbegleitung auf die Motivation zu einer Aussage aus Sicht der Expert*innen nur schwer feststellen lässt, werde doch über die Stabilisierung grundsätzlich eine gesteigerte Motivation angenommen.

*„Die psychosoziale Prozessbegleitung führt zu mehr verwertbaren Aussagen. Die Stabilisierung der Zeugen führt dazu, dass besser ausgesagt werden kann. Die Zeugen können dann bei guter Stabilisierung und wenn sie das wollen, auch ohne psychosoziale Prozessbegleitung an ihrer Seite aussagen. Zeugen werden so stabilisiert und motiviert weiter am Verfahren mitzuwirken.“
(Staatsanwält*in)*

Ob sich durch die psychosoziale Prozessbegleitung die Aussagequalität verbessere, wurde, wie es auch schon durch die Beschreibungen der quantitativen Ergebnisse deutlich wird, von den befragten Expert*innen unterschiedlich bewertet. Allenfalls könne ein Mediator-Effekt durch die Maßnahmen der psychosozialen Prozessbegleitung bemerkbar werden; direkten Einfluss auf die Aussage nehme die psychosoziale Prozessbegleitung nicht.

*„Das Thema Aussagequalität. Ich glaube, dass es bei manchen, dass die Aussage da besser ist, aber ich glaube, es ist nicht unbedingt bei allen die Aussage besser und ich sehe es ehrlich gesagt auch nicht als meine Aufgabe an, weil dann würde ich das ja als eine Art Coaching sehen. Was ich tun kann ist, dass ich versuche gemeinsam Belastung zu reduzieren, aber das hängt auch nicht nur von mir ab, das hängt von dem ganzen Verfahrensablauf ab, was gibt's auch an Ressourcen in der Familie, was gibt's da an Unterstützung, was gibt's, wie läuft ganz konkret läuft es in der Hauptverhandlung. Da gibt's so viele Faktoren, die dazu beitragen, wie ist der Umgang. Es gibt eh Vorsitzende haben wirklich eine gute Fragequalität und es gibt andere, da denke ich, da verstehe ich jetzt kaum die Frage, also wie soll denn da ein Kind oder Jugendlicher die Frage verstehen. Oder dann wird das noch dreimal wiederholt und dann zucken die entweder mit den Schultern oder sagen irgendwas. Wenn ich dann hinterher frage ‚Sag mal, hast du das eigentlich verstanden?‘ ‚Nö, das habe ich nicht verstanden‘. Aber das trauen die sich oft auch nicht zu sagen.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Problematisiert wurde in den Interviews ferner der Begriff der Aussagequalität und für wen der Zweck einer gesteigerten Aussagequalität sinnhaft ist. Es wird ein Zusammenhang zwischen Aussagequalität und der möglichen Einflussnahme auf eine Aussage angenommen. So diskutiert ein*e Rechtsanwält*in:

*„Für wen ist das besser? Für die Wahrheitsfindung? Worum geht's denn bei der beim Strafgericht? Um die Wahrheitsfindung. Wenn ich jetzt einem Opfer als Zeuge vorher noch dreimal erkläre, was er sagen soll, naja.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

Angesprochen wurde in den Expert*inneninterviews neben der Frage nach der Aussagetüchtigkeit und Aussagebereitschaft und auch der Aspekt einer möglichen Einflussnahme auf die Aussagen der begleiteten (verletzten) Zeug*innen. Besonders kritisch den psychosozialen Prozessbegleiter*innen gegenüber seien die aussagepsychologischen Sachverständigen.

„Und ich sag jetzt mal, bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, die Forensiker und Forensikerinnen. Ich würde mal sagen, da ist nach wie vor am schwierigsten, am allerschwierigsten. Also weil einfach die Angst da ist, dass Einfluss in irgendeiner Form auch unbewusst auf die Aussage genommen wird, enorm groß ist. Ich habe neulich mit einer Gutachterin gesprochen, die Schwierigkeiten hatte

*sogar auf die Prozessbegleitung hinzuweisen, weil sie Angst hatte, dass damit ihre Objektivität verschwindet und in dem Strafverfahren eventuell ihre Objektivität und Neutralität angezweifelt wird.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Das werde auch insbesondere in jenen Konstellationen, in denen vermeintliche Täter*innen und Geschädigte eine soziale Nähe haben und es an weiteren Beweisen fehle, an Bedeutung gewinnen. Man erhöhe hier das Risiko einer verfälschten Aussage.

*„Also diese suggestive Beeinflussung, die wir von Fremden haben, ist relativ hoch. Das ist ein großes Problem, gerade bei diesen Zeugenaussagen, wenn Aussage gegen Aussage steht.“ (Richter*in)*

Keine Probleme sieht diese*r Expert*in in einer möglichen Einflussnahme der psychosozialen Prozessbegleiter*innen auf die Zeugenaussagen. Es gebe ganz bewusst Standards, die gerade das Gespräch über den Inhalt einer Aussage ausschließen. Angenommen wird, dass sich psychosoziale Prozessbegleiter*innen ebenso professionell verhalten, wie alle anderen Prozessbeteiligten.

*„Also ich gehe eigentlich gar nicht davon aus, dass das passiert. Und es gibt so viele Leute, die Einfluss auf Aussagen haben, gewollt oder ungewollt, da würde ich eher sagen, einer mehr oder einer weniger, ist jetzt nicht von entscheidender Bedeutung.“ (Richter*in)*

6.2.6 Kooperationen und Netzwerke

Seit der Einführung von pProbe im Jahr 2013 kann durchaus angenommen werden, dass sich bis heute verschiedene Kontakte, Netzwerke oder Kooperationen zwischen den psychosozialen Prozessbegleiter*innen und den verschiedenen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren gebildet haben. Regelmäßig besteht durch die Tätigkeit in der Prozessbegleitung Kontakt mit der Polizei, Therapeut*innen der Klient*innen, weiteren Opferhilfeorganisationen, Nebenklagevertreter*innen, Ärzt*innen, Sachverständigen/Aussagepsycholog*innen und/oder Gerichtsmediziner*innen.¹⁷ Ein ausgebautes und funktionierendes Netzwerk gewährleistet für die Prozessbegleiter*innen kurze Kommunikationswege und feste Ansprechpartner*innen für die verschiedenen Belange einer*eines begleiteten Zeug*in, die im Rahmen der Begleitung sowohl hilfreich für die Klient*innen als auch für die Begleiter*innen selbst sein können.

Von besonderem Interesse ist daher die Frage, wie die Zusammenarbeit mit den Kooperations- und Netzwerkpartnern ausgestaltet ist und welche Eindrücke psychosoziale Prozessbegleiter*innen von ihrer Zusammenarbeit in dem Netzwerk haben. Im Fragebogen für die Prozessbegleiter*innen konnte für jede oben genannte Institution bzw. jedes Netzwerk die Qualität der Zusammenarbeit beschrieben und der subjektive Eindruck über und mit der jeweiligen Institution mitgeteilt werden. Eine eingangs gestellte Filterfrage, ob im Rahmen der Tätigkeit in der psychosozialen Prozessbegleitung bereits Kontakt mit der jeweiligen Institution bestand, konnte mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Musste die Frage mit „nein“ beantwortet werden, wurde zum nächsten Frageblock und damit zu einem weiteren potenziellen Netzwerkpartner/Institution übergeleitet. Durch dieses Filterprinzip ändern sich die Teilnehmer*innenanzahlen zu Netzwerken und Kooperationen, da nicht jede*r befragte Prozessbegleiter*in zu jeder Institution oder jedem Netzwerk Angaben machen konnte.

¹⁷ Ärzt*innen (n=5) und Gerichtsmediziner*innen (n=2) werden wegen der geringen Nennungen nicht weiter in den hier beschriebenen Analysen berücksichtigt.

In Abbildung 6 wird dargestellt, welche Eindrücke die befragten psychosozialen Prozessbegleiter*innen von der Zusammenarbeit bzw. vom Netzwerk gesammelt haben. Zu insgesamt neun verschiedenen, recht allgemein gehaltenen Aussagen über die psychosoziale Prozessbegleitung konnten die Begleiter*innen ihre Meinungen angeben. Zu jeder Institution bzw. zu jedem Netzwerk wurden dieselben Aussagen zur Einschätzung gestellt. Dadurch wird ein Vergleich der Eindrücke der Prozessbegleiter*innen zwischen den einzelnen Institutionen ermöglicht.

Die gemittelten hohen Zustimmungswerte darüber, dass ihre Tätigkeit unterstützend wahrgenommen wird und sie von anderen prozessbeteiligten Institutionen ernst genommen und respektiert werden ($\bar{x}=82,4\%$), machen deutlich, dass ein großer Anteil der psychosozialen Prozessbegleiter*innen mit den Netzwerkpartnern gut zusammenarbeiten kann. 85,1 % der Prozessbegleiter*innen schätzen daneben die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen nicht nur als hilfreich für die Klient*innen sondern auch als sehr hilfreich für die eigene Tätigkeit ein.

18 von 19 befragten Prozessbegleiter*innen konnten durch ihre Erfahrungen im Arbeitsalltag Angaben in der Befragung zur Zusammenarbeit mit „**anderen Opferhilfeeinrichtungen**“ machen. Insbesondere der Kontakt zu anderen Opferhilfeeinrichtungen wird von den psychosozialen Prozessbegleiter*innen im Mittel sehr positiv wahrgenommen: 88,3 % der Prozessbegleiter*innen gaben an, dass die psychosoziale Prozessbegleitung anderen Opferhilfeeinrichtungen bekannt ist und sie zum gleichen Anteil (88,3%) den Eindruck haben, die Opferhilfeeinrichtungen nehmen die psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützung wahr. Ferner berichten die Prozessbegleiter*innen, dass sie in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Opferhilfe den Eindruck gewonnen haben, dass die Notwendigkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung erkannt wird (94,2 %), die Bedürfnisse der Opferzeug*innen anerkannt (88,2 %), psychosoziale Prozessbegleitung respektiert (88,2 %) und von anderen Opferhilfeeinrichtungen ernst genommen wird (93,8 %). Die Opferhilfeeinrichtungen stellen zugleich für die Prozessbegleiter*innen insgesamt einen hilfreichen Kontakt dar; nicht nur für die begleiteten Klient*innen (94,1 %), sondern auch für die Prozessbegleitung selbst (94,1 %).

Alle befragten psychosozialen Prozessbegleiter*innen (n=19) hatten im Rahmen ihrer Tätigkeit bereits Kontakt mit Rechtsanwält*innen, die (auch) die **Nebenkläger*innen** vertreten. Der Großteil der Prozessbegleiter*innen gab an, dass sie im Rahmen der Zusammenarbeit den Eindruck gewonnen hätten, ihre Tätigkeit als Prozessbegleitung werde von den Anwält*innen der Nebenklage respektiert (88,9 %), ernst genommen (72,3 %) und als Unterstützung wahrgenommen (83,3 %). Allerdings stimmte etwa ein Viertel der Prozessbegleiter*innen der Aussage, die Nebenklagevertretung erkenne die Notwendigkeit einer Prozessbegleitung an (27,7 %), nicht zu. 22,2 % der Prozessbegleiter*innen äußerten ferner die Vermutung, dass von Seiten der Nebenklagevertretung eine mögliche Beeinflussung der Zeug*innen befürchtet würde. Knapp ein Drittel der Prozessbegleiter*innen merkt jedoch auch an, dass die psychosoziale Prozessbegleitung vergleichsweise unbekannt zu sein scheine (32,3 %). Gleichwohl sei die Nebenklagevertretung ein hilfreicher Kontakt für die Klient*innen (94,5 %), bzw. für die eigene Arbeit (94,4 %).

Über den Kontakt zu **Sachverständigen/aussagepsychologischen Gutachter*innen** im Rahmen der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung konnten insgesamt elf der 19 Begleiter*innen Angaben machen. Zehn der elf befragten Prozessbegleiter*innen haben den Eindruck, dass die Sachverständigen die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung ernst nehmen und die Tätigkeit respektieren würden. Ebenso viele gaben an, dass die sachverständigen Gutachter*innen die Notwendigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung anerkennen würden. Deutlich weniger, nämlich lediglich sechs der

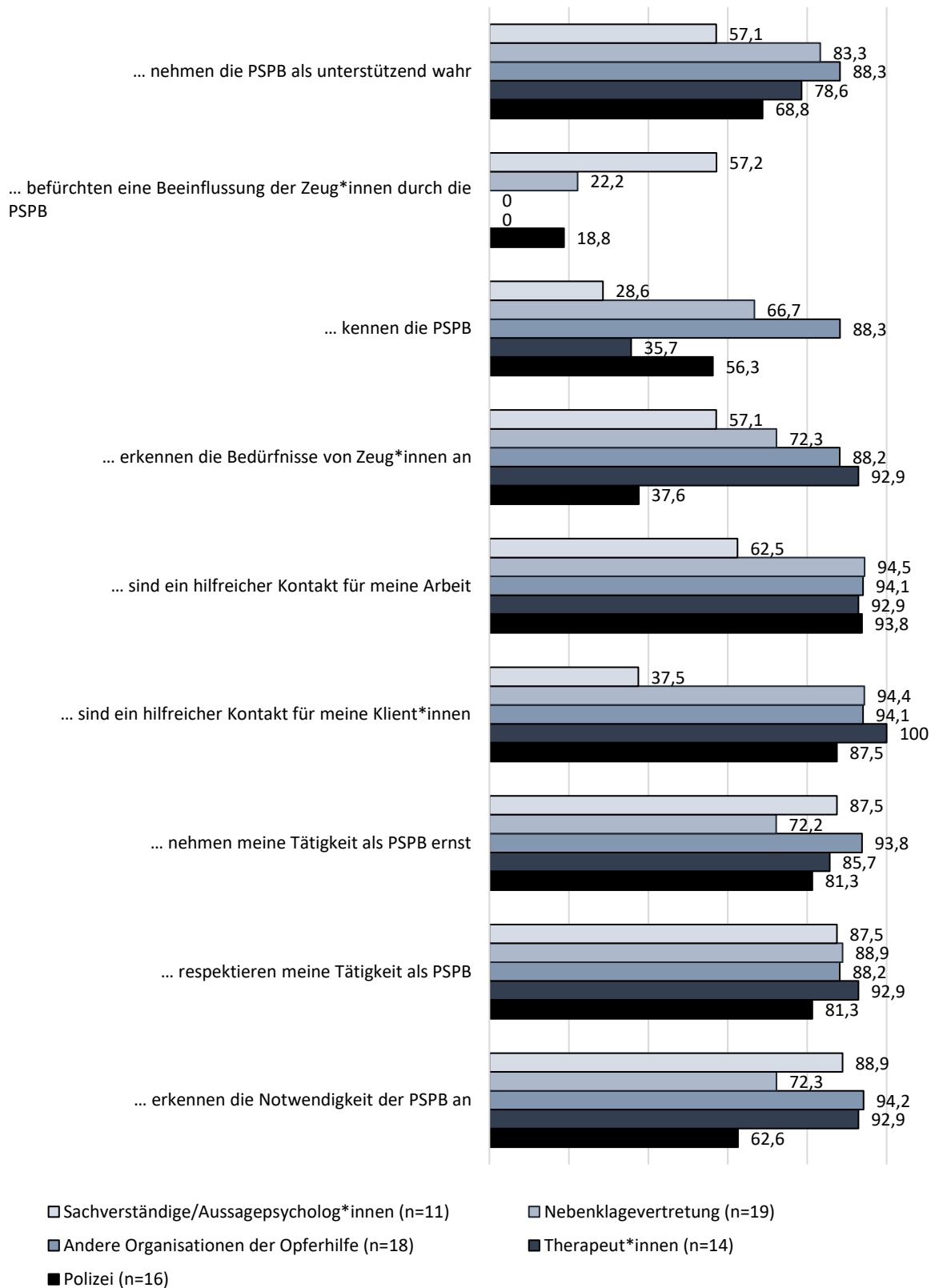
elf befragten Prozessbegleiter*innen, merkten an, dass die Sachverständigen die psychosoziale Prozessbegleitung als unterstützend wahrnehmen. Dennoch entstand bei sechs der elf befragten Prozessbegleiter*innen der Eindruck, dass die Sachverständigen eine Beeinflussung der Zeug*innen durch die psychosoziale Prozessbegleitung befürchten. Sieben der elf befragten Prozessbegleiter*innen halten den Kontakt zu Sachverständigen aber insgesamt für hilfreich für die eigene Arbeit – deutlich weniger, nämlich nur vier von elf befragten Begleiter*innen, sehen den Kontakt zu Sachverständigen auch als hilfreich für die Klient*innen.

14 von insgesamt 19 befragten Prozessbegleiter*innen hatten bereits im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu **Therapeut*innen** der Klient*innen. Insoweit empfinden alle Prozessbegleiter*innen Therapeut*innen als hilfreichen Kontakt für die Klient*innen und als solchen auch für die eigene Tätigkeit. Ein wesentlicher Anteil von 13 der 14 befragten Begleiter*innen hat den Eindruck, dass Therapeut*innen die Bedürfnisse der (verletzten) Zeug*innen und die Notwendigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung anerkennen. Wobei das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung aus Sicht der Prozessbegleiter*innen auch noch nicht weit verbreitet zu sein scheint, denn nur fünf von 14 befragten Prozessbegleiter*innen gaben an, dass sie den Eindruck hätten, die Therapeut*innen kennen die psychosoziale Prozessbegleitung. 78,6 % der Prozessbegleiter*innen teilten hingegen mit, dass sie den Eindruck in der Zusammenarbeit mit Therapeut*innen gewonnen hätten, dass das Instrument psychosozialer Prozessbegleitung als unterstützend wahrgenommen, respektiert (92,9 %) und ernstgenommen (85,7 %) würde.

Mit der **Polizei** hatten 16 von insgesamt 19 befragten Prozessbegleiter*innen Kontakt. Nur etwas mehr als die Hälfte (56,3 %) hatte den Eindruck, die Polizei kenne die psychosoziale Prozessbegleitung. Dabei stelle die Polizei für die meisten Prozessbegleiter*innen einen sehr hilfreichen Kontakt für die eigene Arbeit (93,8 %) bzw. die Klient*innen (87,5 %) dar. Die Prozessbegleiter*innen berichten, dass sie sich von der Polizei ernstgenommen (81,3 %) und respektiert (81,3 %) fühlten. Wobei weniger häufig bei den Prozessbegleiter*innen der Eindruck entstanden sei, dass die Polizei die Bedürfnisse der Zeug*innen anerkenne (37,6 %), weswegen die Anerkennung der Notwendigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung in Bezug auf die Polizei von nur etwa 62,6 % der Prozessbegleiter*innen bejaht werden konnte. Immerhin nur 18,8 % der Prozessbegleiter*innen hatten im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Polizei den Eindruck gewonnen, dass die Polizei eine Beeinflussung der Zeug*innen durch die psychosoziale Prozessbegleitung befürchten könnte.

In der **Gesamtbetrachtung der Netzwerke und Kooperationen** wird deutlich, dass aus Sicht der Prozessbegleiter*innen die Kenntnisse über das Instrument zwischen den verschiedenen Berufsgruppen deutlich variieren. Die Prozessbegleiter*innen berichten bspw. darüber, dass Vorbehalte hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung der*des Zeug*in durch die psychosoziale Prozessbegleitung vermehrt in jenen verfahrensbeteiligten Professionen befürchtet wird, die das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung vermeintlich weniger gut kennen. Grundsätzlich fühlen sich die Prozessbegleiter*innen aber in der Aufgabe respektiert, ernstgenommen und haben durch ihr Netzwerk hilfreiche Kontakte für die Klient*innen und die eigene Arbeit aufbauen können.

Abbildung 6 Wahrnehmung der Prozessbegleitung in den verschiedenen verfahrensbeteiligten Institutionen aus Sicht der Prozessbegleiter*innen, Angaben in Prozent



Eingehender wird in den Expert*inneninterviews berichtet, wie die Kooperation zwischen den verfahrensbeteiligten Institutionen funktioniert. Schwierigkeiten und Erfolge, die bei der Zusammenarbeit mit Netzwerkpartner*innen und Kooperationen entstehen können, werden angesprochen. Zudem wird verdeutlicht, wie stark funktionierende Kooperation und Zusammenarbeit von der Bereitschaft hierzu abhängt. So berichtet ein*e Prozessbegleiter*in dazu Folgendes:

*„Ich kann das nur für die Sexualdelikte sagen, im Fachkommissariat, das war immer meins, dass ich mich da vorstelle oder wir haben uns auch schon mit Kolleg*innen dort vorgestellt, unsere Arbeitsweise deutlich gemacht, ich begleite da öfter Zeug*innen, ich kenne die meisten, ja und dadurch ist es natürlich eine andere Geschichte. Wenn man sich kennt, wenn man informiert ist, wenn man die Arbeitsweise deutlich macht, dann steigt die gegenseitige Akzeptanz.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Es sei dabei nicht nur wichtig, die unmittelbar am Verfahren Beteiligten über die psychosoziale Prozessbegleitung zu informieren, sondern auch weitere (mögliche) Kooperationspartner*innen.

*„Ich glaube auch, dass es wichtig ist, dass Prozessbegleitung bei den verschiedensten Berufsgruppen bekannt wird. Also ich hab ganz viel Aufklärungsarbeit auch bei Psychotherapeut*innen geleistet, wo auch ganz häufig so ein negatives Bild war. Strafverfahren ist immer retraumatisierend. Wo ich sagen kann, das kann, aber es muss nicht. Und es kann auch positive Effekte haben. Und es ist wichtig auch diese Gruppe zu erreichen. Sie können dann stabilisierend arbeiten. Da passiert ein Austausch und das finde ich gut. Und ich glaube, das ist auch unser Job, so ein Stück weit. Der Austausch.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Den Jurist*innen könnten die psychosozialen Prozessbegleiter*innen aus eigener Sicht heute selbstbewusster gegenübertreten. Insbesondere der Hinweis auf die eigene Professionalität und einer fundierten Ausbildung ermögliche dies.

*„Ich glaube, da ist jetzt eine Annäherung passiert, dass man uns doch etwas ernster nimmt und dass wir nicht hysterisch sind und nicht übertreiben, sondern professionell aufgestellt sind und gut zuarbeiten. Und jetzt können wir dafür kämpfen, dass uns Juristen auch ernst nehmen. Und wir kommen jetzt nicht mehr mit Mitleid und jammer, jammer und dem Opfer geht's so schlecht, sondern hier Moment mal, wir sind professionell aufgestellt, jetzt haben wir so ein bisschen den Überblick.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Sinnvoll sei es aus Sicht der interviewten psychosozialen Prozessbegleiter*innen, wenn ihr Büro gut erreichbar, im besten Fall im Justizgebäude sei.

*„Wir haben in Stadt1 und auch in Stadt2 den Vorteil, dass wir [Änd. wg. Anonymisierung: nah dran] sitzen, und wir sehen dann halt auch die Richter mal in der Kantine oder auf dem Flur und man quatscht und man greift dann mal schnell zum Telefon. Wir haben auch den absoluten Vorteil der Telefonnummer, also es ist was anderes, wenn jemand von außen anruft, da kann man erzählen, was man will oder ich rufe intern den Richter an, der geht dann doch schneller noch mal ran. Das haben die mir auch bestätigt.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Gegen eine zu große Nähe etwa über gemeinsame Veranstaltungen sprach sich diese*r Richter*in aus. Kritisch wird gesehen, dass man sich möglicherweise dem Vorwurf der Befangenheit aussetze, wenn eine „Bekanntschaft“ naheliege.

*„Also eigentlich bin ich ganz froh darüber, dass ich weiß, dass es sie gibt, mich aber sozusagen keinerlei Einflussnahme aussetzen muss. Also, dass ich da eben keinen Kontakt habe, sondern sie wirklich nur im Termin sehe oder mal, wenn ich anrufe wegen irgendwas oder sie mich anruft wegen irgendwas, aber keine strukturierte Zusammenarbeit besteht sozusagen.“ (Richter*in)*

Begründet wird diese Haltung mit der Rolle, die die Verfahrensbeteiligten haben, und dem Eindruck, der bei zu viel persönlicher Nähe nicht nur für die Geschädigten in Verfahren entstehe, sondern auch für die Angeklagten.

*„Ja, man muss es auch mal aus Sicht eines Angeklagten sehen. Also wenn ich zum Beispiel einen Bewährungshelfer vernehme im Verfahren, den ich vielleicht auch schon durch meine Tätigkeit seit vielen Jahren kenne oder einen Sachverständigen, mit dem ich durch die Tätigkeit vielleicht zweimal die Woche zu tun habe, den ich auch seit vielen Jahren kenne oder wenn ein Angeklagter dann eben mitkriegt, mit dem gehe ich sozusagen ganz kumpelig um, bevor die Verhandlung losgeht und man redet erstmal ausführlich über die letzten Urlaube und erkennbar für den Angeklagten besteht da auch eine private Ebene, dann ist das kein gutes Bild, das man bietet. Man muss sich das eben auch immer für sich selber vorstellen, wie man so was selber werten würde. Man hätte dann automatisch eigentlich das Gefühl, na ja es kennen sich ja alle irgendwie, toll. Und deshalb bin ich ganz froh darüber, dass es da zu den psychosozialen Prozessbegleitern eigentlich keinen weiteren intensiven Kontakt gibt. Man kann ja den aber trotzdem wertschätzen.“ (Richter*in)*

Zur Akzeptanz des strafprozessualen Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung wurde aus Sicht der psychosozialen Prozessbegleiter*innen zweierlei berichtet. So berichten die psychosozialen Prozessbegleiter*innen, dass sie sowohl sehr positive Erfahrungen mit einer Vielfalt an Flexibilität kennengelernt hätten als auch ablehnende Haltungen von Richter*innen erführen:

*„Unterschiedlich. Also ich habe Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter erlebt, die sehr positiv waren, die ermöglicht haben, dass das Kind sie vorher kennenlernt, den Videovernehmungsraum kennenlernt und das Gericht. Also ich habe wirklich schon tolle Führungen durch Gerichte mit Richter*innen gemacht, die denen einfach alles gezeigt haben und die Fragen beantwortet haben und so ist es toll.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Deutlich ablehnender zu den Anfragen der Prozessbegleitung kann die folgende Erfahrung eingestuft werden:

*„Es gibt andere, da habe ich angefragt, ob ich begleiten kann zur Videovernehmung begleiten kann und wo ich keine Antwort erhalten habe.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Besonders positiv wird die Eigeninitiative der Richter*innen hervorgehoben, wenn sie im Verfahrensverlauf bereits erkennen, dass eine Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung in das Verfahren hilfreich sein könnte:

*„Und es gibt auch Richterinnen und Richter, die von sich aus einen guten Einblick haben und sagen ‚Ehm wir erachten das für ganz wichtig, dass in diesem Verfahren beigeordnet wird‘ und die von sich aus Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen. Über die Seiten des Justizministeriums in Niedersachsen sehen sie ja, wer in welcher Stadt wo ist.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Deutlich wird jedoch nach Angaben der psychosozialen Prozessbegleiter*innen im Kontakt zu den Richter*innen, dass es mitunter sehr guten Willen gebe die Prozessbegleitung in ein Verfahren zu

integrieren, aber auch möglicherweise nicht hinreichend bekannt ist, welche Aufgaben psychosoziale Prozessbegleitung übernimmt. Anschaulich ist dies im Folgenden Zitat ausgeführt:

*„Also es ist wirklich sehr unterschiedlich. Ein Richter sagte mal ‚Ich hab Sie auf jeden Fall schon mal beigeordnet, ich weiß zwar gar nicht genau, was Sie eigentlich machen und warum Sie da sind, aber.‘“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Zusammenfassend ist aber aus Sicht der interviewten psychosozialen Prozessbegleiter*innen die Akzeptanz durch die anderen Verfahrensbeteiligten grundsätzlich gut. Ein*e Prozessbegleiter*in führt dazu näher aus: *„Die Verteidiger*innen sind im Umgang mit mir als Prozessbegleitung professionell.“* Hier vermutet die interviewte Prozessbegleitung auch, dass das persönliche Engagement ein Einflussfaktor für eine gelingende Zusammenarbeit sei:

*„Bei den Staatsanwält*innen ist das auch ganz unterschiedlich. Einige greifen sehr wenig ins Verfahren ein, andere sind sehr engagiert. Die sind auch mit mir als Prozessbegleitung in Kontakt – soweit es ihnen in ihrer Rolle möglich ist“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in).*

Insgesamt habe die psychosoziale Prozessbegleitung dazu beigetragen, den Blick auf die Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes zu versachlichen.

*„Die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung hat dazu beigetragen, das Misstrauen der Justiz den Maßnahmen der Opferhilfe gegenüber abzubauen.“ (Staatsanwält*in)*

Hierfür seien insbesondere die Qualitätsstandards der Prozessbegleitung verantwortlich. Man habe die aus Sicht der Jurist*innen möglicherweise zu stark emotional geprägte Opferhilfe durch ein professionelles Instrument ersetzt.

*„Die klaren und guten Standards tragen zu der hohen Akzeptanz in der Justiz bei. Wenn diese Standards eingehalten werden und das auch vermittelt wird, ist die Bereitschaft die psychosoziale Prozessbegleitung zu akzeptieren und auch zu nutzen, groß.“ (Staatsanwält*in)*

Das professionelle Auftreten und die glaubhafte Umsetzung der Standards hätten auch Skeptiker*innen beeinflusst.

*„Dass dieses Versprechen, also nicht über die Sache zu sprechen, eingehalten wurde, hat bei mir zu einem Umdenken geführt.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

6.2.7 Vermittlung von Sicherheit und Orientierung im Strafverfahren

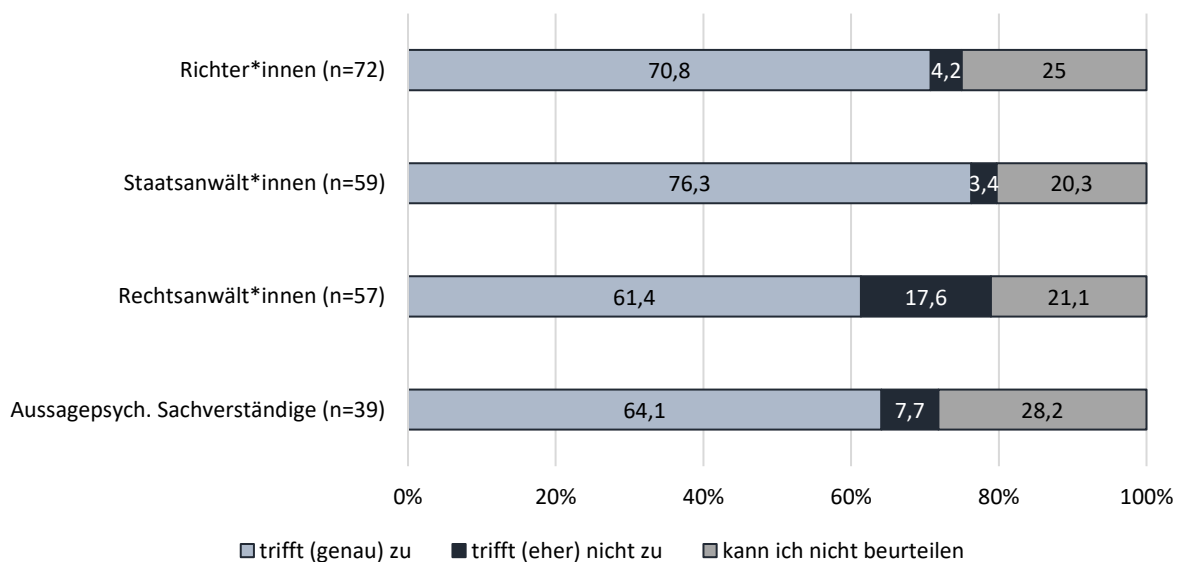
Ein Augenmerk im Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung liegt auf der Vermittlung von Sicherheit und Orientierung im Strafverfahren. Durch verschiedene Maßnahmen, wie bspw. durch Informationsweitergabe und (altersangemessene) Erklärungen über den Verfahrensablauf, soll Orientierung für die (verletzten) Zeug*innen geboten werden.

Die Ergebnisse dazu, wie sich die entsprechenden Maßnahmen auf das Gefühl von Sicherheit und Orientierung auf die Verfahrensbeteiligten auswirkt, werden in Abbildung 7 dargestellt. Dargestellt wird das Gefühl der Sicherheit über die Aussage „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, Zeug*innen weniger Angst vor ihrer Aussage vor Gericht haben, wenn sie von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet werden“.

Von 59 zu diesem Themenfeld befragten Staatsanwält*innen, hat der Großteil (76,3 %) den Eindruck gewonnen, dass Zeug*innen weniger Angst vor ihrer Aussage vor Gericht haben, wenn sie von psychosozialer Prozessbegleitung in der Hauptverhandlung unterstützt werden. Ähnlich viele befragte Richter*innen (70,8 %, n=72) haben diesen Eindruck. Ein deutlich geringerer Anteil von 64,1 % der aussagepsychologischen Sachverständigen und 61,4 % der Rechtsanwält*innen nehmen hingegen noch wahr, dass die Angst vor der Zeug*innenaussage bei begleiteten Zeug*innen gemindert zu sein scheint.

An dieser Stelle soll darüber hinaus erwähnt sein, dass ein nennenswerter Anteil von 20,3 % der Staatsanwält*innen, 25% der Richter*innen, 28,2 % der aussagepsychologischen Sachverständigen und 21,1 % der Rechtsanwält*innen zu der Aussage „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, Zeug*innen weniger Angst vor ihrer Aussage vor Gericht haben, wenn sie von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet werden“ keine Beurteilung abgeben konnten.

Abbildung 7 Gruppenvergleich: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, Zeug*innen weniger Angst vor ihrer Aussage vor Gericht haben, wenn sie von PSPB begleitet werden“, Angaben in Prozent



Die Meinungs- und Erfahrungswerte zu der Aussage, „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, psychosoziale Prozessbegleitung ein Gefühl von Sicherheit gibt und die Aussagetüchtigkeit dadurch merklich gesteigert wird“ werden in Abbildung 8 dargestellt.

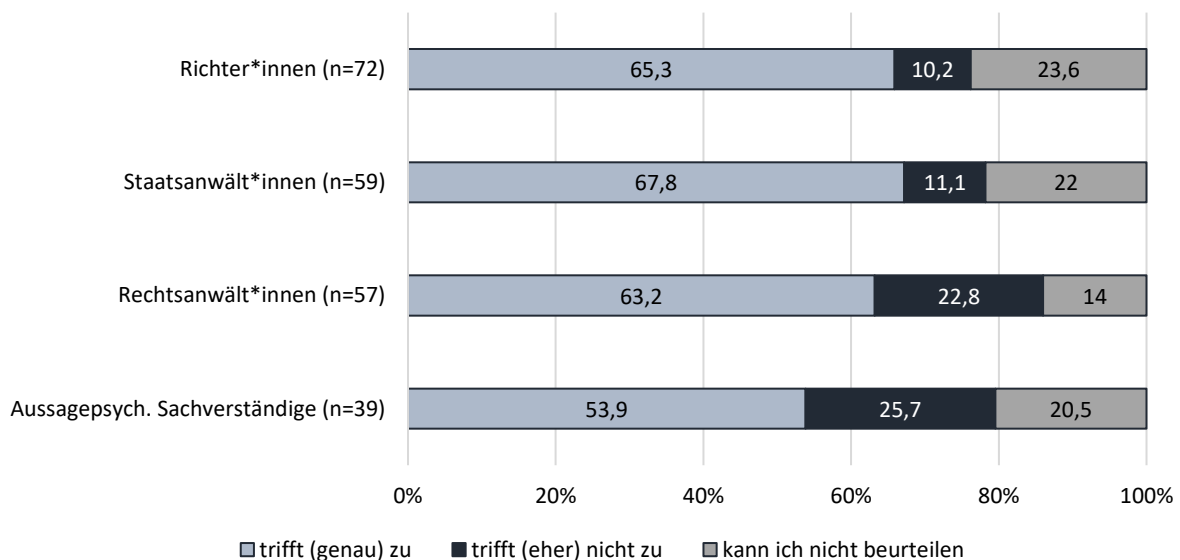
53,9 % bis 67,8 % der verschiedenen Befragungsteilnehmer*innen aller Gruppen stimmten der Aussage zu, dass psychosoziale Prozessbegleitung ein Gefühl von Sicherheit vermittelt und dies mit einer gesteigerten Aussagetüchtigkeit von Zeug*innen einhergeht.

Besonders davon überzeugt scheinen die Staatsanwält*innen und Richter*innen zu sein: Ihre Zustimmungswerte liegen bei 67,8 bzw. 65,3 %. Die befragten Rechtsanwält*innen (n=57) sind der Aussage gegenüber deutlich kritischer eingestellt und gaben zu 22,8 % an, dass sie (eher) nicht den Eindruck gewinnen konnten, dass die psychosoziale Begleitung einen derartigen positiven Effekt auf die Aussagetüchtigkeit von Zeug*innen hat.

An dieser Stelle sind die Angaben der aussagepsychologischen Sachverständigen hervorzuheben, die im Vergleich zu den anderen Befragungsgruppen die niedrigsten Zustimmungswerte zur Aussage haben. Sie sind mit ihrer Aufgabe als Gutachter*innen besonders qualifiziert, Zeug*innenaussagen auf

Glaubhaftigkeit zu prüfen. Aussagefähigkeit und -qualität spielen dabei eine zentrale Rolle: Nur etwas mehr als die Hälfte (53,9 %) der Sachverständigen (n=39) konnte den Eindruck während ihrer Tätigkeit gewinnen, dass durch den Einsatz von psychosozialer Prozessbegleitung das Gefühl von Sicherheit an Zeug*innen herangetragen werden kann und die Aussagefähigkeit, in der oben beschriebenen Weise, merklich gesteigert wird. Sie stimmen sogar der Aussage am häufigsten nicht zu (25,7 %) und konnten keinen Zusammenhang bemerken. Ein Fünftel (20,5 %) von ihnen sah sich nicht in der Position eine Beurteilung über die erhoffte Wirkung abgeben zu können und enthielt sich.

Abbildung 8 Gruppenvergleich: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, PSPB ein Gefühl von Sicherheit geben und die Aussagefähigkeit merklich gesteigert wird“, Angaben in Prozent



Kritisch angemerkt wird, selbst bei grundsätzlich positiver Bewertung, dass eine Beurteilung des Einflusses, welchen die psychosoziale Prozessbegleitung entfalten könne, schwierig sei, da der Maßstab für einen Vergleich fehle.

*„Aber dass sich das jetzt so extrem auswirkt, das ist auch schwer zu beurteilen, weil ich ja die Zeugen nur kenne mit dem psychosozialen Prozessbegleiter und ich wüsste nicht, wie er reagiert, wenn der nicht mit dabei wäre und jeder Zeuge ist anders in der Situation, wenn er vor Gericht aussagen muss. Also ich könnte mir denken, dass es vielleicht etwas leichter ist, weil der Zeuge etwas gestärkter ist in seiner Position, aber letztendlich ist es schwer zu beurteilen.“ (Richter*in)*

Dass emotional stabilere Zeug*innen für den Verlauf eines Prozesses hilfreich sein können, wird auch aus Sicht der Strafverteidigung bemerkt. Auch kritischere Nachfragen seien bei emotionaler Stabilität besser zu beantworten.

*„Aus meiner Sicht als Verteidiger*in ist es besser, wenn die Zeug*innen stabiler sind, dann könnten sie auch kritische Fragen besser beantworten und machen nicht gleich dicht.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

6.3 Die Funktion der Polizei als Vermittlerin

Die Polizei ist eine der ersten Anlaufstellen für (verletzte) Zeug*innen von Straftaten, bei denen sie Anzeige erstatten können (§ 158 StPO). Bei verletzten Zeug*innen von in Rede stehenden Delikten, zu denen psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden kann, sind zumeist Fachkommissariate

mit den weiterführenden Ermittlungen in den Strafsachen betraut. Es ist daher von Interesse, wie die Polizei die psychosoziale Prozessbegleitung als Instrument im Ermittlungsverfahren wahrnimmt und wie die polizeiliche Vermittlung von (verletzten) Zeug*innen an die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt. Verbesserungspotenziale werden aus polizeilicher Sicht ebenfalls aufgezeigt.

6.3.1 Effekte der psychosozialen Prozessbegleitung im Ermittlungsverfahren

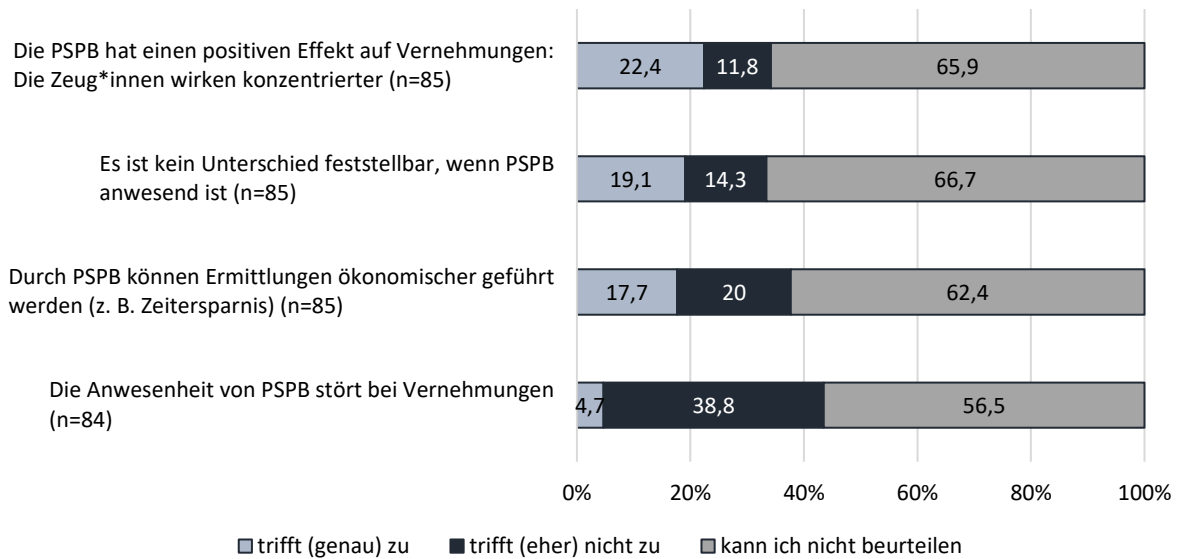
Polizeibeamt*innen kommen am ehesten im Ermittlungsverfahren mit der psychosozialen Prozessbegleitung in Kontakt, da sie – von der Staatsanwaltschaft angewiesen – die Ermittlungen durchführen. Das Ermittlungsverfahren stellt das früheste Stadium im Strafverfahren dar. Zu den Aufgaben der Prozessbegleitung gehört es, dass sie die (verletzten) Zeug*innen unter anderem zur Polizei und zu den Vernehmungen begleitet. Bereits in diesem Stadium könnte die Prozessbegleitung beigeordnet werden. Hier ist von Interesse, welche Bedeutung die Prozessbegleitung im polizeilichen Ermittlungsverfahren hat. Es ist an dieser Stelle jedoch hervorzuheben, dass Polizeibeamt*innen zu einem wesentlichen Anteil keine Beurteilung abgeben konnten ($\emptyset=62,9$ % keine Beurteilung). Daher ergibt sich, dass von insgesamt 85 Polizeibeamt*innen, die bereits mit der psychosozialen Prozessbegleitung in Kontakt standen, lediglich 22,4 % einen positiven Effekt auf die polizeiliche Vernehmung von (verletzten) Zeug*innen wahrnehmen konnten. Sie seien konzentrierter bei der Vernehmung, wenn sie professionell begleitet werden.

Der Aussage „Es ist kein Unterschied feststellbar, wenn psychosoziale Prozessbegleitung [Ergänzung: bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit] anwesend ist“ stimmten knapp ein Fünftel (19,1 %) der Polizeibeamt*innen zu, 14,3 % stimmten der Aussage nicht zu und können demnach einen Unterschied zwischen Verfahren mit und ohne beteiligte psychosoziale Prozessbegleitung erkennen. Dass aber durch den Einsatz der psychosozialen Prozessbegleitung tatsächlich eine Zeitersparnis im Ermittlungsverfahren ermöglicht wird, konnten die Polizeibeamt*innen mehrheitlich nicht feststellen (20,0 %). 17,7 % hingegen stimmten zu, dass die Ermittlungen unter Beteiligung von Prozessbegleitung ökonomischer (z. B. weil Zeit eingespart werden könnte) durchgeführt werden.

In polizeilichen Vernehmungen von (verletzten) Zeug*innen müssen unter Umständen auch sehr intime oder private Details des (angezeigten) Tatgeschehens von den Zeug*innen berichtet werden. Insbesondere bei Delikten des sexuellen Missbrauchs, der Vergewaltigung und auch bei anderen schwerwiegenden Straftaten kann dies der Fall sein. Unter solchen besonderen Umständen könnte die Anwesenheit von an der Tat unbeteiligten Dritten mitunter Einfluss auf die Aussagetüchtigkeit der*des Zeug*in haben. 38,8 % der Polizeibeamt*innen stimmen aber der Aussage „Die Anwesenheit von PSPB stört bei Vernehmungen“ nicht zu. D. h., ihre Anwesenheit wird von der großen Mehrheit der Polizeibeamt*innen, die eine Einschätzung dazu abgegeben haben, akzeptiert, denn zugleich wirken die Zeug*innen in den Vernehmungen auch konzentrierter (22,4 %). Nur 4,7 % der Polizeibeamt*innen haben das Gefühl, ohne die Begleitung von psychosozialer Prozessbegleitung verläuft die Vernehmung ungestörter.

Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle zum polizeilichen Ermittlungsverfahren, dass erstens grundsätzlich zu den aufgeführten Items nur wenige der Polizeibeamt*innen sich überhaupt äußern konnten und zweitens, dass wenn sie sich äußern konnten, deutlich mehr als die Hälfte dieser Gruppe (56,5 bis 66,7 %) keine Beurteilung zu den thematisierten Effekten abgeben konnten.

Abbildung 9 Positive und negative Effekte der psychosozialen Prozessbegleitung, Polizeibeamt*innen, Angaben in Prozent



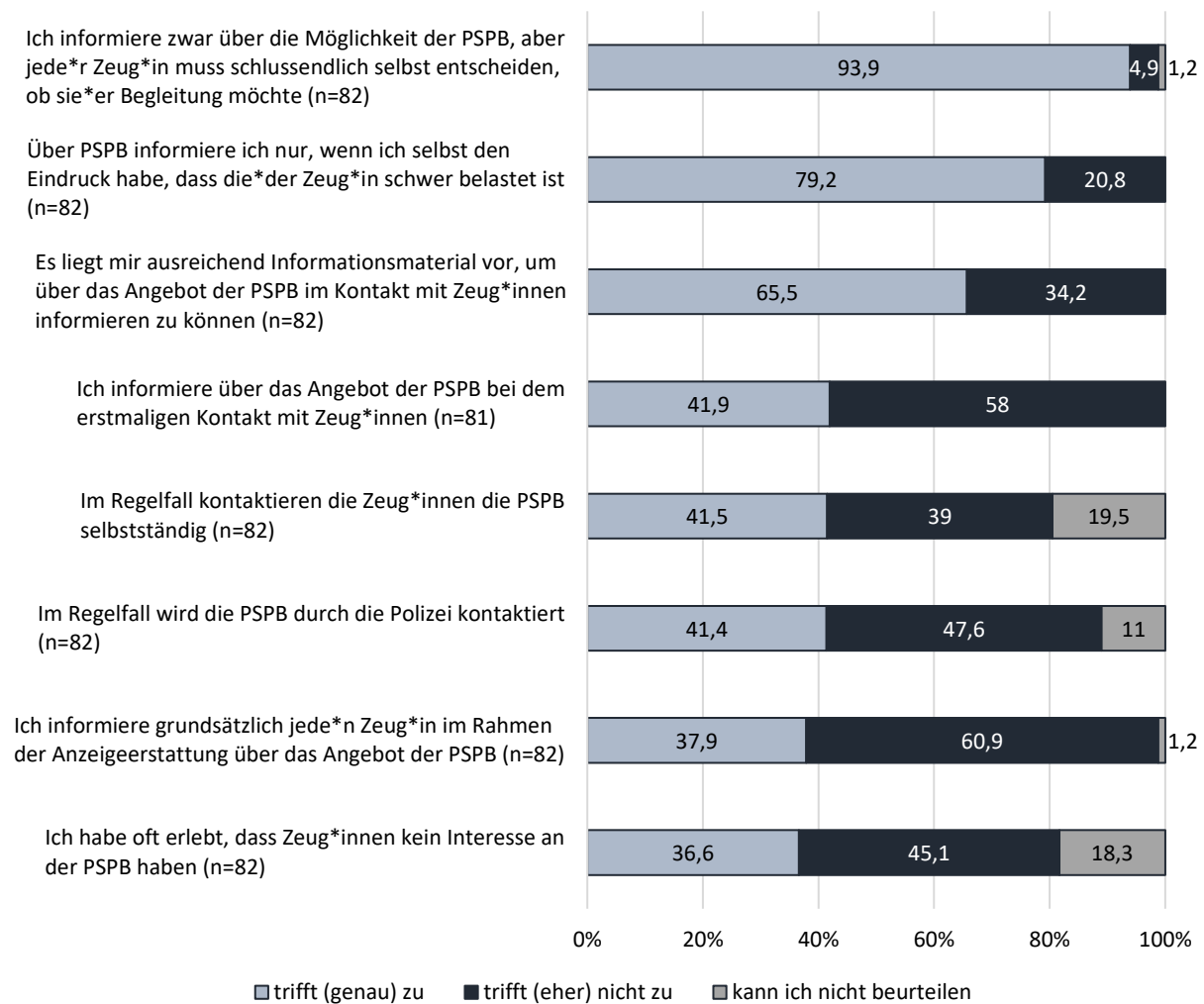
6.3.2 Vermittlung von Zeug*innen an die psychosoziale Prozessbegleitung

Die Polizei nimmt aufgrund ihrer frühen Involvierung und ihrer Bürger*innennähe eine besondere Rolle in der Vermittlung bzw. der Informationsweitergabe über die psychosoziale Prozessbegleitung an (verletzte) Zeug*innen ein. Sie kann als wichtige Multiplikator*in in der Informationsweitergabe an (verletzte) Zeug*innen agieren. Allein für die Vermittlung des Angebots fühlen sich 65,5 % der Polizeibeamt*innen mit ausreichend Informationsmaterial versorgt (n=82, siehe Abbildung 10).

Lediglich 41,9 % der Polizeibeamt*innen informieren bereits beim ersten Kontakt mit der*dem (verletzten) Zeug*in über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung. Ein Großteil der Polizeibeamt*innen gab an, dass sie nur dann informieren, wenn sie den Eindruck bekommen haben, dass die*der Zeug*in durch die angezeigte Straftat schwer belastet erscheint (79,2 %, n=82). Hieraus erklärt sich, dass 60,9 % der Polizeibeamt*innen nicht grundsätzlich jede*jeden (verletzten) Zeug*in im Rahmen der Anzeigeerstattung über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung informieren. Fast alle befragten Polizeibeamt*innen (93,9 % n=82) stimmen darin überein, dass (verletzte) Zeug*innen zwar über die Möglichkeit einer professionellen Begleitung im Strafverfahren informiert sein sollten, jede*r Zeug*in schlussendlich jedoch selbst darüber entscheiden müsse, ob sie*er begleitet werden möchte oder nicht.

41,5 % bzw. 41,4 % geben hierzu jedoch an, dass die (verletzten) Zeug*innen in der Regel selbstständig den Kontakt zu der psychosozialen Prozessbegleitung suchen, bzw. der Kontakt unter anderem von der Polizei hergestellt werden würde. 60,9 % der Polizeibeamt*innen bemerkten hierzu, dass die Polizei hier allerdings keine nennenswerte Schnittstelle darstelle – sie hätten erlebt, dass Zeug*innen kein Interesse an der psychosozialen Prozessbegleitung haben (36,6 %).

Abbildung 10 Vermittlung von psychosozialer Prozessbegleitung an (verletzte) Zeug*innen, Polizeibeamt*innen, Angaben in Prozent



6.3.3 Verbesserungsvorschläge der Polizeibeamt*innen

In einer offen gestellten Frage wurden die Polizeibeamt*innen aufgefordert, ihre Ideen für Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung zu äußern. Einige Aspekte wurden in der quantitativen Befragung als Kommentare hinzugefügt, die im Folgenden im Fließtext dargestellt werden. Für eine prozentuale Darstellung ist die Anzahl der Nennungen zu gering.

Der wohl häufigste genannte Wunsch der Polizeibeamt*innen ist die Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Ausbau von Informationsmaterial bzw. Steigerung der allgemeinen Präsenz (z. B. im Hinblick auf den Internetauftritt und bezüglich der Kontaktdaten) der psychosozialen Prozessbegleitung; sowohl allgemein als auch in den Kreisen der Polizei.

Aus Sicht der Polizeibeamt*innen kann die Erhöhung des Bekanntheitsgrades über verschiedene Kanäle geschehen: Ein vergleichsweise häufig genannter Aspekt ist, speziell ausgerichtete Fortbildungen mit dem Themenschwerpunkt „psychosoziale Prozessbegleitung“ anzubieten. Diese sollten zudem möglichst breit gestreut, nicht nur an den Fachkommissariaten angeboten, sondern auch für „Basisdienststellen“ durchgeführt werden. Die Beamt*innen der sogenannten Basisdienststellen sind bei der Aufnahme der Anzeige regelmäßig die ersten Ansprechpartner*innen für (verletzte) Zeug*innen. Sie wären schon zu diesem Zeitpunkt in der Lage, die Informationen und Empfehlungen über die

Prozessbegleitung zu teilen oder darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeiten bestehen, eine Prozessbegleitung hinzuzuziehen.

*„[Ergänz.: Ich wünsche mir eine] bessere Aufklärung über das Angebot der PSPB (damit ich wiederum den Zeug*innen die PSPB erklären und empfehlen kann)“ oder „oft werden Zeugen das erste Mal vernommen und dann erst Kontakt zur Opferhilfe [hergestellt] – habe es selten erlebt, dass [der] Antrag [auf] PSPB vor erster Vernehmung [bewilligt wurde]“.*

Eine frühzeitige Empfehlung des Angebots – damit die psychosoziale Prozessbegleitung an den entscheidenden Situationen eingebunden sein kann – sei wünschenswert.

Weitere Aspekte zur Verbesserung beziehen sich auf eine „bessere Kommunikation zwischen psychosozialer Prozessbegleitung und der Polizei“. Diese reichen von einer besseren Kommunikation in Form eines gemeinsamen runden Tisches bis zur Einrichtung von Fortbildungen. Dem Aspekt der ausbaufähigen Kommunikationsmöglichkeiten ist auch der Wunsch nach Mehr- bzw. Vielsprachigkeit in der psychosozialen Prozessbegleitung zuzuordnen. Dies sei insbesondere dann vonnöten, wenn auch nicht-deutschsprachige (verletzte) Zeug*innen das Angebot der Prozessbegleitung unterbreitet werden soll. Denn auch nicht-deutschsprachige (verletzte) Zeug*innen müssten auf das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zugreifen können: *„Eine Abdeckung möglichst vieler Sprachen wäre wünschenswert. Dieses würde auch den Umgang mit anderen Nationalitäten erleichtern“.*

Darüber hinaus wurde von Seiten der Polizeibeamt*innen ein weiterer Wunsch geäußert, in Kenntnis gesetzt zu werden, ob eine Vermittlung an die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgreich war und das Angebot von der*dem Zeug*in in Anspruch genommen wurde. Ein*e andere*r Befragungsteilnehmer*in machte darauf aufmerksam, dass die *„Zeug*innen [...] regelmäßig durch die verschiedenen Anlaufstellen wie dem Weißen Ring, Wildwasser, Opferhilfe etc. irritiert und verunsichert [sind]. Sie können sich nicht entscheiden und kontaktierten sie dann gar nicht oder machen mit allen einen Termin, was zu Unstimmigkeiten zwischen den Institutionen führt [...]“.*

Auch ein Wechsel zwischen den verschiedenen Angeboten der Opferhilfe oder ein Wechsel zu einer anderen Person als Prozessbegleitung stelle sich ihres*seines Erachtens derzeit als Schwierigkeit dar. Hier könne eine gute Vernetzung zwischen den Prozessbegleiter*innen hilfreich sein, wenn *„zwischenmenschliches Nichtgefallen“* der Grund für eine Absage einer Prozessbegleitung wäre.

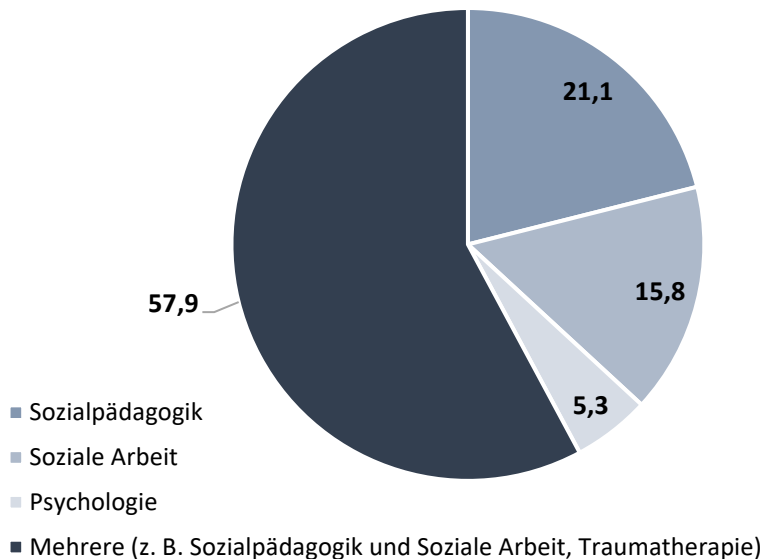
6.4 Psychosoziale Prozessbegleiter*innen – Qualifikation, Aus- und Weiterbildung, Supervision, (fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht, Erfahrungen mit der Beiordnung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Befragungen der psychosozialen Prozessbegleiter*innen zu den beruflichen Hintergründen, zur Zufriedenheit mit der Tätigkeit und zu Verbesserungsvorschlägen zum Instrument vorgestellt. Auch die Weiterbildungsmaßnahme und Möglichkeiten der Supervision werden thematisiert. Der berufliche Alltag als psychosoziale Prozessbegleitung wird mit Blick auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht beschrieben sowie dargelegt, wie mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht im Umgang mit den Klient*innen gearbeitet wird. Darüber hinaus wird an dieser Stelle Bezug auf den Ablauf und die Erfahrungen mit der gerichtlichen Beiordnung der Prozessbegleitung genommen.

6.4.1 Beruflicher Hintergrund

Alle befragten Prozessbegleiter*innen (n=19) gaben an, einen beruflichen Hintergrund in mindestens einem sozialen Fachbereich zu haben. Rund 60 % der Befragten können gleich mehrere Qualifikationen in verschiedenen Fachbereichen, z. B. der (Sozial-)Pädagogik und Sozialen Arbeit und/oder Sozialwissenschaft und/oder Psycho- bzw. Traumatherapie vorweisen. Hauptsächlich sind sie jedoch in der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit und (Sozial-)Psychologie ausgebildet (siehe Abbildung 11).

Abbildung 11 Berufliche Hintergründe der Prozessbegleiter*innen, Angaben in Prozent



Rund 80 % der Befragten gaben in der Befragung an, sie seien in Vollzeit beschäftigt. Aber nur bei einem geringen Anteil (n=2) macht die psychosoziale Prozessbegleitung auch den Haupttätigkeitsbereich aus. Fast alle befragten Prozessbegleiter*innen (n=17) begleiten Opferzeug*innen im Strafprozess mit einem deutlich geringeren prozentualen Arbeitsanteil zu ihrer Haupttätigkeit: Der größte Anteil der Gruppe der Prozessbegleiter*innen kann etwa 30 % oder weniger für die psychosoziale Prozessbegleitung aufwenden (z. B. in der Nebentätigkeit). In insgesamt drei Fällen macht die psychosoziale Prozessbegleitung 50 % und mehr ihrer beruflichen Tätigkeit aus.

Im Durchschnitt sind die befragten Prozessbegleiter*innen bereits 4,2 Jahre mit diesem speziellen Tätigkeitsfeld betraut (min. 1 Jahr, max. 8 Jahre, SD=6,77, n=19). Etwas mehr als die Hälfte (52,9 %) der Prozessbegleiter*innen sind bereits länger als vier Jahre in diesem Bereich tätig (n=17).

Auf die Frage, „Alles in allem betrachtet: Wie zufrieden sind Sie mit der Tätigkeit als Prozessbegleiter*in?“ konnten die befragten Prozessbegleiter*innen ihre Zufriedenheit auf einer Skala von „1=sehr unzufrieden“ bis „7=sehr zufrieden“ angeben. Im Mittel gaben sie an, mit ihrer Tätigkeit allumfassend eher zufrieden zu sein (\bar{x} =5,06, SD=0,28, n=18).

Jene Expert*innen, die bereits länger in der Sozialen Arbeit tätig sind, erleben die Zusatzqualifikation als psychosoziale*r Prozessbegleiter*in als eine umfassende Bereicherung, die ihre berufliche Zufriedenheit positiv beeinflusst.

*„Ich bin froh, dass ich diese Qualifizierung gemacht habe. Ich komme ja aus der beratenden Arbeit und habe so noch einmal die Chance bekommen, einen Perspektivwechsel vorzunehmen. Das ist bereichernd.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Einen Einfluss auf die Zufriedenheit könnte auch die Art der Finanzierung haben. Jene Prozessbegleiter*innen, die bei einem Träger beschäftigt sind, könnten auch dann psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, wenn keine kostenfreie Beordnung möglich ist. Alle anderen könnten dies nicht leisten.

*„Ich kann auch dann eine Begleitung anbieten, wenn eine Beordnung eigentlich nicht möglich ist. So können diejenigen Begleitung bekommen, die sie tatsächlich brauchen, unabhängig von der Beordnung. Das macht die Arbeit für mich aus.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Wenn keine Beordnung möglich sei, für die Verletzten jedoch Bedarf zu bestehen scheine, befänden sich psychosoziale Prozessbegleiter*innen in einem Zwiespalt.

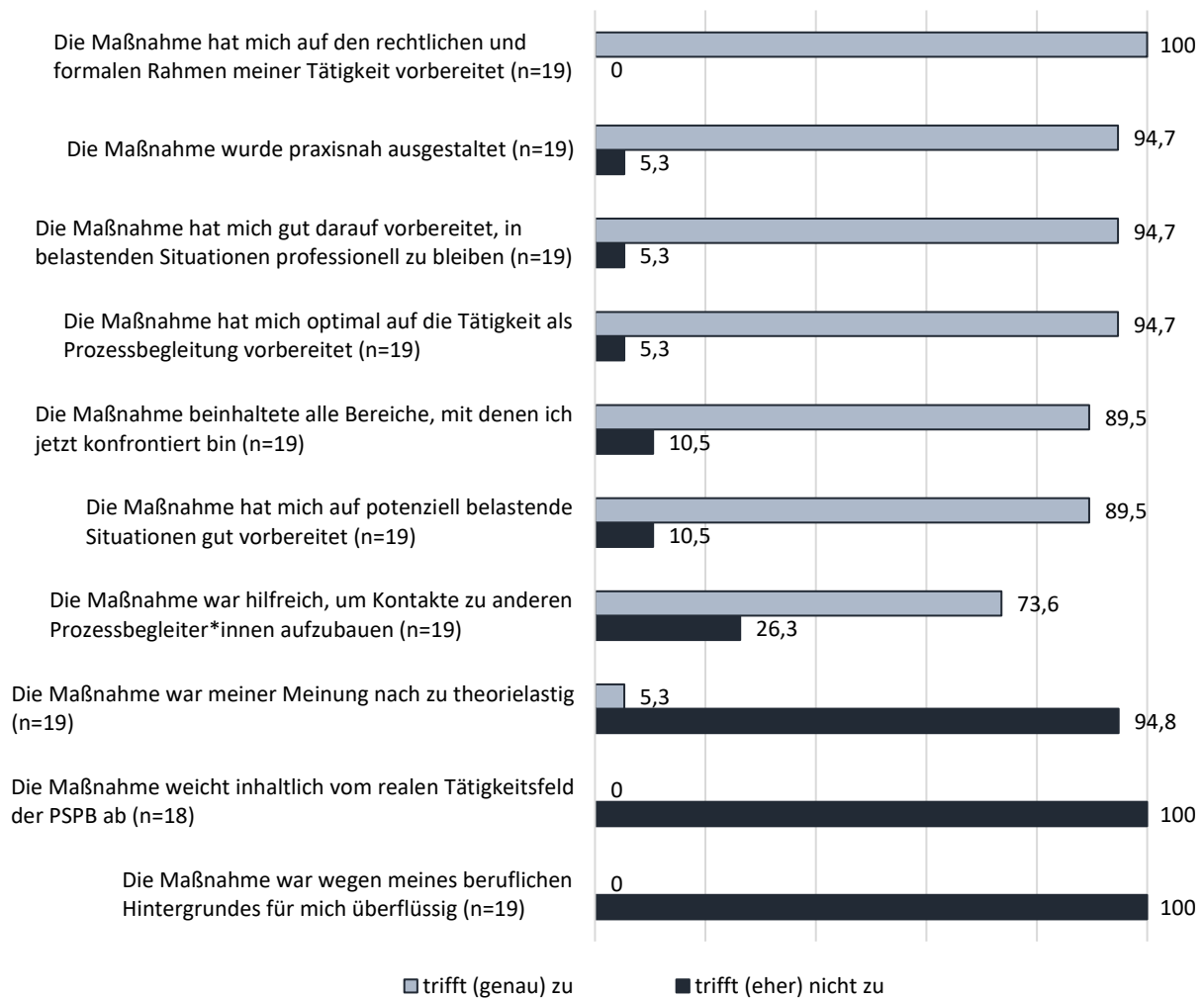
*„Ich kann da nur anbieten, ich mache das ja nicht ehrenamtlich, sondern auf Honorarbasis der Beratungsstelle, so kann ich den Jungen dann begleiten. Aber eben leider nicht mit Beordnung. Ich kann mit ihm natürlich auch über das Verfahren sprechen, ihn informieren, wer ist beteiligt und so weiter, aber dann kann die Beratungsstelle dafür eben keine Gebühren erstattet bekommen. Das ist dann schwierig.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

6.4.2 Qualifizierung

Die Qualifizierungsmaßnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung wird von den Befragten insgesamt als (sehr) gute Vorbereitung auf den Tätigkeitsbereich bewertet (siehe Abbildung 12). Gleichwohl bereits berufliche Vorkenntnisse hinsichtlich der Betreuung von Klient*innen vorliegen (siehe Kapitel 6.4.1), bewerten alle befragten Prozessbegleiter*innen (100 %, n=19) die Qualifizierungsmaßnahme als bereichernd. Bis auf eine Person fühlen sich alle Befragten (94,7 %) nach dem Besuch der Fort- bzw. Ausbildungsmaßnahme optimal für die Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleitung vorbereitet. Insbesondere die rechtlichen und formalen Themenfelder, die in der Qualifizierungsmaßnahme behandelt werden und mit denen sich die Prozessbegleiter*innen auch in ihrer Praxis konfrontiert sehen, stellen für alle befragten Begleiter*innen rückblickend eine geeignete Vorbereitung dar (100 %). Auch die in der Maßnahme hergestellte Nähe zur Praxis (94,7 %) und weniger theorielastigen Inhalte (94,7 %) sind für die Prozessbegleiter*innen in der Aus- und Fortbildung hilfreich.

Ebenso positiv wurde die Vorbereitung auf das Themenfeld der potenziell belastenden Situationen im Kontext der Begleitung bewertet: 94,7 % stimmen der Aussage zu, dass die Maßnahme sie gut darauf vorbereitet habe, in belastenden Situationen professionell zu bleiben, sowie 89,5 % zustimmen, dass sie sich generell auf potenziell belastende Situationen gut vorbereitet fühlten. In weiten Teilen stimmten die Befragten auch der Aussage zu, dass die Maßnahme all jene Bereiche beinhaltet, mit denen sie nun in ihrem Alltag als psychosoziale Prozessbegleitung konfrontiert seien (89,5 %). Etwas weniger geeignet erscheint die Qualifizierungsmaßnahme zum Aufbau von Kontakten und Netzwerken: dementsprechend empfanden 73,6 % die Aus- bzw. Fortbildung als hilfreich, um Kontakte zu anderen Prozessbegleiter*innen aufzubauen.

Abbildung 12 Beurteilung der Qualifizierungsmaßnahme, psychosoziale Prozessbegleiter*innen, Angaben in Prozent



In den Expert*inneninterviews wird die Qualifizierungsmaßnahme von den Prozessbegleiter*innen durchweg positiv bewertet. Die Weiterbildung habe auch Einfluss auf die Tätigkeit in der Beratung.

*„Und durch diese pProbe-Ausbildung haben wir Sozialarbeiterinnen einen ganz anderen Blick auf das Verfahren bekommen, was super ist.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Man bemerke, dass die zunehmende Erfahrung einen Einfluss auf die Qualifizierungsmaßnahme habe. Das vermittelte Fachwissen ergänze die bestehende berufliche Kompetenz.

*„Die Ausbildung ist immer besser geworden. Man hat immer mehr gelernt.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

*„Als diese Weiterbildung angeboten wurde, habe ich gedacht, das ist ja toll, das Ganze mal professionell zu gestalten und nicht im Kontext der psychosozialen Beratungsarbeit, die im [Anonym. Arbeitsbereich1] ja zur Tätigkeit gehört, sondern tatsächlich das Ganze mal auch auf einen fundierteren, juristischen Hintergrund zu stellen.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Hervorgehoben wurde die praktische Relevanz der vermittelten Inhalte:

„Wir haben auch über den Schwerpunkt Suggestion gesprochen. Das Thema ist ja bei der psychosozialen Prozessbegleitung ganz wichtig, weil es immer wieder auch ein möglicher Angriffspunkt von Strafverteidigern ist. Also das war sehr fundiert. Wir haben etwas von einer praktisch tätigen

*Aussagepsychologin gehört, sodass Theorie und Praxis sich abgewechselt haben.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Potenziale der Verbesserung in der Qualifizierungsmaßnahme

Die quantitativ befragten Prozessbegleiter*innen konnten auf die Frage „Wo sehen Sie Möglichkeiten zur Verbesserung in der Weiterbildung?“ in einem offenen Antwortfeld verschiedene Vorschläge zur Weiterentwicklung der Qualifizierungsmaßnahme machen. Eine prozentuale Darstellung der Ergebnisse ist aufgrund der geringen Nennungen von Verbesserungsvorschlägen nicht sinnvoll. Die Auswertung der Antworten erfolgt deshalb in erster Linie inhaltlich. Die genannten Vorschläge aus der Befragung werden im Folgenden, wegen der besseren Lesbarkeit, als Zitat fließend im Text dargestellt.

Insgesamt sehen acht der 19 Prozessbegleiter*innen verschiedenartige Möglichkeiten der Verbesserung in der inhaltlichen Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme. Es werden vielfältige Vorschläge für die Implementierung neuer Themenfelder geäußert sowie angeregt, eine möglichst interdisziplinäre Perspektive aufzunehmen. Möglichkeiten zur Verbesserung werden deshalb konkret in der Aufnahme eines interdisziplinären Ansatzes gesehen. Insbesondere, weil verschiedene berufliche Vorerfahrungen in der Qualifizierungsmaßnahme zusammenkommen (siehe Kapitel 6.4.1), sei eine interdisziplinäre Ausrichtung wünschenswert. Dem ist etwa der Vorschlag anzuschließen, Fortbildungen gemeinsam mit anderen Verfahrensbeteiligten auszurichten sowie sich für weitere Institutionen der Opferberatung zu öffnen.

Der Wunsch nach regem Austausch zwischen den verschiedenen Disziplinen kommt ferner in dem Bereich der Gesetzesänderungen zum Tragen. Insbesondere, wenn diese anstehen, „sollte [dies] immer sofort den Prozessbegleitern mitgeteilt werden. [Das Thema der] rechtliche[n] Rahmenbedingungen sollte regelmäßig wiederholt werden, um ein sicheres Auftreten gerade vor Juristen zu gewährleisten“. Ein weiterer Vorschlag zur inhaltlichen Ausgestaltung betrifft ferner das Thema „Psychosoziale Prozessbegleiter*in als Zeug*in im Zeug*innenstand“, zu dem die Prozessbegleiter*innen sich mehr inhaltlichen Input wünschen würden.

Obwohl die Qualifizierungsmaßnahme als praxisnah und wenig theorielastig empfunden wird, wird der Vorschlag gemacht, noch weitere Praxisbeispiele aufzunehmen, die die Abläufe und „genauen Wege, die man gemeinsam mit einer Klientin gehen muss“ behandeln. Inhaltlich seien die gewählten Praxisbeispiele nah an der allgemeinen sozialarbeiterischen Tätigkeit angelegt. Weniger würden sie die Abläufe und Möglichkeiten zur weiteren Opferbetreuung/-beratung behandeln, worin aber ein Mehrwert für die Aus- und Fortbildungsmaßnahme erkannt werde.

Wichtig sei es, unbedingt auf eine hohe Qualität, bundeseinheitliche Regeln in der Ausbildung sowie die Einhaltung der Standards zu achten. Nur so könne die Akzeptanz für die psychosoziale Prozessbegleitung erhalten und gesteigert werden.

*„Worauf geachtet werden sollte, ist, dass die Weiterbildung interdisziplinär läuft, dass sie eine hohe Qualität hat, weil ich glaube, das zeichnet unsere Arbeit aus und dass es bundeseinheitlich weiterläuft. Ist jetzt schon ein Riesenunterschied, ob sie in Bundesland A oder in Bundesland B ausgebildet werden. Bundesland A sind vier Tage im Schnelldurchlauf. Ich hoffe, Qualität setzt sich durch.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Befürwortet wird zudem die Pflicht zur Fortbildung, wobei diese sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der Prozessbegleiter*innen orientieren solle. Über weitere Koordinierungsstellen ließe sich der

Bereich der Fortbildung noch besser steuern, aber auch der fachbezogene kollegiale Austausch, der sich für Prozessbegleiter*innen, die in Beratungsstellen tätig seien, eben nur im Kreis der Prozessbegleiter*innen realisieren ließe.

*„Gut finde ich, dass es eine Fortbildungspflicht für uns gibt. Ich profitiere sehr davon, was für tolle Angebote uns gemacht werden. Es werden vorher Themen gesammelt, die uns interessieren und dann das Angebot geplant. Das finde ich ein super System. Ich glaube, das wäre auch toll, wenn es da bundesweit mehr solche koordinierenden Stellen geben würde, weil so die Fortbildung koordiniert werden kann, aber auch die Möglichkeit des kollegialen Austausches, um mich nochmal mit Prozessbegleiterinnen auszutauschen.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Die Qualitätsstandards seien das zentrale Moment in der Ausbildung, sie sollten in der Aus- und Fortbildung immer wieder Thema sein, um sie auch den anderen Verfahrensbeteiligten vermitteln zu können.

*„Ich glaube, da hilft wirklich nur Information, Erfahrungen, also dass das Gericht und die Polizei gute Erfahrungen macht und dass wir immer wieder darüber aufklären, was sind jetzt unsere Qualitätsstandards, weil es ja eine große Angst und ein Vorurteil ist, dass wir die Aussage beeinflussen, dass wir über den Tathergang sprechen und dass die Zeug*innen nicht mehr unbeeinflusst in eine Vernehmung oder in die Gerichtsverhandlung geht, was ja überhaupt nicht stimmt. Also es gibt ja die Qualitätsstandards, die schicken wir auch immer rum und das ist das, was wir machen können. Dafür müssen wir die Qualitätsstandards eben auch kennen.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

6.4.3 Supervision

Supervision in ihren unterschiedlichen Formen ist eine Form der personenorientierten Beratung. Die Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching versteht darunter „[...] ein wissenschaftlich fundiertes, praxisorientiertes und ethisch gebundenes Konzept für personen- und organisationsgebundene Beratung in der Arbeitswelt. Sie ist eine wirksame Beratungsform in Situationen hoher Komplexität, Differenziertheit und dynamischer Veränderungen. In der Supervision werden Fragen, Problemfelder, Konflikte und Fallbeispiele aus dem beruflichen Alltag thematisiert“ (Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching, 2022). Je nach Setting findet sie einzeln, im Team oder in der Gruppe statt. Inhaltlich kann sie offen oder fallorientiert gestaltet werden. Die fallorientierte kollegiale Beratung wird auch als Intervision bezeichnet.

In Tabelle 10 wird dargestellt, inwiefern Supervision in ihrer vielfältigen Form in der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleiter*innen eine Rolle spielt, wie oft sie stattfindet und welche Formen gezielt in der Supervision angeboten werden. Die Prozessbegleiter*innen konnten auf die Frage „Beinhaltet Ihre Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleitung Supervision?“ zuvorderst mit „ja“ oder „nein“ beantworten: 15 der erreichten 19 Prozessbegleiter*innen gaben an, dass Supervision zu ihrem Tätigkeitsbereich zählt und angeboten wird. Vier Befragte gaben an, dass Supervision in ihrer Tätigkeit keinen Platz einnimmt.

In der Regel findet Supervision (in ihrer vielfältigen Form) seltener als einmal im Monat statt. Die Form der „Teamsupervision“ findet noch am ehesten Anwendung, wohingegen die Einzelsupervision am seltensten durchgeführt wird. Noch eher wird die Fallsupervision durchgeführt. Sie kommt aber auch eher seltener als einmal im Monat zur Anwendung. Intervision wird hingegen bei mehreren Befragten regelmäßiger angewendet. Angegeben wurde, dass etwa einmal im Monat, bzw. sogar einmal wöchentlich oder häufiger intervidiert würde.

Tabelle 10 Supervision in der psychosozialen Prozessbegleitung, absolute Häufigkeiten

	Mehrmals wö- chentlich	1x wöchent- lich	1x im Monat	seltener als 1x im Monat	nie
Einzel-supervision (n=10)	0	0	1	1	8
Fallsupervision (n=11)	0	1	1	7	2
Teamsupervision (n=15)	0	0	3	12	0
Intervision (n=11)	1	1	3	4	2

Auf die Frage „Wo sehen Sie Möglichkeiten zur Verbesserung in der Supervision?“ konnten die befragten Prozessbegleiter*innen in einem Freitextfeld Angaben zu ihren Vorschlägen machen. Für eine statistische Auswertung sind die Angaben aufgrund der seltenen Nennungen nicht geeignet. Sie werden daher im Folgenden im Fließtext dargestellt.

Es wurden insgesamt fünf Verbesserungswünsche in Bezug auf Supervision geäußert. Über alle Vorschläge hinweg wird deutlich, dass mehr Zeit für Supervision in ihren verschiedenen Formen benötigt werde. Auch wenn Supervision „mit Kolleg*innen mehrmals wöchentlich gemacht wird“ bleibe nur wenig Zeit im beruflichen Alltag für den gezielten Austausch übrig.

Grundsätzlich sei es aber für den fachlichen Austausch und die kollegiale Begleitung sinnvoll, wenn psychosoziale Prozessbegleiter*innen institutionell angebunden seien. Aus den Interviews ging hervor, dass *„es [...] wichtig [ist], dass die Prozessbegleitung nicht freischwebend ist, sondern an eine Beratungsstelle oder die Stiftung Opferhilfe angebunden ist, weil man sich so immer noch austauschen kann. Das merke ich immer wieder in allen Verfahren, ich glaube so selbstständig zu arbeiten, ohne so eine Anbindung zu haben, halte ich für schwierig.“* (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)

Ferner wurde ein spezifisches Angebot für die Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiter*in in vier von fünf Nennungen gewünscht. Insbesondere die Themenfelder „Trauma und Opferberatung“ könnten hierbei einen Fokus bilden. Bei „Eilsachen“ oder kurzfristig auftretenden Problemen wurde zudem eine digitale Umsetzung der Supervision gewünscht. Hiermit könnte „effektiv ortsunabhängig“ den Bedarfen gerecht werden. Die Notwendigkeit der Supervision wurde auch in den Expert*inneninterviews betont.

*„Was mir Sorgen macht, ist die Supervision. Wir brauchen kollegiale Beratung. (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Insbesondere der Aspekt, dass man zunächst nur wenig über das fragliche Geschehen wisse, könne belastend sein.

„Was ganz schwierig ist an dem Job, wenn wir das erste Mal von dem Tathergang hören, sitzen wir in der Gerichtsverhandlung meistens und sollen ja neutral sein. Und in dem Moment hören wir dann wie schlimm die Vergewaltigung oder der Missbrauch war, also wir kriegen die volle Breitseite ab, wie natürlich alle anderen auch, aber ich sitze da echt auf eh dem Präsentierteller, ich habe keine Akte, in der ich mich verstecken kann, ich kann kein Taschentuch ziehen. Wir sind danach kreuzkaputt, vor also vor den Gerichtsverhandlungen Smalltalk und hoffentlich klappt alles und danach bin ich dann für die Klientin da.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)

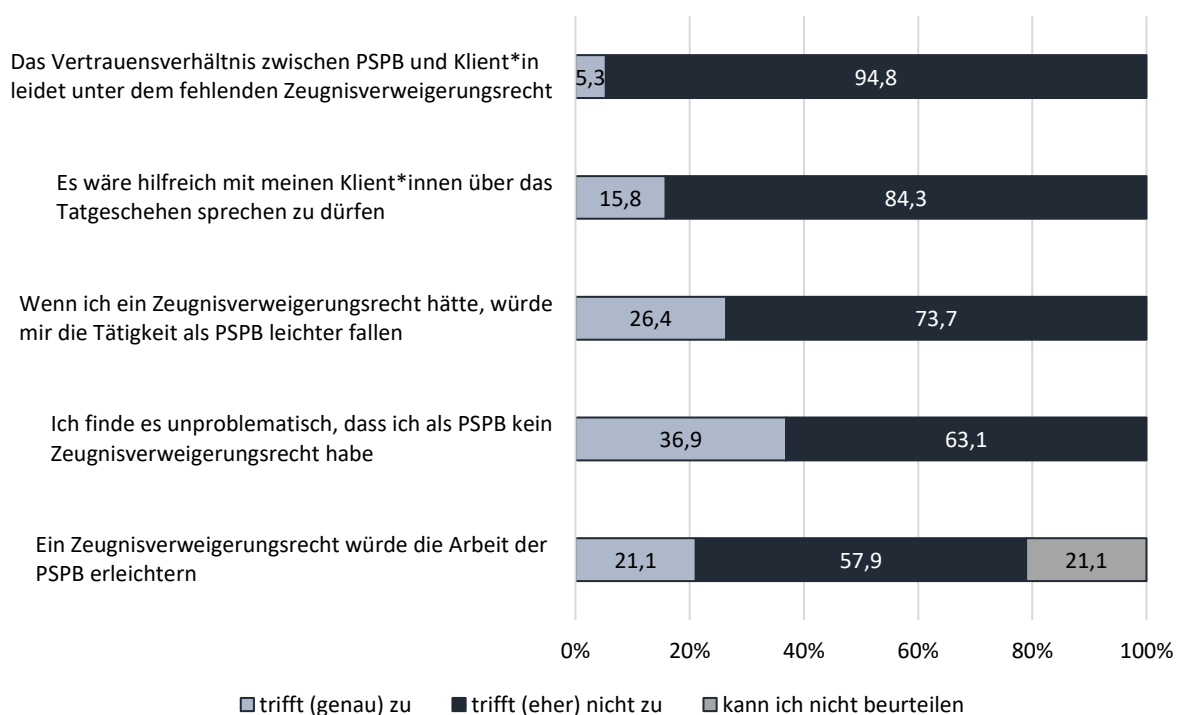
6.4.4 (Fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht

Für die Zusammenarbeit mit den Klient*innen der psychosozialen Prozessbegleitung ist es wesentlich, dass keine Tataufarbeitung stattfindet bzw. über das Tatgeschehen nicht gesprochen wird. Übergeordnetes Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist die Stabilisierung der*des Zeug*innen, um eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden (s.o.). Die Stabilisierung der*des Zeug*in soll dazu beitragen, dass die Aussagebereitschaft und die Aussagefähigkeit gestärkt werden.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht (im Sinne des § 53 StPO) findet bei bestimmten Berufsgruppen wie z. B. Geistlichen (in ihrer Funktion als Seelsorger*innen), Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen oder psychologischen Psychotherapeut*innen Anwendung. Da die Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung mit ihren Maßnahmen etwa ähnliche Funktionen erfüllen soll, lag die Frage nahe, wie die Prozessbegleiter*innen die fehlende Zeugnisverweigerungs berechtigung bewerten und wie sie damit in ihrer täglichen Arbeit umgehen.

Über alle Aussagen hinweg, zeigt sich, dass das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht aus Sicht der Prozessbegleiter*innen keinen wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit der Begleitung hat (siehe Abbildung 13). 84,3 % der Prozessbegleiter*innen (n=19) gaben an, dass es nicht sonderlich hilfreich sei, über das Tatgeschehen mit den Klient*innen sprechen zu dürfen. Auch wenn es ein Zeugnisverweigerungsrecht für die psychosozialen Prozessbegleiter*innen gäbe, gaben nur 26,4 % der Begleiter*innen an, dass ihnen persönlich die Tätigkeit leichter fallen würde. Auch bezüglich des Vertrauensverhältnisses zwischen Begleiter*in und Klient*in sieht die Mehrheit der Begleiter*innen keinen Mehrwert durch ein Zeugnisverweigerungsrecht (94,8 %). Der Aussage „Ich finde es unproblematisch, dass ich als psychosoziale Prozessbegleiter*in kein Zeugnisverweigerungsrecht habe“ stimmten allerdings nur 36,9 % der Befragten zu. Der allgemeineren Aussage „Ein Zeugnisverweigerungsrecht würde die Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung erleichtern“ konnten nur 21,1 % der Befragten zustimmen.

Abbildung 13 Umgang mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht, psychosoziale Prozessbegleiter*innen, n=19, Angaben in Prozent



6.4.5 Erfahrungen mit der Beiordnung

In § 406g Abs. 3 StPO ist die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung geregelt: „Unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO bezeichneten Voraussetzungen *ist* dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO bezeichneten Voraussetzungen *kann* dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Die Beiordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Für die Beiordnung gilt § 142 Abs. 5 S. 1 und 3 StPO entsprechend, vgl. § 406g Abs. 3 S. 4 StPO. Im Vorverfahren entscheidet gem. § 406g Abs. 3 S. 5 StPO das nach § 162 StPO zuständige Gericht.

Psychosoziale Prozessbegleitung sieht insbesondere vor, Kinder und Jugendliche (sprich: Personen, die zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre alt waren), die Opfer einer Sexual- oder Gewaltstraftat geworden sind, im Strafverfahren zu begleiten. Aber auch erwachsene Verletzte oder Angehörige von Verletzten, die unter schweren Tatfolgen leiden, können psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen. Im Falle einer Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung durch das Gericht, werden diese Kosten übernommen. Da sich im Grunde aber jede verletzte Person eines Beistandes für den Prozess bedienen kann (in diesem Fall auf eigene Kosten, wenn eine Beiordnung nicht stattfand), bleibt hier die Frage zu klären, welche konkreteren Erfahrungen mit einer Beiordnung vorliegen.

Wie eingangs bereits beschrieben, soll die Prozessbegleitung vornehmlich betroffenen Personen von schweren Straftaten (insb. Sexual-/ Gewalt- oder Tötungsdelikte) beigeordnet werden können. Da aber auch weniger schwerwiegende Straftaten massive Folgen für die verletzten Personen haben können, sind alle befragten Prozessbegleiter*innen der Ansicht, dass auch Zeug*innen von weniger schwerwiegenden Straftaten Zugang zu diesem Hilfsangebot bekommen sollen (100 %, n=19). Grundsätzlich ist dies zwar der Fall, allerdings nur, wenn die Kosten für die Begleitung selbst getragen werden.

In den Interviews wurde diese Frage der Ausweitung einer kostenfreien Beiordnung auf weitere Delikte kontrovers diskutiert.

*„Die gesetzliche Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung ist mangelhaft, die Hürde ist viel zu hoch. Es fehlt der große und für die Betroffenen sehr belastende Bereich der häuslichen Gewalt. Häusliche Gewalt wird in der Regel eben nicht der schweren Kriminalität zugeordnet, ist aber für die Betroffenen extrem belastend. Wir haben jetzt hier keine Möglichkeit auf kostenfreie und problemlose Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung.“ (Staatsanwält*in)*

Es wird angenommen, dass die Beschränkung auf schwere Kriminalität (auch) aus finanziellen Erwägungen erfolgt sei. *„Die Bundesländer haben einfach nicht mehr Geld geben wollen. Man hat wohl befürchtet, dass durch einen zu umfangreichen Katalog von Taten in § 397a StPO die Sache zu teuer wird.“ (Staatsanwält*in)*

Jedoch wird auch inhaltlich gegen eine Ausweitung argumentiert. Insbesondere schwierige Verfahren mit hoher emotionaler Beteiligung erführen hierdurch eine weitere Polarisierung, da die Rolle von Täter*in und Geschädigter*m bereits im Verfahren zugeschrieben würden.

„Aus meiner Sicht muss der der Katalog der Delikte, bei denen Prozessbegleitung kostenfrei beigeordnet werden kann, nicht erweitert werden, das sollte Delikten einer gewissen Schwere, mit größerem Gewicht, größerer Bedeutung vorbehalten bleiben. Insbesondere bei den Fällen von häuslicher Gewalt erlebe ich mich als sehr ambivalent. Ich glaube, Familienstreitigkeiten können so noch

*schneller zugespitzt werden. Die Rollen sind da ja mitunter sehr ambivalent und bekommen dann eine Beiordnung, die hier vielleicht mehr Unklarheiten bringen könnte.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

Gerade die Nähe der Beteiligten zueinander und die daraus resultierende besondere Belastung könne auch ein Argument für die Ausweitung der Beiordnung auf die Fälle von häuslicher Gewalt sein.

*„In sachlicher Hinsicht glaube ich, ist das sicherlich gut, weil gerade was Bereich häuslicher Gewalt betrifft, ist jede Form von Unterstützung für vermeintliche oder mutmaßliche oder häufig genug eben auch tatsächliche Opfer häuslicher Gewalt richtig und gut. Dass man das irgendwie hinkriegt. Und gerade für die ist das im Regelfall ja besonders schwierig, weil sie eben ein sehr deutliches Näheverhältnis zu dem Täter haben und häufig auch noch Kinder involviert sind. Also Verbindung zu demjenigen der da auf der Anklagebank sitzt, ist eben häufig auch sehr eng.“ (Richter*in)*

*„Ich würde eher sagen, je mehr, desto besser.“ (Richter*in)*

Im Rahmen der derzeit gültigen Voraussetzungen für die Beiordnung einer Prozessbegleitung, erfolge diese nicht immer gänzlich unkompliziert und unbürokratisch. Jede*r dritte Prozessbegleiter*in gab an, dass der Vorgang der Beiordnung (eher) nicht unbürokratisch verläuft (33,4 %, n=19). Gleichwohl von verschiedenen Stellen eine „möglichst automatisiert[e], schnell[e], unbürokratisch[e] und früh[e]“ (vgl. BMJV, 2021) Beiordnung gewünscht wird.

Aus Sicht der Jurist*innen stelle die Beiordnung grundsätzlich kein Problem dar, da geregelt sei, unter welchen Bedingungen eine Beiordnung erfolgen könne und unter welchen sie ausgeschlossen sei.

*„Also juristisch schwierig ist das nicht. Das ist ein ganz normaler Beschluss. Da würde ich mir jetzt keine Gedanken machen. Aber es ist natürlich so, du musst einen Beschluss schreiben, es geht nicht mit einer Verfügung, die das Leichteste für den Richter ist.“ (Richter*in)*

*„Nein, das ist kein Problem, das ist rechtlich geklärt und vorgegeben. Ich bekomme manchmal Anträge auf den Tisch, wo dann eine Beiordnung beantragt wird, aber derjenige ist gar nicht verletzt. Also dann ist es meinetwegen jetzt die Mutter des kindlichen Opfers oder so und da können wir dann eben keine Beiordnung machen. Aber ansonsten ist das kein Problem.“ (Richter*in)*

Die Rechte beigeordneter und nicht beigeordneter (Prozess-)Begleiter*innen unterscheiden sich, was insbesondere bei der Frage nach einem Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung zum Tragen kommt.

*„Nein, nicht beigeordnete Begleiter*innen haben nicht die gleichen Rechte. Also theoretisch nicht, praktisch schon, weil kein Richter der Welt sie dann rausschmeißt. Unterschied ist, dass die Prozessbegleitung, also die beigeordnete Prozessbegleitung eine neutrale Person ist.“ (Richter*in)*

Ob die Beiordnung zu einer Voreingenommenheit des Gerichts führt, bestreitet diese*r Expert*in. Es handle sich hier um eine weitere professionelle Entscheidung, die das Gericht für einen reibungslosen Verfahrensablauf treffe.

„Den Vorwurf, das Gericht ist durch die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung voreingenommen, lasse ich nicht gelten. Denn dann müsse man auch kritisieren, dass das Gericht durch die Zulassung der Anklage parteilich ist. Immerhin hält man den Angeklagten für so hinreichend verdächtig, dass man diesen Schritt geht. Es gehört zur Professionalität der Beteiligten durch diese

*Entscheidungen im Vorfeld alles dafür zu tun, dass im Laufe des dann folgenden Verfahrens der tatsächliche Sachverhalt ermittelt werden kann.“ (Staatsanwält*in)*

Schließlich habe die Beiordnung auch einen weiteren finanziellen Aspekt.

*„Eine Beiordnung ist ja letztlich auch eine Frage des Geldes, wer es bezahlt sozusagen. Das kann man ja auf die ein oder andere Art gestalten. Wenn ich beiordne, werden es Verfahrenskosten, die im Fall einer Verurteilung dann vom Angeklagten zu tragen sind.“ (Richter*in)*

6.5 Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung – Perspektiven von Prozessbegleiter*innen und weiteren verfahrensbeteiligten Gruppen

Die Fremd- und Selbstbewertung der psychosozialen Prozessbegleitung aus den Perspektiven der verschiedenen verfahrensbeteiligten Gruppen wird im Folgenden thematisiert. In der quantitativen Befragung konnten sich die Befragungsteilnehmer*innen auf die Frage „Welche Aussagen treffen Ihrer Meinung und Erfahrung nach allgemein auf die psychosoziale Prozessbegleitung zu?“ verschiedenen Aussagen zuordnen: „Belastungen, die durch das Strafverfahren entstehen können, werden durch PSPB reduziert“, „PSPB ist ein wichtiger Schritt in der Opferhilfe“, „PSPB ist für Zeug*innen ein wirksames Instrument, um belastende Erlebnisse besser verarbeiten zu können“, „PSPB unterstützt Zeug*innen dabei, ihre individuelle Belastbarkeit zu steigern“, „PSPB sollte nur Zeug*innen von besonders schweren Straftaten vorbehalten sein“, „Weil auch weniger schwere Straftaten massive Folgen haben können, sollte PSPB allen Zeug*innen zur Verfügung stehen“ und „Die Klient*innen werden in die Lage versetzt besser verwertbare Aussagen zu machen (Qualitätssteigerung der Aussage)“.

Es sollten zudem die wahrgenommenen positiven und negativen Effekte beschrieben werden, die durch die Beteiligung des strafprozessualen Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung entstehen können. Hierzu konnten insbesondere die Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und aussagepsychologischen Sachverständigen verschiedenen Angaben zu möglichen Szenarien in Verfahren machen.

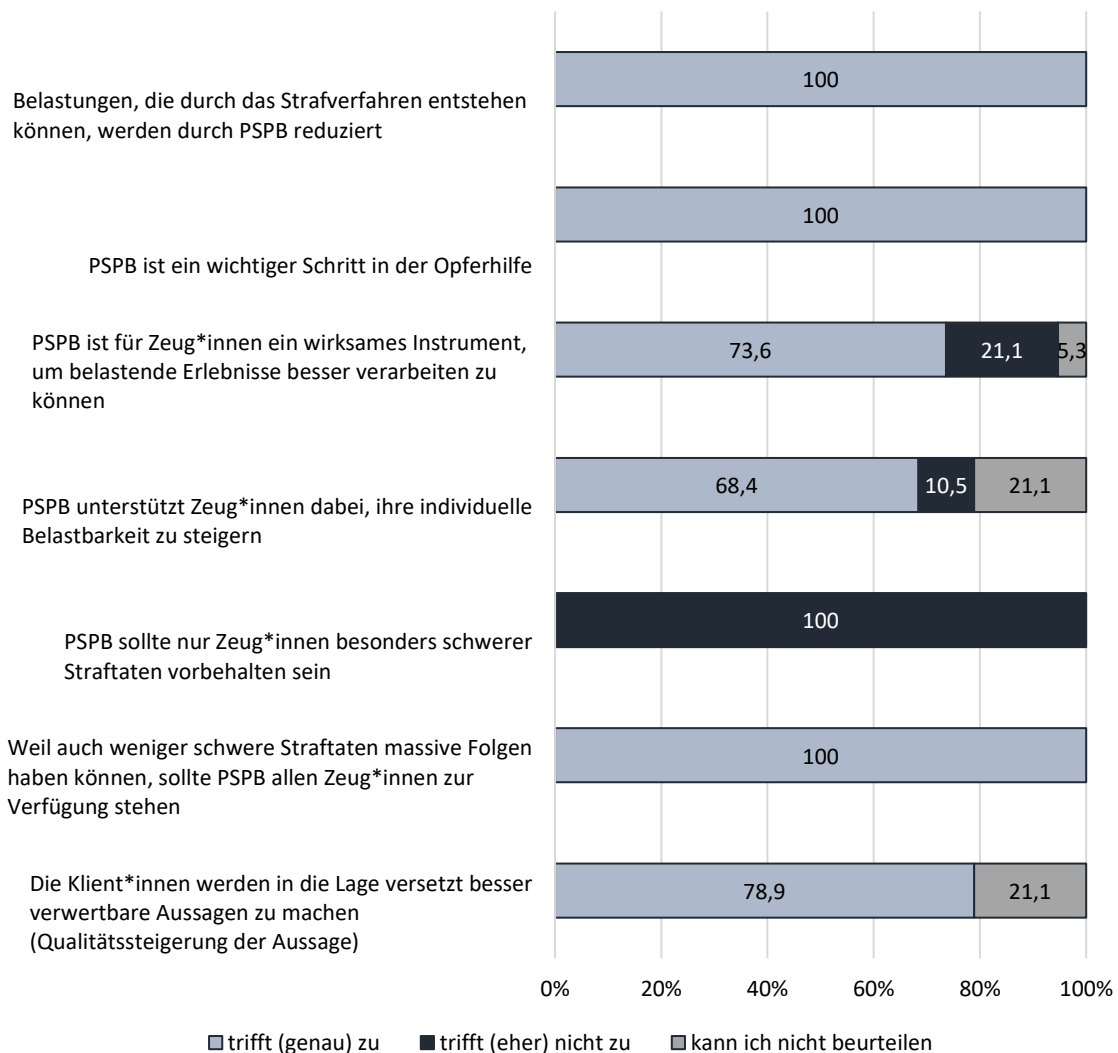
Zusätzlich soll die Bewertung der begleiteten Zeug*innen an dieser Stelle beschrieben werden. Insbesondere soll der Blick auf die Gründe einer Begleitung gerichtet sein, weshalb (verletzte) Zeug*innen das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung annehmen. Darüber hinaus soll beschrieben werden, wie sie Kenntnis von dem Angebot erhalten und welche Erwartungen sie an die psychosoziale Prozessbegleitung haben. Hierunter soll zudem gefasst sein, wie (verletzte) Zeug*innen den Kontakt mit den Begleiter*innen erleben und wie zufrieden sie nach dem Strafverfahren mit der psychosozialen Prozessbegleitung sind.

6.5.1 Psychosoziale Prozessbegleiter*innen

Aus den in Abbildung 14 dargestellten Ergebnissen geht hervor, dass alle befragten psychosozialen Prozessbegleiter*innen (n=19) in der Tätigkeit an sich einen wichtigen Schritt in der Opferhilfe (100 %) erkennen. Ferner können ihres Erachtens Belastungen, die durch ein Strafverfahren entstehen können, durch PSPB reduziert werden (100 %). Erwartungsgemäß stimmten daher alle befragten Prozessbegleiter*innen der Aussage „Weil auch weniger schwere Straftaten massive Folgen haben können, sollte psychosoziale Prozessbegleitung allen Zeug*innen zur Verfügung stehen“ zu; bzw. empfanden alle befragten Prozessbegleiter*innen die Aussage unzutreffend, dass psychosoziale Prozessbegleitung nur Zeug*innen besonders schwerer Straftaten vorbehalten sein sollte.

Aus Sicht aller befragten Prozessbegleiter*innen stellt die Begleitung ein geeignetes Instrument dar, um die Aussagetüchtigkeit von Zeug*innen zu verbessern (100 %). So erkennen 94,8 % der Prozessbegleiter*innen darüber hinaus auch eine Wirksamkeit in der Verhinderung der Sekundärviktimsierung. Bemerkenswert ist die Einschätzung zur Wirksamkeit in der Steigerung der Qualität der Aussage, die die Zeug*innen vor Gericht tätigen sollen: 78,9 % der Begleiter*innen zeigten sich überzeugt, dass eine Steigerung der Qualität durch die psychosoziale Prozessbegleitung erreicht werde – 21,1 % der Begleiter*innen vermochten kein Urteil über diese Aussage zu fällen. Zu den Nebeneffekten der Begleitung zähle, den Zustimmungswerten zufolge, die Möglichkeit zur besseren Verarbeitung der Erlebnisse (73,6 %). 21,1 % der Befragten verneinten hingegen die Aussage, dass psychosoziale Prozessbegleitung ein wirksames Instrument sei, um belastende Erlebnisse besser verarbeiten zu können. Auch deuten 10,5 % an, dass das Instrument nicht zur Steigerung der individuellen Belastbarkeit beitrage; 21,1 % der Befragten konnten hierzu keine Beurteilung abgeben. Die große Mehrheit (68,4 %) sehe jedoch eine Wirksamkeit in der Steigerung der individuellen Belastbarkeit.

Abbildung 14 Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, psychosoziale Prozessbegleiter*innen, n=19, Angaben in Prozent



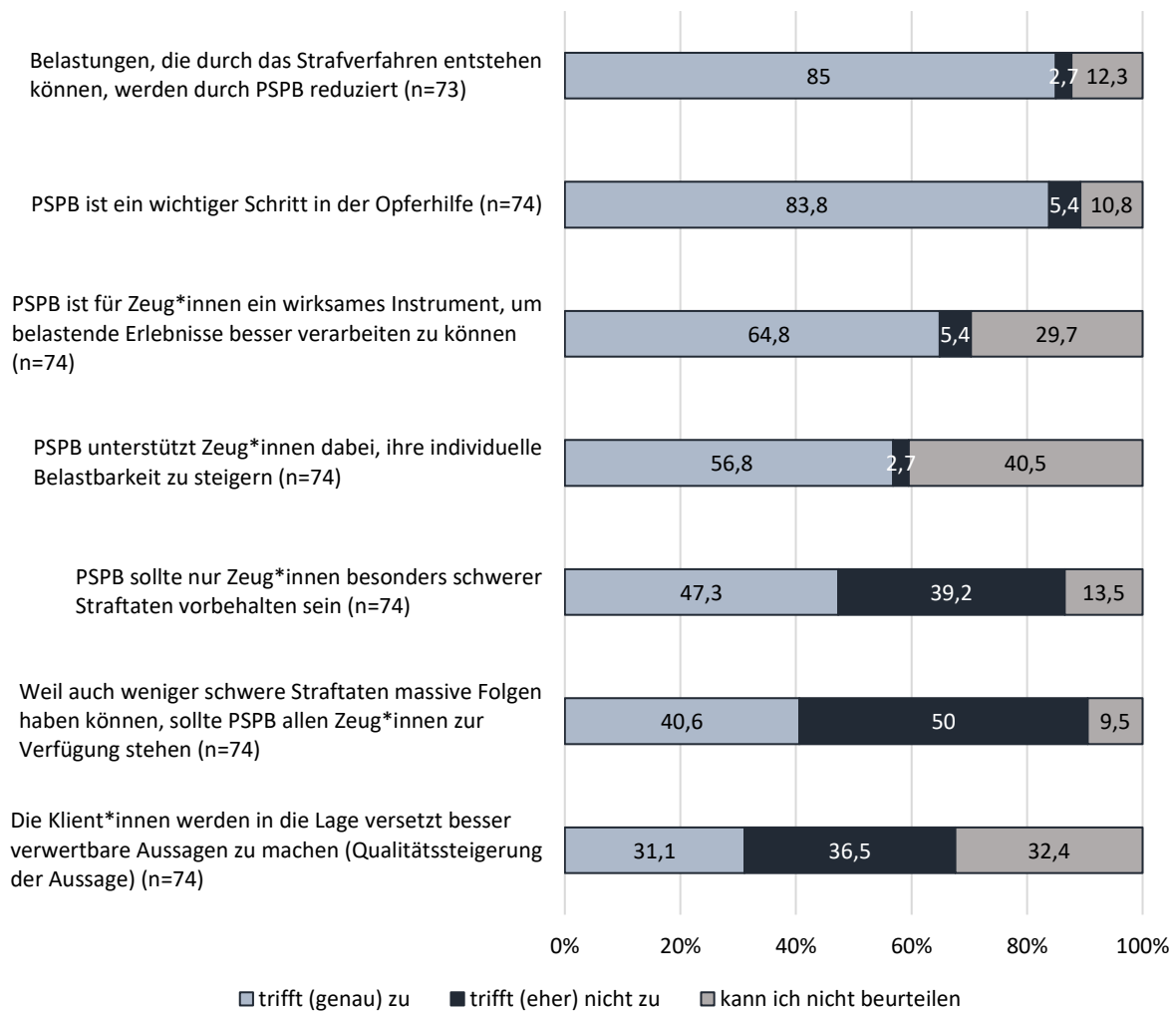
6.5.2 Richter*innen

83,8 % der Richter*innen erkennen die psychosoziale Prozessbegleitung als einen wichtigen Schritt in der Opferhilfe an. In Abbildung 15 wird darüber hinaus deutlich, dass eine deutliche Mehrheit von 85 % der Richter*innen, die bereits Kontakt mit psychosozialer Prozessbegleitung hatten, überzeugt ist, dass dieses strafprozessuales Instrument Belastungen, die durch ein Strafverfahren entstehen können, reduzieren könne (n=73). 64,8 % der Richter*innen gehen zudem davon aus, dass sie dazu beitragen könne, belastende Erlebnisse besser verarbeiten zu können. Ein gutes Drittel (29,7 %) der Richter*innen konnte hierzu allerdings keine Beurteilung abgeben, bzw. 5,4 % gehen nicht davon aus, dass eine Verbesserung der Verarbeitung von Belastungen mit psychosozialer Prozessbegleitung einhergehe.

Etwas mehr als die Hälfte der Richter*innen erkennen, dass psychosoziale Prozessbegleitung die individuelle Belastbarkeit der Zeug*innen steigern könne (56,8 %). Hierzu konnte ein nennenswerter Anteil (40,5 %) der Richter*innen jedoch keine Beurteilung abgeben.

Dass psychosoziale Prozessbegleitung vornehmlich für von schweren Straftaten betroffene Personen (insbesondere Kinder und Jugendliche) beigeordnet werden kann, sollte aus Sicht von 47,3 % der Richter*innen auch so bleiben; 39,2 % stimmen hier jedoch (eher) nicht zu und ordnen sich dementsprechend zu einem etwa gleich großen Anteil von 40,6 %, der Aussage zu, dass allen Zeug*innen – auch jenen, die von nicht so schwerwiegenden Straftaten betroffen sind – psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung gestellt werden könne, da auch weniger schwere Straftaten massive Folgen für die Zeug*innen haben könnten. Die Hälfte der Richter*innen sehen dahingehend allerdings keine Perspektive (50,0 %). 13,5 bzw. 9,5 % der Richter*innen gaben zu beiden Aussagen keine Beurteilung ab. Allerdings konnte nur etwa ein Drittel der Richter*innen in ihrem Arbeitsalltag und im Kontakt mit der psychosozialen Prozessbegleitung den Eindruck gewinnen, dass die Maßnahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu einer Qualitätssteigerung der Aussage führten (31,1 %). Etwa gleich viele sind dem skeptisch gegenüber eingestellt (36,5 %), bzw. konnten hierzu keine Beurteilung abgeben (32,4 %).

Abbildung 15 Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, Richter*innen mit Kontakt zur PSPB, Angaben in Prozent

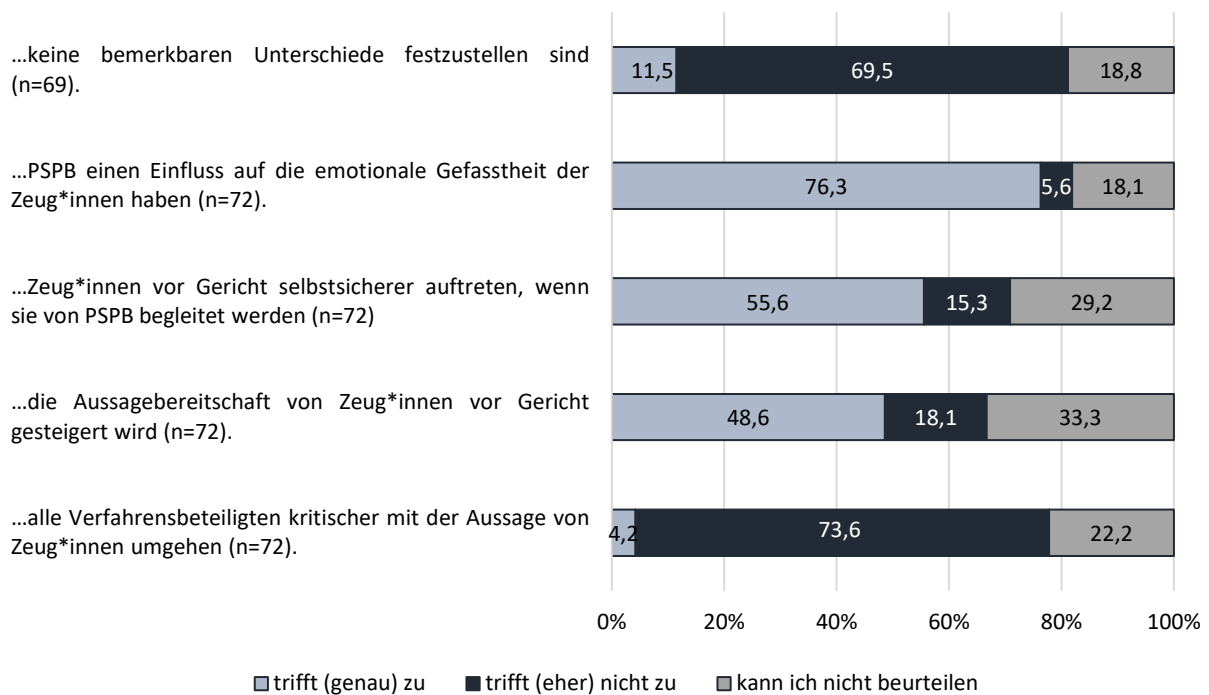


Von besonderem Interesse bezüglich der Wirkung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren sind die Erfahrungen der Richter*innen, die sowohl Strafverfahren mit als auch ohne beigeordnete psychosoziale Prozessbegleitung erlebt haben (siehe Abbildung 16).

Im Vergleich zu solchen Verfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung nicht involviert ist, konnten knapp 70 % der Richter*innen deutliche Unterschiede zu Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung feststellen. 76,3 % der zu den Unterschieden in den Strafverfahren befragten Richter*innen haben den Eindruck, dass die psychosoziale Prozessbegleitung einen Einfluss auf die emotionale Gefasstheit der Zeug*innen hat. 5,6 % konnten diese Wirkung hingegen nicht wahrnehmen, bzw. 18,1 % sahen sich nicht in der Position, eine Beurteilung dazu abgeben zu können.

Zudem berichtet etwa die Hälfte der Richter*innen darüber, dass sie den Eindruck hätten, Zeug*innen treten selbstsicherer auf, wenn sie von der psychosozialen Prozessbegleitung begleitet würden. Eine Steigerung der Aussagebereitschaft konnte nur etwa die Hälfte der Richter*innen im Vergleich zu anderen Strafverfahren erkennen (48,6 %). Hinsichtlich der Effekte auf weitere Verfahrensbeteiligte konnten die befragten Richter*innen nicht zwangsläufig erkennen, dass mit Aussagen von befragten Zeug*innen kritischer im Strafverfahren umgegangen werde, wenn psychosoziale Prozessbegleitung involviert sei (73,6 %). Nur ein kleiner Anteil der Richter*innen konnten hier einen veränderten Modus erkennen (4,2 %).

Abbildung 16 Vergleich der Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren...“, Richter*innen mit Kontakt zur PSPB, Angaben in Prozent



Grundsätzliche Probleme durch immer neue Maßnahmen des Opferschutzes werden in dem nachstehenden Zitat angesprochen. So meint diese*r Richter*in, dass der faktische Fokus des Strafverfahrens, nämlich die*den potentiellen Täter*in, sich verschiebe. Dies sei aber auch in verschiedenen anderen Opferhilfemaßnahmen erkennbar, wie das folgende Zitat verdeutlicht:

*„Eigentlich steht der Täter im Fokus, auch wenn das von der Politik nicht mehr so gewollt ist, aber faktisch ist das unserem Strafgesetz. Das verschiebt sich und verlagert sich. Das Problem sind die widerstreitenden Interessen im Strafverfahren. Das ist sicherlich ein Hauptproblem bei der psychosozialen Prozessbegleitung, aber genauso wie bei dem Adhäsionsverfahren und sonstiges oder bei der Nebenklage insgesamt, das steht immer im Widerspruch mit dem Strafverfahren.“ (Richter*in)*

Durch die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung erfolge zu früh im Verfahren eine Zuschreibung der Rolle als Opfer bzw. Täter*in.

*„In dem Augenblick, wo ich nach Aktenlage jemandem einen Prozessbegleiter zuspreche oder eine Nebenklage zulasse, habe ich ja schon eine Vorbewertung vorgenommen, ohne dass ich überhaupt weiß, ob der Geschädigte oder die Geschädigte tatsächlich eine Geschädigte ist. Das widerspricht natürlich dem Grundsatz in dubio pro reo, den wir prinzipiell im Strafverfahren haben.“ (Richter*in)*

Diese Zuschreibung könne dazu führen, dass (vermeintlich) Geschädigte (indirekt) beeinflusst werden und sich übermäßig mit ihrer Rolle identifizierten. Das Einräumen falscher Angaben werde so unmöglich, da die mit positiver Zuwendung verbundene Rolle als Opfer nicht mehr verlassen werden könne.

*„Manche kommen aus dieser zugewiesenen Opferrolle nicht mehr raus.“ (Richter*in)*

Man habe im Verfahren grundsätzlich die Belange aller beteiligten Personen zu respektieren. Es sei ein Prozess der richtigen Balance.

*„Im Mittelpunkt stehen die Rechte und die Persönlichkeit aller Verfahrensbeteiligten, sie sind zu respektieren. Es ist nicht sinnvoll, Opfern oder auch anderen Verfahrensbeteiligten Dinge überzustülpen.“ (Staatsanwält*in)*

Positiv bewertet wird das professionelle Auftreten der psychosozialen Prozessbegleiter*innen von dieser*diesem Richter*in. Eine Störung der Verhandlung durch eine Prozessbegleitung wird nicht erkannt.

*„Nein, eigentlich nicht. Ich glaube die Prozessbegleiter*innen legen auch großen Wert darauf, dass sie nicht auffallen. Ich glaube die maßgebliche Tätigkeit passiert vorher und nachher. Also einmal die Vorbereitung auf das Verfahren, die Begleitung zum Gericht. Hier im Gericht gibt es entsprechende Räumlichkeiten, in denen man warten kann, sodass man nicht direkt vor der Tür warten muss und gegebenenfalls dort auf andere Verfahrensbeteiligte trifft. Aber im Saal selber läuft es typischerweise so, dass eh dass entweder, wenn sie schon da sind, kommen sie eben rein, aber das war es. Ich habe den Eindruck, dass tatsächlich auch versucht wird, seitens der Begleiter*innen jegliche Form von Eindruck der Einflussnahme oder was so gewertet werden könnte, zu vermeiden. Es geht so weit, dass keiner angeguckt wird. Also weder ich, noch Verteidigung, noch Staatsanwaltschaft werden da irgendwie in den Blick genommen, sondern ich glaube, das Danebensitzen, dient der Sicherheit ein Stück Präsenz, aber auf der anderen Seite der Spagat eben für die anderen Verfahrensbeteiligten nicht im Blick zu sein. Und das gelingt eigentlich sehr gut, jedenfalls aus meiner Sicht.“ (Richter*in)*

Hervorgehoben wird der Vorteil der Neutralität, den psychosoziale Prozessbegleiter*innen gegenüber anderen Begleitpersonen hätten. So würden zum einen die Geschädigten besser unterstützt und zum anderen bestehe nicht die Gefahr, dass die Stimmung im Saal (weiter) emotionalisiert werde.

*„Also im Saal, würde ich mal sagen, dient psychosoziale Prozessbegleitung dazu, das Erleben dieser Atmosphäre dieses Verfahrens leichter zu machen. Wenn dann jemand daneben sitzt, der emotional auch vielleicht deutlich beteiligt ist, mag das nicht immer gut sein, so will ich es mal nennen.“ (Richter*in)*

Diese Neutralität sei mitunter so ausgeprägt, dass man die psychosozialen Prozessbegleiter*innen gar nicht wahrnehme – was aus Sicht dieser*dieses Richter*in als positiv zu werten sei.

*„Wenn ich Zeugen vernehme, bin ich im Regelfall so fokussiert, dass ich die Person daneben eigentlich kaum wahrnehme. Ich würde sie glaube ich eher wahrnehmen, wenn irgendwas Ungeöhnliches passieren würde. Dann würde es mir eigentlich auffallen. Aber ansonsten im Saal selber, merke ich das eigentlich nicht.“ (Richter*in)*

Als hilfreich wird es eingeschätzt, dass die Zeug*innen jemanden an ihrer Seite haben, der exklusiv für sie da, sei ein beruhigender und unterstützender Effekt also angenommen werde.

*„Ich habe das Gefühl, dass diejenigen, die dort sitzen und sich begleiten lassen, dass es denen auch durchaus hilft, dass da jemand ist. Und sei es nur, dass da das Taschentuch rübergeschoben wird oder die Wasserflasche hingestellt wird. Also so ein Zeichen der Aufmerksamkeit, wenn vielleicht da nebenan jemand merkt, das wird jetzt schwierig oder ist schon schwierig.“ (Richter*in)*

Die Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleiter*innen wird auch als unterstützend für die eigene Tätigkeit wahrgenommen. Zeug*innen die gut vorbereitet seien, seien besser zu vernehmen und sagten eher in einer Hauptverhandlung aus.

*„Ich finde mein Job ist es, dass die Leute bei uns aussagen können. Von daher macht es mir die Arbeit leichter und ich glaube, das was wir nicht sehen, macht uns die Arbeit leichter. Also das, was vorher gewesen ist, das Erklären, was da passiert.“ (Richter*in)*

6.5.3 Staatsanwält*innen

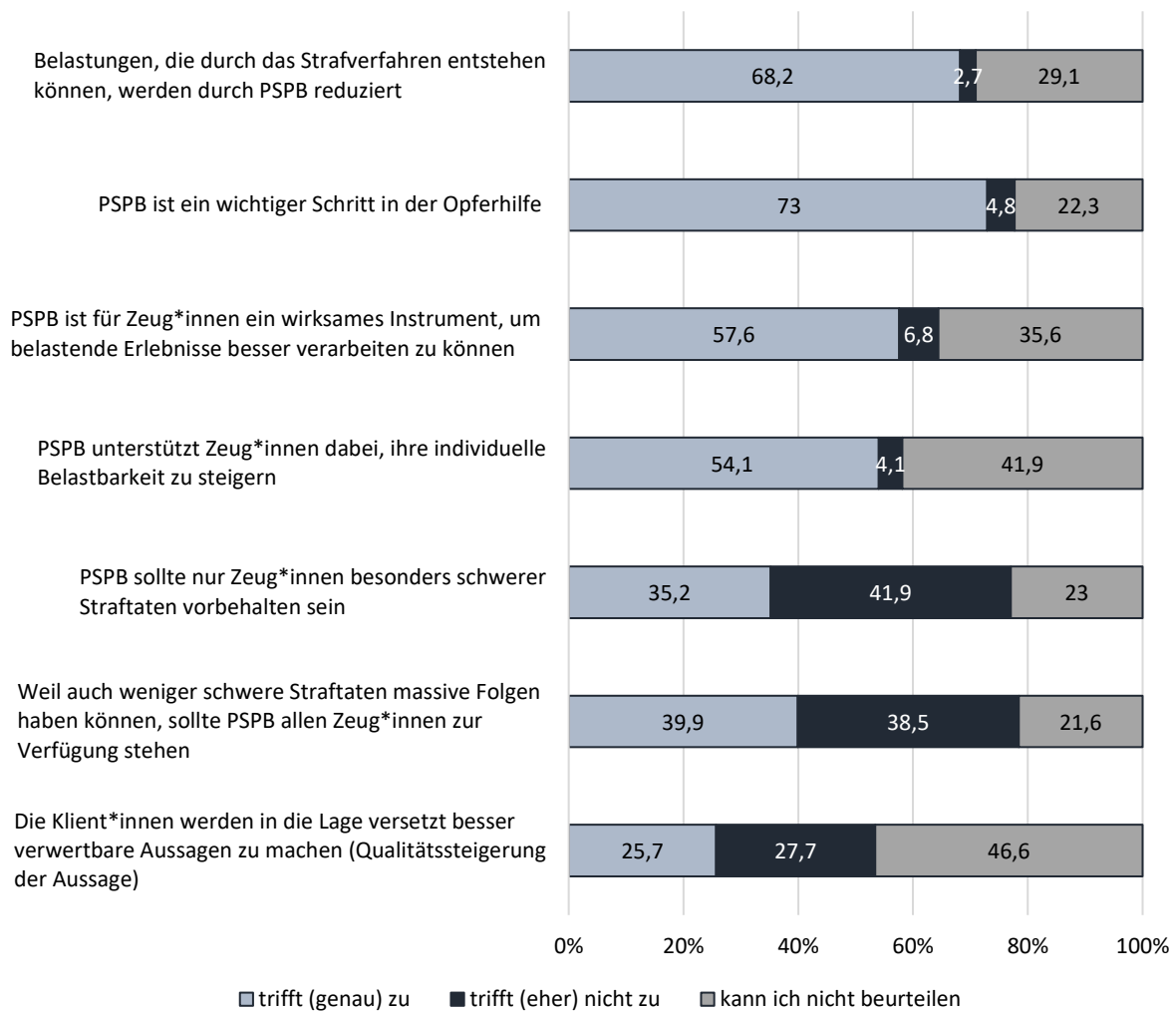
73,0 % der Staatsanwält*innen (n=148) gaben an, dass in ihren Augen die psychosoziale Prozessbegleitung einen wichtigen Schritt in der Opferhilfe darstelle (siehe Abbildung 17). Ein vergleichsweise geringer Anteil sehe in der psychosozialen Prozessbegleitung keinen nennenswerten Mehrwert für die Opferhilfe im Strafverfahren (4,8 %).

Der Großteil der Staatsanwält*innen gab an (68,2 %), dass sie den Eindruck hätten, die psychosoziale Prozessbegleitung könne daran mitwirken, potenzielle Zusatzbelastungen, die durch ein Strafverfahren entstehen könnten, zu reduzieren. Das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung erscheint etwas mehr als der Hälfte der Staatsanwälte (57,6 %) als wirksames Instrument für begleitete Zeug*innen, um belastende Erlebnisse besser verarbeiten zu können. Dass mit der Begleitung von (verletzten) Zeug*innen auch eine individuell gesteigerte Belastbarkeit einhergehe, meint ebenfalls etwas mehr als die Hälfte (54,1 %) der Staatsanwält*innen. Ein nennenswerter Anteil von 41,9 % konnten hierzu keine Beurteilung abgeben, bzw. sieht zu 4,1 % diese von der psychosozialen Prozessbegleitung ausgehende Wirkung nicht.

Das Erleben von Straftaten kann unterschiedlich stark auf betroffene Zeug*innen wirken und kann möglicherweise auch bei weniger schwerwiegenden Straftaten einflussreiche Folgen für die betroffenen Personen haben. Daher konnten sich etwa 40 % der Staatsanwält*innen der Aussage „Weil auch weniger schwere Straftaten massive Folgen haben können, sollte psychosoziale Prozessbegleitung allen Zeug*innen zur Verfügung stehen“ zuordnen. Ähnlich verteilt fallen die Zustimmungswerte zur Aussage „Psychosoziale Prozessbegleitung sollte nur Zeug*innen besonders schwerer Straftaten vorbehalten sein“.

Dass durch die Begleitung im Strafverfahren tatsächlich eine Steigerung in der Qualität der Aussage erreicht werden kann, sieht nur ein geringer Anteil der Staatsanwält*innen (25,7 %). Nur rund jede*r vierte Staatsanwält*in stimmte der Aussage zu, dass die Klient*innen durch die psychosozialen Prozessbegleiter*innen in die Lage versetzt werden, besser verwertbare Aussagen vor Gericht zu machen. Etwa gleich viele der Staatsanwält*innen konnten diese Wirkung nicht erkennen. Ein nennenswerter Anteil von 46,6 % konnte zu diesem etwaigen Zusammenhang keine Angaben machen.

Abbildung 17 Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, Staatsanwält*innen mit Kontakt zur PSPB, Angaben in Prozent, n=148

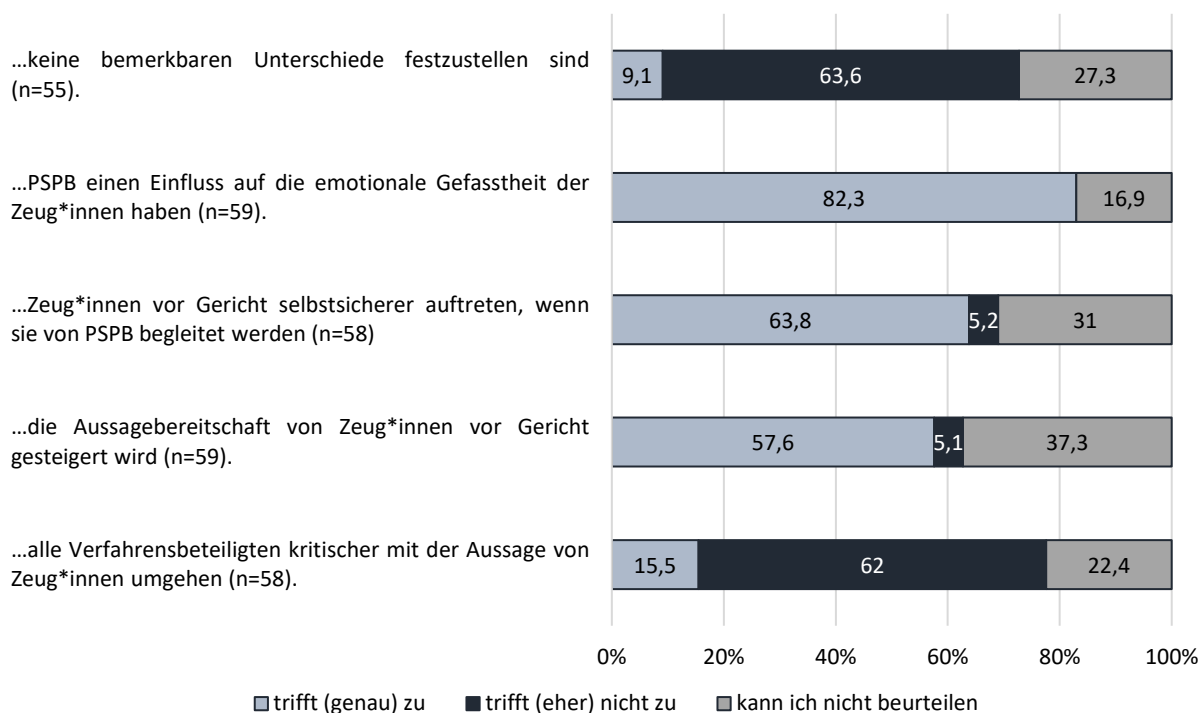


Hinsichtlich eines Vergleiches zwischen Verfahren, bei denen eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, konnten nur befragte Staatsanwält*innen Angaben machen, die bereits Kontakt mit der psychosozialen Prozessbegleitung bzw. den Begleiter*innen hatten (n=59, siehe Abbildung 18).

Insgesamt können 63,6 % der Staatsanwält*innen (n=55) einen bemerkbaren Unterschied zwischen den Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung feststellen: Ein wesentlicher Anteil der Staatsanwält*innen nimmt einen positiven Einfluss auf die emotionale Gefasstheit der Zeug*innen wahr (82,3 %, n=59). Zugleich nehmen sie eine*n selbstsicherere*n Zeug*in wahr, wenn die Zeug*innen zu Gericht bzw. zur Aussage vor Gericht professionell begleitet werden (63,8 %, n=58).

Die Vermutung, dass Verfahrensbeteiligte kritischer mit den Aussagen von Zeug*innen umgehen, wenn sie durch die psychosoziale Prozessbegleitung begleitet werden, sehen 62,0 % der Staatsanwält*innen (n=58) als unbegründet. Diese Vermutung konnten lediglich 15,5 % der Staatsanwält*innen bestätigen, wenn sie sich an die Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung erinnern und diese miteinander unter diesem Aspekt vergleichen.

Abbildung 18 Vergleich der Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren...“, Staatsanwält*innen mit Kontakt zur PSPB, Angaben in Prozent



6.5.4 Rechtsanwält*innen

Zur Bewertung des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung wurden Rechtsanwält*innen befragt, die mit psychosozialer Prozessbegleitung bzw. den Begleiter*innen selbst, in irgendeiner Form in Kontakt standen (n=57). In Abbildung 19 sind die Angaben der Rechtsanwält*innen zu verschiedenen Aussagen über die psychosoziale Prozessbegleitung aufgeführt.

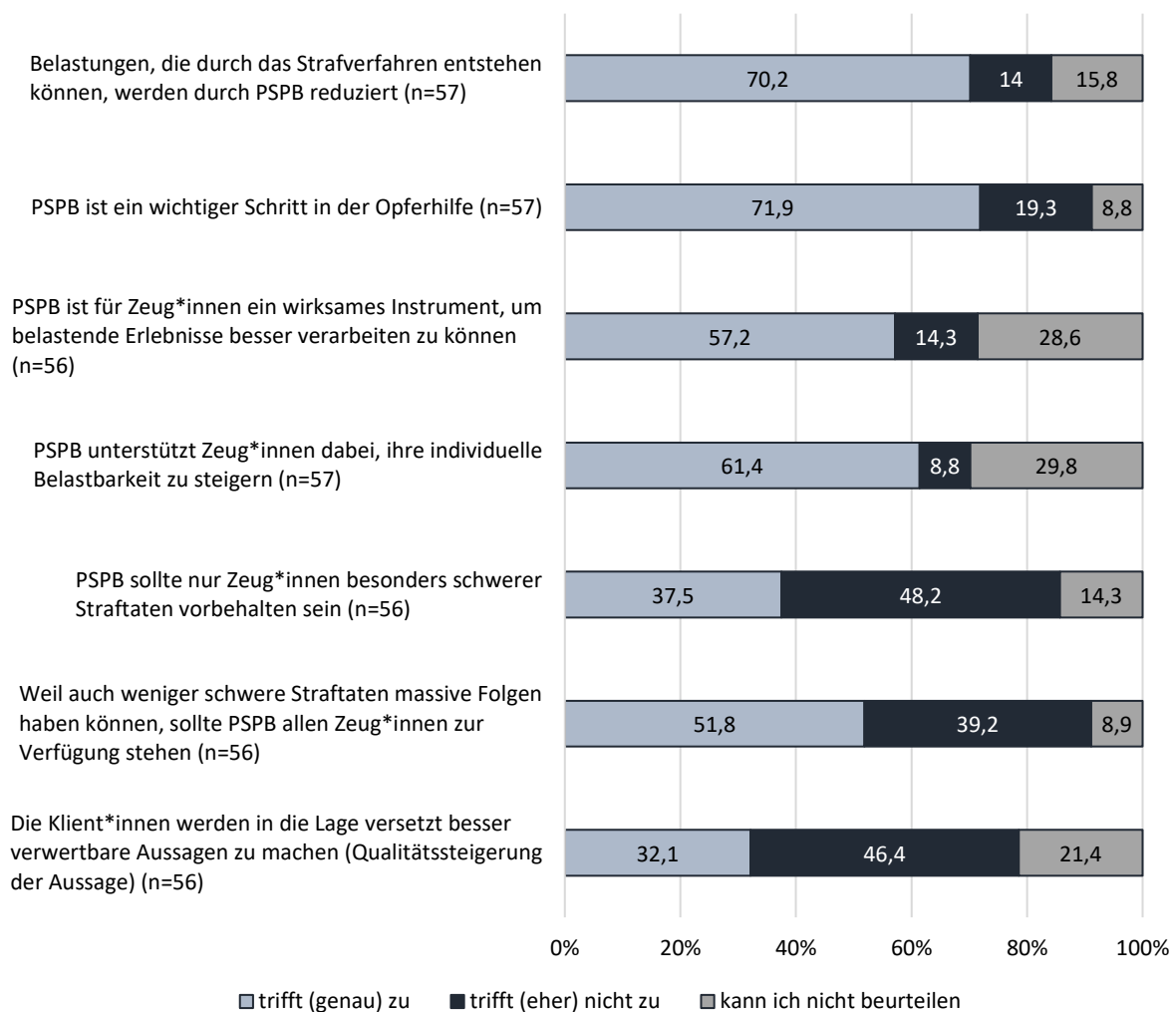
71,9 % der Rechtsanwält*innen sehen in der psychosozialen Prozessbegleitung einen wichtigen Schritt in der Opferhilfe. 70,2 % stimmen der Aussage zu, dass Belastungen, die durch ein Strafverfahren entstehen können, durch psychosoziale Prozessbegleitung reduziert werden können. Psychosoziale Prozessbegleitung stellt darüber hinaus für 57,2 % der Rechtsanwält*innen ein geeignetes Instrument dar, welches die Zeug*innen dabei unterstützt, belastende Erlebnisse besser verarbeiten zu können. Ferner meinen etwa zwei Drittel der Rechtsanwält*innen, es sei zutreffend, dass psychosoziale Prozessbegleitung die Zeug*innen dabei unterstützen kann, die individuelle Belastbarkeit zu steigern (61,4 %).

Weil auch weniger schwerwiegende Straftaten massive Folgen für die Opfer haben können, sollte psychosoziale Prozessbegleitung allen betroffenen (verletzten) Zeug*innen zur Verfügung stehen, gaben etwa die Hälfte der Rechtsanwält*innen an (51,8 %). Stimmig damit lehnten 48,2 % die Aussage ab, dass psychosoziale Prozessbegleitung ausschließlich jenen Zeug*innen vorbehalten sein sollte, die von besonders schweren Straftaten betroffen waren (n=56).

Besonders kritisch äußerten sich 46,4 % der Anwält*innen über die positive Wirkung einer Prozessbegleitung auf eine Qualitätssteigerung der Aussage von (verletzten) Zeug*innen (n=56). Sie stimmten der Aussage überwiegend (eher) nicht zu, dass die Aussagen von (verletzten) Zeug*innen durch die Begleitung von psychosozialen Maßnahmen besser verwertbar werden. Lediglich 32,1 % konnten der Aussage zustimmen, dass eine Steigerung in der Qualität der Aussage erkennbar wird, wenn

psychosoziale Prozessbegleitung in ein Strafverfahren eingebunden ist. 21,4 % konnten hierzu keine Beurteilung abgeben.

Abbildung 19 Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, Rechtsanwält*innen mit Kontakt zur PSPB, Angaben in Prozent



Bezüglich möglicher wahrnehmbarer Effekte, die die psychosoziale Prozessbegleitung durch ihre Unterstützungsmaßnahmen erzielen möchte, wurden die Rechtsanwält*innen nach verschiedenen Situationen gefragt und inwiefern sie in einem retrospektiven Vergleich zwischen verschiedenen Verfahren Unterschiede feststellen konnten, wenn psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist (siehe Abbildung 20). Die befragten Rechtsanwält*innen konnten hierzu nur Angaben machen, wenn sie bereits mit der psychosozialen Prozessbegleitung in irgendeiner Form in Kontakt standen, sodass insgesamt 57 befragte Rechtsanwält*innen Angaben zu den Vergleichen zwischen den Strafverfahren machen konnten.

Mit der einleitenden Frage „Als Rechtsanwält*in haben Sie an verschiedenen Hauptverhandlungen teilgenommen. Wie beurteilen Sie die folgenden Aussagen?“ konnten die befragten Rechtsanwält*innen zu sieben verschiedenen Aussagen ihre Meinungen und Eindrücke schildern. Der Satzanfang „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren...“ leitet jede Aussage ein.

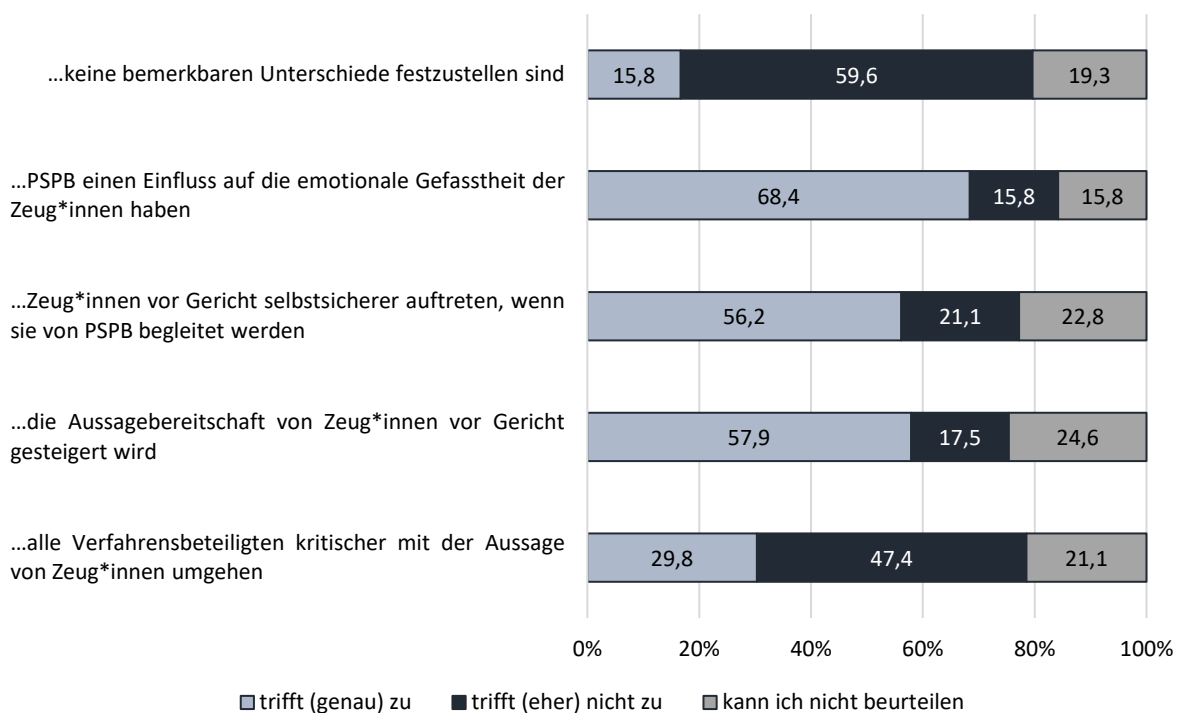
59,6 % der Anwält*innen erkennen einen bemerkbaren Unterschied zu Verfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist. 15,8 % stimmen der Aussage „Ich habe den Eindruck, dass im

Vergleich zu anderen Verfahren keine bemerkbaren Unterschiede festzustellen sind“ zu. 19,3 % konnten hierzu keine Beurteilung abgeben.

Die Aussage: „Im Vergleich zu anderen Verfahren, [gehen] alle Verfahrensbeteiligten kritischer mit den Aussagen von Zeug*innen um“ konnten noch etwa 30 % der Rechtsanwält*innen bestätigen. Dass die psychosoziale Prozessbegleitung den (verletzten) Zeug*innen ein Gefühl der Sicherheit im Strafverfahren verleiht und deshalb die Aussagetüchtigkeit im Vergleich zu solchen Strafverfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung nicht eingebunden ist, merklich gesteigert werden kann, konnten 63,2 % der Anwält*innen erkennen. Sie haben zu 56,2 % festgestellt, dass (verletzte) Zeug*innen vor Gericht selbstsicherer auftreten, wenn sie von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt werden. 57,9 % der Anwält*innen erkannten weiterhin eine Steigerung der Aussagebereitschaft vor Gericht, wenn die Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung miteinander verglichen werden.

Einen besonders erkennbaren Effekt vermag die psychosoziale Prozessbegleitung auf die emotionale Gefasstheit einer*eines Zeug*in zu haben: 68,4 % der Rechtsanwält*innen erkennen einen sichtlichen Unterschied zwischen Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung in Bezug auf die emotionale Gefasstheit einer*eines (verletzten) Zeug*in während der Aussage.

Abbildung 20 Vergleich der Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren...“, Rechtsanwält*innen mit Kontakt zur PSPB, Angaben in Prozent, n=57



Auch wenn „[...] Sicht des Strafverteidigers sich häufig nicht mit der Sicht des Opfers deckt.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung), wird die psychosoziale Prozessbegleitung auch von Rechtsanwält*innen mit dem Tätigkeitsschwerpunkt der Strafverteidigung positiv bewertet, wobei bereits weiter oben dargestellt wurde, dass es auch gegensätzliche Ansichten von Seiten der Strafverteidigung gibt.

Das Verfahren werde durch sie neutraler und weniger emotional. Der Einfluss auf die Zeug*innen sei geringer.

*„Äußerst positiv an der psychosozialen Prozessbegleitung ist es, dass die Zeug*innen nun nicht mehr oder seltener von Angehörigen oder Freunden begleitet werden, sondern von Profis ohne emotionale Nähe. Angehörige sind mitunter so stark involviert und tragen dann weniger zu einer Stabilisierung und Beruhigung der Zeugen bei, als vielmehr dazu, dass Befragungen besonders emotional verlaufen.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

Diese*r Verteidiger*in schildert die Perspektive der Angeklagten. Durch das professionelle Auftreten würden die psychosozialen Prozessbegleiter*innen nicht als Teil der kritisierten „Opfer-Entourage“ wahrgenommen, sondern als neutrale Verfahrensbeteiligte.

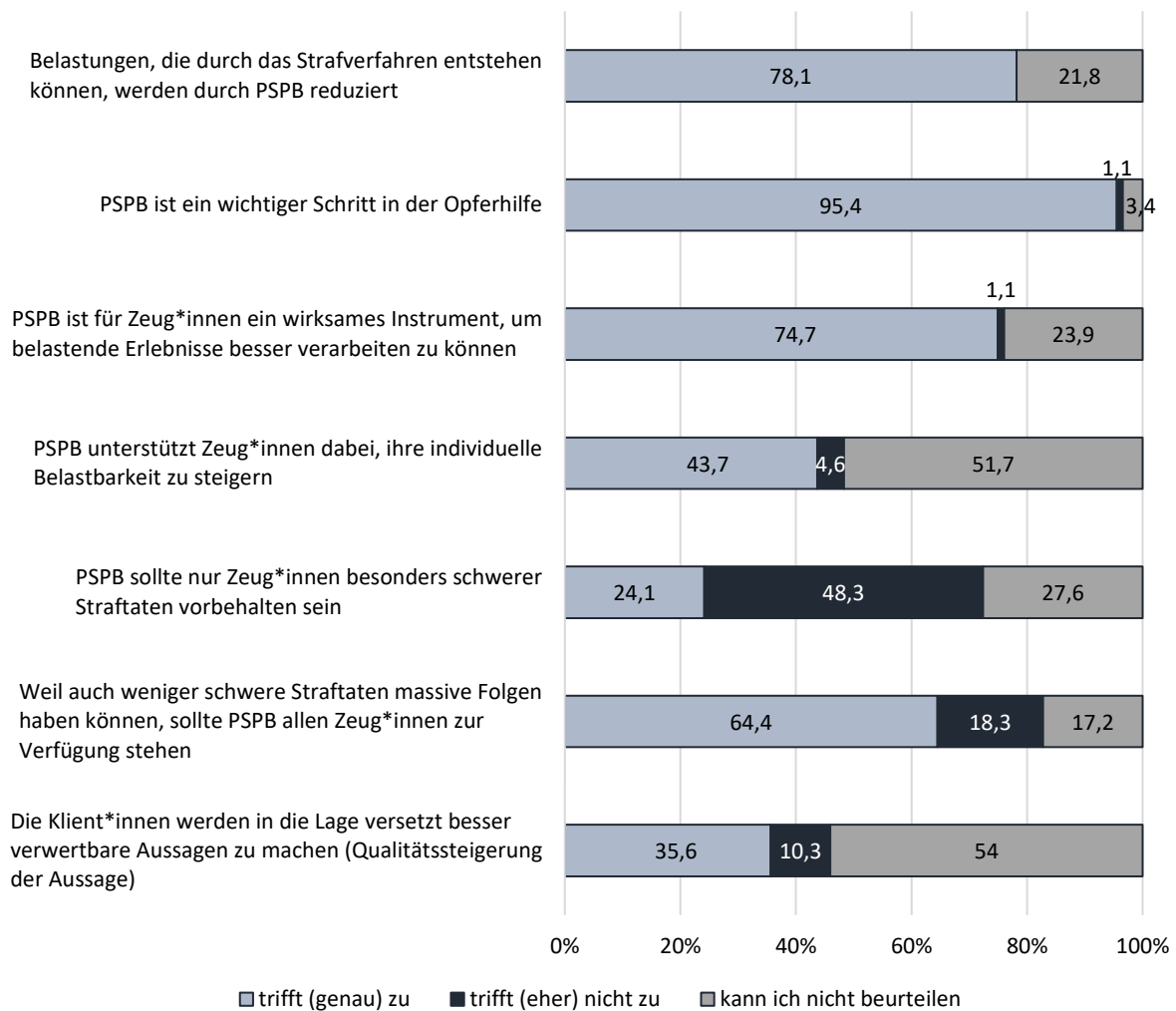
*„Meine Mandant*innen nehmen die Prozessbegleitung nicht als negativ wahr. Sie sehen, wenn sie das überhaupt wahrnehmen, eine weitere professionelle Person. Problematischer sind da indirekte Verflechtungen, wenn die beste Freundin als Begleiterin der Zeugin dabei ist. Wenn die dann auch noch eigene Kommentare abgibt, wird das von meinen Mandant*innen deutlich negativer bewertet.“ (Rechtsanwält*in, Schwerpunkt Strafverteidigung)*

6.5.5 Polizeibeamt*innen

Von denjenigen Polizeibeamt*innen, die die psychosoziale Prozessbegleitung bereits kennen und auch mit ihr schon in Kontakt waren (n=87), wird die psychosoziale Prozessbegleitung von fast allen als ein wichtiger Schritt in der Opferhilfe wahrgenommen (95,4 %, siehe Abbildung 21). Ein Großteil der Polizeibeamt*innen (78,1 %) erkennt zudem, dass Belastungen, die durch das Strafverfahren entstehen könnten, durch das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung reduziert werden können. Darüber hinaus wird das Angebot auch von 74,7 % der Polizeibeamt*innen als ein wirksames Instrument für die Verarbeitung von belastenden Erlebnissen eingeschätzt.

64,4 % der Befragten stimmen ferner der Aussage zu, dass „auch weniger schwere Straftaten massive Folgen haben können, [...] und psychosoziale Prozessbegleitung allen (verletzten) Zeug*innen zur Verfügung stehen [sollte]“. Dass psychosoziale Prozessbegleitung ein geeignetes Instrument darstellt, um die Aussagetüchtigkeit von Zeug*innen zu steigern, bemerkten noch 55,2 % der Polizeibeamt*innen. Immer noch 45,9 % sind überzeugt, dass das Instrument geeignet scheint, um einer Sekundärviktimsierung entgegenzuwirken. 43,7 % der Polizeibeamt*innen haben noch feststellen können, dass sich die psychosoziale Prozessbegleitung positiv auf die Belastbarkeit der Zeug*innen auswirkt. Dass aber begleitete Zeug*innen besser verwertbare Aussagen tätigen können, konnte nur ein vergleichsweise geringer Anteil von 35,6 % der Polizeibeamt*innen bestätigen.

Abbildung 21 Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, Polizeibeamt*innen mit Kontakt zur PSPB, n=87, Angaben in Prozent



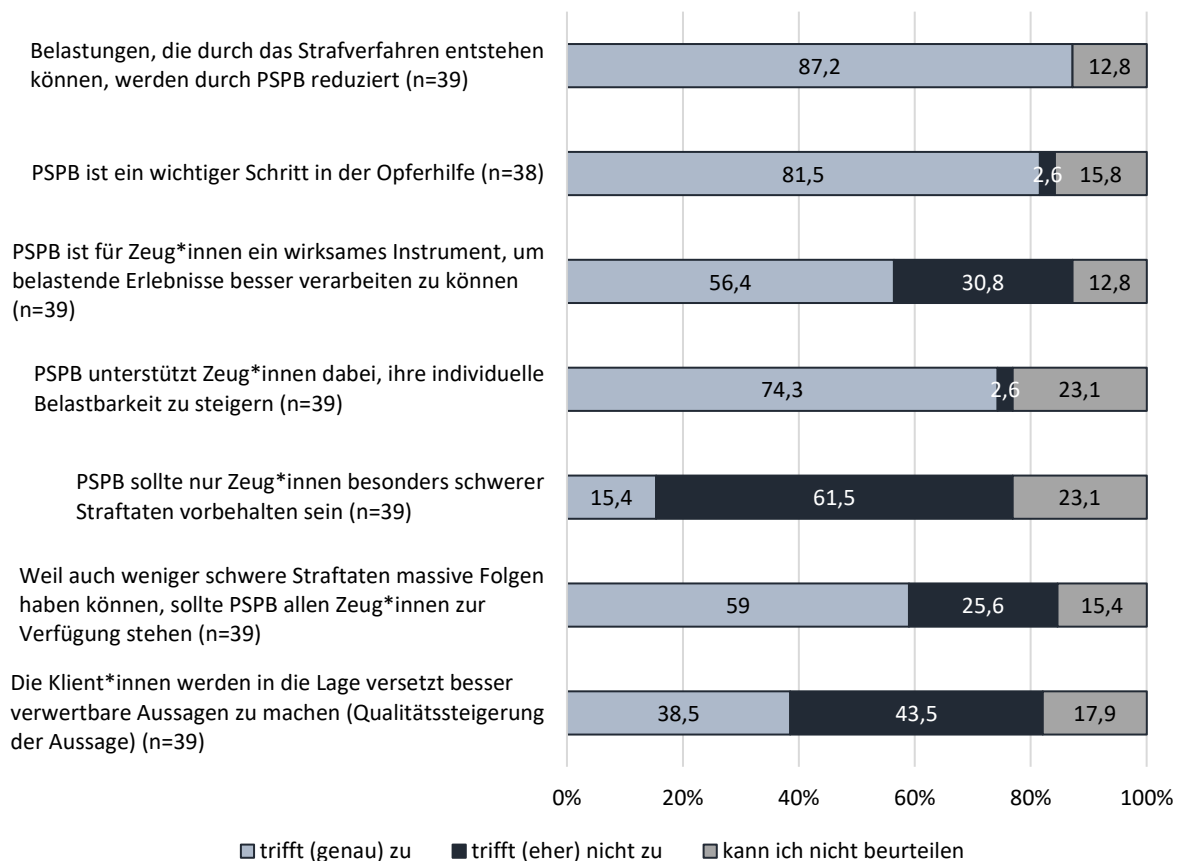
6.5.6 Aussagepsychologische Sachverständige

In Abbildung 22 ist die Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung durch die aussagepsychologischen Sachverständigen zu finden: 81,5 % der Sachverständigen ordnen die psychosoziale Prozessbegleitung als einen wichtigen Schritt in der Opferhilfe ein. 87,2 % der Aussagepsycholog*innen sind der Ansicht, dass sich das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung als geeignet erweise, Belastungen, die im Strafverfahren entstehen können, zu reduzieren. Jede*r zweite der Sachverständigen ist darüber hinaus der Meinung, dass psychosoziale Prozessbegleitung ein geeignetes Instrument zur Bewältigung besonders belastender Erlebnisse darstelle. 30,8 % stimmen dieser Einschätzung hingegen nicht zu.

Ein Großteil der Befragten gab an, die psychosoziale Prozessbegleitung unterstütze die (verletzten) Zeug*innen dabei, ihre individuelle Belastbarkeit zu steigern (74,3 %). In einem Strafverfahren sollten nicht unbedingt alle Zeug*innen psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet bekommen, meint knapp jede*r vierte Sachverständige. Dass aber psychosoziale Prozessbegleitung ausschließlich (verletzten) Zeug*innen von besonders schweren Straftaten vorbehalten sein sollte, spiegelt lediglich die Meinung von 15,4 % der Sachverständigen wider. Ein deutlich größerer Anteil von 61,5 % sind hingegen der Meinung, dass nicht nur Zeug*innen besonders schwerer Straftaten eine solche Form der Opferhilfe zugänglich sein sollte.

Die aussagepsychologischen Sachverständigen, die auf die Beurteilung von Aussagequalität und Glaubhaftigkeit von Zeug*innen spezialisiert sind, sind zu 43,5 % (eher) nicht der Meinung, dass die professionelle Begleitung in einem Strafverfahren derartige Effekte erzielen könne, dass eine Steigerung der Aussagequalität erreicht werden kann. 38,5 % der Sachverständigen konnte diese Wirkung auf die Steigerung der Aussagequalität jedoch feststellen.

Abbildung 22 Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung, aussagepsychologische Sachverständige mit Kontakt zur PSPB, Angaben in Prozent



Kritisch sieht diese*r aussagepsychologische Sachverständige die psychosoziale Prozessbegleitung unterdessen. „Ich war erst sehr angetan heute erscheint mir das Instrument überhaupt nicht mehr sinnvoll“ (Aussagepsychologische*r Sachverständige). Es gelinge, anders als angestrebt, eben nicht, eine zwar unterstützende, jedoch neutrale Position im Verfahren einzunehmen.

„Aus meiner Sicht hängen sich die Prozessbegleiter*innen viel zu sehr rein. Sie nehmen keine neutrale Position mehr ein. Das Auftreten ist mir zu parteilich.“ (Aussagepsychologische*r Sachverständige)

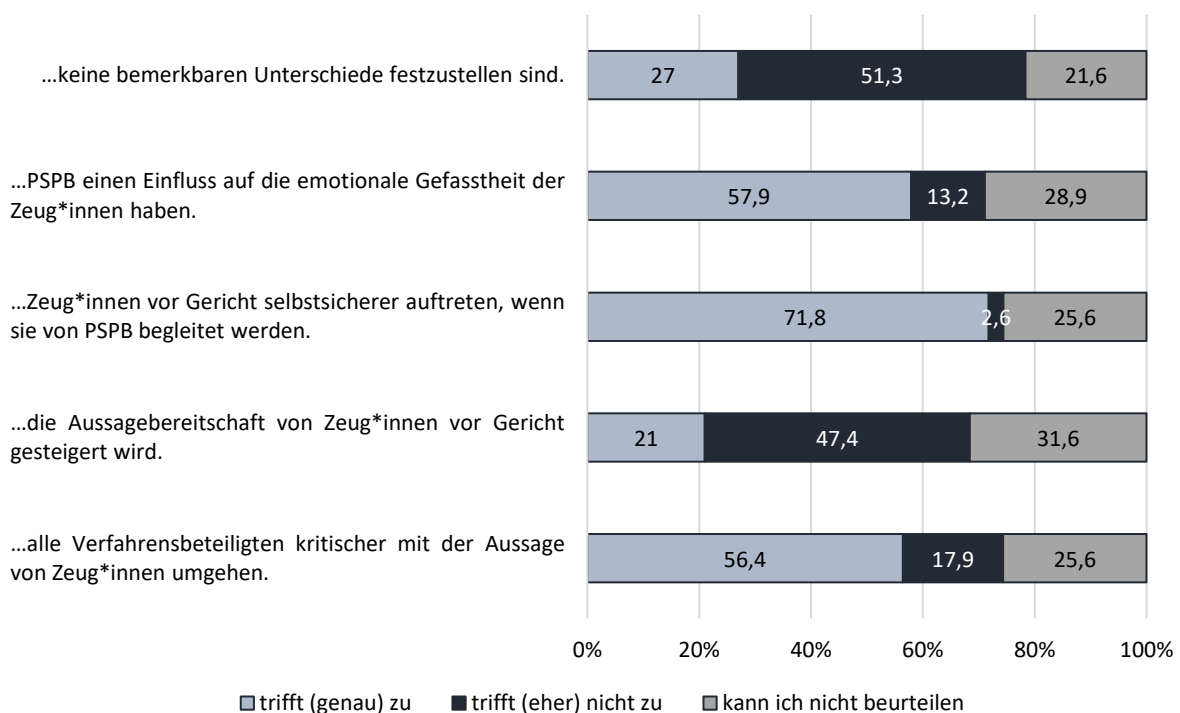
Dadurch entstehe in der Hauptverhandlung ein Ungleichgewicht zwischen den Interessen der*des Angeklagten und der*des Geschädigten, was in der Konsequenz dazu führe, dass diese Verfahren belastender seien als jene ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung.

„Durch das parteiliche Auftreten der Prozessbegleiter*innen wird die Situation vor Gericht weiter verschärft. Alle Seiten rüsten auf. Die Verteidigung erscheint mit zwei Personen und arbeitet viel kritischer. Es kommt zu einem richtigen „Schaulaufen“ vor Gericht. Die Verteidiger rüsten dann eben auch auf.“ (Aussagepsychologische*r Sachverständige)

Ob sich Verfahrensabläufe mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung voneinander unterscheiden, wurden auch die aussagepsychologischen Sachverständigen (n=39) gefragt. Aus den in Abbildung 23 dargestellten Ergebnissen geht hervor, dass 51,3 % der aussagepsychologische Sachverständige Unterschiede zwischen den Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung feststellen konnten. Sie gaben zu 71,8 % an, dass sie im Vergleich zwischen den Verfahren mit und solchen ohne psychosoziale Prozessbegleitung durchaus wahrnehmen konnten, dass „Zeug*innen vor Gericht selbstsicherer auftreten, wenn sie von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet werden“. Etwa ein Viertel der Befragten konnte hier keine Beurteilung abgeben. Nur ein geringer Anteil von 2,6 % konnte diese Wirkung bei dem Vergleich dieser Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung ausdrücklich nicht feststellen.

Die Begleitung scheint, den Angaben der aussagepsychologischen Sachverständigen zufolge, auch einen Effekt auf die emotionale Gefasstheit der Zeug*innen zu haben, wenn sie Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung miteinander vergleichen. 13,2 % konnten diesen Effekt hingegen nicht feststellen. Auch wenn einige positive Effekte feststellbar zu sein scheinen, beobachten aussagepsychologische Sachverständige, dass mit den Aussagen der begleiteten Zeug*innen kritischer umgegangen werde (56,4 %). Dass aber generell eine positive Wirkung auf die Aussagebereitschaft von der psychosozialen Prozessbegleitung ausgehe, sieht nur ein vergleichsweise geringer Anteil der Sachverständigen (21,0 %).

Abbildung 23 Vergleich der Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren...“, aussagepsychologische Sachverständige mit Kontakt zur PSPB, Angaben in Prozent, n=39



6.5.7 Perspektiven (verletzter) Zeug*innen

Für eine Beschreibung der Wirkung des Instruments der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Strafprozess ist die Perspektive der (verletzten) Zeug*innen äußerst wertvoll. Für das Forschungsprojekt war es geplant, die Zeug*innen vor und nach Abschluss der psychosozialen Prozessbegleitung mit einem anonymen Fragebogen über die psychosoziale Prozessbegleitung zu erreichen. Aus vielerlei Gründen (siehe Kapitel 7 zu den Limitationen) konnten nur wenige Personen, die die psychosoziale

Prozessbegleitung in Anspruch nehmen/genommen haben, mit dem Fragebogen erreicht werden. Statistische Auswertungen sind daher nicht sinnvoll möglich.¹⁸

Nichtsdestotrotz sollen die Angaben derjenigen, die an der Befragung teilgenommen haben, Eingang in die abschließenden Bewertungen finden. Die bloße inhaltliche Beschreibung der Angaben der Zeug*innen liefert lediglich erste Eindrücke von den Erwartungen und Wünschen der (verletzten) Zeug*innen, die die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen/genommen haben. Sie sind weder zu verallgemeinern, noch sind sie repräsentativ für die Gruppe der (verletzten) Zeug*innen.

Die befragten Zeug*innen wurden gebeten Angaben zu machen, wie sie auf das Angebot aufmerksam wurden. In den vorliegenden Fällen wurde von der Polizei bzw. von anderen Personen (z. B. Familie/Freund*innen/Bekannte) auf das Angebot aufmerksam gemacht. Der Kontakt zur psychosozialen Prozessbegleitung wurde schließlich über (ein) Familienmitglied(er) hergestellt.

Im Fragebogen wurde auch danach gefragt „aus welchen Gründen das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch genommen wird“. Auf verschiedene vorformulierte Aussagen konnten die befragten Zeug*innen antworten, inwiefern die jeweilige Aussage auf sie zutrifft. Die Angaben verdeutlichen, dass Unterstützung in vielerlei Hinsicht gewünscht war. Einerseits in den polizeilichen/staatsanwaltlichen Vernehmungen oder gar bei der Auseinandersetzung mit den Erlebnissen. Aber auch weil die Situation vor Gericht unbekannt war, wurde der Wunsch nach Unterstützung und detaillierten Informationen geäußert. Es spielten auch Ängste und Befürchtungen vor der konkreten Situation im Gerichtssaal (z. B., dass eine Begegnung mit der*dem Angeklagten bevorsteht) eine Rolle, weshalb sich Unterstützung gewünscht wurde.

Die konkreten Erwartungen, die an die Prozessbegleiter*innen gestellt wurden, sind die Erfüllung einer generellen Unterstützung in verschiedenen Bereichen, die auch außerhalb des Strafprozesses liegen können. Vor allem Erklärungen über die Abläufe vor Gericht, die Vertretung der Opferrechte, die Begleitung zur Hauptverhandlung, die Vermittlung von weiterführenden Beratungsangeboten, Weiterleitung von Informationen über das, was Zeug*innen vor Gericht erwartet, eine Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, (Übernahme der) Kommunikation mit anderen Verfahrensbeteiligten, Unterstützung bei Vernehmungen durch Polizei/Staatsanwaltschaft, Begleitung zu weiteren Terminen (z. B. ärztliche Untersuchungen), die im Rahmen des Verfahrens von Relevanz sind, Hilfe von Stressabbau oder auch eine Unterstützung bei der Vorbereitung der Aussage vor Gericht, sind Bereiche, deren Abdeckung von der Prozessbegleitung erwartet werden. Eine Nachbereitung der Hauptverhandlung oder zur Verfügung gestellte Informationen über andere Verfahrensbeteiligte wurden vor der Begleitung nicht genannt.

Rückblickend erwähnten die befragten Zeug*innen, dass die ständige und wiederkehrende Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen eine besondere Belastung darstelle. Auch die konkrete Situation als Zeug*in im Gerichtssaal sei für sie eine mittelmäßig bis schwere Belastung. Hierbei insbesondere, da die Begegnung mit der*dem Angeklagten bevorstehen könne. Eine weitere Belastungssituation sei die Vernehmung durch die Polizei. Dies bewerteten die befragten Zeug*innen als sehr belastend (1=gar nicht belastend, 7=sehr belastend). Die befragten Zeug*innen hatten zudem Angst, sich nach der

¹⁸ Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nachfolgend keine verallgemeinerbaren Erkenntnisse abgeleitet werden können. Die Beschreibung dient ausschließlich der Wertschätzung derer, die sich an dieser Befragung beteiligt haben. Um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zuzulassen, werden keine näheren Angaben beschrieben. Es werden daher ausschließlich die Wünsche/Erwartungen und Anregungen für die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung aus Perspektive einzelner begleiteter Zeug*innen aufgegriffen.

langen Zeit zwischen Tatzeitpunkt und Hauptverfahren nicht mehr richtig erinnern zu können, was sie als mittelmäßige bis schwere Belastung empfanden. Gleichwohl die Länge des Verfahrens für sie eher eine mittelmäßige Belastung darstelle. Der Ausgang des Verfahrens sei für die befragten Zeug*innen hingegen eher mit wenigen Belastungen verbunden.

Auf die Frage, „welche Auswirkungen das erlebte Strafverfahren auf das Leben [der Zeug*innen] hatte“, wurden ambivalente Angaben gemacht: Rückblickend wurde das Erleben des gesamten Strafverfahrens als äußerst negativ bewertet, wohingegen es Angaben gab, die zeigen, dass das Erleben eines Strafverfahrens keine sonderlichen Auswirkungen oder sogar positive Auswirkungen haben kann.

Die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die Verarbeitung der Tat wurde sehr unterschiedlich beantwortet. Zwei befragte Personen stuften die Auswirkung als eher negativ ein, während eine befragte Person eher positive Auswirkungen auf die Verarbeitung der Tat angab. Zusätzlich wurde erfasst, welche Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl, auf den Blick in die Zukunft und auf das Vertrauen in das Rechtssystem wahrgenommen wurden: Eher negative Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl hatte das Erleben des Strafverfahrens bei zwei von insgesamt drei befragten Zeug*innen. Ein*e befragte*r Zeug*in beurteilte die Auswirkungen retrospektiv eher als positiv für das Selbstwertgefühl. Dass das Strafverfahren einen Einfluss auf den optimistischen Blick in die Zukunft hätte, konnten zwei der Zeug*innen feststellen. Eher negative Auswirkungen konnten zwei von drei befragten Zeug*innen bemerken. Das Vertrauen in das Rechtssystem sei durch das Erleben der Strafverfahren in den vorliegenden drei Fällen nicht sonderlich erschüttert; genauso der Glaube an eine gerechte Welt, der durch das Erleben des Strafverfahrens, den Angaben der Zeug*innen zufolge, weitestgehend stabil geblieben sei.

Zusätzlich hatten die Zeug*innen die Möglichkeit, die Unterstützung der psychosozialen Prozessbegleitung zu beurteilen. Hierbei wurden insgesamt 14 verschiedene mögliche Tätigkeitsbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung zur Bewertung vorgelegt. Über alle beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen hinweg, fühlten sich die befragten Zeug*innen gut bis sehr gut betreut. Die emotionale Unterstützung, Erklärungen über die Abläufe vor Gericht, Vertretung der Opferrechte, Begleitung zur Hauptverhandlung, Vermittlung von weiterführenden Beratungsangeboten, Informationen über das, was Zeug*innen vor Gericht erwartet, Informationen zu Verfahrensbeteiligten, Vorbereitung auf die Hauptverhandlung, Nachbereitung der Hauptverhandlung, Kommunikation mit den anderen Verfahrensbeteiligten, Unterstützung bei Vernehmungen durch Polizei/Staatsanwaltschaft, Begleitung zu weiteren Terminen (z. B. ärztliche Untersuchungen), Hilfe beim Stressabbau, Unterstützung bei der Vorbereitung der Aussage vor Gericht, wurden von den Befragungsteilnehmer*innen als hilfreich bewertet. Der Kontakt mit den psychosozialen Prozessbegleiter*innen wurde auch insgesamt als unterstützend und vertrauensvoll eingeschätzt.

6.6 Nebeneffekte der psychosozialen Prozessbegleitung – Beeinflussung und Voreingenommenheit: der Umgang mit Kritik sowie einer vorzeitigen Beendigung der Verfahrensbegleitung

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein zusätzliches Instrument im Strafverfahren nicht nur positive, sondern auch als negativ zu bewertende Effekte haben kann. An dieser Stelle soll im Fokus stehen, wie mit geäußelter Kritik zum Instrument bzgl. einer möglichen Beeinflussung von Seiten der Prozessbegleiter*innen umgegangen wird. Auch eine vorzeitige Beendigung der Begleitung kann als möglicher negativer Nebeneffekt entstehen, weshalb an dieser Stelle ebenfalls von Interesse ist, welche Gründe es für eine vorzeitige Beendigung der psychosozialen Prozessbegleitung gibt.

6.6.1 Beeinflussung von Zeug*innen

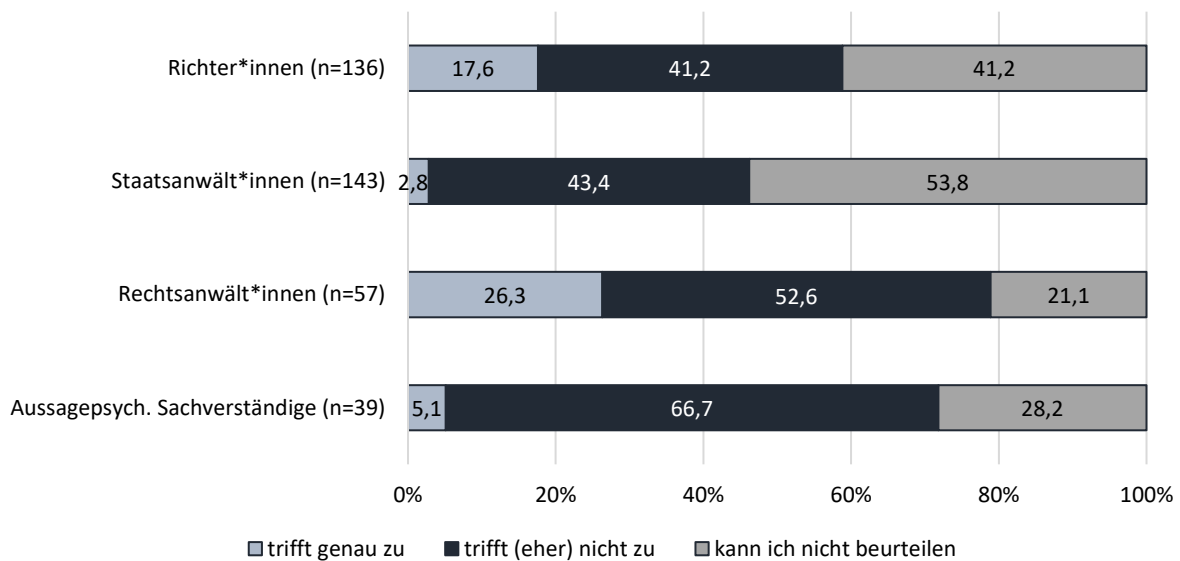
Die befragten Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und psychologischen Sachverständige konnten sich zu den Aussagen 1) „Die Aussagen der Zeug*innen wirken mit Begleitung durch psychosoziale Prozessbegleitung eher auswendig gelernt“ und 2) „Durch die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung wird der Opferstatus bereits vor Abschluss des Verfahrens anerkannt“ zuordnen.

In der Gesamtbetrachtung der Abbildung 24 wird deutlich, dass über alle Gruppen hinweg eine eher unkritische Bewertung bzw. in weiten Teilen gar keine Beurteilung über die Behauptung „Die Aussagen der Zeug*innen wirken mit Begleitung durch psychosoziale Prozessbegleitung eher auswendig gelernt“ vorgenommen wurde. Besonders auffällig ist aber die Einschätzung der aussagepsychologischen Sachverständigen: 66,7 % der aussagepsychologischen Gutachter*innen bewerteten die Behauptung als unzutreffend, dass die Aussagen der Zeug*innen mit Begleitung durch psychosoziale Prozessbegleitung eher auswendig gelernt wirken (n=39), wohingegen nur 5,1 % der Auffassung sind, die Aussagen wirken vorbereitet. Rechtsanwält*innen (n=57) sind hingegen kritischer mit der Form der Aussage von begleiteten (verletzten) Zeug*innen: von ihnen gaben 26,3 % an, die Aussagen wirken auswendig gelernt, wenn Zeug*innen von psychosozialer Prozessbegleitung betreut werden.

Staatsanwält*innen (n=143) sind im Vergleich zu allen anderen verfahrensbeteiligten Gruppen am ehesten der Überzeugung, dass die Aussagen von Zeug*innen nicht von den psychosozialen Prozessbegleiter*innen in der Art beeinflusst werden, dass sie in der Hauptverhandlung auswendig gelernt wirken. Nur 2,1 % der Staatsanwält*innen geben an, diese Behauptung sei zutreffend, wohingegen 43,4 % diese Behauptung als unzutreffend bewerten. Ein bemerkenswerter Anteil von 53,8 % der Staatsanwält*innen vermochte zu dieser Kritik keine Beurteilung abzugeben.

17,6 % der Richter*innen (n=136) bewerten die Behauptung als zutreffend, dass die Aussagen von Zeug*innen, die durch psychosoziale Prozessbegleitung betreut werden, eher auswendig gelernt wirken. Die wesentliche Mehrheit der Richter*innen (jeweils 41,2 %) sehen hier aber entweder keine Beeinflussung in der Art oder enthielten sich einer Meinung über eine mögliche Einflussnahme auf den Inhalt und die Vorbereitung einer Zeug*innenaussage.

Abbildung 24 Gruppenvergleich: Bewertung der Kritik „Die Aussagen der Zeug*innen wirken mit Begleitung durch PSPB eher auswendig gelernt“, Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen (mit Kontakt zur PSPB), aussagepsychologische Sachverständige (mit Kontakt zur PSPB), Angaben in Prozent



Der nachstehenden Abbildung 25 ist die Antworthäufigkeit der Aussage „Durch die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung wird der Opferstatus bereits vor Abschluss des Verfahrens anerkannt“ zu entnehmen. Bemerkenswert kritisch in Bezug auf diese Aussage ist die Gruppe der Rechtsanwält*innen: Sie stimmen zu 57,9 % der Aussage zu, dass eine Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung eine verfrühte Feststellung des Opferstatus darstellt. Ihnen als Verteidiger*innen ist freilich daran gelegen, für ihre Mandant*innen einen möglichst unvoreingenommenen Verfahrensverlauf zu gewährleisten. Gleichwohl ordnen sich 35,0 % der Rechtsanwält*innen dieser Aussage nicht zu.

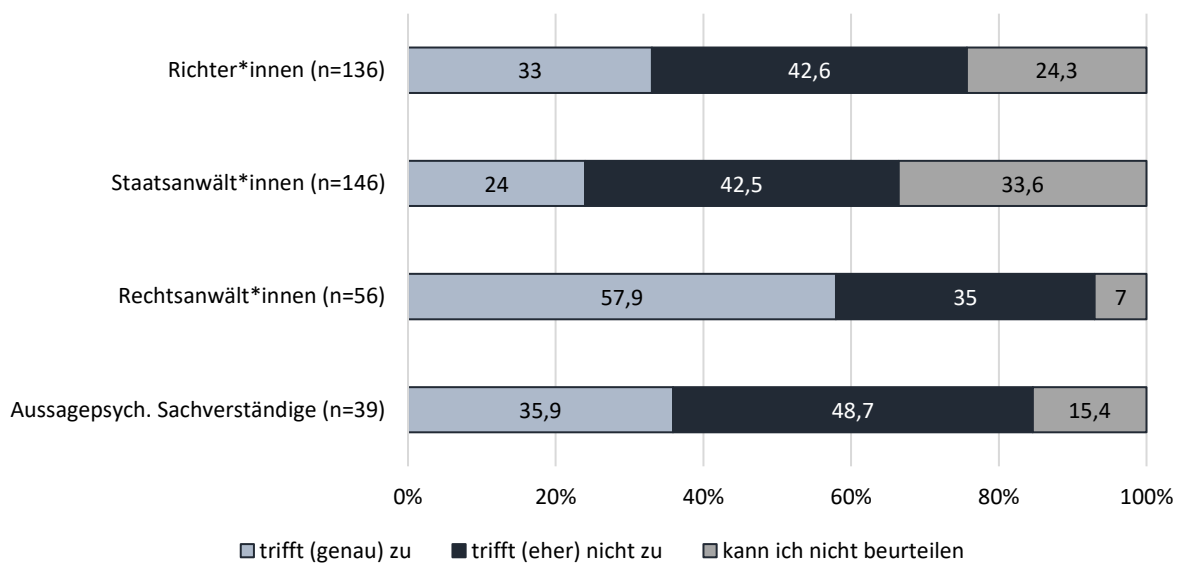
Aussagepsychologische Sachverständige (n=39), die mit der Begutachtung der Glaubhaftigkeit der Aussage von Zeug*innen betraut sind, stimmen zu 48,7 % der Aussage nicht zu, dass der Opferstatus durch die Beiordnung verfrüht festgestellt wird. 35,9 % der Sachverständigen sehen die Kritik als gerechtfertigt an und finden die Aussage zutreffend.

Diese*r Sachverständige bezweifelt, dass es den psychosozialen Prozessbegleiter*innen gelingt, im Verfahren neutral zu sein. Durch eine parteiliche Haltung entstünden Erwartungen an die Klient*innen, die geeignet sein könnten, Aussagen zu verfälschen.

*„Über das deutliche parteiliche Auftreten besteht die Gefahr der bewussten oder auch unbewussten Suggestion – das vermeintliche Opfer macht dann vielleicht eine übertriebene Aussage, um der Rolle des „guten Opfers“ gerecht zu werden.“ (Aussagepsychologische*r Sachverständige)*

Die Kritik, dass der Opferstatus durch die Beiordnung verfrüht im Verfahren festgestellt wird, obwohl dies aus verfahrenstechnischen Gründen erst nach der Urteilsverkündung festzustellen sein dürfte, bewerteten 42,6 % der Richter*innen (n=136) als unzutreffend. 42,5 % der Staatsanwält*innen hielten die Aussage für (eher) nicht zutreffend.

Abbildung 25 Gruppenvergleich: Bewertung der Kritik „Durch die Beiordnung wird der Opferstatus verfrüht festgestellt“, Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen (mit Kontakt zur PSPB), aussagepsychologische Sachverständige (mit Kontakt zur PSPB), Angaben in Prozent



6.6.2 Umgang und Reaktionen der Prozessbegleiter*innen auf den Vorwurf der Beeinflussung

In der quantitativen Befragung wurden nicht nur die Richter*innen, Staatsanwält*innen, aussagepsychologischen Sachverständigen oder Rechtsanwält*innen dazu befragt, wie sie die Kritiken oder Befürchtungen bewerten. Auch die Prozessbegleiter*innen wurden danach gefragt, inwiefern diese Form der Kritik für sie bemerkbar wird und wie sie mit der Kritik an ihrer Tätigkeit umgehen: Sechs von insgesamt 19 befragten Prozessbegleiter*innen fühlten sich schon einmal mit diesem oder einem ähnlich gearteten Vorwurf konfrontiert, dass sie in der Lage seien, das Verfahren zugunsten einer Partei zu beeinflussen.

Die Prozessbegleitung wird in den meisten Fällen erst in den Hauptverhandlungsterminen für andere Prozessbeteiligte sicht- und wahrnehmbar (siehe Kapitel 6.1) – dort kann mit ihr in Kontakt getreten werden. Es ist daher nicht besonders verwunderlich, dass sich die Prozessbegleiter*innen in den meisten Fällen im Rahmen einer Hauptverhandlung (fünf von sechs Prozessbegleiter*innen) mit der Kritik „Psychosoziale Prozessbegleitung ist in der Lage Zeug*innenaussagen zu beeinflussen“ konfrontiert sahen. In fünf von sechs Fällen kam die Kritik aus den Reihen der Strafverteidiger*innen, in einem Fall von der*dem Richter*in. In zwei weiteren Fällen wurde die Kritik durch die*den aussagepsychologische*n Sachverständige*n geäußert.

Die Reaktionen auf den Vorwurf, dass psychosoziale Prozessbegleitung die Zeug*innen in der Art beeinflussen kann, dass das Verfahren zulasten der*des Angeklagten verläuft, fallen indes sehr unterschiedlich aus: In zwei Fällen wurde der Vorwurf ignoriert, in einem weiteren die fallspezifischen Unterlagen zur Entkräftung des Vorwurfs vorgelegt und in drei Fällen haben die Prozessbegleiter*innen selbst als Zeug*innen ausgesagt. Ferner blieb die Möglichkeit, über die Tätigkeit aufzuklären und über die Qualitätsstandards zu berichten, was auch in zwei Fällen geschehen sei. Beschwerde über die Äußerungen sei in keinem Fall eingereicht worden (Mehrfachnennungen möglich).

Angesprochen wurde auch der Aspekt, ob es gelinge, mit den Klient*innen nicht über das fragliche Geschehen zu sprechen. Anders als befürchtet bzw. kritisiert, werde dies nicht als künstlich oder

unnatürlich, sondern als entlastend erlebt.

*„Das klappt gut. Die Zeugen, die können sich dann bei mir auf das Strafverfahren beschränken. Das kann auch entlastend sein.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Sollte es zwischen den psychosozialen Prozessbegleiter*innen und ihren Klient*innen zu einem Gespräch über das in Frage stehende Erlebnis kommen, verhalte man sich professionell und verschriftliche den Gesprächsinhalt. So mache man das eigene Tun für die anderen Verfahrensbeteiligten transparent.

*„In der Regel klappt das gut und wenn nicht, dann verschriftliche ich das und gebe das an den*die Nebenklageanwält*in. Ich habe eher den Eindruck, dass die Zeug*innen, die ich begleite, froh sind, dass sie mit mir nicht da drüber sprechen sollen.“ (Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in)*

Von Befürworter*innen der psychosozialen Prozessbegleitung wird kritisiert, dass immer wieder auf die psychosozialen Prozessbegleiter*innen als Quelle einer Einflussnahme verwiesen werde. Denn dieses Instrument sei (auch) mit der Begründung eingeführt worden, eine Maßnahme der Opferhilfe zu installieren, die eben nicht einflussnehmend sei.

*„Ziel war es ja, vor dem Hintergrund der Erfahrungen von Worms und Mainz, mit der psychosozialen Prozessbegleitung einen non-suggestiven Ansatz der Opferhilfe zu etablieren.“ (Staatsanwält*in)*

Es sei zudem anzumerken, dass jede Zeug*innenaussage Einflüssen ausgesetzt sei. Es gelte also eher grundsätzlich die Entstehung und Entwicklung von Zeug*innenaussagen zu berücksichtigen.

*„Die große Angst der Justiz ist die Einflussnahme. Man hat immer Angst davor, die Zeug*innen könnten durch irgendetwas beeinflusst werden. Man will immer die Aussage in ihrem Urzustand, dabei wird nicht reflektiert, dass es den Urzustand einer Aussage nicht gibt.“ (Staatsanwält*in)*

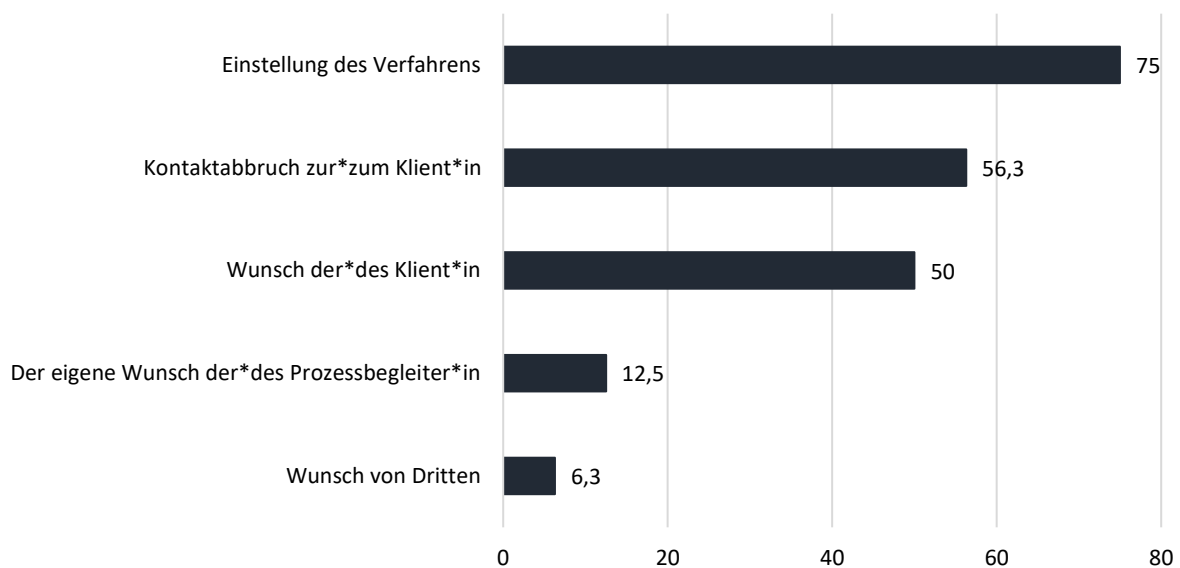
6.6.3 Vorzeitige Beendigung eines Betreuungsverhältnisses

Im Rahmen der Begleitung im Strafverfahren kann es vorkommen, dass das Betreuungsverhältnis vor Erreichen der vereinbarten Ziele beendet wird. In Abbildung 26 sind die Gründe für eine frühzeitige Beendigung aufgeführt. Von insgesamt 19 befragten Prozessbegleiter*innen gaben 16 in der quantitativen Befragung an, dass das Betreuungsverhältnis durchaus vor dem Erreichen des Zieles psychosozial durch ein Strafverfahren begleitet zu werden, beendet werde. In den meisten Fällen würden die Begleitungen abgebrochen bzw. vorzeitig beendet, wenn das Verfahren eingestellt wird (75 %, n=16).

In etwas mehr als der Hälfte der Fälle ist der Kontaktabbruch zur*zum Klient*in ein Grund für die vorzeitige Beendigung der Begleitung durch ein Strafverfahren. In einem Fall war dies für die Prozessbegleiter*innen erkennbar durch eine vorliegende Suchtproblematik bei der*dem Zeug*in, indem kein regelmäßiger Kontakt möglich war, in einem anderen wegen eines Umzuges in eine andere Stadt. Ein in vielerlei Hinsicht problematischer Grund für die vorzeitige Beendigung der Begleitung im Strafverfahren ist die lange Zeit, die ein Strafverfahren andauern kann. Die Zeug*innen erkennen sodann keinen Bedarf mehr für sich, wenn das Strafverfahren lange andauert (*„Zwischen Gutachten und Hauptverhandlungstermin liegt oft eine sehr lange Zeit. Oft werden wir nicht mehr benötigt“ Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in*). Auf Wunsch der*des Klient*in wurde in der Hälfte der Fälle, in denen es zu einer vorzeitigen Beendigung kam, die Begleitung eingestellt. In 12,5 % solcher vorzeitigen Abbrüche,

geschah dies auf Wunsch der*des Prozessbegleiter*in. In nur einem Fall (6,3 %) geschah eine vorzeitige Beendigung auf Wunsch von Dritten (Mehrfachnennungen möglich).

Abbildung 26 Gründe für die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Psychosoziale Prozessbegleiter*innen, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich, n=16



6.7 Beobachtungen von Hauptverhandlungen

Die Beobachtung von Hauptverhandlungen, sowohl mit als auch ohne psychosoziale Prozessbegleitung, soll zur Ergänzung der Interviews, quantitativen Befragungen und der standardisierten Aktenanalyse dienen. Es lag die Annahme zugrunde, dass das Wirken der psychosozialen Prozessbegleitung in der Begleitung zu einer Hauptverhandlung am ehesten ersichtlich wird.

Wie eingangs bereits erwähnt, konnten 27 Hauptverhandlungstage von 14 verschiedenen Hauptverfahren besucht werden. Lediglich an fünf Verhandlungstagen (zum Zeitpunkt der Opferzeug*innenaussage) war davon psychosoziale Prozessbegleitung in die Hauptverhandlung involviert, wobei davon zu drei Verhandlungstagen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

Über die Terminsetzung von Hauptverhandlungen wird auf den öffentlich zugänglichen Homepages der Gerichte berichtet. Hier werden Details des Verfahrens veröffentlicht, bspw. grundlegende Informationen über das zu verhandelnde Strafverfahren, die entsprechende Kammer, die*den Angeklagte*n (Namenskürzel) inklusive Geburtsjahr sowie eine kurze Beschreibung des in Rede stehenden Tathergangs. Der Prozessauftritt sowie die angesetzten Termine der geplanten Verhandlungstage sind hier ebenfalls zu finden, ebenso das entsprechende Aktenzeichen und ein Stichwort zur Einordnung des Sachverhaltes.

Direkt beim Eintreten ins Gerichtsgebäude wird erkennbar, dass Gerichte jeweils im Eingangsbereich, mit verschiedenen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet sind. Hier findet eine Personenkontrolle statt und es wird von Justizangestellten nach dem Grund des Besuchs gefragt. Die Justizangestellten nehmen die Kontrollen der Personen vor und sind auch über Administratives, z. B. über Raumplanänderungen, informiert und können diese Informationen an die Besucher*innen, geladene Zeug*innen und andere Verfahrensbeteiligte am Tag der Verhandlung weitergeben. Nicht regelmäßig, aber des Öfteren

werden mitgebrachte Taschen kontrolliert (das Vorgehen erinnert an die Kontrolle am Flughafen an der Sicherheitsschleuse). Im Gerichtsgebäude selbst – das ist freilich von der Größe des Gerichtsgebäudes abhängig – ist der entsprechende Saal nicht immer direkt zu finden, was auch an mangelnder oder unklarer Beschilderung liegt.

Im Rahmen der Beobachtungen war es nicht möglich zu erkennen, ob es bspw. ein eigens eingerichtetes (Kinder-)Zeug*innenzimmer oder zu jedem Saal einen eigenen Wartebereich für geladene Zeug*innen gibt. In den Fluren passiert man auf dem Weg zum Gerichtssaal jedenfalls verschiedene Stuhlreihen, die als Wartebereiche für geladene Zeug*innen dienen, aufgestellte Kaffeeautomaten und/oder Trinkwasserspender und verschiedene Informationstafeln. Insgesamt wirken die Flure eher so, wie man sich ein typisches Behördengebäude vorstellt: emotionslos, pragmatisch und zweckdienlich.

Im Gerichtssaal angekommen, werden Zuschauer*innen im hinteren Bereich des Saals platziert. Manches Mal wird durch anwesende Justizangestellte erfragt, welche Funktion die Zuschauer*innen haben und ob sich unter den Zuschauer*innen potenzielle Zeug*innen befinden, was bei den beobachteten Hauptverhandlungen allerdings nie vorgekommen ist. Pressevertreter*innen, Auszubildende der Justiz oder der Sachverständige, Angehörige/Freund*innen/Bekannte der Angeklagten und/oder Geschädigten sind hingegen regelmäßig als Zuschauer*innen bei den beobachteten Hauptverhandlungen anzutreffen.

Die*der Richter*in ergreift als erste*r das Wort und eröffnet den Verhandlungstag, zumeist mit einer Begrüßung der Verfahrensbeteiligten. Anschließend wird zunächst die Identität der*des Angeklagten festgestellt. Danach erfolgt die Anklageverlesung der Staatsanwaltschaft. Hiernach wurden i. d. R. die geladenen Zeug*innen durch die*den Vorsitzende*n Richter*in aufgerufen, die ihre Aussage zum Tatgeschehen machten. Verhandlungstage, die schon weiter fortgeschritten waren, beginnen oftmals mit einer kleinen Zusammenfassung der Ergebnisse aus den vorherigen Verhandlungstagen.

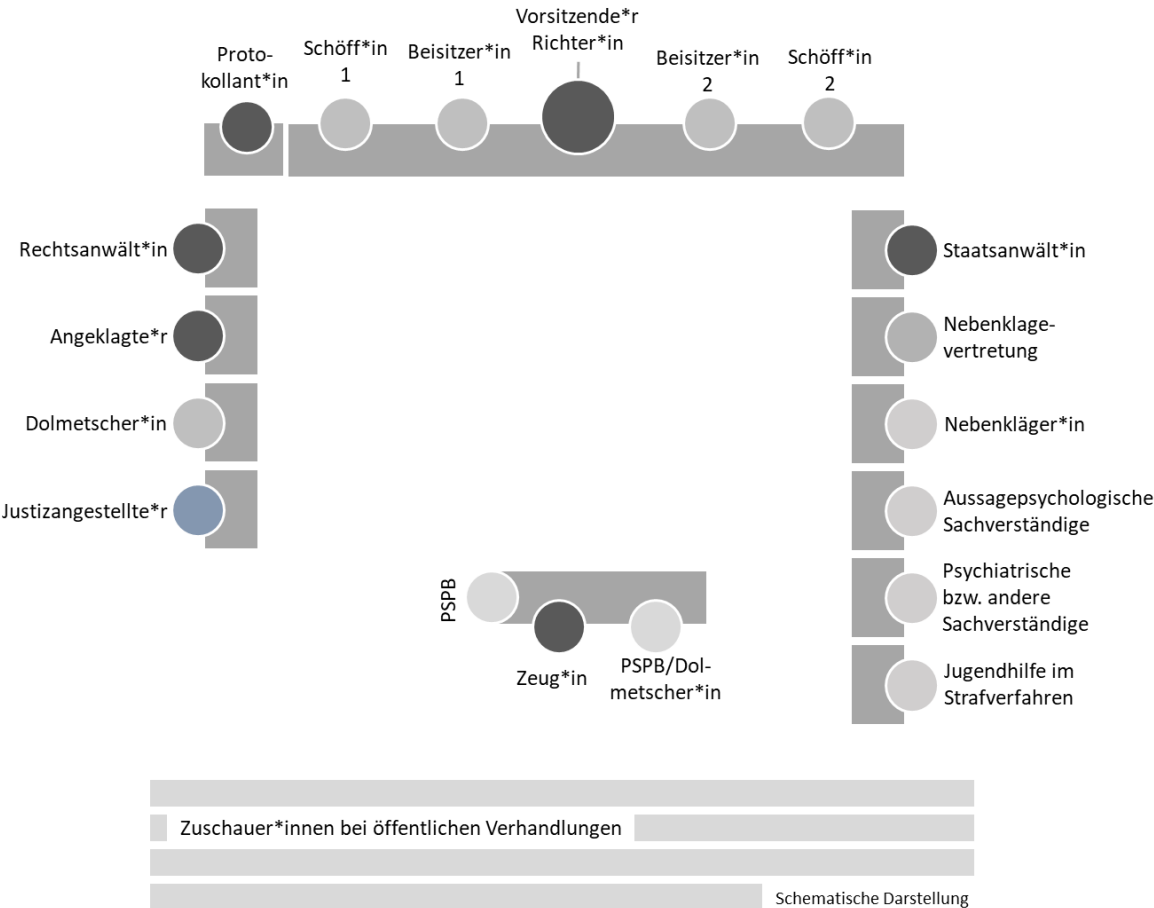
Ermittelnde Beamt*innen, die in dem Verfahren als Zeug*innen aussagen, wirken eher sicher und mit der Situation als Zeug*in vor Gericht aufzutreten, vertraut. Opferzeug*innen wirkten hingegen zum Zeitpunkt der Aussage eher aufgeregt; bemerkbar war dies anhand der zittrigen Stimme, umhertutschen auf dem Stuhl, kneten eines Stressballs oder ähnlichen beobachtbaren Verhaltensweisen. Zum Verhalten anderer Zeug*innen, z. B. nahestehender Personen der*des Angeklagten oder der*des Geschädigten waren hingegen keine besonderen Auffälligkeiten bemerkbar.

Zur Beteiligung der psychosozialen Prozessbegleitung im Moment der Zeug*innenaussage können nur sehr stark eingeschränkte Beobachtungen berichtet werden: Vor dem Gerichtsgebäude empfängt die Prozessbegleitung die*den Zeug*in und begleitet sie*ihn in das Gebäude. Erst zum Zeitpunkt des Eintretens in den Saal wird die psychosoziale Prozessbegleitung wieder beobachtbar, weil die*der Beobachter*in bereits als Zuschauer*in im Saal platznehmen musste. Was also in der Zwischenzeit geschieht, war für die*den Beobachter*in nicht erkennbar.

Der Moment der Zeug*innenaussage war hingegen besser zu beobachten: Der ziemlich mittig zu allen Seiten/zu allen Verfahrensbeteiligten aber gegenüber der*des Richter*in ausgerichtete Tisch, ist für die*den Zeug*in vorgesehen (siehe Abbildung 27). Üblicherweise nimmt die*der Zeug*in allein am Zeug*innentisch Platz. Im Rahmen der Begleitung setzt sich die Prozessbegleitung jedoch neben die*den Zeug*in an den Tisch und kann sich dabei sogar so positionieren, dass sie den direkten Blickkontakt zwischen Angeklagter*m und begleiteter*m Zeug*in unterbinden kann. Wirkt eine Zeug*in aufgewühlt und muss während der Aussage beruhigt werden, übernimmt die Prozessbegleitung die

Betreuung. Wird die*der Zeug*in aus dem Zeug*innenstand entlassen und wird nicht noch anwaltlich im Verfahren vertreten (also ohne Nebenklagevertretung), verlässt die*der Zeug*in den Gerichtssaal gemeinsam mit der psychosozialen Prozessbegleitung. Es war dabei in einem Fall erkennbar, dass im Nachgang der Zeug*innenaussage die Erlebnisse und Erfahrungen aus der Hauptverhandlung zwischen Prozessbegleiter*in und begleiteter*m Zeug*in besprochen werden.

Abbildung 27 Typische Sitzanordnung im Gerichtssaal (exemplarisch an einer großen Strafkammer), Farbwahl nach Häufigkeit der Anwesenheit: dunkel entspricht dabei sehr häufig/immer, Ausnahme Justizangestellte.



7. Stärken und Schwächen der Studie

Bisher ist es keiner Untersuchung zu den Auswirkungen der psychosozialen Prozessbegleitung gelungen, eine große Personenzahl zu diesem speziellen Themenfeld standardisiert zu befragen. Auch die Gewinnung eines großen Personenkreises Verfahrensbeteiligter (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, aussagepsychologische Sachverständige, Polizeibeamt*innen) für Interviews und Erhebungen zu verschiedenen Perspektiven auf sowohl grundlegende als auch praktische Aspekte der psychosozialen Prozessbegleitung, kann als besondere Stärke dieser Studie hervorgehoben werden.

Das multi-methodische Design der Studie erlaubte es zudem, Strafverfahrensakten auf aggregierter Ebene zu analysieren, um Verfahrensverläufe mit und ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung untersuchen zu können. Die Charakteristika der Strafverfahren, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung stattfand, konnten hierdurch herausgearbeitet werden. Auch die Beobachtungen von Hauptverhandlungen lieferten wichtige Erkenntnisse zu deren Abläufen und zu den Arbeitsweisen der Prozessbegleiter*innen.

Neben diesen Stärken der Studie sind jedoch auch einige Herausforderungen und Limitationen der Untersuchung zu benennen. So konnte eine wichtige Perspektive bei der Frage, welche Auswirkungen psychosoziale Prozessbegleitung auf Verfahrensbeteiligte hat, nur unter großen Einschränkungen einbezogen werden. Ursprünglich war es geplant, begleitete Zeug*innen zu ihren Erwartungen vor und zu ihren Erfahrungen nach der Begleitung durch das Strafverfahren quantitativ (im Längsschnitt) zu befragen sowie die Perspektive von kindlichen Opferzeug*innen einzubeziehen. Die Kontaktaufnahme zu den Zeug*innen hierzu sollte mit einem datenschutzrechtlich einwandfreien Vorgehen über die Prozessbegleiter*innen und mit diesen abgestimmt erfolgen. Nachdem im Laufe des Erhebungszeitraumes jedoch keine Fragebögen von den Prozessbegleiter*innen im KFN eingingen, wurde das Vorgehen geändert und die Befragung umgestellt, um Grundsätzliches zu Erwartungen an die psychosoziale Prozessbegleitung vor der Begleitung gestellt werden und welche allgemeinen Erfahrungen mit der Begleitung gesammelt wurden. Dieses vereinfachte Vorgehen und der Verzicht auf die Ausgabe von Codes an die Zeug*innen sollte es für die Prozessbegleiter*innen praktikabler machen. Dieses Vorgehen erwies sich zwar insofern als erfolgreich, als insgesamt vier Fragebögen von begleiteten Zeug*innen beim KFN eingingen. Für eine belastbare statistische Auswertung blieb diese Zahl jedoch zu gering.

Als Gründe für diese Schwierigkeiten bei der Administration der Fragebogenerhebung durch die Prozessbegleiter*innen erwiesen sich nach zahlreichen Kontaktversuchen via Telefon, E-Mail, Video-Konferenzen (vermehrt in der Corona-Pandemie) und gezielten Rückfragen mehrere Punkte als bedeutsam. Zunächst fanden – nach eigenen Angaben – die Prozessbegleiter*innen oft nicht den richtigen Moment der Austeilung des Fragebogens. Teilweise wirkten ihre Klient*innen so stark durch ihre Erlebnisse und das Strafverfahren belastet, dass eine Befragung unmöglich erschien und sie eine Sekundärviktimsierung durch die Befragung befürchteten. Im Ergebnis musste deshalb auf die Befragung von Opferzeug*innen verzichtet werden.

Ein weiteres Problem ergab sich hinsichtlich der geplanten quantitativen Befragung von (ehemaligen) Angeklagten. Ursprünglich war geplant, rund 100 (ehemalige) Angeklagte quantitativ zu ihren Eindrücken von der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren zu befragen. Der Zugang sollte über die befragten Rechtsanwält*innen erfolgen. Trotz wiederholter Erinnerungen und Rückfragen konnte jedoch kein Kontakt zu (ehemaligen) Angeklagten hergestellt werden.

Schließlich konnten auch die teilnehmenden Beobachtungen des Prozessgeschehens in den Hauptverhandlungen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Es war geplant insgesamt 20 Beobachtungen (zehn mit und zehn ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung in der Hauptverhandlung) durchzuführen. Die Identifikation von Verfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, sollte über die Prozessbegleiter*innen erfolgen, da der Weg über die Staatsanwaltschaften einen für diese nicht vertretbaren Aufwand bedeutet hätte. Die mehrmalige an die Prozessbegleiter*innen gerichtete Bitte, Hauptverhandlungstermine mitzuteilen, blieb jedoch bis auf wenige Ausnahmen unbeantwortet. Insgesamt konnten im Projektzeitraum so lediglich 27 Hauptverhandlungstage von 14 verschiedenen Hauptverhandlungen werden. Da bei zahlreichen Versuchen eines Verhandlungsbesuchs die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, konnten lediglich drei Hauptverhandlungen mit psychosozialer Prozessbegleitung beobachtet werden.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist mit zunehmender Beschäftigung mit den Geschädigten von Straftaten und deren Bedürfnissen durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015) am 01.01.2017 in die Strafprozessordnung eingeführt worden.

Obwohl Expert*innen (z. B. Kavemann, 2008) schon lange dafür plädieren, Opferrechtsgesetze wissenschaftlich zu evaluieren, sind solche Studien bislang häufig ausgeblieben. So kritisiert Haverkamp (2015), dass weitestgehend Unklarheit über die Wirksamkeit opferschützender Gesetze, etwa im Hinblick auf die Minimierung des Risikos einer Sekundärviktimsierung im Strafverfahren, bestehe. Vor dem Hintergrund dieser Kritik sollten durch das auf drei Jahre angelegte Projekt die Auswirkungen der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Strafprozess sowie die Prozessbeteiligten wissenschaftlich untersucht und praxisnahe Handlungsempfehlungen aus den gewonnen Erkenntnissen abgeleitet werden.

Durch die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Jahr 2013 in Niedersachsen, d. h. vier Jahre vor der bundesweiten Einführung, verfügt das Land im Bundesvergleich über eine langjährige praktische Erfahrung mit diesem Instrument. Die Evaluation der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen stellt einen wichtigen Schritt zur Überprüfung der entwickelten Standards dar und bietet die Möglichkeit, diese Standards auf Basis der Evaluationsergebnisse ggf. anzupassen und weiterzuentwickeln. Die Erkenntnisse aus der Evaluation sind wiederum aufgrund der bundesweiten Einführung des Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung auch für die anderen Bundesländer von großer Relevanz.

Mit einem multi-methodischen Forschungsdesign wurde der übergeordneten Frage nachgegangen, welche Auswirkungen psychosoziale Prozessbegleitung auf das Strafverfahren und die Prozessbeteiligten hat. Es wurden qualitative Expert*inneninterviews, quantitative Befragungen in sechs verschiedenen verfahrensbeteiligten Gruppen, eine standardisierte Analyse von Strafverfahrensakten sowie teilnehmende Beobachtungen von Hauptverhandlungen durchgeführt. Eine Evaluation über die Wirkung der psychosozialen Prozessbegleitung auf die Opferzeug*innen im Sinne einer Reduzierung von Belastungen, die durch ein Strafverfahren entstehen könnten, konnte die vorliegende Studie jedoch nicht leisten. Nichtsdestotrotz lassen sich einige zentrale Erkenntnisse ableiten, die die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen betreffen.

Ein Auszug der zentralen Erkenntnisse über die psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen können folgendermaßen zusammengefasst und aus ihnen die folgenden Handlungsempfehlungen abgeleitet werden:

1) Charakteristika von Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung

Unterschiede zwischen Verfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung konnten im Hinblick auf verschiedene einzelne Verfahrensmerkmale festgestellt werden. Die Strafverfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung unterscheiden sich aber nur in wenigen Aspekten wesentlich von denjenigen, in denen das Instrument nicht zur Anwendung kommt. Dies vor allem im Hinblick auf den Verfahrensausgang, die Verfahrensdauer und die durchschnittliche Anzahl beteiligter Personen: So endeten die analysierten Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung häufiger in einer Verurteilung oder einem Freispruch, hatten eine deliktsunabhängig durchschnittlich längere Verfahrensdauer und es waren im Mittel mehr Personen an der Hauptverhandlung beteiligt.

Die Gruppe der Tatverdächtigen, in deren Verfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, unterscheidet sich hingegen nicht nennenswert von der Gruppe der Tatverdächtigen ohne psychosoziale Prozessbegleitung. Die Tatverdächtigen sind überwiegend männlich, im Durchschnitt etwa 33 Jahre alt und haben in beiden Gruppen mehrheitlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwa 10 % der Tatverdächtigen mit und 15,6 % ohne psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren, stammen aus schwierigen familiären Verhältnissen und hatten zu 33,0 % bzw. 35,8 % in der Akte dokumentierte Auffälligkeiten hinsichtlich eines Rauschmittelkonsums zum Tatzeitpunkt. 17 % der Tatverdächtigen mit psychosozialer Prozessbegleitung im Verfahren wiesen psychische Vorerkrankungen auf, wohingegen nicht wesentlich häufiger, zu 22,3 % der Tatverdächtigen ohne psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren, Informationen zu solchen Erkrankungen aus der Akte zu entnehmen waren. Auch hinsichtlich der Vorstrafen ergaben sich keine großen Unterschiede: Rund ein Viertel (24,5 %) der Tatverdächtigen, die in einem Strafverfahren einer Straftat beschuldigt wurden und auch eine psychosoziale Prozessbegleitung in das Verfahren involviert war, wiesen Vorstrafen auf; Tatverdächtige/Beschuldigte ohne psychosoziale Prozessbegleitung waren zu 28,5 % bereits vorbestraft.

Sowohl die Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren unterstützt wurden, als auch diejenigen ohne diese Unterstützung, waren überwiegend weiblichen Geschlechts (mit PSPB: 91,5 % weiblich vs. 8,5 % männlich bzw. ohne PSPB: 62,4 % weiblich vs. 37,6 % männlich), im Durchschnitt 19 bzw. 23 Jahre alt und hatten überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit (98,7 % vs. 84,2 %). Zu gleichen Anteilen stammten die begleiteten und unbegleiteten Geschädigten aus schwierigen familiären Verhältnissen (je 12 %). Ein deutlicher Unterschied ist hingegen bei den psychischen (Vor-)Erkrankungen zu erkennen: So wiesen 31,7 % der begleiteten Geschädigten derartige Vorerkrankungen auf, wohingegen unbegleitete Geschädigte nur zu 18,5 % psychische Vorbelastungen zeigten. Zum Tatzeitpunkt standen 17,1 % bzw. 18 % der Geschädigten unter dem Einfluss von Rauschmitteln. Dabei handelte es sich in beiden Gruppen am häufigsten um den Einfluss von Alkohol. Der Einfluss von Cannabis, Kokain oder Medikamenten wurde hingegen häufiger bei begleiteten Geschädigten festgestellt und entsprechend häufiger zu ihnen in den Strafverfahrensakten vermerkt.

Opferhilfen im Strafverfahren

Die psychosoziale Prozessbegleitung tritt zu verschiedenen Zeitpunkten im Strafverfahren in Erscheinung. Am häufigsten wird sie in den Akten jedoch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung aufgeführt. Bemerkenswert häufiger werden die Geschädigten mit psychosozialer Prozessbegleitung in

Abwesenheit der*des Tatverdächtigen vernommen (15,9 vs. 2,4 %). Zudem finden deutlich häufiger (andere) Maßnahmen zum Opferschutz in der Hauptverhandlung Anwendung (72,8 % vs. 24,0 %). Hierunter fallen bspw. die Anwesenheit der Nebenklagevertretung, Gewährung von Pausen in der Vernehmung oder der (zeitweise) Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 171b Abs. 1 GVG.

Aussagebewertung und Glaubhaftigkeit der Geschädigten

Sowohl die Zeug*innenaussagen der begleiteten Geschädigten als auch die Zeug*innenaussagen der unbegleiteten Geschädigten wurden mehrheitlich von der Staatsanwaltschaft als widerspruchsfrei eingeordnet (mit PSPB: 65,8 % vs. ohne PSPB: 50,0 %). Es kam allerdings etwas häufiger bei den begleiteten Zeug*innen zu Widersprüchen in der Zeug*innenaussage (mit PSPB: 10,1 % vs. ohne PSPB: 4,2 %), wenn bspw. unklar war, ob hinsichtlich des Tatgeschehens ausschließlich von echten Erinnerungen berichtet oder diese mit Fantasie ausgeschmückt wurden.

Deutlich häufiger als bei den unbegleiteten Geschädigten wurden Glaubhaftigkeitsgutachten bei den begleiteten Zeug*innen erstellt (mit PSPB: 24,6 % vs. ohne PSPB: 4,7 %), die zu etwa gleichen Anteilen zum Ergebnis „glaubhaft“ und „nicht glaubhaft“ gekommen sind. Begleitete Geschädigte blieben auch eher bei ihrer Aussage (85,4 %) und veränderten ihr Aussageverhalten im Laufe des Verfahrens nicht wesentlich (7,3 %). Unbegleitete Geschädigte hingegen änderten häufiger ihr Verhalten (17,0 %).

2) Psychosoziale Prozessbegleitung – das Instrument im Strafverfahren (Aufgaben, Bekanntheit, Kooperationen und Netzwerke)

Im vorliegenden Projekt galt es darüber hinaus zu untersuchen, wie bekannt das strafprozessuale Instrument selbst und seine Aufgaben in den verschiedenen verfahrensbeteiligten Gruppen ist. Es ergab sich diesbezüglich auch die Frage, ob es Überschneidungen der psychosozialen Prozessbegleitung hinsichtlich Kompetenzen/Aufgaben mit anderen verfahrensbeteiligten Gruppen gibt (insb. mit der Nebenklagevertretung). Auch das Themenfeld der Netzwerke und Kooperationen soll an dieser Stelle angesprochen werden.

Bekanntheit des Instruments und der Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung

Die vorliegende Untersuchung konnte aufzeigen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung als Instrument im Strafverfahren in den verschiedenen verfahrensbeteiligten Gruppen noch nicht ausreichend Bekanntheit erlangt hat: 65,0 % der aussagepsychologischen Sachverständigen, etwa die Hälfte der Polizeibeamt*innen, aber nur etwa 40 % der Rechtsanwält*innen kennen das strafprozessuale Instrument. Immerhin jede*r zweite Richter*in und 40 % der Staatsanwält*innen hatten bereits Kontakt mit der psychosozialen Prozessbegleitung.

Über die Aufgaben ist weitestgehend bekannt, dass die psychosoziale Prozessbegleitung (verletzte) Zeug*innen zur Hauptverhandlung begleitet. Dass aber die Kontaktaufnahme zur Nebenklagevertretung, die Nachbesprechung der Hauptverhandlung, die Vermittlung von weiterführenden Beratungsangeboten, das Informieren über die konkrete Situation vor Gericht und über den Verfahrensablauf sowie die Begleitung zur Hauptverhandlung auch Teile des Aufgabenbereichs der psychosozialen Prozessbegleitung sind, wissen nicht alle der anderen verfahrensbeteiligten Gruppen. Auch immer noch 14,8 % der anderen Verfahrensbeteiligten nehmen an, die Prozessbegleitung bespreche das Tatgeschehen mit den Geschädigten, obwohl dies explizit nicht zum Aufgabenbereich der Prozessbegleitung gehört. 5,5 % von ihnen nehmen an, zu den Aufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung gehöre es, die Zeug*innenaussage inhaltlich mit ihren Klient*innen zu besprechen.

Bezüglich einer Überschneidung der Aufgabenbereiche der psychosozialen Prozessbegleitung und der Nebenklagevertretung kann festgestellt werden, dass die befragten Gruppen durchaus Schnittmengen in den Aufgabenbereichen erkennen. Diese sind vornehmlich in der Informationsvermittlung zum Verfahrensverlauf/-ablauf zu finden. Diese Überschneidungen stellen ferner einen Kritikpunkt dar, der überwiegend aus den Reihen der Rechtsanwält*innen geäußert wird.

Handlungsempfehlung zur Bekanntheit des Instruments und der Aufgabenbereiche

Nicht nur die Schlussfolgerungen des BMJV (2021), die an den nationalen Normenkontrollrat gerichtet waren, sondern auch die Ergebnisse des vorliegenden Projekts verdeutlichen, dass der Grad der Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung und ihrer Aufgaben noch deutlich gesteigert werden können. Die verschiedenen verfahrensbeteiligten Gruppen sind unterschiedlich gut mit dem Instrument und den Aufgaben vertraut. Die Steigerung der Bekanntheit könnte dazu beitragen, die Akzeptanz für das Angebot bei anderen verfahrensbeteiligten Gruppen im Strafverfahren zu steigern. Vorbehalte könnten ferner abgebaut werden, wenn bekannter würde, dass das Tatgeschehen selbst nicht besprochen wird und ein Fokus auf psychosoziale Begleitung jenseits von rechtlicher Beratung liegt. Inwieweit dies die prinzipielle Kritik an einer Aufgabenüberschneidung ausräumen kann, kann an dieser Stelle jedoch nicht beurteilt werden. Ein höherer Bekanntheitsgrad könnte ferner dazu führen, dass die Betroffenenengruppe das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung häufiger nachfragt.

Vermeidung von Sekundärviktimsierung

Als eine zentrale Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleitung wird die Vermeidung von Sekundärviktimsierung durch das Erleben und die Teilnahme an einem Strafverfahren erkannt. Fast alle Prozessbegleiter*innen sind davon überzeugt, dass das Instrument geeignet ist, einer Sekundärviktimsierung entgegenzuwirken. Deutlich unsicherer sind die anderen Verfahrensbeteiligten (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, Polizeibeamt*innen, aussagepsychologische Sachverständige) diesbezüglich: Es sah sich ein nennenswerter Anteil von rund 30,0 bis 50,0 % der Befragten jeweils nicht in der Position, zu der Aussage „Psychosoziale Prozessbegleitung wirkt einer Sekundärviktimsierung von Zeug*innen entgegen“ eine Beurteilung abgeben zu können. Dies wird auch im Interview mit einer*inem Richter*in deutlich, die*der dazu meint, es bleibe lediglich eine Vermutung, dass es Zeug*innen damit besser gehen könnte. Es wird dabei jedoch nicht die grundsätzliche Wirksamkeit in Frage gestellt, sondern betont, dass eine Einschätzung der Befindlichkeit von Zeug*innen von außen nicht möglich sei. Zur Wirksamkeit der psychosozialen Prozessbegleitung auf die Verhinderung von Sekundärviktimsierung kann auch das vorliegende Projekt keine Einschätzung abgeben – der Zugang zur Betroffenenengruppe blieb verwehrt, sodass hierzu keine Datengrundlage geschaffen werden konnte.

Vermittlung von Sicherheit und Orientierung im Strafverfahren

Ein weiteres Augenmerk im Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung liegt auf der Vermittlung von Sicherheit und Orientierung im Strafverfahren. Die Ergebnisse aus der quantitativen Befragung verdeutlichen, dass die befragten Gruppen durchaus den Eindruck gewinnen konnten, dass psychosoziale Prozessbegleitung in der Lage ist, die Angst der Zeug*innen vor einer Aussage vor Gericht zu verringern. Die hohen Zustimmungswerte von rund 60,0 % bis 75,0 % zur Aussage „Ich habe

den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, Zeug*innen weniger Angst vor ihrer Aussage vor Gericht haben, wenn sie von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet werden“ bestätigen dies.

Steigerung der Aussagetüchtigkeit und Aussagebereitschaft

Alle Prozessbegleiter*innen sind davon überzeugt, dass mit ihren Maßnahmen der Begleitung auch eine Steigerung der Aussagetüchtigkeit einhergeht. Die anderen verfahrensbeteiligten Gruppen sind diesbezüglich zurückhaltender und stimmen nur etwa zu 50 % dieser Aussage zu. Dass ein solcher Effekt jedoch von dem Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung eher nicht ausgeht, ist vor allem in der Gruppe der aussagepsychologischen Sachverständigen eine verbreitete Einschätzung.

Die liegt möglicherweise daran, dass der Begriff der Aussagetüchtigkeit in den Reihen der aussagepsychologischen Sachverständigen eine andere Verwendung findet. Hier wird unter Aussagetüchtigkeit verstanden, dass eine betroffene Person allein die *Fähigkeit* besitzt, eine zuverlässige Aussage zu machen (z.B. Lau, Böhm & Volbert, 2008)

Bezüglich der möglichen *Steigerung der Aussagebereitschaft* von (verletzten) Zeug*innen im Strafverfahren konnte ungefähr die Hälfte der Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen, Polizeibeamten*innen und aussagepsychologischen Sachverständigen bestätigen, dass diese mit der Einbindung von psychosozialer Prozessbegleitung einhergeht.

Handlungsempfehlung zu den erhofften Nebeneffekten der psychosozialen Prozessbegleitung

Ob eine Vermeidung von Sekundärviktimsierung durch die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren erreicht wird bzw. ob einer Sekundärviktimsierung einer*ines verletzten Zeug*in tatsächlich entgegengewirkt werden kann, kann das vorliegende Projekt nicht beantworten. Festgestellt werden konnte aber zumindest, dass diesbezüglich anscheinend große Unsicherheit in den dazu befragten verfahrensbeteiligten Gruppen besteht und deshalb ein nennenswerter Anteil keine Einschätzung darüber abgeben konnte. Aufschluss hätte hier die Einbeziehung der Perspektive von Betroffenen bringen können, sie konnte allerdings nicht untersucht werden. Der verwehrt Zugang zu dieser Gruppe bleibt für das Projekt und die Forschungsergebnisse problematisch und lässt zentrale Forschungsfragen offen.

Für Forschung, insbesondere im viktimologischen Bereich, sind die Perspektiven von Betroffenen unverzichtbar. Nur ihre Sichtweisen können dazu beitragen, dass die Forschung verlässliche Aussagen zur Wirkung von Hilfsangeboten treffen kann. Bleiben die Perspektiven von Opfern von Straftaten unbeachtet, wird die Aussagekraft von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Belastungserleben erheblich reduziert.

Für die Zukunft muss darüber nachgedacht werden, ob und wie ein Ausgleich zwischen legitimen Interessen der Forschung und den Interessen der Opfer geschaffen werden kann. Über eine Teilnahme an einem Forschungsprojekt zum Belastungserleben sollten die Betroffenen selbst entscheiden dürfen.

Kooperationen und Netzwerke

Es konnte festgestellt werden, dass sich die befragten Prozessbegleiter*innen in ihrem Tätigkeitsbereich und Arbeitsumfeld respektiert und ernstgenommen fühlen und sie durch ihr Netzwerk hilfreiche Kontakte für ihre Klient*innen und für die eigene Arbeit aufbauen können. Die Akzeptanz der

psychosozialen Prozessbegleitung konnte durch die Einführung der Qualitätsstandards bei den anderen verfahrensbeteiligten Gruppen merklich gesteigert werden. Wobei eine dem Instrument gegenüber bemerkbare Restskepsis noch vorhanden zu sein scheint und sie vor allem bei jenen verfahrensbeteiligten Gruppen zutage tritt, die die psychosoziale Prozessbegleitung noch nicht so gut zu kennen scheinen.

Handlungsempfehlung zu Kooperationen und Netzwerken

Eine höhere Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung kann dazu beitragen, Netzwerkstrukturen auszubauen und zu festigen. Eine gelingende Zusammenarbeit und stabile Netzwerkstrukturen zwischen den verfahrensbeteiligten Institutionen (Nebenklagevertretung, Polizei etc.) dürften sich zusätzlich positiv auf das Belastungserleben von Geschädigten auswirken. Kurze Kommunikationswege, unbürokratisch ausgestaltete Prozesse u. ä. können dazu beitragen, das Wohlbefinden von Geschädigten im Strafverfahren zu fördern.

Insbesondere aus den Expert*inneninterviews ging hervor, dass interdisziplinär ausgerichtete Fortbildungen, auch mit anderen verfahrensbeteiligten Berufsgruppen wertvoll sind und diese zudem als sinnvoll für eine gelingende Kooperation erachtet werden können. Sensibilität und gegenseitige Akzeptanz unterschiedlicher Bedürfnisse der Verfahrensbeteiligten können durch interdisziplinär ausgestaltete Fortbildungen gefördert werden. Das Justizministerium könnte hierfür als Multiplikator dienen, um alle Verfahrensbeteiligten gleichermaßen zu erreichen, selbst wenn sie nicht aus demselben Fachgebiet stammen.

Darüber hinaus soll an dieser Stelle beschrieben werden, wie die polizeiliche Vermittlung von (verletzten) Zeug*innen an die psychosoziale Prozessbegleitung erfolgt und welche Möglichkeiten der Verbesserungen von Seiten der Polizeibeamt*innen erkannt werden:

Unstrittig ist, dass die Polizei eine besondere Funktion im Strafverfahren einnimmt. Sie ist zusätzlich eine wichtige Multiplikatorin bei der Vermittlung des Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung an (verletzte) Zeug*innen. Aber nur 41,9 % der Polizeibeamt*innen informieren bereits beim ersten Kontakt mit der*dem (verletzten) Zeug*in über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung. Ein Großteil der Polizeibeamt*innen gab an, dass sie nur dann informieren, wenn sie den Eindruck haben, dass die*der Zeug*in durch die angezeigte Straftat schwer belastet erscheint.

Der wohl häufigste genannte Verbesserungsvorschlag der befragten Polizeibeamt*innen ist die Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Ausbau von Informationsmaterial bzw. Steigerung der allgemeinen Präsenz (z. B. im Hinblick auf den Internetauftritt und bezüglich der Kontaktdaten) der psychosozialen Prozessbegleitung; sowohl allgemein als auch in den Kreisen der Polizei.

Handlungsempfehlung zur Kooperation mit der Polizei

Eine höhere Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung – insbesondere in den Kreisen der Polizei – kann sich als ertragreich erweisen. Die Polizei ist in der Regel die erste Instanz, die bei der Anzeigeerstattung mit den Geschädigten in Kontakt kommt. Umfassende Informationen über Aufgaben und Tätigkeitsfelder der psychosozialen Prozessbegleitung bieten den Polizeibeamt*innen Handlungssicherheit bei der Empfehlung des Angebots an die (verletzten) Zeug*innen. Im Rahmen von gemeinsamen Fortbildungen oder „runden Tischen“ kann das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in der Polizei weiterverbreitet werden.

*3) Psychosoziale Prozessbegleiter*innen – Qualifikation, Aus- und Weiterbildung, Supervision, (fehlendes) Zeugnisverweigerungsrecht und Erfahrungen mit der Beiordnung*

Bezüglich der Gruppe der *psychosozialen Prozessbegleiter*innen* ist von Interesse, welche beruflichen Hintergründe die ausgebildeten Prozessbegleiter*innen mitbringen und wie sie die Weiterbildungsmaßnahme sowie die Möglichkeiten zur Supervision bewerten. Ferner ist ihr beruflicher Alltag mit Blick auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht untersucht worden. Darüber hinaus sind die Erfahrungen der Prozessbegleiter*innen mit dem Ablauf ihrer gerichtlichen Beiordnung der Prozessbegleitung von Interesse.

Alle befragten Prozessbegleiter*innen haben einen beruflichen Hintergrund in mindestens einem sozialen Fachbereich. Hierzu zählen die Bereiche (Sozial-)Pädagogik, Sozialen Arbeit, Sozialwissenschaften oder (Sozial-)Psychologie.

Die Weiterbildungs-/Qualifizierungsmaßnahme wird von den Prozessbegleiter*innen als äußerst sinn- und wertvoll bewertet. Verbesserungswünsche richten sich an die stetige Wiederholung von rechtlichen Inhalten oder an eine interdisziplinärere Ausrichtung. Im beruflichen Alltag werden sich mehr Möglichkeiten zur Supervision gewünscht; diese könnten auch digital ausgerichtet sein, um kurzfristigen Bedarf anzusteuern.

Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht spielt im beruflichen Alltag der Prozessbegleiter*innen keine nennenswerte Rolle. Die Erfahrungen mit der Beiordnung sind unterschiedlicher Natur: Der Vorgang der Beiordnung sei zwar vergleichsweise unbürokratisch, die Auswirkungen einer Nicht-Beiordnung könnten jedoch ziemlich einflussreich sein. Dies insofern, dass nicht beigeordnete Begleiter*innen bei einem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit den Gerichtssaal verlassen müssten und die Kosten für die Begleitung nicht übernommen werden können. Zudem ist es von Bedeutung, über den Handlungsrahmen der Beiordnung nachzudenken, der sich über Delikte, die sich im Kontext häuslicher Gewalt abspielen, noch weiter erstrecken könnte.

Handlungsempfehlung für den Tätigkeitsbereich der „psychosoziale Prozessbegleitung“

Ein institutionell gerahmtes Angebot von Supervisionen für Prozessbegleiter*innen kann eine Reduzierung der Eigenbelastungen bedeuten. Um auch kurzfristigen Bedarfen besser gerecht zu werden, könnte ein digitales Angebot gestaltet werden. Zudem dient Supervision der Qualitätssicherung – ein regelmäßiger Austausch der Prozessbegleiter*innen untereinander kann ferner die Handlungssicherheit in der Begleitung von bspw. traumatisierten Zeug*innen stärken. Hier können die Prozessbegleiter*innen zusätzlich von ihren unterschiedlichen beruflichen Hintergründen profitieren und sich auch gegenseitig mit ihrem jeweiligen Fachwissen unterstützen.

Mehrsprachigkeit und der Ausbau von interkulturellen Kompetenzen werden empfohlen. Dies ist insbesondere dann vonnöten, wenn auch nicht-deutschsprachige (verletzte) Zeug*innen das Angebot der Prozessbegleitung unterbreitet werden soll. Über 90 % der begleiteten Zeug*innen sind deutschsprachig – aber auch die nicht-deutschsprachigen (verletzten) Zeug*innen müssen auf das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zugreifen können.

Die dargestellten Ergebnisse zu den Erfahrungen mit der Beiordnung verdeutlichen, dass es bereits einen Diskurs darüber gibt, ob das Handlungsfeld der psychosozialen Prozessbegleitung um Fälle der häuslichen Gewalt zu erweitern ist. Ein*e Staatsanwält*in führte hierzu an, dass häusliche Gewalt nicht immer der schweren Kriminalität zugeordnet werden kann, sie aber für die Betroffenen eine extreme Belastung darstellen kann. Die Möglichkeiten eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen seien aber begrenzt. Ob eine Erweiterung des Handlungsfeldes der psychosozialen Prozessbegleitung um die Fälle von „häuslicher Gewalt“ als sinnvoll erachtet werden kann, kann an dieser Stelle nicht explizit empfohlen werden. Deutlich wurde jedoch, dass diesbezüglich mindestens Gesprächsbedarf besteht und zunächst eingehender geprüft werden könnte, Fälle von „häuslicher Gewalt“ von in den Handlungsrahmen der psychosozialen Prozessbegleitung aufzunehmen.

*4) Bewertung der psychosozialen Prozessbegleitung – Perspektiven von Prozessbegleiter*innen und weiteren verfahrensbeteiligten Gruppen*

An dieser Stelle wurden wahrgenommene positive und mögliche negative Effekte der psychosozialen Prozessbegleitung untersucht. Es wurde beschrieben, wie psychosoziale Prozessbegleitung insgesamt bewertet wird und welchen Eindruck Beteiligte von jenen Verfahren haben, in die psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist. Auch ob sie im Vergleich zu anderen Verfahren ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung Unterschiede feststellen können, wurde dargelegt.

Psychosoziale Prozessbegleitung wird gruppenübergreifend als wichtiger Schritt in der Opferhilfe angesehen: Sie wird als wirksames Instrument eingeschätzt, mit dessen Hilfe belastende Erlebnisse besser verarbeitet werden können. Die Verfahrensbeteiligten stimmen überein, dass insbesondere solche Belastungen, die durch ein Strafverfahren entstehen können, durch den Einbezug von psychosozialer Prozessbegleitung reduziert werden können und durch diese Form der Unterstützung die individuelle Belastbarkeit von Zeug*innen wiederum gesteigert werden kann.

Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und aussagepsychologische Sachverständige stellen im Vergleich zu anderen Verfahren fest, dass die Begleitung durch psychosoziale

Prozessbegleitung einen positiven Einfluss auf die emotionale Gefasstheit der Zeug*innen hat und die Zeug*innen vor Gericht zudem selbstsicherer auftreten.

Gruppenübergreifend kann jedoch auch festgehalten werden, dass mit der Unterstützung durch psychosoziale Prozessbegleitung nicht zwangsläufig eine gesteigerte Aussagequalität einhergeht. Ein Großteil der Befragten stellt fest, dass eher nicht davon ausgegangen werden kann, die begleiteten Zeug*innen würden durch die psychosoziale Prozessbegleitung in die Lage versetzt, besser verwertbare Aussagen zu machen.

Die Vermutung, dass der Umgang mit der Zeug*innenaussage kritischer ausfällt, wenn die Zeug*innen von psychosozialer Prozessbegleitung in die Hauptverhandlung begleitet werden, konnten die anderen Verfahrensbeteiligten eher nicht bestätigen. Die aussagepsychologische Sachverständige und Rechtsanwält*innen stimmen allerdings hier eher zu und konnten feststellen, dass alle Verfahrensbeteiligten kritischer mit der Aussage umgehen, wenn Zeug*innen von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt werden.

5) Nebeneffekte der psychosozialen Prozessbegleitung – Beeinflussung und Voreingenommenheit: der Umgang mit Kritik sowie mit einer vorzeitigen Beendigung der Verfahrensbegleitung

Thematisiert wurde auch, ob verfahrensbeteiligte Gruppen Bedenken hinsichtlich einer Beeinflussung von (verletzten) Zeug*innen durch die psychosoziale Prozessbegleitung haben und ob Bedenken hinsichtlich einer Voreingenommenheit der Gerichte durch die Beiordnung bestehen. An dieser Stelle wurde zudem untersucht, wie Prozessbegleiter*innen mit dem Vorwurf der möglichen Beeinflussung umgehen. Die Problematik der vorzeitigen Beendigung der Begleitung wird an dieser Stelle ebenfalls dargestellt.

Beeinflussung und Voreingenommenheit: der Umgang mit Kritik

Die Ergebnisse zeigen, dass gruppenübergreifend eher nicht der Eindruck entstanden ist, dass die Aussagen von begleiteten Zeug*innen in einer Form vorbereitet oder gar auswendig gelernt wirken. Rechtsanwält*innen sind hier jedoch die kritische Gruppe und merken immerhin zu einem Viertel an, dass sie den Eindruck haben, die Aussagen von begleiteten Zeug*innen wirken eher auswendig gelernt.

Uneinig sind sich Richter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtsanwält*innen und aussagepsychologische Sachverständige hinsichtlich der Thematik der verfrühten Feststellung des Opferstatus, der durch die Beiordnung bereits anerkannt sein könnte. Richter*innen und Staatsanwält*innen sind diesbezüglich größtenteils unkritisch – Rechtsanwält*innen sehen hingegen zu rund 60 % ein Risiko in der Voreingenommenheit der Gerichte.

Die Prozessbegleiter*innen sehen sich mit den Vorwürfen der möglichen Beeinflussung am ehesten im Rahmen der Begleitung der Hauptverhandlung konfrontiert. Die Vorwürfe werden generell sehr selten geäußert – in der Vergangenheit kamen sie aber am ehesten aus den Reihen der Strafverteidiger*innen. Die Reaktionen der Prozessbegleiter*innen auf die Vorwürfe fallen indes unterschiedlich aus: sie ignorieren die Vorwürfe, legen zur Entkräftigung Unterlagen vor oder sagen selbst als Zeug*innen vor Gericht aus. In keinem Fall wurde Beschwerde eingereicht.

Frühzeitige Beendigung der Prozessbegleitung

Nicht immer wird die Prozessbegleitung mit dem Abschluss des Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens beendet. Es kann vorkommen, dass die Begleitung frühzeitig abgebrochen werden muss oder vorzeitig beendet wird, wenn das Verfahren eingestellt wird. Dies ist der häufigste Grund einer frühzeitigen Beendigung. Es kann aber auch vorkommen, dass es zu einem Kontaktabbruch kommt und die Begleitung sodann als beendet betrachtet wird. Der Kontaktabbruch kann aus vielerlei Gründen entstehen: Umzug in eine andere Stadt, Suchtproblematiken, die lange Verfahrensdauer (sodass kein Bedarf mehr in der Begleitung gesehen wird). In den meisten Fällen des Abbruchs wird von Seiten der Klient*innen die Begleitung beendet. Nur in äußerst seltenen Fällen wurden Prozessbegleitungen durch die Begleiter*innen selbst beendet.

Abschließende Empfehlungen für zukünftige Forschung

Das KFN-Forschungsprojekt zu den „Auswirkungen der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten“ hat sich mit Eindrücken, Erfahrungen und Meinungen von Prozessbeteiligten zur psychosozialen Prozessbegleitung befasst. Offengeblieben sind Fragen zur Opferperspektive. Von Interesse wären hier insbesondere solche Fragen, die auf die Erwartungen an und auf die Erfahrungen mit der psychosozialen Prozessbegleitung abzielen. Sie könnten in weiterführenden Projekten aufgegriffen werden.

Auch die Perspektive kindlicher Zeug*innen könnte in künftige Forschungsprojekte aufgenommen werden. Hier wären das Belastungserleben vor und nach der Begleitung sowie die Wahrnehmung der konkreten Situation vor Gericht von Interesse. Kinder sind eine besonders vulnerable Gruppe, für deren Einbezug in Forschungsprojekte ein besonders sensibles Vorgehen (bspw., indem mit psychologisch oder pädagogisch ausgebildeten Fachkräften zusammengearbeitet wird) erforderlich ist.

Ein weiteres Themenfeld könnte die Handlungspraxis psychosozialer Prozessbegleiter*innen in Abhängigkeit verschiedener Delikte sein. Im Fokus stehen sollte hierbei, ob der Handlungsrahmen psychosozialer Prozessbegleitung auszuweiten ist auf solche Delikte, die bislang vom Gesetzgeber für dieses Instrument (noch) nicht vorgesehen sind. Aus Sicht der Forschung wäre es ideal, in experimentellen Designs zu untersuchen, ob die psychosoziale Prozessbegleitung ein nutzbringendes Instrument in Fällen häuslicher Gewalt oder Hass-/Vorurteilskriminalität ist. In der Schweiz ist dies im Rahmen von Strafverfahren möglich (vgl. Markwalder, 2022: zu „Einvernahmen im Strafprozess – ein randomisiertes Experiment“), hierzulande könnten einem solchen Vorgehen aber rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Ferner ist die bundesweite Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung in den Blick zu nehmen. Eine Evaluation des PsychPbG (vom 21.12.2015) mit Hilfe festgelegter Prüfkriterien (z.B. Böhret & Kunzendorf 2001) erscheint notwendig. Zu untersuchen wäre zuvorderst die Umsetzungspraxis in den Bundesländern und in einzelnen Gerichtsbezirken. Hier könnte mithilfe statistischer Matchingverfahren (z.B. Propensity-Score-Matching) analysiert werden, inwiefern Unterschiede im Verfahrensverlauf auf einen Selektionsprozess im Rahmen der Beiordnungspraxis zurückzuführen sind.

Literaturverzeichnis

- Bachmann G. (2009). Teilnehmende Beobachtung. In S. Kühl, P. Strodtholz, A. Taffertshofer (Hrsg.), *Handbuch Methoden der Organisationsforschung*. S. 248-271. VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91570-8_13.
- Barton, S. (2011). Nebenklagevertretung im Strafverfahren – Empirische Fakten und praktische Konsequenzen. *Strafverteidiger Forum*, 5, 161-168.
- Behrmann, A., Riekenbrauk, K., Stahlke, I. & Temme, G. (Hrsg.) (2022). *Handbuch Psychosoziale Prozessbegleitung*. Verlag Barbara Budrich.
- Behrmann, A. & Stahlke, I. (2016). Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung, Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e.V. (Hrsg.), 2. überarbeitete Auflage.
- Blumenstein, H.-A. (2016). Der Anspruch auf Psychosoziale Prozessbegleitung nach § 406 g StPO. In J. Elz (Hrsg.), *Psychosoziale Prozessbegleitung: Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze* (S. 35-50). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Bogner, A., Littig, B. & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten: eine praxisorientierte Einführung*. Springer Verlag.
- Böhret, C. & Konzendorf, G. (2001). *Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung (GFA). Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften*.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [BMJV] (2021). Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Bericht_Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf [zuletzt aufgerufen am 29.05.2022].
- Busse, D. & Volbert, R. (1996). Belastungserleben von Kindern in Strafverfahren. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 290-292.
- Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching (2022). Basiswissen. Online verfügbar unter: <https://www.dgsv.de/services/praktische-hinweise/basiswissen/> [zuletzt aufgerufen am 24.05.2022].
- Eisenberg, U. (2016). Noch mehr im Jugendstrafverfahren (nicht auf Seiten des Beschuldigten) anwesende Erwachsene? – Die neue Regelung der Psychosozialen Prozessbegleitung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 27, 33-36.
- Ferber, S. (2016). Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren – Das 3. Opferrechtsreformgesetz. *Neue Juristische Wochenschrift*, 69(1), 279-282.
- Freundenberg, D. (2013). Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren gem. § 406 h Satz 1 Nr. 5 StPO – Umsetzung in Niedersachsen. *Neue Kriminalpolitik*, 25(2), 99-107.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. PsychologieVerlagsUnion.
- Haller, B. & Hofinger, V. (2007). Studie zur Prozessbegleitung. Institut für Konfliktforschung. <http://www.ikf.ac.at/pdf/IKF-prozessbegleitung.pdf>. [zuletzt aufgerufen am 24.05.2022].
- Haverkamp, R. (2015). Im Labyrinth des Opferschutzes – Zum Entwurf eines Dritten Opferrechts-reformgesetzes. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 2, 53-56.
- Justizministerium Niedersachsen (2022). Verzeichnis der in Niedersachsen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. <https://justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-160951.html> [zuletzt aufgerufen am 24.05.2022].
- Kavemann, B. (2012). Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter: http://www.soffi-f.de/files/u2/Abschlussbericht_Prozessbegleitung_final.pdf [zuletzt aufgerufen am 29.05.2022].

- Kavemann, B. (2008). Was haben Klientinnen und Klienten von Prozessbegleitung? Die Frage nach Zufriedenheit und Nutzen. In F. Fastie (Hrsg.), *Opferschutz im Strafverfahren* (S. 255-268). Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Kett-Straub, G. (2017). Wieviel Opferschutz verträgt das Strafverfahren? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 6, 341-347.
- Kruse, J. (2015). *Qualitative Interviewforschung: Ein integrativer Ansatz (Grundlagentexte Methoden)*. Beltz Juventa Verlag.
- Lau, S., Böhm, C. & Volbert, R., (2008). Psychische Störung und Aussagetüchtigkeit. *Nervenarzt*, 79, 60-66. DOI 10.1007/s00115-007-2357-2
- Lyndian, H. (2016). Die Psychosoziale Prozessbegleitung. Verfügbar unter: <https://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de/aktuell/5124-die-psychosozialeprozessbegleitung.html>. [zuletzt aufgerufen am 24.05.2022].
- Markwalder, N. (2022). Welchen Einfluss haben Einvernahmen im Strafprozess? Ein randomisiertes Experiment. Vortrag auf dem 57. Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute und Lehrstühle.
- Maercker, A. & Schützwohl, M. (1998). Erfassung von psychischen Belastungsfolgen: Die Impact of Event-Skala – revidierte Version. *Diagnostica*, 44, 130-141.
- Meuser, M. & Nagel, U. (2009). Das Expert*inneninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In S. Pickel, G. Pickel, H.-J. Lauth & D. Jahn (Hrsg.). *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meyer-Goßner, L. & Schmitt, B. (2022). *Strafprozessordnung: StPO. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*, 65. Auflage, C.H.Beck.
- Niedersächsisches Justizministerium. (2017). Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen: Auswertung der Statistik 2016.
- Niedersächsisches Justizministerium. (2020). Psychosoziale Prozessbegleitung in Niedersachsen: Auswertung der Statistik für das Jahr 2019.
- Neuhaus, R. (2017). Die Psychosoziale Prozessbegleitung nach dem 3. ORRG: Ein verhängnisvoller Irrweg. *StV Strafverteidiger*, 37, 55-63.
- Orth, U. (2002). Secondary victimization of crime victims by criminal proceedings. *Social Justice Research*, 15(4), 313-325.
- Pollähne, H. (2016). Zu viel geopfert!? Eine Kritik der Viktimisierung von Kriminalpolitik und Strafjustiz. *StV Strafverteidiger*, 10, 671-678.
- Stahlke, I. (2017). Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren - Qualifizierte Unterstützung und Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Gewalt- und Sexualdelikten. *Praxis der Rechtspsychologie*, 27(1), 55-74.
- Volbert, R. (2008a). Sekundäre Viktimisierung. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 198-208). Hogrefe.
- Volbert, R. (2008b). Vorschläge zur Belastungsreduktion für minderjährige Geschädigte in Strafverfahren aus rechtspsychologischer Sicht. In F. Fastie (Hrsg.), *Opferschutz im Strafverfahren* (2. Aufl.) (S. 317-329). Barbara Budrich.
- Volbert, R. & Lau, S. (2008). Aussagetüchtigkeit. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 289-299). Hogrefe.
- Weiss, D. S. & Marmar, C. R. (1996). The Impact of Event Scale – Revised. In J. P. Wilson & T. M. Keane (Hrsg.), *Assessing psychological trauma and PTSD* (S. 399-411). Guilford.

Anhänge A-F

A.1 Verfahrensmerkmale (Ergänzung)

In Ergänzung zu den in Kapitel 6.1 wiederzufindenden Ergebnissen zum Vergleich von Verfahrensmerkmalen mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung werden im Folgenden noch weitere Merkmale dargestellt. Allgemeine Verfahrensmerkmale (A), ergänzende Merkmale der Gruppe der Geschädigten (B), weitere Merkmale der Gruppe der Tatverdächtigen (C), Informationen zum Ermittlungsverfahren (D), Ergänzungen zum Übergang von Ermittlungs- zu Hauptverfahren (E) und schließlich werden Merkmale des Hauptverfahrens vorgestellt (F).

A.1.1.1 Verfahrensbeteiligte: Zeug*innen

In den Verfahren (n=187) wurden insgesamt 217 Tatverdächtige, 255 Geschädigte und 966 Zeug*innen identifiziert. Davon wurden in den Strafverfahren, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, 94 Tatverdächtige und 545 Zeug*innen festgestellt. Von den 545 festgestellten Zeug*innen aus Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung sind 106 als Opferzeug*innen identifiziert worden, wovon 82 von einer psychosozialen Prozessbegleitung im Verfahren unterstützt wurden. Über alle Verfahren hinweg (mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung) konnten insgesamt 232 Opferzeug*innen aus den Strafverfahrensakten festgestellt werden.

Die Funktionen der Zeug*innen in den Strafverfahren sind vielfältig. In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung sind 19,3 % der Zeug*innen von der angeklagten Straftat betroffen gewesen (Opferzeug*innen). Weitere Zeug*innen können bspw. Familienangehörige (29,9 %) der Tatverdächtigen und/oder der Opfer sein, Freund*innen oder Bekannte (29,5 %) können als Zeug*innen auftreten sowie die in dem Verfahren ermittelnde Beamt*innen (17,6 %). Ferner konnten „zufällige Zeug*innen“ identifiziert werden, beispielsweise Ärzt*innen, Nachbar*innen o. ä. (28,6 %), die über das Tatgeschehen berichten konnten (n=545).

In Verfahren ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung konnten zu 30,1 % Opferzeug*innen identifiziert werden (n=419). 20,8 % der aufgeführten Zeug*innen waren Familienangehörige der*des Tatverdächtigen und/oder des Opfers. 33,7 % sind Freund*innen oder Bekannte, 12,4 % waren ermittelnde Beamt*innen. 24,1 % der Zeug*innen in Verfahren ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung waren zufällig, Ärzt*innen oder Nachbar*innen o. ä. (siehe Tabelle 1-A.1).

*Tabelle 1-A.1 Funktionen der Zeug*innen, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich*

	Mit PSPB (n=545)	Ohne PSPB (n=419)
Opferzeug*in	19,3	30,1
Familienangehörige*r	29,9	20,8
Freund*in/Bekannt*in	29,5	33,7
Ermittelnde*r Beamt*in	17,6	12,4
Sonstiges, und zwar bspw. zufällige*r Zeug*in, Ärzt*in, Nachbar*in u. ä.	28,6	24,1

A.1.1.2 Wiedergutmachung: Täter-Opfer-Ausgleich

Für drei Geschädigte, die von einer psychosozialen Prozessbegleitung unterstützt wurden (n=82), hat eine *Wiedergutmachung*¹⁹ stattgefunden. Davon waren zwei Fälle im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, wobei hierzu keine näheren Informationen vorliegen, und in einem Fall eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz. Wobei anzumerken ist, dass die endgültige Entscheidung über eine Wiedergutmachung nicht in jedem analysierten Verfahren aus den Akten hervorging.

Im Vergleich dazu fand für fünf von denjenigen Geschädigten, die nicht von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt wurden (n=171), eine Wiedergutmachung statt. Davon wurde in keinem Fall ein Täter-Opfer-Ausgleich in den Akten vermerkt. In den Fällen der Wiedergutmachungen wurden Schmerzensgeldzahlungen vereinbart.

A.1.1.3 Verfahrensdauern in Abhängigkeit der Delikte: Von polizeilicher Kenntnisnahme bis Inkrafttreten des erstinstanzlichen Urteils (Ergänzung)

Über alle Delikte hinweg dauerten die Verfahren, die nicht (vorzeitig) eingestellt wurden, von der polizeilichen Kenntnisnahme bis zum erstinstanzlichen Urteil im Durchschnitt 10,7 Monate. Werden nur die Delikte mit Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung einbezogen, dauerte ein durchschnittliches Verfahren 12,4 Monate. War keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert, so lag der Durchschnitt bei 9,5 Monaten, womit der Unterschied zu Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung fast drei Monate beträgt.

Besonders auffällig ist die Verfahrensdauer von 20,6 Monaten, in Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung 30,4 Monate und in Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung 19,0 Monate, im Bereich der Nötigung.²⁰ Diese wurde in den vorliegenden Strafverfahren nicht als alleiniges Delikt angeklagt, sondern immer in Verbindung mit Körperverletzung, Vergewaltigung oder sexuellem Kindesmissbrauch. Gleiches gilt für die Freiheitsberaubung, deren Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung 2,7 Monate länger dauerte als mit psychosozialer Prozessbegleitung. Sie wurde jeweils einmal mit einer Körperverletzung und einer Vergewaltigung zur Anklage gebracht. Auch die Erpressung, bei der das Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung 5,1 Monate länger dauerte als mit psychosozialer Prozessbegleitung, wurde in allen Fällen gemeinsam mit Raub, teilweise auch zusätzlich mit Körperverletzung angeklagt. Bei einer Anklage wegen Körperverletzung dauerte das Verfahren unter Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung im Durchschnitt 10,4 Monate und somit 2,6 Monate länger als ohne psychosoziale Prozessbegleitung. Im Kontext der Vergewaltigung dauerte das Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung 14,3 Monate und ohne psychosoziale Prozessbegleitung 11,0 Monate. Beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen dauerte das Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung im Durchschnitt 21,4 Monate, während es ohne psychosoziale Prozessbegleitung 18,5 Monate waren.

¹⁹ Dazu soll an dieser Stelle erwähnt sein, dass in den Strafakten nicht immer nachvollziehbar vermerkt war, ob eine Wiedergutmachung im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes stattfand.

²⁰ Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den Einordnungen der Delikte Mehrfachnennungen möglich waren und nicht zwischen versuchtem und vollendetem Delikt unterschieden wurde.

Tabelle 2-A.1 Verfahrensdauern in Abhängigkeit der Delikte bei staatsanwaltlicher Einordnung bei Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag, von polizeilicher Kenntnisnahme bis Inkrafttreten erstinstanzliches Urteil, Vergleich der Verfahren mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung

	N	Min	Max	SD	Verfahrensdauer bis Inkrafttreten d. erstinstanzlichen Urteils in Monaten (MEDIAN)
Alle Delikte (Mehrfachnennungen möglich)	127	2,7	50,2	9,8	10,7
Mit PSPB im Verfahren	71	2,7	38,1	9,2	12,4
Ohne PSPB im Verfahren	56	4,4	50,2	9,8	9,5
Körperverletzung	61	2,7	45,3	8,4	9,8
mit PSPB im Verfahren	21	2,7	37,2	8,2	10,4
ohne PSPB im Verfahren	40	4,4	45,3	8,6	7,8
Tötungsdelikt	12	4,4	9,8	1,7	7,5
mit PSPB im Verfahren	5	4,4	9,8	2,2	9,2
ohne PSPB im Verfahren	7	5,7	9,2	1,2	7,2
Raub	14	4,7	28,7	7,1	10,4
mit PSPB im Verfahren	7	7,7	10,4	1,0	10,4
ohne PSPB im Verfahren	7	4,7	28,7	9,8	9,2
Nötigung	9	4,4	37,2	10,3	20,6
mit PSPB im Verfahren	2	23,6	37,2	9,6	30,4
ohne PSPB im Verfahren	7	4,4	32,0	9,0	19,0
Bedrohung	5	7,3	22,4	6,9	11,0
mit PSPB im Verfahren	-	-	-	-	-
ohne PSPB im Verfahren	5	7,3	22,4	6,9	11,0
Vergewaltigung	48	2,7	36,1	9,5	13,7
mit PSPB im Verfahren	38	2,7	36,1	10,0	14,3
ohne PSPB im Verfahren	10	5,6	26,2	6,9	11,0
Sexueller Kindesmissbrauch	31	5,8	50,2	10,4	14,0
mit PSPB im Verfahren	21	5,8	38,1	8,8	14,0
ohne PSPB im Verfahren	10	7,8	50,2	13,6	12,9
Zuhälterei	1	23,6	23,6	0	23,6
mit PSPB im Verfahren	1	23,6	23,6	0	23,6
ohne PSPB im Verfahren	-	-	-	-	-
BtMG	3	6,1	16,4	5,2	9,8
mit PSPB im Verfahren	3	6,1	16,4	5,2	9,8
ohne PSPB im Verfahren	-	-	-	-	-
Eigentumsdelikte	8	4,7	23,0	8,1	14,3
mit PSPB im Verfahren	-	-	-	-	-
ohne PSPB im Verfahren	8	4,7	23,0	8,1	14,3
Freiheitsberaubung	2	2,7	5,4	1,9	4,1
mit PSPB im Verfahren	1	2,7	2,7	0	2,7
ohne PSPB im Verfahren	1	5,4	5,4	0	5,4
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	1	17,1	17,1	0	17,1
mit PSPB im Verfahren	1	17,1	17,1	0	17,1
ohne PSPB im Verfahren	-	-	-	-	-
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	11	7,4	28,8	7,0	20,6
mit PSPB im Verfahren	7	7,4	26,1	6,8	21,4
ohne PSPB im Verfahren	4	8,0	27,8	8,2	18,5
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2	29,5	29,5	0	29,5
mit PSPB im Verfahren	2	29,5	29,5	0	29,5
ohne PSPB im Verfahren	-	-	-	-	-
Betrug	1	6,6	6,6	0	6,6
mit PSPB im Verfahren	-	-	-	-	-
ohne PSPB im Verfahren	1	6,6	6,6	0	6,6
Erpressung	5	7,9	23,0	6,1	10,4
mit PSPB im Verfahren	3	9,8	10,4	0,3	10,4
ohne PSPB im Verfahren	2	7,9	23,0	10,7	15,5
Beleidigung	5	4,4	22,4	7,4	7,7
mit PSPB im Verfahren	-	-	-	-	-
ohne PSPB im Verfahren	5	4,4	22,4	7,4	7,7

A.1.1.4 Einsatz einer*eines Dolmetscher*in für Geschädigte

Die Geschädigten waren sowohl in den Verfahren mit als auch in den Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung überwiegend deutschsprachig (93,9 % bzw. 90,8 %, siehe Tabelle 3-A.1). Die verbleibenden 6,1 % der Geschädigten aus Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung erhielten Unterstützung durch eine*n Dolmetscher*in. Ohne Beteiligung einer psychosozialen Prozessbegleitung wurden 6,9 % der Geschädigten von einer*einem Dolmetscher*in unterstützt. 2,3 % der Geschädigten bekamen trotz einer möglichen Sprachbarriere keine*n Dolmetscher*in zur Seite gestellt.

Tabelle 3-A.1 Einbindung Dolmetscher*in für die*den Geschädigte*n im Verfahren, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent

	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=173)
Nein	0	2,3
Ja	6,1	6,9
Trifft nicht zu (Geschädigte*r ist deutschsprachig)	93,9	90,8

A.1.1.5 Verfahrensausgang in Abhängigkeit vom Beschuldigtenverhalten

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung kam es bei elf Tatverdächtigen zu einer Verurteilung, obwohl sie die Tat(en) im Rahmen der Hauptverhandlung vollständig bestritten (siehe Tabelle 4-A.1). Bei neun Tatverdächtigen führte das komplette Bestreiten der Tat(en) zu einem Freispruch. Bei einem teilweisen Bestreiten der Tat(en) erfolgten 13 Verurteilungen, zwei Freisprüche und eine Einstellung. Schwiieg der Tatverdächtige, so kam es in vier Fällen zu einer Verurteilung, in sechs Fällen zu einem Freispruch und in zwei Fällen zu einer Einstellung. Bei einer geständigen Einlassung erfolgten 21 Verurteilungen und eine Einstellung des Verfahrens.

In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung führte das komplette Bestreiten der Tat(en) zu drei Verurteilungen, einem Freispruch und einer Einstellung. Ein teilweises Bestreiten führte zu 13 Verurteilungen, einem Freispruch, einem Strafbefehl und drei Einstellungen. Wurde keine Aussage getätigt, erfolgten zwei Verurteilungen, drei Freisprüche, ein Strafbefehl und eine Einstellung. Bei einer geständigen Einlassung wurden alle 28 Tatverdächtigen verurteilt.

Tabelle 4-A.1 Verfahrensausgang in Abhängigkeit vom Beschuldigtenverhalten Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, absolute Häufigkeiten

	Mit PSPB (n=70)			Ohne PSPB (n=58)			
	Verurteilung (n=49)	Freispruch (n=17)	Einstellung (n=4)	Verurteilung (n=46)	Freispruch (n=5)	Strafbefehl (n=2)	Einstellung (n=5)
Komplettes Bestreiten der Tat	11	9	0	3	1	0	1
Schweigen	4	6	2	2	3	1	1
Teilweise Bestreiten	13	2	1	13	1	1	3
Geständige Einlassung	21	0	1	28	0	0	0

A.1.1.6 Rechtsmittelverfahren (Ergänzung)

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung, die zur Verhandlung kamen (n=73) wurden in 41 Fällen keine Rechtsmittel der Berufung oder Revision eingelegt (siehe Tabelle 5-A.1). In fünf Verfahren wurde zunächst Berufung und anschließend Revision gegen das Berufungsurteil eingelegt. Insgesamt wurde in 15 Fällen Berufung eingelegt, wobei sie in elf Fällen durch die*den Verurteilten und in neun

Fällen von der Staatsanwaltschaft eingelegt wurde. Viermal wurde die Berufung eingelegt, aber anschließend wieder zurückgenommen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft und die*der Angeklagte berechtigt sind in demselben Verfahren Berufung einzulegen. Dasselbe gilt für die Revision. Diese wurde in 22 Fällen eingelegt. 20 davon von der*dem Verurteilten, zwei von der Staatsanwaltschaft, und eine von der*dem Nebenkläger*in. In vier Fällen wurde die Revision eingelegt, aber anschließend zurückgenommen.

In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung, die zur Verhandlung kamen (n=60) wurden in 43 Verfahren keine Rechtsmittel eingelegt. In acht Fällen wurde eine Berufung eingelegt. Diese kam in sieben Fällen durch die*den Verurteilten und in zwei Fällen durch die Staatsanwaltschaft. In zwei Fällen wurde die Berufung eingelegt, aber wieder zurückgenommen. In acht Fällen wurde eine Revision angestrebt, die in allen Fällen von der*dem Verurteilten eingelegt wurde. Davon wurden allerdings vier Revisionen wieder zurückgenommen.

Tabelle 5-B.1 Rechtsmittelverfahren, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, absolute Häufigkeiten

Rechtsmittelverfahren	Mit PSPB (n=73)	Ohne PSPB (n=60)
Keine Rechtsmittel	41	43
Berufung und Revision	5	0
Berufung, eingelegt durch ...	6	6
... Verurteilte*r und/oder	11	7
... Staatsanwält*in und/oder	9	2
... Nebenkläger*in	0	0
... Sonstiges	0	0
Revision eingelegt durch ...	13	4
... Verurteilte*r und/oder	20	8
... Staatsanwält*in und/oder	2	0
... Nebenkläger*in	1	0
... Sonstiges	0	0
Berufung eingelegt, aber zurückgenommen	4	2
Revision eingelegt, aber zurückgenommen	4	4
In Akte nicht vermerkt	0	1

A.1.1.7 Ausgang Rechtsmittelverfahren

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung hatten fünf der eingelegten Berufungen Erfolg, während vier Berufungen erfolglos verliefen (siehe Tabelle 6-A.1). Die Revisionen verliefen alle erfolglos. In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung waren drei Berufungen erfolgreich, aber genauso viele hatten keinen Erfolg. Die Revisionen verliefen auch hier alle erfolglos.

Tabelle 6-A.1 Ausgang der Rechtsmittel, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Absolute Häufigkeiten

Ausgang Rechtsmittel	Mit PSPB (n=24)	Ohne PSPB (n=10)
Nein, die Berufung hatte keinen Erfolg	4	3
Nein, die Revision hatte keinen Erfolg	15	4
Ja, die Berufung hatte Erfolg	5	3
Ja, die Revision hatte Erfolg	0	0
In Akte nicht vermerkt	0	0

B.1 Die Gruppe der Geschädigten in Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung: Ergänzende Merkmale

B.1.1 Wohnsituation und Wohnform

Während des letzten Zeitpunkts der Tat lebten 85,4 % der Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung durch ein Strafverfahren begleitet wurden, in einer eigenen Wohnung (siehe Tabelle 1-B.1). 2,4 % lebten in einer Einrichtung wie beispielsweise einem Wohn- oder Pflegeheim und 1,2 % lebten in einer Pflegefamilie. Weitere 9,8 % befanden sich in einer anderen Wohnsituation, z. B. in einer Geflüchtetenunterkunft, einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Jugendhilfeeinrichtung. Zwei Drittel der Geschädigten aus Verfahren ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung lebten zum letzten Tatzeitpunkt in einer eigenen Wohnung (66,5 %). 2,3 % lebten in einer Pflegefamilie und 1,2 % in einer fremden Wohnung. Jeweils 5,2 % lebten in einer Einrichtung oder einer anderen Wohnsituation.

Innerhalb der genannten Wohnsituationen lebten circa drei Viertel der Geschädigten aus Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrer Familie (76,8 %), worunter sowohl ein Haushalt mit den eigenen Kindern als auch ein gemeinsamer Haushalt mit den Eltern gefasst werden kann. Dabei lebte fast jede fünfte geschädigte Person mit der*dem Tatverdächtigen zusammen (19,5 %), die*der zugleich auch die*der Partner*in sein kann; 12,2 % lebten in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrer*ihrem Partner*in und 6,1 % wohnten allein. 2,4 % lebten in einer Wohngemeinschaft und 7,3 % befanden sich in einer anderen Wohnsituation wie beispielsweise in einem gemeinsamen Haushalt mit der Pflegefamilie oder einer Wohngruppe.

In den Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung lebten 58,4 % der Geschädigten mit ihrer Familie zusammen. 16,2 % hatten einen gemeinsamen Haushalt mit der*dem Tatverdächtigen und 4,6 % mit ihrer*ihrem Partner*in. 4,0 % lebten allein und 1,7 % in einer Wohngemeinschaft. 9,8 % befanden sich in einer anderen Wohnsituation.

Tabelle 1-B.1 Wohnsituation und Wohnform bei letzter Tat, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

Wohnsituation	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=173)
In eigener Wohnung	85,4	66,5
In fremder Wohnung	0	1,2
Pflegefamilie	1,2	2,3
In einer Einrichtung (Wohn- oder Pflegeheim)	2,4	5,2
Andere Wohnsituation (z. B. Geflüchtetenunterkunft, Psychiatrisches Krankenhaus, Jugendhilfeeinrichtung, Frauenhaus)	9,8	5,2
In Akte nicht vermerkt	3,7	19,7
Wohnform		
Alleinlebend	6,1	4,0
Gemeinsamer Haushalt mit der*dem Partner*in	12,2	4,6
Gemeinsamer Haushalt mit Familie	76,8	58,4
Wohngemeinschaft	2,4	1,7
Gemeinsamer Haushalt mit Tatverdächtiger*m	19,5	16,2
Andere Wohnsituation (z. B. mit einer Pflegefamilie, Wohngruppe)	7,3	9,8
In Akte nicht vermerkt	4,9	21,4

B.1.2 Kinder

14,6 % der von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützten Geschädigten hatten/haben eigene Kinder. Bei der Gruppe der nicht begleiteten Geschädigten waren/sind es 15,6 %.

B.1.3 Bildungsabschluss

61,0 % der Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren unterstützt wurden, verfügen noch nicht über einen Schulabschluss, da sie sich zum Tatzeitpunkt noch nicht im schulfähigen Alter befanden oder noch die Schule besuchten. Jeweils 2,4 % hatten einen Hauptschulabschluss oder eine (Fach-)Hochschulreife. 1,2 % hatten jeweils einen Realschulabschluss oder einen anderen Schulabschluss. Unbegleitete Geschädigte verfügten hingegen zu 47,4 % noch über keinen Schulabschluss, weil sie noch zu jung für die Schule waren oder sie zum Zeitpunkt der Tat noch schulpflichtig waren. 2,3 % hatten keinen Schulabschluss erworben und jeweils 1,7 % hatten einen Realschulabschluss bzw. die (Fach-)Hochschulreife. 0,6 % wiesen einen anderen Abschluss sowie 0,3 % einen Hauptschulabschluss vor (siehe Tabelle 2-B.1).

Tabelle 2-B.1 Höchster erreichter allgemeiner Schulabschluss, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent

Höchster erreichter allgemeiner Schulabschluss	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=173)
Noch keinen Schulabschluss (weil Geschädigte*r ein Kind/Schüler*in ist)	61,0	47,4
Ohne allgemeinen Abschluss	0	2,3
Hauptschulabschluss	2,4	0,3
Realschulabschluss	1,2	1,7
Fachhochschul-/Hochschulreife	2,4	1,7
Anderer Abschluss (z. B. Förderschulabschluss, ausl. Bildungsabschluss)	1,2	0,6
In Akte nicht vermerkt	31,7	45,7

B.1.4 Psychische (Vor-)Erkrankungen (Ergänzung)

Begleitete Geschädigte wiesen zu 31,7 % psychische (Vor-)Erkrankungen auf. Diese konnten vielfältiger Art sein: Es handelte sich bei 38,5 % um Depressionen, bei 30,8 % um eine posttraumatische Belastungsstörung, bei 3,8 % um eine Angststörung und ebenfalls bei 3,8 % um eine psychische Abhängigkeit von der*dem Tatverdächtigen. 11,5 % der Geschädigten wiesen eine Suchterkrankung auf, was drei Personen entspricht. Davon waren zwei alkohol- und eine Person cannabisabhängig. Bei 42,3 % der Geschädigten kam eine andere psychische (Vor-)Erkrankung hinzu. Exemplarisch sind hier ADHS, geistige Behinderungen oder Essstörungen zu nennen.

Unbegleitete Geschädigte wiesen hingegen zu 18,5 % eine psychische (Vor-)Erkrankung auf, was 31 Personen entspricht. 32,3 % litten unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und jeweils 9,7 % an einer Depression und/oder einer Angststörung. 3,2 % hatten eine Schizophrenie und 9,7 % eine Suchterkrankung. Diese 9,7 % entsprechen drei Personen, von denen alle eine Alkoholproblematik und eine Person eine Amphetaminabhängigkeit aufwiesen. Hinzu kommen 61,3 % der 31 psychisch vorbelasteten Personen, die sonstige Erkrankungen zeigten (vgl. Tabelle 3-B.1).

Tabelle 3-B.1 Ergänzung: Psychische (Vor-)Erkrankungen, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent

Psychische (Vor-)Erkrankungen	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=170)
Nein	53,7	57,1
Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	31,7	18,2
... Depression	38,5	9,7
... Schizophrenie	0	3,2
... Posttraumatische Belastungsstörung	30,8	32,3
... Angststörung	3,8	9,7
... Sucht, und zwar: ... (Mehrfachnennungen möglich)	11,5 (n=3)	9,7 (n=3)
... Alkohol	2	3
... Cannabis	1	0
... Psychische Abhängigkeit von einer*einem Tatverdächtigen	3,8	0
... Sonstiges (z. B. ADHS, geistige Behinderungen, Essstörung)	42,3	61,3
In Akte nicht vermerkt	14,6	18,2

B.1.5 Erwerbstätigkeit

Mit Begleitung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung waren 72,0 % der Geschädigten noch nicht erwerbsfähig und besuchten den Kindergarten oder die Schule, machten eine Ausbildung oder studierten (siehe Tabelle 4-B.1). 9,8 % befanden sich in einem Angestelltenverhältnis und nur ein geringer Anteil war arbeitslos (7,3 %). Jeweils 2,4 % befanden sich bereits in Rente oder gingen einer sonstigen Beschäftigung nach, wie bspw. einer Berufsvorbereitung oder häuslichen Tätigkeiten. In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung waren 53,2 % noch nicht erwerbsfähig und 13,9 % waren Angestellte. 6,9 % waren arbeitslos und 1,7 % gingen einer selbstständigen Tätigkeit nach. Jeweils 4,6 % waren bereits in Rente oder befanden sich in einer sonstigen Beschäftigung (z. B. Berufsvorbereitung, Hausfrau, Mutterschutz/Elternzeit).

Tabelle 4-B.1 Erwerbstätigkeit, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent

Erwerbstätigkeit	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=173)
Kindergarten/Schulbesuch/Studium/Ausbildung/FSJ	72,0	53,2
Erwerbstätig (angestellt)	9,8	13,9
Erwerbstätig (selbstständig)	0	1,7
Ohne Erwerbsarbeit (arbeitslos)	7,3	6,9
Rente/Pension	2,4	4,6
Sonstiges, und zwar bspw. Berufsvorbereitung, Hausfrau, Mutterschutz/Elternzeit	2,4	4,6
In Akte nicht vermerkt	6,1	15,0

C.1 Die Gruppe der Tatverdächtigen in Strafverfahren mit und ohne psychosoziale Prozessbegleitung: Ergänzende Merkmale

C.1.1 Familienstand

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung (n=94) war mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt ledig (53,2 %). 24,5 % waren verheiratet, 13,6 % lebten in einer festen Partnerschaft und jeweils 3,2 % waren geschieden oder hatten einen anderen Familienstand (z. B. spirituelle Ehe). Bei Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung (n=123) waren 48,8 % der Tatverdächtigen ledig und 22,0 % verheiratet. 9,8 % lebten in einer festen Partnerschaft und 5,7 % waren geschieden. Verwitwet waren 0,8 % und 1,6 % hatten einen anderen Familienstand (z. B. nach islamischen oder jesidischen Recht verheiratet) (vgl. Tabelle 1-C.1).

Tabelle 1-C.1 Familienstand, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent

Familienstand	Mit PSPB (n=94)	Ohne PSPB (n=123)
Ledig	53,2	48,8
Feste Partnerschaft (nicht verheiratet)	13,8	9,8
Verheiratet	24,5	22,0
Geschieden	3,2	5,7
Verwitwet	0	0,8
Anderes, z. B. spirituelle Ehe, nach islamischem Recht verheiratet, nach jesidischem Recht verheiratet	3,2	1,6
In Akte nicht vermerkt	2,1	11,4

C.1.2 Wohnsituation und Wohnform zum Zeitpunkt der Tat

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung (n=94) lebten 72,3 % der Tatverdächtigen zum Zeitpunkt der Tat in einer eigenen Wohnung (vgl. Tabelle 2-C.1). Jeweils 3,2 % hielten sich regelmäßig in fremden Wohnungen auf bzw. besaßen keinen festen Wohnsitz. 1,1 % lebten in einer Einrichtung wie einem Wohn- oder Pflegeheim und 9,6 % hatten eine andere Wohnsituation und lebten beispielsweise in einer Geflüchtetenunterkunft oder einer Jugendhilfeeinrichtung. In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung (n=60) lebten 57,7 % der Tatverdächtigen in einer eigenen Wohnung, während 7,3 % in einer fremden Wohnung untergekommen sind. 4,2 % lebten in einer Einrichtung, 2,4 % hatten

keinen festen Wohnsitz und 9,8 % befanden sich in einer anderen Wohnsituation (z. B. in einer psychiatrischen Klinik, im Männerwohnheim oder Frauenhaus).

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung lebten 37,2 % der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrer Familie, während 26,6 % alleinlebend waren. 22,3 % lebten mit ihrer*ihrem Partner*in zusammen und 3,2 % hatten einen gemeinsamen Haushalt mit weiteren Tatverdächtigen. 9,6 % lebten mit einer*einem oder mehreren Geschädigten zusammen. 4,3 % lebten in einer Wohngemeinschaft. 11,7 % hatten eine andere Wohnform, beispielsweise eine Wohngruppe oder eine Pflegefamilie.

Ohne psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren lebte ein Drittel der Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrer Familie und 22,0 % mit ihrer*ihrem Partner*in. 17,1 % waren alleinlebend. 11,4 % lebten hingegen in einer Wohngemeinschaft. 9,8 % lebten mit mindestens einer*einem anderen Tatverdächtigen zusammen und 0,8 % mit der*dem Geschädigten. 11,4 % lebten in einer anderen Wohnform (z. B. mit einer Pflegefamilie, Wohngruppe, psychiatrisches Krankenhaus, Hotel, Männerwohnheim).

Tabelle 2-C.1 Wohnsituation und Wohnform zum Zeitpunkt der Tat, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent

Wohnsituation	Mit PSPB (n=94)	Ohne PSPB (n=123)
In eigener Wohnung	72,3	57,7
In fremder Wohnung	3,2	7,3
Pflegefamilie	0	0
Obdachlos	0	0
In einer Einrichtung (Wohn- oder Pflegeheim)	1,1	4,1
Kein fester Wohnsitz	3,2	2,4
Andere Wohnsituation (z. B. Geflüchtetenunterkunft, Psychiatrie, Jugendhilfeeinrichtung, Frauenhaus, Männerwohnheim)	9,6	9,8
In Akte nicht vermerkt	11,7	20,3
Wohnform		
Alleinlebend	26,6	17,1
Gemeinsamer Haushalt mit der*dem Partner*in	22,3	22,0
Gemeinsamer Haushalt mit Familie	37,2	33,3
Wohngemeinschaft	4,3	11,4
Gemeinsamer Haushalt mit (anderen) Tatverdächtigen	3,2	9,8
Gemeinsamer Haushalt mit Geschädigter*m	9,6	0,8
Andere Wohnsituation (z. B. mit einer Pflegefamilie, Wohngruppe, psychiatrisches Krankenhaus, Hotel, Männerwohnheim)	11,7	11,4
In Akte nicht vermerkt	17,0	21,1

C.1.3 Eigene Kinder

43,6 % der Tatverdächtigen, in deren Strafverfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung eingebunden war, hatten/haben eigene Kinder. In den Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung waren es ähnlich viele Tatverdächtige (41,0 %).

C.1.4 Rauschmittelkonsum

Bei den Tatverdächtigen gingen verschiedene Auffälligkeiten bezüglich des Rauschmittelkonsums aus den Akten hervor. Die Art des Rauschmittels kann hier variieren, weshalb an dieser Stelle Mehrfachnennungen möglich waren.

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung lagen bei 26,6 % der Tatverdächtigen Auffälligkeiten hinsichtlich eines Rauschmittelkonsums vor. 17 von 25 Tatverdächtigen konsumierten auffällig viel Alkohol. Cannabiskonsum wurde bei zehn Tatverdächtigen in der Akte vermerkt. Zu acht Tatverdächtigen lagen Informationen über Kokainkonsum vor. Zu einer* einem Tatverdächtigen wurde der Konsum von Heroin in der Akte festgehalten. Ferner wurden noch weitere Substanzen wie Amphetamine oder Crystal Meth von sieben Tatverdächtigen als Rauschmittel konsumiert.

Bei Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung waren bei 21,3 % der Tatverdächtigen Auffälligkeiten zu erkennen, was 26 Tatverdächtigen entspricht. Zu 15 Tatverdächtigen lagen Informationen über Auffälligkeiten hinsichtlich des Alkoholkonsums vor. Zu 14 Tatverdächtigen gab es Anmerkungen über Cannabiskonsum. Für sieben Tatverdächtige lagen Informationen bezüglich eines Kokainkonsums vor. Zu acht Tatverdächtigen ging aus den Akten der Konsum (noch weiterer) anderer Substanzen (z. B. Amphetamine) hervor (vgl. Tabelle 3-C.1).

Tabelle 3-C.1 Rauschmittelkonsum im Alltag, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent und absoluten Häufigkeiten

Rauschmittelkonsum im Alltag	Mit PSPB (n=94)	Ohne PSPB (n=123)
Nein	56,4	59,0
Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	26,6 (n=25)	21,3 (n=26)
... Alkoholkonsum	17	15
... Heroin	1	0
... Cannabis	10	14
... Kokain	8	7
... Medikamentenmissbrauch	0	0
... Sonstige Substanzen (z. B. Amphetamine, Crystal Meth)	7	8
... Art des Rauschmittels in Akte nicht vermerkt	0	1
In Akte nicht vermerkt	17,0	19,7

C.1.5 Psychische (Vor-)Erkrankungen

17,0 % der Tatverdächtigen, in deren Verfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, wiesen psychische (Vor-)Erkrankungen auf, was 16 Personen entspricht. Diese können unterschiedlicher Art sein und in Kombination auftreten, weswegen hier Mehrfachnennungen möglich waren. Es litten fünf Tatverdächtige unter Depressionen und vier an einer Persönlichkeitsstörung. Sechs Tatverdächtige waren suchterkrankt. Dies zeichnete sich bei fünf Tatverdächtigen durch Alkoholsucht, bei zwei Tatverdächtigen durch eine Cannabissucht aus. Zu zwei Tatverdächtigen gingen Vermerke aus den Akten hervor, sie seien kokainsüchtig und bei einer tatverdächtigen Person konnte eine Spielsucht festgestellt werden. Auch die Sucht nach Amphetaminen wurde in den Akten vermerkt. Hinzu kamen sonstige psychische Vorerkrankungen, die bei sieben Personen in den Verfahren festgestellt werden konnten. Hier waren beispielsweise Autismus, Demenz oder Pädophilie in den Akten vermerkt.

In Verfahren, in denen keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, lag bei 22,3 % der Tatverdächtigen eine psychische Auffälligkeit vor, was 27 Personen entspricht. Dabei wiesen sechs Tatverdächtige eine Persönlichkeitsstörung auf. Vier Tatverdächtige litten unter Depressionen. Zu drei Tatverdächtigen gab es Hinweise aus den Akten zu Schizophrenie. 17 Tatverdächtige litten an einer Suchterkrankung. Hier wurde die Sucht nach Alkohol (acht Tatverdächtige), Sucht nach Cannabis (fünf Tatverdächtige), Sucht nach Kokain (vier Tatverdächtige) vermerkt. Zu sieben Tatverdächtigen wurden Informationen über eine Spielsucht und/oder Opioid- bzw. MDMA-Sucht in die Akten aufgenommen. Weitere acht Tatverdächtige zeigten andere psychische Vorerkrankungen, die sich bspw. durch anhaltende wahnhaftige Störungen, akute Suizidgedanken oder homosexuelle Pädophilie äußerten (siehe Tabelle 4-C.1).

Tabelle 4-C.1 Psychische Vorerkrankungen, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent und absolute Häufigkeiten

Psychische Vorerkrankungen	Mit PSPB (n=94)	Ohne PSPB (n=121)
Nein	52,1	52,9
Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	17,0 (n=16)	22,3 (n=27)
... Depression	5	4
... Persönlichkeitsstörung	4	6
... Schizophrenie	0	3
... Posttraumatische Belastungsstörung	0	0
... Angststörung	0	0
... Sucht, und zwar: ... (Mehrfachnennungen möglich)	6	17
... Alkohol	5	8
... Heroin	0	0
... Cannabis	2	5
... Kokain	2	4
... Medikament	0	0
... Sonstiges (z. B. Spielsucht, Opiode, MDMA)	1	7
... Psychische Abhängigkeit von einer* einem Tatverdächtigen	0	0
... Sonstiges (z. B. akute psychotische Störung, akute Suizidgedanken, homosexuelle Pädophilie, anhaltende wahnhaftige Störungen)	7	8
In Akte nicht vermerkt	30,9	24,8

C.1.6 Schulbildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit

In Verfahren mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung verfügten die Tatverdächtigen am häufigsten über einen Hauptschulabschluss (15,1 %). 14,0 % hatten einen Realschulabschluss und 4,3 % die (Fach-)Hochschulreife. 10,8 % hatten keinen allgemeinen Schulabschluss und 9,7 % besuchten noch die Schule. 2,2 % hatten einen anderen als die angegebenen Abschlüsse, beispielsweise einen Förderschulabschluss.

In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung verfügten 13,9 % der Tatverdächtigen über einen Hauptschulabschluss, während 11,5 % einen Realschulabschluss und 4,9 % eine (Fach-)Hochschulreife vorweisen konnten. 8,2 % hatten keinen allgemeinen Schulabschluss. 6,6 % der Tatverdächtigen gingen noch zur Schule (siehe Tabelle 5-C.1).

Tabelle 5-C.1 Höchster erreichter Schulabschluss, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent

Höchster erreichter allgemeiner Schulabschluss	Mit PSPB (n=93)	Ohne PSPB (n=122)
Noch keinen Schulabschluss (weil Tatverdächtige*r ein*e Jugendlicher*r/Schüler*in ist)	9,7	6,6
Ohne allgemeinen Abschluss	10,8	8,2
Hauptschulabschluss	15,1	13,9
Realschulabschluss	14,0	11,5
Fachhochschul-/Hochschulreife	4,3	4,9
Anderer Abschluss (z. B. Förderschulabschluss, Grundschule bis 15 Jahre im Ausland)	2,2	0
In Akte nicht vermerkt	44,1	54,9

In Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung verfügten 16,0 % der Tatverdächtigen noch nicht über eine abgeschlossene Ausbildung, sondern besuchten noch die Schule, machten eine Ausbildung oder studierten. 22,3 % wiesen eine abgeschlossene Berufsausbildung vor, während 27,7 % einen Hochschulabschluss besaßen. Genauso viele hatten jedoch keine abgeschlossene Ausbildung. In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung befanden sich 10,0 % der Tatverdächtigen noch in der Ausbildung. 15,0 % wiesen eine abgeschlossene Berufsausbildung vor, 2,5 % einen Hochschulabschluss. 23,3 % besaßen keine abgeschlossene Ausbildung (vgl. Tabelle 6-C.1).

Tabelle 6-C.1 Höchste Ausbildung, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent

Höchste abgeschlossene Ausbildung	Mit PSPB (n=94)	Ohne PSPB (n=120)
Nicht zutreffend (schulpflichtig oder in Ausbildung befindlich)	16,0	10,0
Berufsausbildung	22,3	15,0
Hochschulabschluss	27,7	2,5
Andere abgeschlossene Ausbildung	0	0
Ohne abgeschlossene Ausbildung	27,7	23,3
In Akte nicht vermerkt	34,0	49,2

In Verfahren mit Beteiligung der psychosozialen Prozessbegleitung befanden sich 36,2 % der Tatverdächtigen in einem Anstellungsverhältnis. Dem gegenüber befanden sich 17,0 % der Tatverdächtigen noch nicht in der Erwerbstätigkeit, sondern besuchten noch die Schule, studierten oder machten eine Ausbildung. 22,3 % der Tatverdächtigen waren arbeitslos. 3,2 % der Tatverdächtigen, in deren Verfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, waren bereits in Rente. Nur ein geringer Anteil von 2,1 % war selbstständig. Der Kategorie „Sonstiges“ wurden 5,3 % der Tatverdächtigen zugeordnet. Hier lagen entweder eine Erwerbs-/Arbeitsunfähigkeit vor, oder es wurden häusliche Tätigkeiten hierunter gefasst.

In Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung befanden sich 32,8 % der Tatverdächtigen in einem Beschäftigungsverhältnis und 1,6 % waren selbstständig tätig. 12,3 % waren noch nicht erwerbsfähig, weil sie entweder die Schule besuchten oder in Studium/Ausbildung befindlich waren. 24,6 % waren trotz Erwerbsfähigkeit arbeitslos gemeldet. 1,6 % der Tatverdächtigen waren bereits in Rente.

Anderweitigen Beschäftigungen (z. B. Minijob/Aushilfstätigkeit) gingen 6,6 % der Tatverdächtigen nach (vgl. Tabelle 7-C.1).

Tabelle 7-C.1 Erwerbstätigkeit zum Tatzeitpunkt, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent

Erwerbstätigkeit	Mit PSPB (n=94)	Ohne PSPB (n=122)
Schulbesuch/Studium/Ausbildung/FSJ	17,0	12,3
Erwerbstätigkeit (angestellt)	36,2	32,8
Erwerbstätigkeit (selbstständig)	2,1	1,6
Ohne Erwerbstätigkeit (arbeitslos)	22,3	24,6
Rente/Pension	3,2	1,6
Sonstiges (z. B. arbeitsunfähig, Minijob/Aushilfe, häusliche Tätigkeiten, dauerhaft erwerbsunfähig)	5,3	6,6
In Akte nicht vermerkt	13,8	2,5

C.1.7 Vorstrafen

Rund ein Viertel (24,5 %) der Tatverdächtigen, die in einem Strafverfahren einer Straftat beschuldigt wurden und eine psychosoziale Prozessbegleitung in das Verfahren involviert war, waren bereits vorbestraft. Dies entspricht 23 von 94 Tatverdächtigen. An dieser Stelle sei erwähnt, dass bei der Art der Delikte, weswegen die Tatverdächtigen vorbestraft sind, im Analysebogen Mehrfachnennungen möglich waren und nicht zwischen vollendeten und versuchten Delikten unterschieden werden konnte.

Bei 14 Tatverdächtigen, in deren Strafverfahren auch eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, bezogen sich die Vorstrafen auf Körperverletzungsdelikte. Gleich viele Tatverdächtige waren wegen Eigentums- und/oder Vermögensdelikten vorbestraft. Acht Tatverdächtige waren wegen Verstößen gegen das BtMG und sechs aufgrund von Straftaten gegen die persönliche Freiheit vorbestraft. Bei vier Tatverdächtigen lagen der Vorstrafe Sexualdelikte zugrunde. Eine tatverdächtige Person war wegen eines Tötungsdelikts vorbestraft. Zu 13 Tatverdächtigen waren es andere Delikte wie beispielsweise Verkehrsdelikte, Raubdelikte, Beleidigung oder Verstöße gegen das WaffG.

In den Verfahren ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung waren anteilig etwas mehr Tatverdächtige (28,5 %) vorbestraft, was 35 Personen entspricht. Die Vorstrafen von 26 Tatverdächtigen waren vornehmlich im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte angesiedelt. Immer noch 21 Tatverdächtige waren wegen Körperverletzungsdelikten und acht wegen Verstößen gegen das BtMG vorbestraft. Bei sieben Tatverdächtigen lag der Vorstrafe eine Straftat gegen die persönliche Freiheit und bei fünf Personen ein Sexualdelikt zugrunde. Eine tatverdächtige Person war wegen eines Tötungsdelikts und 17 Personen wegen anderer Delikte (z. B. Verkehrsdelikte, Verstöße gegen WaffG, Erpressung, Untreue, Verstoß gegen Gewaltschutzgesetz) vorbestraft (vgl. Tabelle 8-C.1).

Tabelle 8-C.1 Vorstrafen, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent und absoluten Häufigkeiten

Vorstrafen	Mit PSPB (n=94)	Ohne PSPB (n=123)
Nein	62,8	31,7
Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	24,5 (n=23)	28,5 (n=35)
... Körperverletzungsdelikt/e	14	21
... Tötungsdelikt/e	1	1
... Eigentums- und Vermögensdelikt/e	14	26
... Sexualdelikt/e	4	5
... Zuhälterei	0	0
... Verstoß gegen das BtMG	8	8
... Straftaten gegen die persönliche Freiheit	6	7
... andere (z. B. Verkehrsdelikte, Verstöße gg WaffG, Erpressung, Untreue, Verstoß gg Gewaltschutzgesetz)	13	17
In Akte nicht vermerkt	12,8	39,8

C.1.8 Beziehungsverhältnis zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten

Insgesamt konnten zwischen den Tatverdächtigen und den Geschädigten 200 Beziehungen als verwandt, befreundet oder bekannt bezeichnet werden. In 111 Fällen waren sich Tatverdächtige*r und Geschädigte*r fremd, bzw. standen in keinem verwandten, befreundeten oder näher bekannten Verhältnis.

81 Beziehungen zwischen Täter*in und Geschädigten können genauer als „verwandt“ deklariert werden. Darunter fallen direkte Verwandtschaftsverhältnisse wie bei Vater und Kind, aber auch Eheleute. Lag zwischen Tatverdächtiger*m und Geschädigter*m eben dieses Verhältnis vor, wurde in 40,7 % der Fälle eine psychosoziale Prozessbegleitung für die*den Geschädigten beigeordnet.

Lag ein freundschaftliches Verhältnis (n=38) vor (exemplarisch sind hier Partnerschaften und Freundschaften zu nennen), wurde in 42,1 % der Fälle eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet. In weiteren 81 Beziehungen konnte eine nähere Bekanntschaft aber noch keine Freundschaft kategorisiert werden. Hierunter sind z. B. Ex-Partnerschaften, Wohngemeinschaften, Online-Bekanntschaften oder das Verhältnis zu Mitinsassen gefasst. In diesen 81 breiteren Bekanntschaftsverhältnissen wurde für 34,7 % eine psychosoziale Prozessbegleitung für die*den Geschädigten beigeordnet.

Die 111 sonstigen Beziehungen beinhalteten insbesondere Fälle, in denen sich Tatverdächtige*r und Geschädigte*r fremd sind, bzw. vor der Tat keine engere Beziehung bestand. Für 27,9 % der Geschädigten wurde hierbei eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet (vgl. Tabelle 9-C.1).

Tabelle 9-C.1 Beziehungsverhältnis zwischen Tatverdächtiger**m* und Geschädigter**m* und prozentualer Anteil der Beiordnungen von psychosozialer Prozessbegleitung für die Geschädigten

Beziehungsverhältnis zwischen Tatverdächtigen und Geschädigten	PSPB in Verfahren involviert
Verwandt (direktes Verwandtschaftsverhältnis [inkl. Ehe], n=81 ^{Beziehungen TV und Geschädigte*r})	33 (40,7 %)
Befreundet (z. B. Partnerschaft, Liebesbeziehung [aber keine Ehe], Freundschaft, n=38)	16 (42,1 %)
Bekannt (z. B. Ex-Partnerschaften, Wohngemeinschaften, Online-Bekanntschaften, Mitinsassen, Bekannt über Freund*innen, n=81)	28 (34,7 %)
Sonstiges (z. B. fremd, n=111)	31 (27,9 %)

D.1 Ermittlungsverfahren

D.1.1 Allgemeines

Die Ermittlungsverfahren beginnen in der Regel mit der Kenntnisnahme des Sachverhaltes durch eine Anzeigerstattung bei der Polizei. Dies wird zum Anlass genommen, um über die Dauer der Ermittlungen in Verfahren mit und ohne Einbindung von psychosozialer Prozessbegleitung zu berichten. Ausgangspunkt für die Dauer der Ermittlungsverfahren ist jeweils der Tag der Anzeigerstattung/Kenntnisnahme bis hin zur Weiterleitung der Anklage an das Gericht durch die Staatsanwaltschaft. In der nachstehenden Tabelle 1-D.1 sind die Ermittlungsdauern nach Deliktsbereichen getrennt aufgelistet.

Über alle Delikte hinweg dauern die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren im Durchschnitt 5,1 Monate (Median=5,1 Monate, n=128 Strafverfahren, min=0,6 Monate, max=33,0 Monate, SD=6,5). Mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung dauern die Ermittlungsverfahren bis zur Weiterleitung an das Gericht im Durchschnitt 7,1 Monate (alle Delikte). Mindestens aber einen halben Monat, längstens dauert das Ermittlungsverfahren (in den vorliegenden Akten) 21,6 Monate (n=72, SD=6,5). Ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung dauern die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft im Durchschnitt 4,4 Monate und damit deutlich kürzer als wenn eine psychosoziale Prozessbegleitung in das Verfahren involviert ist (n=56). Mindestens sind Polizei und Staatsanwaltschaft jedoch 1,5 Monate mit den Ermittlungen betraut, bevor die Weiterleitung an das Gericht erfolgt. Längstens dauern die Ermittlungen 33,0 Monate (SD=6,9).

Die durchschnittliche Ermittlungsdauer über alle Delikte verfügt allerdings nur über eine begrenzte Aussagekraft, da sich bspw. der Ermittlungsaufwand zwischen den Delikten deutlich unterscheidet. Hier dürften sicherlich viele verschiedene Faktoren identifiziert werden können, die einen Einfluss auf die Dauer eines Ermittlungsverfahrens haben können. Hier könnten beispielsweise die Anzahl zu vernehmender Zeug*innen, die Beweislage, eine geständige Einlassung der*des Tatverdächtigen und viele weitere Faktoren eine Rolle spielen. Um wenigstens nach einem möglichen Faktor zu unterscheiden, wurden die Ermittlungsdauern für die Deliktsbereiche genauer betrachtet.

Es wird deutlich, dass im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (n=11) durchschnittlich rund 15 Monate lang von Polizei und Staatsanwaltschaft ermittelt wird, bevor die Anklage an das Gericht weitergeleitet wird. Ist eine psychosoziale Prozessbegleitung in das Strafverfahren eingebunden, liegt die durchschnittliche Ermittlungsdauer bei 15,7 Monaten (n=7, min=4,2 Monate, max=17,6 Monate, SD=4,7). In jenen Verfahren, in denen keine psychosoziale Prozessbegleitung

beteiligt ist, ist die durchschnittliche Ermittlungsdauer deutlich kürzer; sie liegt im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen bei etwa einem Jahr (Median=11,6 Monate, n=4, min=3,6 Monate, max=16,3 Monate, SD=5,9).

In zwei der analysierten Verfahren, die im Bereich der Misshandlungen von Schutzbefohlenen liegen, geht der Weiterleitung der Anklage an das Gericht eine Ermittlungsdauer von 18,2 Monaten voraus (n=2, min=18,2 Monate, max=18,2 Monate, SD=0). In beiden vorliegenden Fällen war eine psychosoziale Prozessbegleitung eingebunden – Fälle ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung lagen zur Analyse nicht vor.

Eine vergleichsweise kurze Ermittlungsdauer liegt im Bereich der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Hier beträgt die Ermittlungsdauer im Durchschnitt 2,9 Monate (n=3, min=1,2 Monate, max=7,1 Monate, SD=2,9). In diesen drei Verfahren war eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert.

In den zwei vorliegenden Ermittlungsverfahren im Bereich der Freiheitsberaubung betrug die Ermittlungsdauer durchschnittlich 1,8 Monate (n=2, min=1,2 Monate, max=2,5 Monate, SD=0,9). Ein Ermittlungsverfahren wurde nach 1,2 Monaten an das Gericht weitergeleitet – hier war psychosoziale Prozessbegleitung involviert – das andere dauerte 2,5 Monate, in dem psychosoziale Prozessbegleitung nicht involviert war.

Die Deliktsbereiche Vergewaltigung, sexueller Kindesmissbrauch und Körperverletzung sind in den analysierten Strafverfahrensakten überproportional häufig vertreten (n_{Vergewaltigung}=48, n_{sexueller Kindesmissbrauch}=32, n_{Körperverletzung}=61). Im Durchschnitt wird bei den Delikten der Vergewaltigung 7,2 Monate (n=48, min=0,6 Monate, max=18,6 Monate, SD=5,5) ermittelt, bevor die Anklage an das Gericht weitergeleitet wird. Die Ermittlungen im Deliktsbereich sexueller Kindesmissbrauch dauern etwa ein halbes Jahr an, bevor die Anklage an das Gericht weitergeleitet wird (n=32, min=1,4 Monate, max=21,6 Monate, SD=6,1). Polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungen im Bereich der Körperverletzungen dauern 4,3 Monate im Durchschnitt; längstens aber 33 Monate (n=61, min=1,2, max=33,0, SD=6,7).

Wird in diesen Verfahren zwischen Beteiligung und Nichtbeteiligung psychosozialer Prozessbegleitung unterschieden, ergeben sich tendenziell deutlich längere Ermittlungsdauern, wenn psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist: Im Deliktsbereich der Vergewaltigung dauern diese Ermittlungsverfahren sogar etwa 4,4 Monate länger im Vergleich zu solchen Verfahren, in denen keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist. Im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs dauern die polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen bis zur Weiterleitung an das Gericht mit psychosozialer Prozessbegleitung etwa drei Monate länger als jene Verfahren, in denen keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert ist.

Tabelle 1-D.1 Ermittlungsdauern nach Delikten von polizeilicher Kenntnisaufnahme (Anzeigeerstattung) bis Weiterleitung an das Gericht durch Staatsanwaltschaft, staatsanwaltliche Einordnung bei Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Mehrfachnennungen möglich

	N	Min	Max	SD	Ermittlungsdauer bis Weiterleitung an das Gericht in Monaten (MEDIAN)
Alle Delikte (Mehrfachnennungen möglich)	128	0,6	33,0	6,5	5,1
Mit PSPB im Verfahren	72	0,6	21,6	6,0	7,1
Ohne PSPB im Verfahren	56	1,5	33,0	6,9	4,4
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	11	3,6	17,6	5,0	14,9
mit PSPB im Verfahren	7	4,2	17,6	4,7	15,7
ohne PSPB im Verfahren	4	3,6	16,3	5,9	11,6
Misshandlung von Schutzbefohlenen	2	18,2	18,2	0	18,2
mit PSPB im Verfahren	2	18,2	18,2	0	18,2
ohne PSPB im Verfahren	0	-	-	-	-
Zuhälterei	1	14,6	14,6	0	14,6
Mit PSPB im Verfahren	1	14,6	14,6	0	14,6
Ohne PSPB im Verfahren	0	-	-	-	-
Nötigung	9	2,7	21,6	6,5	12,0
mit PSPB im Verfahren	2	14,6	21,6	4,9	18,1
ohne PSPB im Verfahren	7	2,7	18,9	5,8	7,6
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	1	9,2	9,2	0	9,2
mit PSPB im Verfahren	1	9,2	9,2	0	9,2
ohne PSPB im Verfahren	0	-	-	-	-
Vergewaltigung	48	0,6	18,6	5,5	7,2
mit PSPB im Verfahren	38	0,6	18,6	5,8	7,8
ohne PSPB im Verfahren	10	1,7	10,4	3,2	3,4
Sexueller Kindesmissbrauch	32	1,4	21,6	6,1	6,5
mit PSPB im Verfahren	22	1,4	21,6	6,3	7,7
ohne PSPB im Verfahren	10	3,1	18,9	6,2	5,0
Bedrohung	5	2,0	19,1	6,7	5,0
mit PSPB im Verfahren	0	-	-	-	-
ohne PSPB im Verfahren	5	2,0	19,1	6,7	5,0
Eigentumsdelikte	8	1,5	27,8	9,4	5,2
mit PSPB im Verfahren	0	-	-	-	-
ohne PSPB im Verfahren	8	1,5	27,8	9,4	5,2
Körperverletzung	61	1,2	33,0	6,7	4,3
mit PSPB im Verfahren	21	1,2	21,6	5,8	4,9
ohne PSPB im Verfahren	40	1,5	33,0	7,2	4,0
Tötungsdelikt	12	0,7	5,6	1,3	4,1
mit PSPB im Verfahren	5	0,7	5,6	1,9	4,2
ohne PSPB im Verfahren	7	2,4	4,8	1,0	4,0
Raub	14	1,5	27,8	8,3	4,5
mit PSPB im Verfahren	7	3,9	5,6	0,5	4,5
ohne PSPB im Verfahren	7	1,4	27,8	10,8	5,4
BtMG	3	1,2	7,1	3,0	2,9
mit PSPB im Verfahren	3	1,2	7,1	3,0	2,9
ohne PSPB im Verfahren	0	-	-	-	-
Freiheitsberaubung	2	1,2	2,5	0,9	1,8
mit PSPB im Verfahren	1	1,2	1,2	0	1,2
ohne PSPB im Verfahren	1	2,5	2,5	0	2,5

D.1.2 Verfahrensdauer ab Weiterleitung an das Gericht bis zum Inkrafttreten eines endgültigen Urteils (nach Rechtsmittelverfahren)

In 34 Verfahren liegen Informationen zum Zeitraum von der Weiterleitung des Verfahrens an das Gericht bis zu einem abgeschlossenen Rechtsmittelverfahren vor. Im Durchschnitt dauern die Hauptverfahren bei Gericht 12,1 Monate, bis das Urteil endgültig rechtskräftig wird. Mindestens aber 3,1 Monate, längstens 31,2 Monate (SD=6,7).

Mit der Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im Hauptverfahren dauert es im Durchschnitt 12,1 Monate von der Weiterleitung der Anklage von der Staatsanwaltschaft an das Gericht, bis ein endgültiges Urteil (nach Rechtsmittel) in Kraft tritt. Mindestens aber 3,1 Monate, längstens 27,9 Monate (n=24, SD=6,6).

Ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung dauert ein Hauptverfahren (von Weiterleitung der Anklage der Staatsanwaltschaft zum Gericht bis hin zum Inkrafttreten eines endgültigen Urteils [nach Rechtsmittelverfahren]) im Durchschnitt 10,4 Monate, bis ein endgültiges Urteil feststeht. Mindestens aber knapp 7 Monate; längstens 31,2 Monate.

D.1.3 Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ermittlungsverfahren

Nach dem Ermittlungsverfahren entschied die Staatsanwaltschaft bei 21,3 % der Verfahren auf eine Einstellung, wenn eine psychosoziale Prozessbegleitung in das Verfahren involviert war. In den Fällen, in denen keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, stellte die Staatsanwaltschaft prozentual häufiger das Verfahren ein (42,3 %). Eine Einstellung erfolgte in beiden Fällen (mit und ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung) am häufigsten (85,0 % mit PSPB und 78,8 % ohne PSPB) wegen § 170 II StPO, wonach ein Verfahren eingestellt werden kann, wenn die vorangegangenen Ermittlungen nicht genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage gegeben haben.

Deutlich seltener wurden die Verfahren nach § 153 I StPO eingestellt (in keinem Fall mit psychosozialer Prozessbegleitung und in zwei Fällen [3,8 %] ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung). Nach § 153a I StPO wurde hingegen in vier Fällen ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung im Verfahren eingestellt, wohingegen ein Fall (5,0 %) mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung eingestellt wurde.

Deutlich häufiger entschied die Staatsanwaltschaft auf Weiterleitung an das Gericht (78,7 % mit psychosozialer Prozessbegleitung) und damit auf eine Anklageerhebung. In nur einem Fall wurde auf einen Strafbefehlsantrag entschieden (1,4 %) – sämtliche anderen Verfahren wurden an das Gericht weitergeleitet mit dem Ziel die Anklage zu erheben.

In den Verfahren ohne Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung wurden knapp 60 % an das Gericht weitergeleitet. 81,7 % davon als Anklageerhebung, 16,9 % sind als Strafbefehlsantrag bei Gericht eingegangen. In 1,4 % der Verfahren wurde ein Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. StPO) an das Gericht weitergeleitet (vgl. Tabelle 2-D.1).

Tabelle 2-D.1 Entscheidung der Staatsanwaltschaft über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent

Entscheidung Staatsanwaltschaft	Mit PSPB (n=94)	Ohne PSPB (n=123)
Einstellung	21,3 (n=20)	42,3 (n=52)
§ 170 II StPO	85,0	78,8
§ 153 I StPO	0	3,8
§ 153a I StPO	5,0	7,7
§ 154 I StPO	0	1,9
§ 45 II JGG	10,0	7,7
Weiterleitung an das Gericht	78,7 (n=74)	57,7 (n=71)
Anklageerhebung (§ 170 I StPO)	98,6	81,7
Strafbefehlsantrag (§ 407 StPO)	1,4	16,9
Antragstellung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO)	0	0
Antragstellung im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG)	0	1,4

D.1.4 Unterstützung durch (weitere) Fachberatungsstellen

Neben der psychosozialen Prozessbegleitung, die in Niedersachsen zentral über die Stiftung Opferhilfe organisiert ist, sind noch weitere Fachberatungsstellen für die Geschädigten in das Verfahren bzw. als Unterstützung im Verfahren involviert. Von insgesamt 255 Geschädigten in den analysierten Verfahren wurden für 78 Geschädigte (30,6 %) noch zusätzliche Beratungs- oder Fachberatungsstellen (neben der psychosozialen Prozessbegleitung) einbezogen.

63,4 % der Geschädigten, die psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützung im Verfahren hatten, hatten ebenfalls Kontakt zu weiteren Beratungs- und Hilfsangeboten, wie beispielsweise Frauenhäusern. Im Vergleich hierzu hatten von 170 identifizierten Geschädigten, in deren Verfahren keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, lediglich 14,7 % noch zu anderen Unterstützungsangeboten oder Fachberatungsstellen Kontakt.

D.1.5 Einbindung der Nebenklage

85,2 % der Geschädigten (n=81), das entspricht 69 Geschädigten, bei denen psychosoziale Prozessbegleitung in das Verfahren involviert war, wurden zudem durch eine Nebenklagevertretung im Verfahren unterstützt. Ohne psychosoziale Prozessbegleitung waren es lediglich 23,8 % der Geschädigten (n=168), die durch einen anwaltlichen Beistand vertreten werden (siehe Tabelle 3-D.1).

In den meisten Fällen tritt die Nebenklagevertretung spätestens in der Hauptverhandlung in Erscheinung. Dies geht aus den Strafverfahrensakten sowohl bei den Fällen mit als auch ohne Beteiligung psychosozialer Prozessbegleitung hervor (72,5 % mit PSPB bzw. 75,0 % ohne PSPB). Bei 14,5 % der Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt wurden, wurde zum Zeitpunkt der richterlichen Vernehmung die Einbindung von einer Nebenklagevertretung ersichtlich. Nur wenige Betroffene wurden bereits zum Zeitpunkt der polizeilichen Vernehmung durch anwaltliche Unterstützung begleitet (5,8 %).

Generell wird die Einbindung der Nebenklagevertretung zu ganz unterschiedlichen Zeitpunkten des Strafverfahrens deutlich: In 17,4 % der Fälle mit psychosozialer Prozessbegleitung wurden bspw. erst nach fast einem Jahr nach der Hauptverhandlung, kurz vor der Berufungsverhandlung eine Nebenklage

im Verfahren ersichtlich. Dies gilt ebenso für 15,0 % der Geschädigten, die nicht von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren begleitet wurden. Freilich ist es auch früher möglich eine Nebenklagevertretung in das Verfahren einzubinden. Dies kann beispielsweise nach der polizeilichen Vernehmung geschehen, in der möglicherweise auf die Rechte von Opfern einer Straftat hingewiesen wird und im Zuge dessen auch über die Nebenklagevertretung durch die Polizeibeamt*innen aufgeklärt wird.

Tabelle 3-D.1 Nebenklagevertretung im Verfahren eingebunden, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent

Nebenklagevertretung im Verfahren eingebunden	Mit PSPB (n=81)	Ohne PSPB (n=168)
Nein	13,6	76,2
In Akte nicht vermerkt	1,2	0
Ja (Mehrfachnennungen möglich)	85,2 (n=69)	23,8 (n=40)
Polizeiliche Vernehmung	5,8	7,5
Richterliche Vernehmung	14,5	0
Staatsanwaltliche Vernehmung	1,4	0
Hauptverhandlung	72,5	75,0
Sonstiges, und zwar (z. B. bereits während des Ermittlungsverfahrens eingebunden, fast 1 Jahr nach der HV, vor der Berufungsverhandlung, kurz vor Einstellung des Verfahrens, nach der polizeilichen Vernehmung, aber bevor die richterliche Vernehmung anberaumt wurde, vor Anklageerhebung, vor der Erstellung des aussagepsychologischen Gutachtens, zwischen Vernehmung und Einstellung)	17,4	15,0
In Akte nicht vermerkt	1,4	5,0

*D.1.6 Die Situation in der Zeug*innenvernehmung*

Die Mehrheit der zentralen Zeug*innenvernehmungen werden im Ermittlungsverfahren mit einem Tonband aufgezeichnet (72,0 % mit PSPB vs. 57,3 % ohne PSPB). 22,0 % der Aussagen der Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt wurden, wurden (zusätzlich) auf Video aufgezeichnet. Diese Maßnahme kam nur bei 10,5 % der Geschädigten ohne psychosoziale Prozessbegleitung zum Einsatz. Ein Protokoll durch die*den vernehmende*n Beamt*in wurde etwas häufiger als Dokumentation genutzt: Bei 23,2 % der Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt wurden. Ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung wurden 18,1 % der Vernehmungen protokolliert (siehe Tabelle 4-D.1).

Tabelle 4-D.1 Art der Vernehmung, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

Art der Vernehmung	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=171)
Per Video	22,0	10,5
Per Tonband	72,0	57,3
Protokoll durch Beamt*in	23,2	18,1
Anders, und zwar z. B. Beamt*in war bei Geschädigter*m zuhause, schriftliche Aussage/Stellungnahme der*des Geschädigten	1,2	3,5
In Akte nicht vermerkt	1,2	2

D.1.7 (Weitere) Maßnahmen zur Opferhilfe

In Strafverfahren können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die in einen Zusammenhang mit Opferhilfe gebracht werden können. So wird von verschiedenen Stellen beispielsweise über die Rechte von Opfern aufgeklärt oder Hinweise über das Opferentschädigungsgesetz gegeben. Ferner werden auch Beratungsstellen zum Strafverfahren hinzugezogen, die die Geschädigten bei der Verarbeitung ihrer Erlebnisse begleiten. In der vorliegenden Aktenanalyse wurde erhoben, wie oft welche Maßnahmen für jede geschädigte Person ergriffen wurden.

Bei 82 Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren unterstützt wurden, wurde bei 31,7 % in den Akten vermerkt, dass sie auch zusätzlich auf verschiedene andere Beratungsstellen verwiesen wurden. 25,6 % haben das Opferentschädigungsgesetz ausgehändigt bekommen. Aktenvermerke über die Aushändigung eines Merkblattes über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren gab es bei 18,3 % der Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung unterstützt wurden. Genauso wurden bei 4,9 % der Geschädigten noch weitere Maßnahmen ergriffen, die sich über die Aushändigung einer Info-Broschüre HAIP (Interventionsprogramm gegen häusliche Gewalt), die Einbeziehung des Jugendamtes oder über Kontaktversuche zu verschiedenen Frauenhäusern und letztlich einer kurzzeitigen Unterbringung gezeigt haben.

In den Fällen ohne psychosoziale Prozessbegleitung (n=171) bekamen lediglich 14,6 % der Geschädigten Hinweise zu Beratungsstellen. 11,1 % der Geschädigten wurde ein Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren sowie an 8,2 % der Geschädigten das Opferentschädigungsgesetz ausgehändigt (vgl. Tabelle 5-D.1).

Tabelle 5-D.1 Maßnahmen zur Opferhilfe, Geschädigte, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

(Weitere) Maßnahmen zur Opferhilfe (Mehrfachnennungen möglich)	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=171)
Nein	19,5	59,1
Ja, Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehändigt	18,3	11,1
Ja, das Opferentschädigungsgesetz wurde ausgehändigt	25,6	8,2
Ja, Hinweise auf eine Beratungsstelle wurden gegeben	31,7	14,6
Sonstiges, und zwar: Aushändigung HAIP, Einbeziehung Jugendamt, Kontaktaufnahme Frauenhäuser, Gefährderansprache, Hinweise auf einstweilige Verfügung	4,9	3,5
In Akte nicht vermerkt	23,2	15,8

D.1.8 Einwirkung (z. B. Einschüchterung) auf die*den Geschädigte*n

Die Einwirkung im Sinne einer Einschüchterung der*des Geschädigten ist in 9,8 % der Fälle, in denen psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, in den Akten dokumentiert worden (n=82). Hier handelte es sich in den meisten Fällen um die*den Tatverdächtige*n, die*der der*dem Geschädigten beispielsweise gedroht hat. In einem Fall wurden auch Einschüchterungen gegenüber der*dem Geschädigten durch Familienmitglieder der*des Tatverdächtigen in den Akten vermerkt. In den meisten Fällen mit psychosozialer Prozessbegleitung sind solch geartete Einschüchterungen oder derartige Versuche jedoch nicht aufgefallen (81,7 %).

In den Fällen ohne psychosoziale Prozessbegleitung (n=170) haben 8,2 % der Geschädigten Einschüchterungen erlebt. In den meisten Fällen kam es hierzu auch in dieser Gruppe durch die*den

Tatverdächtige*n. Auch hier wurden Einschüchterungsversuche der Familie der*des Tatverdächtigen in den Akten vermerkt (siehe Tabelle 6-D.1).

Tabelle 6-D.1 Einwirkung (z. B. Einschüchterung) auf die*den Geschädigte*n, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent

Einwirkung (z. B. Einschüchterung) auf die*den Geschädigte*n	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=170)
Nein	81,7	83,5
Ja, durch: Tatverdächtige*n, Familie von Tatverdächtiger*m	9,8	8,2
In Akte nicht vermerkt	8,5	8,2

D.1.9 Verhalten von Geschädigten im Ermittlungsverfahren

85,4 % der Geschädigten, die von psychosozialer Prozessbegleitung begleitet wurden, blieben ihrer ursprünglichen Aussage treu (n=82). Aus den Akten ging hervor, dass 12,2 % im Ermittlungsverfahren jedoch ängstlich und/oder merklich verunsichert wirkten. Ferner war zu 7,3 % der begleiteten Geschädigten ein sonstiges auffälliges Verhalten im Ermittlungsverfahren in den Strafakten vermerkt: Hierunter fällt beispielsweise ein besonders auffälliges infantiles Verhalten als erwachsene Person oder unterschiedliche Angaben zum Tathergang (siehe Tabelle 7-D.1).

Unbegleitete Geschädigte (n=171) blieben zu rund 70% bei ihrer Aussage im Ermittlungsverfahren. 1,8 % der Geschädigten nahmen ihre zuvor getätigte Aussage wieder zurück. Ein im Vergleich dazu deutlich geringerer Anteil von 7,0 % der nicht durch psychosoziale Prozessbegleitung begleiteten Geschädigten wirkte im Ermittlungsverfahren ängstlich und/oder verunsichert. Aus den analysierten Akten ging ferner hervor, dass zu 17,0 % noch weitere Auffälligkeiten bemerkbar waren, wie beispielsweise, dass Anzeigen wieder zurückgenommen wurden, kein weiteres Interesse an einer Strafverfolgung bestand oder die Betroffenen nicht mehr aussagen wollten.

Tabelle 7-D.1 Verhalten von Geschädigten im Ermittlungsverfahren, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

Verhalten im Ermittlungsverfahren	Mit PSPB (n=82)	Ohne PSPB (n=171)
Geschädigte*r blieb bei der Aussage	85,4	69,0
Geschädigte*r nahm Aussage zurück	0	1,8
Geschädigte*r war schwer zu kontaktieren	0	0,6
Geschädigte*r wirkte ängstlich/verunsichert	12,2	7,0
Sonstiges, und zwar (z. B. Infantiles Verhalten, Geschädigte*r macht teilweise unterschiedliche Angaben zum Tathergang, Geschädigte*r wollte plötzlich nicht mehr aussagen)	7,3	17,0
In Akte nicht vermerkt	2,4	4,7

D.1.10 Häufigkeit der Opferzeug*innenvernehmungen

Von Interesse ist ferner, wie oft die (verletzten) Zeug*innen vernommen wurden und wie oft eine psychosoziale Prozessbegleitung in den Vernehmungen anwesend war: Insgesamt wurden 378 Vernehmungen von 255 (verletzten) Zeug*innen in den Akten dokumentiert.

82 (verletzte) Zeug*innen wurden von psychosozialer Prozessbegleitung im Verfahren unterstützt. Wobei zwei Zeug*innen nicht im Ermittlungsverfahren vernommen wurden. Die 80 begleiteten und vernommenen Zeug*innen wurden insgesamt 159 Mal befragt. Im Durchschnitt wurden die

begleiteten Zeug*innen rund zweimal im Ermittlungsverfahren befragt. 13 Mal war in diesen Vernehmungen eine psychosoziale Prozessbegleitung anwesend; dies entspricht 8,2 % der Vernehmungen im Ermittlungsverfahren.

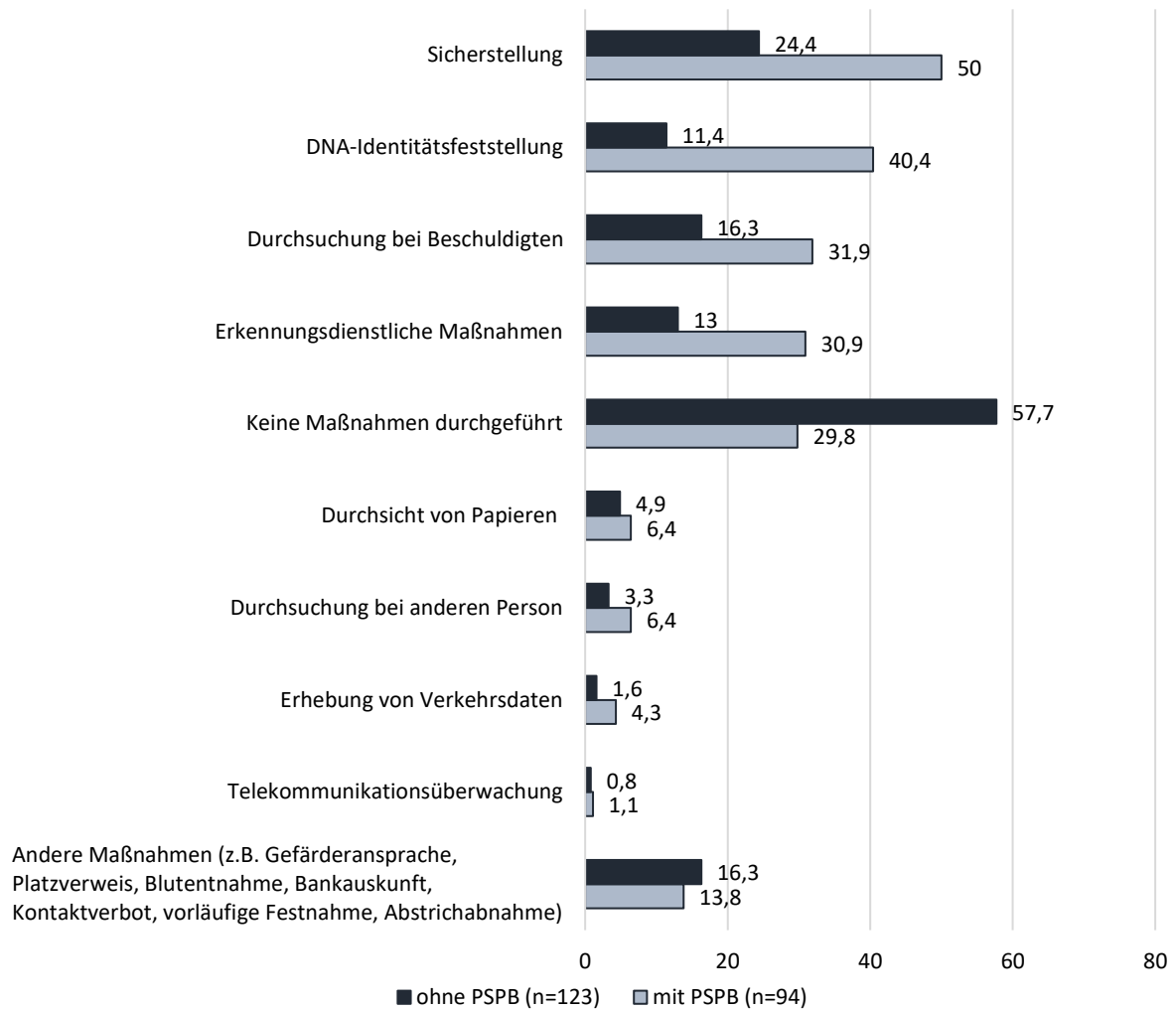
148 der nicht begleiteten Zeug*innen wurden insgesamt 216 Mal im Ermittlungsverfahren vernommen. 23 gezählte Zeug*innen wurden nicht im Ermittlungsverfahren vernommen, sondern wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt als Zeug*innen in den analysierten Akten aufgeführt. Im Durchschnitt sind die unbegleiteten Zeug*innen 1,5 Mal im Ermittlungsverfahren vernommen worden.

*D.1.11 Durchgeführte Maßnahmen gegenüber der*dem Beschuldigten*

Im Zuge der polizeilichen Ermittlungen wurden bei der Hälfte der Beschuldigten Gegenstände sichergestellt, bei 40,4 % der Beschuldigten wurden DNA-Identitätsfeststellungen vorgenommen. Bei 31,9 % der Beschuldigten wurden Durchsuchungen vorgenommen und bei 30,9 % der Beschuldigten wurden erkennungsdienstliche Maßnahmen ergriffen. Die Durchsicht von Papieren oder die Durchsicht bei anderen Personen wurde je bei 6,4 % der Beschuldigten durchgeführt. Verkehrsdaten wurden bei 4,3 % der Beschuldigten erhoben. Eine Telekommunikationsüberwachung fand bei den Verfahren von 1,1 % der Beschuldigten Anwendung. Weitere Maßnahmen erstreckten sich bspw. über Gefährderansprachen, Platzverweise, Blut- oder Abstrichabnahmen, Kontaktverbote, vorläufige Festnahmen (13,8%), in jenen Verfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung involviert war (vgl. Abbildung 2-D.1).

In solchen Verfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung nicht involviert war, wurden bei 24,4 % der Beschuldigten Gegenstände sichergestellt. Bei 11,4 % der Beschuldigten wurde eine DNA-Identitätsfeststellung durchgeführt. Bei 16,3 % der Beschuldigten wurden Durchsuchungen im Rahmen der Ermittlungsarbeit durchgeführt. Auch die Durchsicht von Papieren (4,9 %) oder die Durchsicht bei anderen Personen (3,3 %) wurden als Maßnahmen einbezogen. Von 1,6 % der Beschuldigten wurden die Verkehrsdaten ausgewertet. In wenigen Fällen wurde die Telekommunikation überwacht (0,8 %). Bei 16,3 % der Beschuldigten wurden noch weitere Maßnahmen (z. B. Gefährderansprachen, Platzverweise, Blut- oder Abstrichabnahmen, Kontaktverbote, vorläufige Festnahmen) durchgeführt.

Abbildung 1-D.1 Durchgeführte Maßnahmen gegenüber der*dem Beschuldigten, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich



D.1.12 Untersuchungshaft

Bei 25,8 % der Beschuldigten, in deren Verfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war (n=93) wurde eine Untersuchungshaft angeordnet (Mehrfachnennungen möglich). Hiervon wurde in drei Fällen Untersuchungshaft wegen der möglichen Verdunkelungsgefahr angeordnet. In 21 Fällen bestand Fluchtgefahr. Auch die Wiederholungsgefahr gab bei elf Beschuldigten Anlass eine Untersuchungshaft anzuordnen. In sechs weiteren Fällen wurden andere Gründe (z. B. die Schwere der Tat, einstweilige Unterbringung [§ 126a StPO]) angeführt, um Untersuchungshaft anzuordnen. Die Untersuchungshaft wurde bei allen 24 Fällen der Anordnung auch vollstreckt, wenn es sich um Verfahren handelte, in denen auch eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war.

In den Verfahren, in denen keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, wurde bei 21 Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet. Dies hauptsächlich (n=14), weil Fluchtgefahr vermutet wurde. In zwei Fällen bestand eine Wiederholungsgefahr, weswegen auch in diesen Fällen eine Untersuchungshaft angeordnet wurde. Ferner gab es noch in zehn Fällen andere Gründe, wie bspw. eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO oder aufgrund erheblicher Vorstrafen. Auch die Schwere der Tat war Anlass für die Anordnung einer Untersuchungshaft. In 19 der 21 Fälle von angeordneter Untersuchungshaft wurde die Untersuchungshaft vollstreckt. In einem Fall wurde der Vollzug gegen Auflagen ausgesetzt, in einem anderem wurde die Untersuchungshaft wegen eines anderen Deliktes bereits vollstreckt (siehe Tabelle 8-D.1).

Tabelle 8-D.1 Untersuchungshaft angeordnet und vollstreckt, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

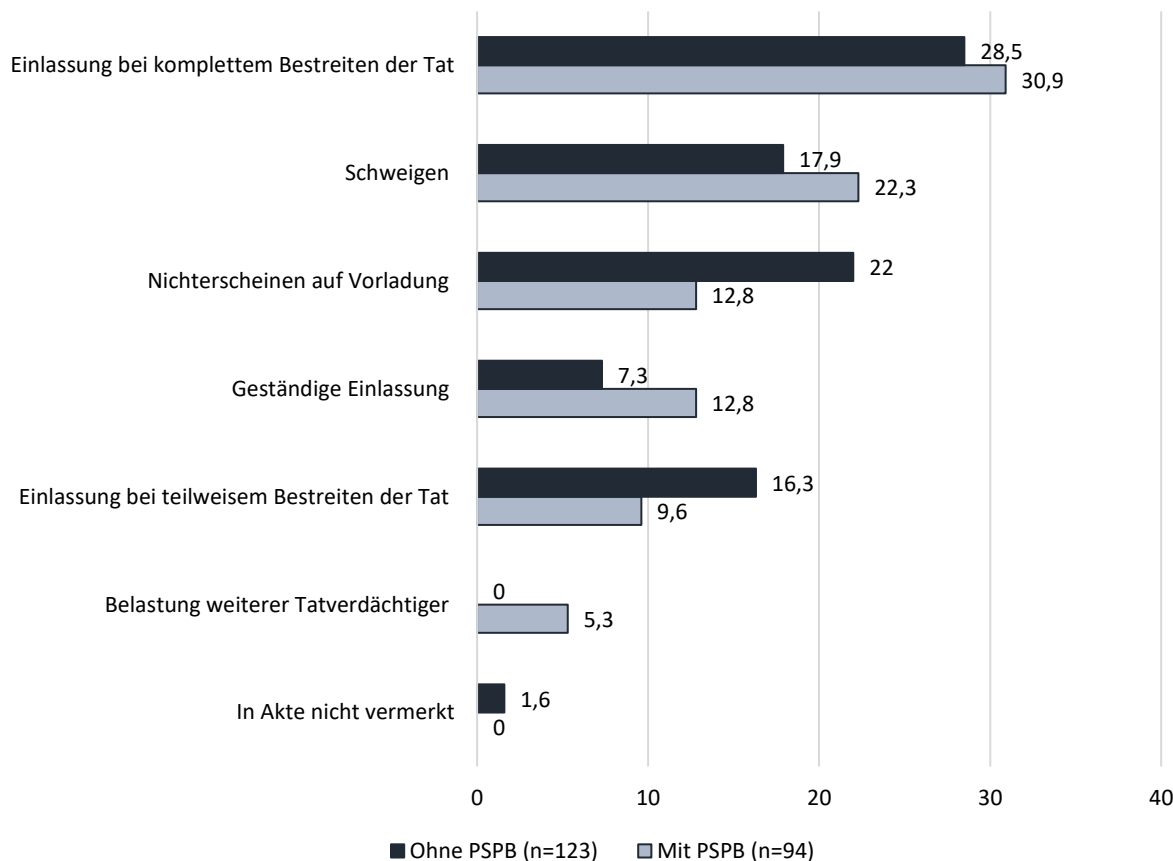
	Mit PSPB (n=93)	Ohne PSPB (n=121)
Untersuchungshaft angeordnet		
Nein	74,2	82,6
Ja, und zwar... (Mehrfachnennungen möglich)	25,8 (n=24)	17,4 (n=21)
... Verdunkelungsgefahr	3	0
... Fluchtgefahr	21	14
... Wiederholungsgefahr	11	2
... andere Haftgründe (z. B. Schwere der Tat, einstweilige Unterbringung)	6	10
Untersuchungshaft vollstreckt		
Nein, weil...	0	2
... Außervollzugsetzung des Haftbefehls gegen Auflagen	0	1
... Aufhebung des Haftbefehls	0	0
... bereits U-Haft vollstreckt wird (anderes Verfahren)	0	1
Ja	24	19
In Akte nicht vermerkt	0	0

*D.1.13 Verhalten der*des Tatverdächtigen bei polizeilicher Vorladung und/oder Vernehmung*

30,9 % der Beschuldigten jener Verfahren, in die eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, bestritten die Tat komplett in der polizeilichen Vernehmung. 22,3 % schwiegen zu den Vorwürfen. 12,8 % sind auf die Vorladung hin nicht zur Vernehmung erschienen. Ebenfalls 12,8 % haben sich geständig eingelassen. 9,6 % der Beschuldigten ließen sich bei teilweisem Bestreiten der Tat ein. 5,3 % belasteten zudem weitere Tatverdächtige.

In jenen Verfahren, in denen die psychosoziale Prozessbegleitung nicht involviert war, ließen sich 28,5 % der Beschuldigten beim kompletten Bestreiten der Tat ein. 17,9 % schwiegen zu den Vorwürfen. Deutlich häufiger als in den Verfahren mit psychosozialer Prozessbegleitung sind sie der Vorladung nicht gefolgt und der polizeilichen Vernehmung ferngeblieben. Lediglich 7,3 % der Beschuldigten haben sich geständig eingelassen. Deutlich häufiger (16,3 % vs. 9,6 %) als die Beschuldigten, in deren Verfahren eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, ließen sich die Beschuldigten bei teilweisem Bestreiten der Tat ein. Kein*e Beschuldigte*r belastete weitere Tatverdächtige in der polizeilichen Vernehmung (vgl. Abbildung 3-D.1).

Abbildung 2-D.1 Verhalten der*des Tatverdächtigen bei der polizeilichen Vorladung und/oder Vernehmung, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent



E.1 Übergang Ermittlungs- zum Hauptverfahren (Zwischenverfahren)

E.1.1 Anklagerhebung beim Amts- oder Landgericht

In den Fällen der begleiteten Geschädigten (n=73) wurde in 57,5 % Anklage beim Amtsgericht erhoben: In fünf Fällen beim Strafgericht, in zehn Fällen beim Schöffengericht, in acht Fällen beim Jugendgericht und in 19 Fällen beim Jugendschöffengericht. Beim Landgericht wurden 42,5 % der Verfahren angeklagt. Hiervon in 16 Fällen bei der Strafkammer und in 15 Fällen bei der Jugendkammer.

Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung werden zu einem deutlich höheren Anteil am Amtsgericht angeklagt (73,5 %, n=68). Davon wurden 20 Fälle bei der*dem Strafrichter*in angeklagt. Sieben Fälle wurden beim Schöffengericht angeklagt, 15 Fälle beim Jugendgericht und acht Fälle beim Jugendschöffengericht.

In 26,5 % der Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung wurde Anklage beim Landgericht erhoben. Elf davon bei der Strafkammer, sieben bei der Jugendkammer (vgl. Tabelle 1-E.1).

Tabelle 1-E.1 Anklageerhebung nach Gericht, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent und absoluten Häufigkeiten

Gericht	Mit PSPB (n=73)	Ohne PSPB (n=68)
Amtsgericht	57,5 (n=42)	73,5 (n=50)
Strafrichter*in	5	20
Schöffengericht	10	7
Jugendgericht	8	15
Jugendschöffengericht	19	8
Landgericht	42,5 (n=31)	26,5 (n=18)
Strafkammer	16	11
Jugendkammer	15	7

E.1.2 In Anklage aufgeführte Beweismittel

Der Anklageerhebung wurden in Verfahren, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war (n=74), zugleich mehrere Beweismittel zugrunde gelegt. In den meisten Fällen wurde die Anklage auf Aussagen von Zeug*innen (98,6 %, z. B. von Geschädigten, ermittelnde Beamt*innen, sonstigen Zeug*innen), Urkunden (82,4 %, z. B. SMS, WhatsApp, E-Mail etc.), in Augenschein zu nehmende Beweise (82,4 % z. B. Fotos oder Videos), und Sachverständige (41,9 %, z. B. psychiatrische oder psychologische Sachverständige, Rechtsmediziner*innen) sowie auf die (geständige) Einlassung (in elf Fällen) gestützt.

Auch ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=59) wurden hauptsächlich die Aussagen von Zeug*innen (98,3 %, z. B. von Geschädigten, ermittelnden Beamt*innen, sonstige Zeug*innen) der Anklage zugrunde gelegt. In 71,2 % der Verfahren ohne psychosoziale Prozessbegleitung dienten auch urkundliche Beweismittel und/oder in Augenschein zu nehmende Beweismittel (64,4 %) und/oder in 27,1 % die Sachverständigen als stützend für die Anklageerhebung. In sechs Verfahren wurde die Anklage mit einer geständigen Einlassung der*des Angeklagten an das Gericht weitergeleitet (siehe Tabelle 2-E.1).

Table 2-E.1 In Anklage aufgeführte Beweismittel, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

Beweismittel	Mit PSPB (n=74)	Ohne PSPB (n=59)
Urkunde	82,4 (n=61)	71,2 (n=42)
Nachrichten (SMS, WhatsApp, E-Mail etc.)	22	9
Niederschrift zur Durchsuchung	3	4
Protokoll der richterlichen Vernehmung	6	0
Wortlaut aus der TKÜ	0	0
Arbeitsvertrag	0	0
Ausländerrechtlich relevante Dokumente (z. B. Einreisedokumente o.ä.)	1	0
Ärztlicher Untersuchungsbericht	31	28
Blut-Alkoholgutachten	12	13
Sonstiges, und zwar bspw. Auszahlungsbelege, Kontoauszug, aussagepsychologisches Gutachten, Besucherliste Flüchtlingsunterkunft, E-Mail der*des Geschädigten an ermittelnde Beamte, toxikologisches Gutachten, Notrufprotokoll u. ä.	25	26
Augenschein	82,4 (n=61)	64,4 (n=38)
Fotos/Videos	54	37
Gefälschte Dokumente	0	0
Sonstiges, und zwar bspw. Abstriche, digitale Daten von PCs/Festplatten, Tagebuchaufzeichnungen, Tatwerkzeug, Skizzen, Kleidung	22	13
Sachverständige, nämlich:	41,9 (n=31)	27,1 (n=16)
Aussagepsychologische Sachverständige	6	1
Psychiatrischer Sachverständige	14	9
Rechtsmediziner*innen	13	8
Molekularbiolog*innen	1	0
Ärzt*innen	4	3
Zeug*innen, nämlich:	98,6 (n=73)	98,3 (n=58)
Ermittelnde Beamt*innen	61	47
Opferzeug*innen	71	54
Sonstige Zeug*innen	66	50
Einlassung der*des Angeklagten	66,2 (n=49)	59,3 (n=35)
Geständige Einlassung der*des Angeklagten	11	6
In Akte nicht vermerkt	0	1

F.1 Das Hauptverfahren

Das Hauptverfahren wurde in 100 % der an das Gericht weitergeleiteten Verfahren mit der Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=94) eröffnet. Auch ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=62) wurden fast alle Hauptverfahren (98,4 %) eröffnet. In einem Fall wurde jedoch von der Eröffnung abgesehen, weil aus „tatsächlichen Gründen“ das Verfahren nicht zur Hauptverhandlung zugelassen wurde (Einstellung des Verfahrens nach § 204 StPO). In diesem Verfahren wurde zwar Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben, aber die*der Geschädigte wollte auf Bitten des Gerichts nicht erneut aussagen. Sodann wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht abgelehnt.

Die von der Staatsanwaltschaft eingereichten Anklagen wurden in fast allen Verfahren der insgesamt 91 Tatverdächtigen, in denen psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, vom Gericht unverändert zum Hauptverfahren zugelassen (98,6 %). In jenen Verfahren, die ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=99) stattgefunden haben, wurden uneingeschränkt alle Anklagen unverändert zugelassen (100,0 %).

F.1.1 Anwaltliche Vertretung der*des Angeklagten

Von 73 Angeklagten, die eine psychosoziale Prozessbegleitung im Verfahren involviert hatten, sind 97,3 % anwaltlich vertreten gewesen. 76,1 % durch eine*n Pflichtverteidiger*in, 26,8 % durch eine*n Wahlverteidiger*in. Es waren an dieser Stelle Mehrfachnennungen in der Codierung möglich, da Angeklagte auch dauerhaft von einer*m Pflicht- und dann von einer*m Wahlverteidiger*in vertreten werden können. In Verfahren ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=99) ließen sich 85,0 % der Angeklagten anwaltlich vertreten. Hier liegt der Anteil derer, die sich durch eine*n Pflichtverteidiger*in vertreten ließen bei 86,3 % und damit deutlich über den Angeklagten solcher Verfahren mit Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung. 11,8 % der Angeklagten wurden von einer*m Wahlverteidiger*in anwaltlich vertreten. Zu 1,9 % der Angeklagten aus Verfahren ohne Beteiligung der psychosozialen Prozessbegleitung liegen keine näheren Informationen zur anwaltlichen Vertretung vor (siehe Tabelle 1-F.1).

Tabelle 1-F.1 Anwaltliche Vertretung der*des Angeklagten, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in Prozent, Mehrfachnennungen möglich

Anwaltliche Vertretung	Mit PSPB (n=73)	Ohne PSPB (n=99)
Nein	2,7	15,0
Ja (Mehrfachnennungen möglich)	97,3 (n=71)	85,0 (n=51)
Pflichtverteidiger*in	76,1	86,3
Wahlverteidiger*in	26,8	11,8
Keine Angabe	0	1,9

F.1.2 Verfahrensausgang

Die Verfahren endeten für 50 von insgesamt 74 Tatverdächtigen mit einer Verurteilung, wenn eine psychosoziale Prozessbegleitung in das Verfahren involviert war. 18 Tatverdächtige wurden freigesprochen. In einem Fall endete das Verfahren mit dem Erlass eines Strafbefehls, hier wurde eine Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung gefordert. Bei vier Tatverdächtigen wurde das Verfahren eingestellt bzw. von der Verfolgung der Tat abgesehen. In einem Fall wurde ein*e Tatverdächtige*r wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zwar verurteilt, aber bezüglich der angeklagten

Vergewaltigung freigesprochen. Die Vergewaltigung konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Dieser Fall wird unter der Kategorie „Sonstiges“ geführt (vgl. Tabelle 2-F.1).

In jenen Verfahren, in denen keine Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung ersichtlich war (n=60), wurden 47 Angeklagte verurteilt. Fünf Angeklagte wurden freigesprochen. Für zwei Angeklagte wurde ein Strafbefehl erlassen. In den Verfahren von sechs Angeklagten erfolgte eine Einstellung des Verfahrens oder es wurde von der Verfolgung der Tat abgesehen.

Tabelle 2-F.1 Verfahrensausgang, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, absolute Häufigkeiten

Verfahrensausgang	Mit PSPB (n=74)	Ohne PSPB (n=60)
Verurteilung	50	47
Freispruch	18	5
Strafbefehl beantragt und erlassen	1	2
Einstellung des Verfahrens im Hauptverfahren oder Absehen von der Verfolgung der Tat im Hauptverfahren	4	6
Sonstiges	1	0

F.1.3 Verfahrensausgang: Verurteilung und Sanktionen

Bei den Verurteilungen (n=50), in jenen Verfahren, in die eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, wurde in 43 Fällen eine Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht bewirkt. Hiervon wurden insgesamt vier Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt. 38 Angeklagte wurden zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, wovon insgesamt 15 zur Bewährung ausgesetzt wurden. Für drei Angeklagte wurde auf Maßregeln der Besserung und Sicherung entschieden. Ein*e Angeklagte*r wurde in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht, eine*r in einer Entziehungsanstalt und für eine*n weitere*n wurde Sicherungsverwahrung angeordnet.

In Verfahren ohne die Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung (n=47) wurden insgesamt 39 Angeklagte nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Hiervon mussten sieben Verurteilte eine Geldstrafe bezahlen. In 31 Fällen kam es zu einer Freiheitsstrafe, wovon knapp die Hälfte zur Bewährung ausgesetzt wurde. Für sieben Verurteilte endete das Verfahren mit der Entscheidung, Maßregeln der Besserung und Sicherung anzuwenden. Hiervon wurde ein*e Angeklagte*r in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und sechs in einer Entziehungsanstalt.

Nach Jugendstrafrecht wurden in den Verfahren, in denen psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, von insgesamt 50 Verurteilungen sieben Angeklagte verurteilt. Gegen drei jugendliche oder heranwachsende Angeklagte wurden Zuchtmittel (Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest) verhängt, wohingegen vier jugendliche oder heranwachsende Angeklagte zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden. Hiervon wurden drei zur Bewährung ausgesetzt.

In solchen Verfahren, die keine Beteiligung von psychosozialer Prozessbegleitung hatten, wurden insgesamt acht Angeklagte nach Jugendstrafrecht verurteilt. In diesen acht Verfahren wurde viermal zu Erziehungsmaßregeln und/oder zu Zuchtmitteln (Verwarnung, Auflagen oder Jugendarrest) sowie in einem Fall zu einer Jugendstrafe verurteilt, die wiederum zur Bewährung ausgesetzt wurde. Für zwei Angeklagte endete das Verfahren mit Maßregeln der Besserung und Sicherung im Rahmen des Jugendstrafrechts. Hier wurde in einem Verfahren auf die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

entschieden sowie in einem Fall (auch) die Fahrerlaubnis entzogen und/oder ein sozialer Trainingskurs oder Therapiegespräche auferlegt (siehe Tabelle 3-F.1).

Tabelle 3-F.1 Verfahrensausgang: Verurteilung und Sanktionen, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, absolute Häufigkeiten, Mehrfachnennungen eingeschränkt möglich

Verfahrensausgang: Verurteilung und Sanktionen	Mit PSPB (n=50)	Ohne PSPB (n=47)
Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht	43	39
Geldstrafe	4	7
Verwarnung mit Strafvorbehalt	0	0
Freiheitsstrafe	38	31
... zur Bewährung ausgesetzt	15	15
Fahrverbot	0	0
Maßregeln der Besserung und Sicherung	3	7
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	1	1
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	1	6
Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	1	0
Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	0	0
Führungsaufsicht	0	0
Entziehung der Fahrerlaubnis	0	0
Verurteilung nach Jugendstrafrecht	7	8
Erziehungsmaßregeln	0	4
Zuchtmittel (Verwarnungen, Auflagen oder Jugendarrest)	3	5
Jugendstrafe	4	1
... zur Bewährung ausgesetzt	3	1
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	0	0
Fahrverbot	0	0
Maßregeln der Besserung und Sicherung	0	2
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	0	1
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	0	0
Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	0	0
Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung	0	0
Führungsaufsicht	0	0
Entziehung der Fahrerlaubnis	0	1
Sonstiges, und zwar: z. B. sozialer Trainingskurs, Therapiegespräche	3	1

F.1.6 Verfahrensausgang: Freispruch

Bei den 18 Fällen, die mit einem Freispruch endeten, in jenen Verfahren, in die eine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, wurde in einem Fall aus rechtlichen Gründen freigesprochen, weil der Straftatbestand objektiv nicht erfüllt war. In 17 Fällen wurde aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, weil die*der Tatverdächtige nicht hinreichend verdächtig war. Bei den Freisprüchen, bei denen keine psychosoziale Prozessbegleitung in die Verfahren involviert war (n=5), wurde ebenfalls ein*e Tatverdächtige*r freigesprochen. Dies aber weil die Schuld ausgeschlossen werden konnte. In den vier Fällen, in denen aus tatsächlichen Gründen ein Freispruch erfolgte, war die*der Tatverdächtige jedes Mal nicht hinreichend verdächtig (siehe Tabelle 4-F.1).

Tabelle 4-F.1 Verfahrensausgang: Freispruch, Tatverdächtige, Vergleich mit/ohne psychosoziale Prozessbegleitung im eigenen Verfahren, Angaben in absoluten Häufigkeiten

Verfahrensausgang: Freispruch	Mit PSPB (n=18)	Ohne PSPB (n=5)
Aus rechtlichen Gründen freigesprochen	1	1
Straftatbestand objektiv nicht erfüllt	1	0
Schuldausschlussgrund	0	1
Aus tatsächlichen Gründen freigesprochen	17	4
Tatverdächtige*r aus tatsächlichen Gründen nicht hinreichend verdächtig	17	4

F.1.7 Schuldfähigkeit der*des Täter*in nach den Feststellungen des Gerichts

Die Schuldfähigkeit der*des verurteilten Täter*in kann bei einer Verurteilung oder einem Strafbefehl als vermindert festgestellt werden (n=51). Dies wurde nur in einem Fall, in dessen Verfahren die psychosoziale Prozessbegleitung involviert war, durch das Gericht festgestellt. Bei verurteilten Täter*innen, in deren Verfahren keine psychosoziale Prozessbegleitung involviert war (n=49), wurde in elf Fällen eine verminderte Schuldfähigkeit vom Gericht festgestellt.

ISBN 978-3-948647-16-2